


Dei
Sub Numine
Viget

Allgemeines Archiv

für

die Geschichtskun

des

Preußischen Staates.

Zehnter Band. Erstes Heft.

ES

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mitt
1833.

nde des

Schätze,
für die
nth sam-
men Mit-

an Pro-
zugsweise
n Provin-
an einem
verschiede-
nden Or-
tigte Zeit-

gedruckter
von den
chte und
met; der
wird geo-
ates fest-
elche den
nnen als
ufgenom-

wie der
er, Bur-
eschichte
nen.
le.
matische

Allgemeines Archiv

für

die Geschichtskunde

des

Preußischen Staates.

Herausgegeben

von

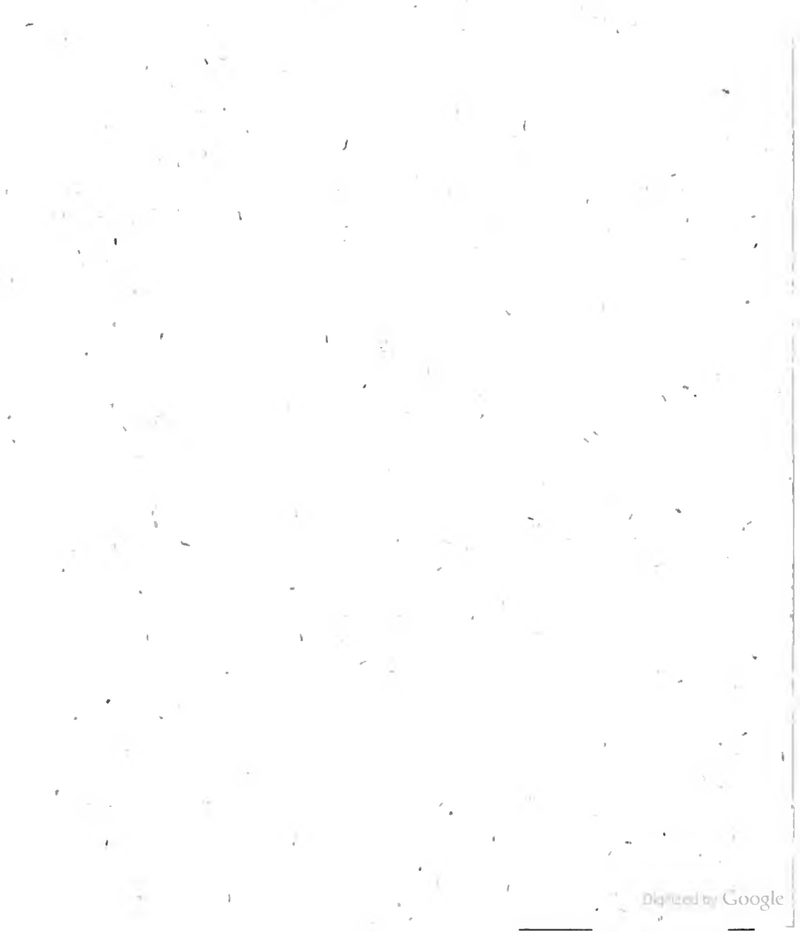
Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königlichen Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.



Zehnter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1833.



I.

Ueber die historischen, insbesondere die urkundlichen Denkmale des Großherzogthums Posen und die Vereinigung derselben in ein Provinzial-Archiv.

Von dem Regierungsrath v. Viebahn zu Düsseldorf.

Wenn es richtig ist, daß eine vernünftige und heilbringende Entwickelung der Nationen sowohl, als der Individuen nur in Gemäßheit ihres bisherigen materiellen und geistigen Zustandes, nur durch Vertrautheit und innige Verbindung der ewig schaffenden Kraft des Geistes mit dieser Grundlage seiner Wirksamkeit erfolgen könne, so muß es in jeder Hinsicht wichtig erscheinen, daß eine genaue Bekanntschaft mit den historischen Denkmalen des Landes, diesen authentischen Zeugen der Verhältnisse und Thaten der Vorzeit, herbeigeführt werde. Durch sie gewinnt der Vaterlandsfreund feste Punkte, an welche sich sein Interesse, seine Anhänglichkeit und Treue für das Land und dessen leitende Macht knüpfen; durch sie lernt

der Staatsmann die Elemente kennen, welche er den Staatszwecken zuführen will; durch sie überschaut der Historiker die mannichfaltigen ausdrucksvollen Züge, welche er zu einem lehrreichen, erhebenden Bilde der Völker und Zeiten zu vereinigen bemüht ist. Gewiß ist es deshalb eine der edelsten, fruchtbringendsten Richtungen des Zeitgeistes, welche ein neues lebendiges Interesse an ihren historischen Denkmalen bei den Völkern erwirkt und deren Regierungen zu erhaltender Fürsorge für dieselbe veranlaßt hat. So hat die, wahren und als heilsam anerkannten Fortschritten immer günstige preußische Regierung, außer der schon früher geübten preiswürdigen Fürsorge für die den gesammten Staatsverband betreffenden im geheimen Staatsarchiv niedergelegten Geschichtsdenkmale, in neuerer Zeit die Sammlung der für einzelne Landestheile wichtigen Urkunden in Provinzial-Archiven, deren sich nun schon alle übrige Provinzen des Staates erfreuen, befördert und die dazu erforderlichen Fonds hergegeben. Im Großherzogthum Posen ist dieser Wunsch bis jetzt weniger laut, aber nicht aus mangelndem Interesse, sondern aus leicht erklärlichen andern Gründen, geäußert worden.

Die Einwohner polnischer Sprache und Nationalität, wie sehr sie auch übrigens von der Rechtlichkeit und richtigen Einsicht des Gouvernements überzeugt seyn mögen, werden immer schwer das Zutrauen fassen, daß dasselbe, von einer fremden Nation zu ihnen herübergekommen, auf eine ihre nationalen Interessen so nahe berührende Angelegenheit, ihren Wünschen entsprechend eingehen werde. Bei Einigen mag sogar die Besorgniß obwalten, daß jede hierauf gerichtete Aufmerksamkeit der Staatsbehörden der polnischen Nationalität und Ueberlieferung gefährlich werden und zu dem grundloser Weise vorausgesetzten Plan

ihrer Verdrängung von dem preußischen Staatsgebiete benutzt werden möchte. Diejenigen polnischen Einwohner, welche vorzugsweise von einem historischen Interesse durchdrungen sind, und deren Anzahl, Bildung und Eifer, verhältnißmäßig hinter den Geschichtsfreunden in den rein deutschen Provinzen nicht zurückstehen dürfte, haben weit mehr getrachtet, die Geschichtsdenkmale in Privatsammlungen zu vereinigen und darin auch solche Archivalien niederzulegen, welche, der Herkunft und dem Inhalte nach, in ein öffentliches Archiv der Provinz gehörten.[1]) An und für sich findet sich bei der polnischen Nation, wenigstens bei dem gebildeten Theile derselben, ein außerordentlich lebhaftes Interesse für ihre Geschichte, und wenn dasselbe nicht genügend genährt und gebildet wird, um zu wirklichem wissenschaftlichen Werthe herausgearbeitet zu werden, so darf der Haupttheil dieser Schuld dem früher vernachlässigten Zustande der Bildungsanstalten in diesem Lande beigemessen werden.

Die Einwohner deutscher Zunge und Nationalität haben dagegen bis jetzt die Provinz noch weniger als die ihrige betrachtet. In älterer oder neuerer Zeit aus den deutschen Nachbarländern herübergewandert, knüpft sich ihr historisches Interesse noch mehr an ihre frühern Heimathen, mit denen sie noch durch Familienbande, oder Erziehung und erste Erinnerungen zusammenhängen, oder die neue Heimath interessirt sie doch nur mehr in ihren unmittelbaren Umgebungen, in den Städten und Landestheilen, wo sie ihren Wohnsitz genommen. Das Inter-

---

[1]) Die interessantesten Privatarchive für die Landesgeschichte dürften die des Grafen Eduard Raczynski in Rogalin, des Grafen Titus Dzialinski in Kurnik und des Fürsten Anton Sulkowski in Reißen seyn.

esse wird sich aber erweitern und verallgemeinern, wenn der zuerst auf das Nächste gerichtete Blick sich freier erhebt, wenn sie in dem Fortschreiten der vaterländischen Institutionen und Verwaltungsgrundsätze den politischen Verband der Provinz gesichert sehen, und wenn gründliche wissenschaftliche Bildung, diese Zierde der meisten deutschen, insbesondere der norddeutschen Länder, sich mehr in der Provinz ausbreitet. Das in der geistigen Natur des Deutschen tief begründete Streben, den Ursprung der Dinge zu erkennen, darüber zu forschen und zu denken, wird sich dann mehr und mehr auch auf die Landesgeschichte richten und durch deren gründliche Bearbeitung wichtige Resultate für den Universalhistoriker und Staatsmann, für jeden denkenden Beobachter der Landes- und Völkerverhältnisse herbeiführen. Daß in den frühern Akten des geschichtlichen Drama's, dessen Schauplatz die Landveste zwischen der Weichsel und Oder war, den geistigen Mächten der slavischen Völker die Hauptrollen zugetheilt waren, kann von dem wissenschaftlichen sowohl, als von dem praktischen Standpunkte aus, das Interesse daran nur erhöhen; denn in beiden Rücksichten gehört eine genauere Kenntniß der slavischen Völkergeschichte zu den dringendsten, bisher nur zum großen Nachtheil unbefriedigten Bedürfnissen. Sodann aber spielen auch von frühester Zeit an zwei der interessantesten Erscheinungen deutscher Geschichte in dieses Nachbarland hinein; es sind die Unternehmungen des deutschen Ordens vom Norden und die Verbreitung des städtischen Lebens, seiner politischen und industriellen Entwickelung vom Westen her. Auch können die Geschichten der sächsischen und brandenburgischen Herrscherhäuser und der deutschen, sowohl katholischen als evangelischen Kirche, des Hinblickes auf diese Nachbarländer nicht entbehren.

Wenn es demnach an subjektivem Interesse für das Archivwesen nicht fehlen kann, so soll hier versucht werden, eine Uebersicht der in der Provinz vorhandenen Gegenstände dieser Art, und insbesondere der zur Bildung des Provinzialarchivs vorhandenen Materialien zu geben.

Was die politische Geschichte des Landes betrifft, so sind die Staatsarchive der polnischen Republik an Rußland und resp. an das Königreich Polen übergegangen. Es kann kein Anspruch oder Hoffnung darauf gemacht werden, von den auf die Verwaltung der Central-Behörden, die Reichstage und Conförderationen Bezug habenden Materialien etwas Erhebliches für ein Provinzialarchiv des preußisch gewordenen Polens zu gewinnen. Bei der Catastrirung der starosteilichen Güter, nach der zweiten Theilung im Jahre 1795, fand sich, daß bei denselben viele Gerechtsame, insbesondere auch die Grenzzüge mit den Nachbargütern strittig waren, zu deren Feststellung die Einsicht der primitiven Besitzurkunden gewünscht werden mußte. Diese selbst oder doch die zuverlässigsten Nachrichten darüber, waren früher in den Akten des polnischen Staatsarchivs, der s. g. Kron-Metrique vorhanden. Der damalige königl. preußische Resident in Warschau, Geh. Legationsrath Böhlendorff, wurde deshalb requirirt, die Herausgabe aller Akten und Urkunden der Kron-Metrique zu bewirken, welche sich auf die Starosteien in dem von Preußen in Besitz genommenen Landestheile bezögen.

Durch denselben konnte aber diese Herausgabe nicht bewirkt werden, da das russische Gouvernement schon im verwichenen Frühjahr die Akten und Urkunden, aus allen Archiven, inclusive der Metrique von Warschau, nach Petersburg hatte bringen lassen. Die Auslieferung der Originalien hätte im Allgemeinen nie stattfinden können,

da ein für allemal angenommen war, daß nur legalisirte Extrakte gegeben werden dürften. Zwar hatte sich der Metricant Sowinski eine Sammlung von schriftlichen und gedruckten Beweis- und Aktenstücken angeschafft; er hatte aber selbige den Russen ebenfalls ausliefern müssen, so daß Nichts von diesen Papieren dort weiter existirte.

Bei den Grod- und Landgerichten fand sich zu den Zeiten der preußischen Besitznahme ein bedeutender Vorrath gerichtlicher Akten und Dokumente. Dieselben befinden sich gegenwärtig noch wohlerhalten in den beiden Grodarchiven zu Posen und Bromberg.

Das Posener Grodarchiv befindet sich bis jetzt in den dazu gemietheten massiven und sichern Lokalien des Franziskanerklosters daselbst. Es wurde bisher verwaltet durch die beiden vormaligen Grodregenten v. Czaplicki und v. Tarczynski, von denen jedoch der Letztere im Jahre 1831 gestorben ist. Es ist noch nicht vollständig inventarisirt und geordnet.

Das Grodarchiv zu Bromberg, in einem gemietheten Lokale untergebracht, ist schon im Jahre 1820 vollständig geordnet, mit Repertorium versehen und unter die Verwaltung des Metrikanten Mekin gestellt.

Was die städtischen Archive betrifft, so ist besonders das der Stadt Posen sehr reichhaltig. Dasselbe enthält:

I. Die städtischen und Corporationsprivilegien mit dem dreizehnten Jahrhundert anfangend, die ältern größtentheils in lateinischer Sprache, das älteste von 1246.

II. Die geschriebenen Aktenbücher, bestehend aus reingeschriebenen und Conceptprotokollbüchern des Magistrats und Stadtraths, welche noch ziemlich vollständig vorhanden sind. Diese Bücher zerfallen in:

a. Acta consularia (Xiegi radzieckie) 120 Bücher;

b. Acta advocatialia et scabinalia (Xiegi wóytowskie) 111 Bücher;

c. Acta judicii banniti, 55 Bücher;

d. Acta criminalia, 65 Bücher;

e. Acta dispensatorialia, 19 Bücher;

f. Acta administratorialia, 12 Bücher;

g. Acta suburbiorum, 26 Bücher in 5 Abth.;

h. Acta trium ordinum, nämlich des Ordo consul., advocat. und jud. bannit. in 4 Büchern;

i. Acta castrensia oder des fori nobil., in 2 Büchern;

k. Acta judic. appellat. in 6 Büchern;

l. Acta testamentaria et pupillaria;

m. Kassenrevisionsbücher;

n. Dokumente der Bürgercorporationen (Xiegi bractio obywatelskich mp. br. Kupieckiego, strzelniczego rekawiczniczego i. t. d.) 19 Bücher.

Außerdem sind noch theils in Büchern, theils in Fascikeln enthalten:

o. Verschiedene Dokumente, die Stadt und ihre Einwohner betreffend, Decrete, Cessionen und Verschreibungen;

p. Dokumente, die Geistlichkeit betreffend, in 6 Abtheilungen nach den Klöstern;

q. Dokumente der Hospitale in 7 Abtheilungen;

r. Dokumente wegen der zur Stadt gehörigen Dörfer, in 12 Abtheilungen;

s. Steuerbücher in 15 Abtheilungen;

t. Dokumente, die Juden betreffend;

u. Dokumente, betreffend die Reparatur des Rathhauses und der Walischeier Brücke;

v. Alte Eingaben an den Magistrat;

w. Liber statutorum Regni Poloniae;

x. Privilegia;

y. Ein Koffer mit Papieren.

III. Ist mit diesem Archive eine alte, jedoch nicht sehr vollständige Bibliothek, philosophischer, juristischer und medizinischer Werke verbunden.

Bei der Wiederbesitznahme der Provinz befand sich das städtische Archiv in der größesten Unordnung, indem die zu demselben gehörigen Piecen ganz ungeordnet über einander gehäuft waren. Es wurde deshalb am 20. September 1821 dem Professor Cassius, und nach dessen Abgang den Professoren Muczkowski und Trojanski, der Auftrag ertheilt, das Archiv zu ordnen und ein Repertorium desselben zu fertigen, welches Geschäft von ihnen im Jahre 1826 beendigt wurde.

Demnächst wurde ein städtischer Archivar, in der Person des Herrn Bekanowski, angestellt. Dieser ist aber im Jahre 1831 gestorben und hat das Archiv wieder in ziemlicher Unordnung, und ohne daß sich das Repertorium wieder auffinden ließ, hinterlassen. Gegenwärtig, im J. 1832, steht die Wiederbesetzung der erledigten Archivarienstelle und eine neue Ordnung dieses Archivs bevor, und wird dasselbe auch zur wissenschaftlichen Benutzung geöffnet und eingerichtet werden.

Auch in kleinern Städten, z. B. in Buck, befinden sich ältere Raths- und Woytsbücher, Stadtprivilegien und ähnliche historische Dokumente, welche unter Aufsicht der Magistratualen stehen, sich jedoch größtentheils in einem sehr vernachlässigten Zustande befinden. Von Chroniken ist dem Referenten nur eine von der Stadt Meseritz bekannt, welche im 17ten Jahrhundert durch einen evangelischen Prediger in deutscher Sprache geschrieben, bis in die frühesten Zeiten hinaufgeht, und besonders die Kirchen- und Reformationsgeschichte der Stadt vollständig enthält. Sie befindet sich gegenwärtig in den Händen

des Grafen Eduard Raczynski. Es ist zu hoffen, daß durch die bevorstehende Einführung der Städteordnung, von welcher überhaupt ein höheres Interesse für das Gemeinwesen und eine bessere Ordnung der städtischen Angelegenheiten gehofft werden muß, auch die städtischen Archive eine bessere Fürsorge und Einrichtung erhalten werden, wie schon jetzt durch Anordnung der Regierungen dafür gesorgt ist, daß die städtischen Archivalien gehörig inventarisirt und aufbewahrt werden.

Was die Geschichte des Adels und der Landgemeinden betrifft, so weit es deren zu den Zeiten der polnischen Republik gab, so ist von denselben wohl überhaupt wenig in die öffentlichen Archive gekommen, und die darüber sprechenden Dokumente, insofern sie nicht etwa bei den Gerichtsbehörden verlautbart worden, nur in Privat- und Familien-Archiven. Jedoch dürfte es nicht unmöglich seyn, auch hiervon nach und nach eine interessante Auswahl von ausgestorbenen oder herabgekommenen Geschlechtern oder sonst aus Privathänden zusammen zu bringen.

Am reichhaltigsten sind die kirchengeschichtlichen Archivalien durch Aufhebung von Abteien, Klöstern, geistlichen Stiftungen und Einziehung der Kirchengüter.

A. Im Regierungs-Bezirk Bromberg.

1. Archiv der Cisterzienser-Abtei Coronowo.

Diese Abtei hörte nach dem Tode des Abts v. Lodzia Chrestowski auf, eine Klosterabtei zu seyn, und wurde im Jahre 1794 dem Official v. Scheinert zu Cammin als Official-Abtei verliehen. Das Kloster selbst wurde im Jahre 1819 aufgehoben; das Archiv desselben befand sich bis 1828 in Bromberg. Dasselbe ist in mehrfacher Beziehung von entschiedenem Werth, theils seiner Vollständigkeit, theils der wichtigen Data für die allgemeine Landesgeschichte, theils endlich der Bedeutung wegen, welche

seine Dokumente für die Urkundenlehre im Allgemeinen haben. Den Hauptbestandtheil dieses Archivs bilden mehr als zweihundert auf Pergament geschriebene Urkunden, von denen die Hälfte dem 13ten und 14ten Jahrhundert angehört. Die beiden ältesten sind die Bestätigung des Decems von den Nakler Gütern für dieses Kloster, von Fulco, Erzbischof zu Gnesen, de 1234; und eine Bulle des Papstes Gregor IX. von 1235, wodurch diesem Kloster die Erlaubniß ertheilt wird, seine Stifter und andere Glaubensgenossen im Kloster zu begraben.

2. Archiv des Karmeliter-Klosters zu Bromberg.

Die Säkularisation geschah schon vor dem J. 1806; die Aufhebung selbst erfolgte aber erst im Jahre 1816, worauf auch das Klosterarchiv in das Regierungsgeschäftsgebäude translocirt wurde.

Unter seinen Archivalien befinden sich siebzehn Pergamenturkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert, welche theils von den Vergünstigungen handeln, die dem Kloster durch die Landesregenten bewilligt oder bestätigt sind, theils aus päpstlichen Bullen bestehen. Die älteste ist die Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1244, über die Erektion des Klosters.

3. Archiv des Franziskaner-Klosters Inowraclaw.

Dieses Kloster wurde im Jahre 1819 aufgehoben und das Vermögen der Stadt Inowraclow zu Schulzwecken übereignet. Das Archiv blieb anfänglich in Inowraclaw. Dasselbe ist in seinem gegenwärtigen mangelhaften Zustande durchaus von eigentlichen Urkunden entblößt, und besitzt nur eine Reihe von Aktenstücken, welche höchstens bis in das siebzehnte Jahrhundert hinaufrei-

chen. Dieser Mangel wird aber einigermaßen ersetzt, durch eine in diesem Archiv befindliche Handschrift von 1686, welche sub rubro

„liber magistralis conventus Iunivratislaviensis“

des Klosters frühere Ereignisse auf 843 Folioseiten bespricht, und manches Historische aufbewahrt.

Es stammt von dem damaligen Guardian Joseph Winaski.

Die vorstehend aufgezählten drei Klosterarchive, welche durch den Professor Schottky, früher in Posen, wo er auch eine, jedoch nur einen Jahrgang hindurch fortgesetzte Zeitschrift unter dem Titel: Vorzeit und Gegenwart, bei Munk 1823, mitunter schätzbaren landesgeschichtlichen Inhalts, herausgab, und durch den Referendar Salkowski inventarisirt sind, werden in dem bei der Königl. Regierung in Posen angelegten Provinzialarchiv aufbewahrt, und sind dort in dem Maaße, wie die Archive des Staats überhaupt vom litterarischen Publikum benutzt werden dürfen, zugänglich. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß zu dieser Benutzung die Kenntniß der polnischen Sprache eine unerläßliche Bedingung ist, indem, wenn auch nicht die ältesten, doch die Mehrzahl dieser Dokumente, in dieser Sprache abgefaßt ist. —

4. Das Dominikanerkloster in Znin

wurde im Jahre 1818 aufgehoben; das Archiv desselben, welches noch ein päpstliches, ein erzbischöfliches und ein Königl. Dokument aus den Jahren 1588, 1596 und 1597 enthält, ist von Bromberg, jedoch nur theilweise, im J. 1828 nach Posen translocirt, und in dem bei der dortigen Regierung befindlichen Archivschrank niedergelegt.

5. Die Augustiner canonici regulares lateranenses, besaßen eins ihrer bedeutendsten Klöster zu Tzemeszno,

zwischen Gnesen und Inowraclaw, dem ein, zuletzt durch den Titel eines Bischofs in partibus (zu Kronopolis) geehrter Abt vorstand, und welches 11 Mitglieder zählte.

Durch die eigenthümliche Verfassung dieses Ordens, — er hatte weder einen Provinzial, noch Visitator, noch einen besondern Ordensgeneral, sondern der jedesmalige Papst, als praepositus des Collegiatstifts ad Sanctum Johannem zu Rom, nahm die Funktionen des Ordensgenerals wahr, — stand derselbe in beständiger enger Verbindung mit Rom, und diese Verbindung scheint ein vorzügliches wissenschaftliches Interesse bei demselben befördert zu haben. Außer dem eigentlichen Archiv dieses Klosters findet sich in demselben eine, für die Landesgeschichte sehr wichtige, und allgemein werthvolle, litterarische Schätze enthaltende Bibliothek, welche hauptsächlich durch einen italienischen Abt vor etwa 150 Jahren gegründet seyn soll. In derselben befinden sich:

a) 281 lateinische Handschriften;
b) 136 schätzbare ältere Ausgaben von Classikern;
c) 153 italienische, spanische und französische Bücher;
d) 181 vermischte Werke, hauptsächlich juridischen und philosophischen Inhalts;
e) 25 lateinische Werke über die Geschichte Polens;
f) 97 in polnischer Sprache geschriebene Werke;
g) 310 vermischte Werke;
h) 2149 theologische Werke.

3332 Werke zusammen.

Die Aufhebung des Klosters ist jetzt noch nicht erfolgt. Die Bibliothek, wiewohl manches daraus entwendet ist, befindet sich noch in ziemlichem Zustande. In derselben befindet sich Vieles von archivalischem Werth und auch mehrere Incunabeln. —

6) Das Kloster desselben Augustiner-Ordens zu Wissek, wurde schon in der frühern russischen Regierungsperiode aufgehoben, als die Provinzialbehörde für die geistlichen Sachen des dortigen Distrikts die westpreußische Regierung das Landes-Justiz-Collegium zu Marienwerder war, während jetzt, in Folge der Ressort-Veränderung von 1808, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, als Landespolizeibehörde, diese Geschäfte übergegangen sind. Das Archiv dieses Klosters ist bis auf die, auf das Kloster selbst und dessen Verfassung sich beziehenden Urkunden, welche noch in der reponirten Registratur zu Marienwerder sich befinden, verloren gegangen. Einige Grodakten sollen sich noch beim Propst Ryski in Wissek befinden.

7. Ebenso wurde das Jesuiter-Kollegium zu Bromberg in der frühern preußischen Zeit von der Regierung zu Marienwerder aufgehoben. Das Archiv desselben scheint jedoch an die Edukationskommission in Warschau übergegangen zu seyn. Wenigstens ist dieselbe von der frühern westpreußischen Regierung ersucht, dem Prokurator der westpreußischen Jesuiter-Collegien, Leopold Hübner, diejenigen Dokumente, welche die dortigen Jesuiter-Collegien beträfen, zu extradiren. Ob und wie weit dieser Requisition Genüge geleistet worden, ist nicht zu ermitteln.

8. Das Kollegiatstift zu Czcanikaw ist, weil die Fonds desselben, zur Erhaltung der fundirten Canonikate nicht zureichten, schon lange in der Wirklichkeit eingegangen, und an Stelle der frühern Kapitularen ein Propst mit mehreren Vikarien angestellt. Indessen führt die Kirche noch immer den Namen einer Kollegiatkirche, und das Kirchenarchiv enthält zugleich die Archivalien des in sich aufgelösten Kollegiatstifts.

Außer dem vorerwähnten Augustinerkloster zu Trzemeszno existiren noch 12 Mönchs- und 3 Nonnenklöster von verschiedenen Ordensregeln, über deren Archivalien jedoch bis jetzt keine Ermittelungen angestellt sind, im Bromberger Bezirk.

Die Domkirche in Gnesen besitzt ein Archiv und eine Bibliothek, welche unter den erzbischöflichen Behörden stehen. Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß dieselben Gegenstände von historischem Werthe enthielten.

Außerdem enthält der Regierungs-Bezirk Bromberg 112 evangelische und 230 katholische Kirchen und Bethäuser. Die erstern sind größtentheils in zu neuer Zeit entstanden, als daß bei denselben historisch wichtige Archivalien vermuthet werden könnten. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß bei der katholischen Kirche sich hin und wieder Dokumente von historischem Werthe vorfinden, welche indessen ohne Bereisung der betreffenden Kirchen-Gemeinden nicht benutzt werden können. Auf diesem Wege sind auch die vorerwähnten Klosterarchive und Bibliotheken meistentheils zugänglich, da die Klosterherren kein Interesse bei ihrer Geheimhaltung haben und eine allzuängstliche Besorgniß wegen ihrer Erhaltung selten statt findet.

B. Im Regierungs-Bezirk Posen

war die Zahl der Klöster und geistlichen Stiftungen, welche fast sämmtlich eine, wenn auch nur geringe Anzahl von Dokumenten bei sich aufbewahrten, noch bedeutender.

Nachdem bereits funfzehn Klöster seit den Zeiten der ersten preußischen Besitznahme aufgehoben sind, existiren noch 20 Mönchs- und 4 Nonnenklöster. Der ursprüngliche Bestand war folgender:

I. Bernhardiner-Orden. 8 Mönchsklöster und 1 Nonnenkloster. Davon sind aufgehoben das Nonnenkloster in Posen und die Mönchsklöster in Zirke, Kosten, Fraustadt und Kozmin. Es bestehen noch die Mönchsklöster in Posen, Graetz, Kobylin und Ostrzeßow.

II. Franciskaner-Orden. 4 Mönchsklöster und 1 Nonnenkloster. Aufgehoben sind die Mönchsklöster in Posen und Obornik; es bestehen noch das Nonnenkloster in Schrimm und die Mönchsklöster in Schrimm und Grabow.

III. Reformaten-Orden. Hatte keine Nonnenklöster. Es sind aufgehoben die Mönchsklöster in Posen und Rawicz; dagegen bestehen deren noch zu Samter, Woznik, Kurnik, Storchnest und Görchen.

IV. Dominikaner-Mönchsklöster bestehen noch in Posen und Wronke; aufgehoben ist das in Schroda und Kosten.

V. Benediktiner bestehen noch das Mönchskloster in Lubin und das Nonnenkloster in Posen.

VI. Cisterzienser bestehen noch Mönchsklöster in Bledzewo, Paradies, Priment, Obra und Olabok, und das Nonnenkloster in Owinsk.

VII. Philippiner-Mönche in Gostin.

VIII. Trinitarien-Mönche in Krotoszin.

IX. Carmeliter-Mönchsklöster; zwei aufgehobene zu Posen.

X. Katharinen-Nonnen in Posen.

XI. Theresien-Nonnen in Posen.

Im Ganzen also 16 bestehende, 23 aufgehobene, in Summa 39 Klöster.

Was nun das Archivwesen dieser Klöster, insoweit Nachrichten darüber vorliegen, betrifft, so besaß:

1) Das aufgehobene Trinitarien-Kloster zu Krotoszin einen reichen Schatz von Urkunden und Büchern. Die erstern sind von dem Regierungs-Referendar Salkowski nach ihrem Inhalte geordnet und in dem Archivschrank der Königlichen Regierung niedergelegt. Größtentheils sind dies ältere, auf die Ordensverfassung und die Klosterbesitzungen sich beziehende Dokumente.

Die Klosterbibliothek, deren Katalog in den Akten der Königl. Regierung zu Posen vorhanden ist, befindet sich in der Klosterkirche zu Krotoszin auf dem Chor.

2) Von dem aufgehobenen Bernhardiner-Kloster zu Kozmin, sind nur noch zwei Archivalien vorhanden.

Das eine betrifft ein, auf die Herrschaft Kozmin locirtes Kapital; das andere ist ein in Pergament gebundenes und mit No. XXII. versehenes Buch, welches eine Chronik dieses Klosters enthält und in der Regierungs-Registratur aufbewahrt wird.

Die Klosterbibliothek befindet sich in der ehemaligen Klosterkirche zu Kozmin und ein Katalog derselben in der Königl. Regierung zu Posen.

3) Das aufgehobene Dominikanerkloster in Schroda besaß Dokumente über die Stiftungen und Besitzungen des Klosters. Diese werden vorläufig von dem nach Wrenke versetzten Prior des Schrodaer Klosters Zmudowicz aufbewahrt, der die Fundations-Seelenmessen gegen den Zinsengenuß der Kapitalien zu lesen hat.

4) Von dem aufgehobenen Franziskaner-Kloster zu Obernik ist nur nachträglich von dem Provinzial-Vikar Weierczyk ein Archivale ermittelt, nämlich ein Buch, welches Abschriften von den Dokumenten über die Grundstücke und Capitalien des Klosters enthält und gegenwär-

tig bei der Königl. Regierung zu Posen aufbewahrt wird.

5) Ueber den Verbleib der Urkunden des aufgehobenen Bernhardiner-Mönchklosters zu Kosten constirt ebenfalls nichts; die Bibliothek ist dem weltgeistlichen Seminar überlassen.

6) Eben so wenig ist über den Verbleib der Urkunden des aufgehobenen Bernhardiner-Mönchklosters zu Fraustadt auszumitteln; die Bibliothek desselben befindet sich noch in der Klosterkirche.

7) Die Stiftungsurkunde des Bernhardiner-Klosters in Zirke und der Katalog der in der Bibliothek vorhanden gewesenen Bücher befinden sich bei der Königl. Regierung zu Posen. Das Mobiliarvermögen und die Bibliothek sind bei der Aufhebung dem Ordens-Provinzial zur Vertheilung unter die übrigen Klöster des Ordens überlassen.

8) Bei der Aufhebung des Reformatens-Klosters in Rawicz sind die Mönche in das Kloster bei Goerchen versetzt und ihnen das Mobiliare mit der Bibliothek überlassen worden. Ueber die in der letztern befindlichen Bücher ist ein Katalog bei der Königl. Regierung zu Posen.

9) Das aufgehobene Kloster der unbeschuheten Karmeliter ad St. Josephum zu Posen hat ohne Zweifel Urkunden und Bücher besessen; jedoch ist bei dessen früher erfolgter Aufhebung nicht darauf geachtet, und jetzt sind dieselben nicht mehr zu ermitteln.

10) Bei der ebenfalls früher erfolgten Aufhebung des Reformaten-Klosters zu Posen sind die bei der Klosterkirche zurückgebliebenen Conventualen im Besitz der Litteralien und Bibliothek verblieben. Bei dem im Jahre 1828 erfolgten Ableben des letzten Conventua-

len, ist der ganze Nachlaß zur Disposition der erzbischöflichen Behörde gestellt.

Außerdem sind neuerdings, im Jahre 1824, 4 Klöster zu Posen, Behufs Einrichtung der Krankenanstalt der grauen Schwestern, aufgehoben. Die Dokumente über die Besitzungen und Capitalien derselben sind zu den Aufhebungs-Akten genommen. Was die übrigen Bücher und Litteralien betrifft, so sind:

11) Die des beschuheten Carmeliter-Mönchklosters ad corpus Christi unter Leitung des städtischen Polizei-Directorii, welches dieselben von dem Prior Fortunatus Elsner entnahm, durch den Professor Muszkowski zu Posen geordnet, in ein besonderes, vor Feuersgefahr schützendes Gelaß, in dem Gebäude des aufgehobenen Klosters, und der Schlüssel von demselben in der Magistrats-Registratur niedergelegt. Das Verzeichniß der Bücher befindet sich bei dem Gymnasial-Direktor zu Posen. Die Bibliothek ist nicht sehr reichhaltig, da die frühere vorzüglichere bei dem Brande im Jahre 1798 zerstört worden ist.

12 — 14) In den aufgehobenen Klöstern der Bernhardiner-, Theresien- und Catharinen-Nonnen, sind dagegen, außer den erwähnten, das Vermögen betreffenden, keine Archivalien vorgefunden.

15) Die Archivalien des neuerdings aufgehobenen Franziskanerklosters zu Posen sind noch nicht weiter untersucht.

Die Inventarienstücke, folglich auch die Archivalien der noch im Departement Posen bestehenden 3 Klöster, so-wie deren Bibliotheken, sind in Großherzoglich-Warschauischer Zeit, im Jahre 1810, wiewohl sehr oberflächlich, unter Anordnung der damaligen Präfekturen aufgenommen, ohne daß jedoch eine genauere Fürsorge für

deren Aufbewahrung eingetreten wäre, als eine allgemeine Untersagung, irgend Etwas davon abhanden kommen zu lassen. In archivalischer Hinsicht dürfte das Bernhardinerkloster in Graetz, das Reformatenkloster zu Woznik, das desselben Ordens zu Goerchen und das Cisterzienser-Kloster zu Paradies die bedeutendsten seyn. Das letztere ist in der Aufhebung begriffen und werden alsdann die Archivalien desselben in das im Regierungsgeschäftsgebäude zu Posen eingerichtete Provinzial-Landes-Archiv gebracht werden.

Die Pfarrkirche zu Schrimm besaß eine Bibliothek, worin sich auch einiges historisch Interessante befand. Der Stadtrath hat dieselbe unentgeltlich zur Disposition des Staats gestellt und ist davon ein Theil zur Aufnahme in die Königliche Bibliothek zu Berlin, ein Theil zur Gymnasial-Bibliothek in Posen gelangt, und ein zu beidem nicht geeignet befundener Theil wird noch unter Aufsicht des Landrathamts in Schrimm aufbewahrt.

Ueber die Kirchenarchive der 388 katholischen und 70 evangelischen Kirchen im Regierungs-Bezirk Posen, so wie der in mannigfacher Beziehung für die Landesgeschichte so wichtigen Judengemeinden und der sieben reformirten (böhmischen) Unitätsgemeinden liegen keine Nachrichten vor.

Ohne Zweifel die wichtigsten Archivalien über die Kirchengeschichte des Landes enthält aber das erzbischöfliche Domarchiv zu Gnesen. Das hohe Alter der Bisthümer zu Gnesen und Posen, die früheren Verhältnisse derselben zu Magdeburg und Mainz, so wie zu den westpreußischen und pommerschen Bischöfen, die bedeutende politische Stellung, die der Erzbischof von Gnesen in der polnischen Republik einnahm, alles dieses läßt annehmen, daß das Domarchiv die wichtigsten historischen Doku-

mente in sich schließt, und daß es in vielen Fällen die Fäden enthalten und nachweisen wird, wodurch die in den einzelnen Klosterarchiven enthaltenen Nachrichten über die Kirchengeschichte des Landes in Zusammenhang zu bringen sind. Das Archiv zu Gnesen ist jedoch mehrfach ein Raub der Flammen, der Bürgerkriege und des Feindes geworden. Einzelne Theile davon sind nach Krakau, nach Warschau und zuletzt von den Schweden mitgenommen worden.

Durch eine Kenntniß der in diesen sämmtlichen Geschichtsquellen enthaltenen Nachrichten, in Verbindung mit den sonstigen Requisiten eines solchen Studiums, würde es bald möglich werden, ein helleres Licht über die polnische Kirchen- und Kulturgeschichte zu verbreiten, als es bei Wegierski, Kantz, Hartknoch, Bandkie, Podczaszynski und andern Schriftstellern über diese Materien bis jetzt zu finden war. Auch unbedeutend scheinende Denkmale gewinnen oft in der Zusammenhaltung mit andern Quellen der Forschung einen unerwarteten Werth, und lassen Punkte und Zusammenhänge wiederfinden, welche dem Bewußtseyn der Geschichte schon entrückt waren. Es kann deshalb nicht sorgfältig genug darauf geachtet werden, daß diese Ueberlieferungen, größtentheils aus sehr entfernter und unserm forschenden Auge noch wenig aufgehellter Vorzeit, mit der größten Sorgfalt gesammelt und aufbewahrt werden.

Das Angeführte wird hinreichen, um erkennen zu lassen, daß es der Provinz Posen keinesweges an zahlreichen und wichtigen Geschichtsdenkmalen gebricht, welche sich zur Niederlegung in ein Provinzial-Archiv eignen. Ohne Zweifel haben die verheerenden Kriege der Repu-

blik mit dem deutschen Orden, den schwedischen Königen und den russischen Czaaren, so wie die innern Unruhen, unter denen auch diese Gebietstheile zu leiden hatten, Vielem, der Aufbewahrung und Erinnerung Würdigen, Zerstörung und Vergessenheit gebracht; allein auch das noch Ueberbliebene wird hinreichen, ein umfassendes und genaues Bild der frühern Landesverhältnisse, eine lebensreiche Darstellung der geschichtlichen Ereignisse daraus zusammenzustellen, und der Sammlung desselben einen historischen Werth zu sichern.

Würde der Plan so weit ausgedehnt, mit der Urkundensammlung eine, hauptsächlich aus den Büchern der Klöster zusammenzustellende Bibliothek, und die Aufbewahrung künstlerischer Geschichtsdenkmale zu verbinden, so würde ein solches historisches Museum auch dem Dilettanten genußreiche Anschauung gewähren, und eine erfreuliche, sich und die Anstalt ehrende Theilnahme dafür im Publikum sich schnell verbreiten. Mit großem Eifer haben sich in den übrigen Provinzen des Staats Gesellschaften der Geschichtsfreunde gebildet, die, für die Erforschung und Bearbeitung der Landesgeschichte bemühet, sich der Erhaltung und Vereinigung der Geschichtsdenkmale annehmen, sich die gesammelten Nachrichten durch Mund und Brief und in periodischen Zusammenkünften mittheilen, und für die Verbreitung des Wichtigern durch den Druck sorgen. Mag immer bei den meisten solcher Geschichtsfreunde und Forscher der gute Wille größer seyn, als die Kenntnisse und Fähigkeiten — dennoch tragen diese harmlosen Bestrebungen wesentlich bei, die Menschen zu bilden und zu veredeln und die Sache selbst zu fördern. Doppelt muß die Entstehung eines solchen Vereins in der Provinz Posen gewünscht werden, wo leider der deutsche Theil der gebildeten Welt, noch

allzuwenig mit den Landesverhältnissen bekannt ist, und dessen Verknüpfung mit denselben durch wesentliche Interessen in jeder Hinsicht zu wünschen wäre. In einem gewissen Sinne kann behauptet werden, daß die größte moralische Kraft eines Landes in den Kennern seiner Geschichte und seiner Interessen beruhe.

Was die künstlerischen Geschichtsdenkmale betrifft, so sind deren in Gnesen, Kruswic (beides ehemalige Residenzstädte), Trzemeszno, Bromberg und Posen, und an andern Orten vorhanden, und es dürfte nicht sehr schwierig seyn, eine interessante Sammlung davon zusammenzubringen.

Die durch Nachgrabungen gefundenen Gegenstände sind früher an den Professor Büsching zu Breslau gesendet, weil der Plan vorlag, dieselben mit den schlesischen Alterthümern zu vereinigen.

Jedoch schien es kaum zu rechtfertigen, dergleichen Denkmale der Provinz, für welche sie den größten Werth haben, zu entziehen, und die Geschichtsdenkmale derselben noch länger in zerstreutem Zustande der Zufälligkeit zu überlassen.

Der für die Interessen der Provinz eben so sehr, als für die allgemeinen Staatszwecke unermüdlich wirksame Ober-Präsident Flottwell hat deshalb schon seit seinem Eintreten in diesen Geschäftskreis auch dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit und erhaltende Fürsorge zu Theil werden lassen, und ist es durch seine Fürsorge gegenwärtig dahin gebracht, daß die sämmtlichen zur Disposition des Staats stehenden Archivalien der Provinz in einem in dem Regierungs-Geschäftsgebäude zu Posen eingerichteten Provinzial-Archiv vereinigt werden. Wenn auch der Inhalt desselben, insofern es einen bedeutenden Anlehnungspunkt für historische Forschung bilden soll, und

wenn es mit den übrigen Provinzial-Archiven des preußischen Staats verglichen wird, — vorerst noch etwas dürftig erscheint, so ist dadurch doch die Grundlage erlangt, woran sich die der Aufbewahrung und Aufmerksamkeit würdigen Gegenstände nach und nach anreihen werden, und wodurch eine Benutzung des auf diesem Wege Gesammelten herbeigeführt werden kann.

Zu süd-preußischen Zeiten ist Nichts für das Archivwesen dieses Landes geschehen. Weder beim Publikum, noch bei den Gelehrten fand sich in jener so tumultuarischen, in der praktischen Sphäre nur auf das unmittelbare Interesse und in der Sphäre der Intelligenz auf Abstractionen gerichteten Periode ein Sinn dafür; wie hätte das Gouvernement darauf kommen sollen? Das Großherzoglich Warschausche Gouvernement, wiewohl überall Aufklärung und Bildung, als seine Absichten im Munde führend und an großen Worten reich, nahm von allen Besteuerungs-Objekten und Hülfsmitteln kriegerischer Zwecke, wenig aber von den Geschichtsdenkmalen Kenntniß, und hatte keine Fonds auf deren Erhaltung und Benutzung zu verwenden. Bedenkt man, wie dasselbe, während der kurzen Existenz dieses Staats, fortwährend durch die unabweisliche Anforderung übermäßiger Leistungen in Anspruch genommen und an der Wirksamkeit im Innern gehemmt wurde, so kann demselben ein Vorwurf daraus kaum gemacht werden. Den glücklichern gesicherten Zeiten der preußischen Regierung ist es vorbehalten geblieben, mit einem Institut dieser Art hervorzutreten, und daran das historische Interesse der Einwohner zu fesseln und zu gewinnen. Seit der Zeit ist durch die preiswürdige Liberalität eines Privatmannes ein bedeutendes wissenschaftliches Institut zu Posen entstanden, welches den wissenschaftlichen Bestrebungen der Einwohnerschaft

reiche Hülfsmittel darbietet, und besonders das Studium der Landesgeschichte zu befördern geeignet ist. Der Graf Eduard Raczynski hat mit fürstlicher Freigebigkeit in der Stadt Posen eine mit einem trefflichen Gebäude versehene Bibliothek gestiftet und der Stadt Posen geschenkt, und dieselbe mit den nöthigen Mitteln zur Verwaltung und fernern Bereicherung versehen. Wenn auf diese Weise die litterarischen Hülfsmittel des Geschichtsstudiums herbeigeschafft sind, so hat dagegen das Provinzial-Archiv die authentischen Geschichtsdenkmale zu vereinigen. Wird für beide in diesem Sinne und mit den gehörigen Hilfsmitteln fortgewirkt, so wird Posen auch hierin hinter andern Provinzial-Hauptstädten nicht mehr zurückstehen.

Die Archive der einzelnen Corporationen und Institute, wie z. B. die Archive des Bisthums und der Stadt Posen und der übrigen Städte der Provinz, werden durch die Einrichtung dieses Provinzial-Archivs nicht berührt, insofern sie es nicht selbst etwa wünschen, an dasselbe ihre Archivalien abzugeben, welches besonders bei den kleinern und ärmern Städten zu wünschen wäre, denen es an den nöthigen Mitteln zur sorgfältigen Aufbewahrung, welche durch die höhern Staatsbehörden wiederholt empfohlen und gefordert ist, gebricht.

Die Grodarchive dagegen sind ebenfalls lediglich der Disposition des Staats unterworfen, und fallen deshalb, insofern ihre praktischen Zwecke für die Gerichts-Behörden nicht ihre Absonderung nöthig machen, mit dem Provinzial-Archiv zusammen.

Geschrieben im September 1832.

II.

Die Dynasten von Braunshorn.

Von dem Regierungs-Assessor Engelmann in Trier.

Die Geschichte jener Dynastenhäuser, die bei Entwikkelung der Territorial-Verhältnisse in Deutschland ihre Personen, wie ihre mehr oder minder bedeutenden Stammgüter von der Landeshoheit mächtigerer Reichsfürsten unabhängig erhielten, bis mit der Umwälzung der Reichsverfassung überhaupt ihr Daseyn endete, bleibt trotz ihres Mangels an großartigen Ereignissen, ihrer untergeordneten Bedeutung für den Gang und die Gestaltung des Ganzen, doch von Wichtigkeit für die ältere Specialgeschichte der Länder, denen ihre frühern Besitzungen nunmehr einverleibt sind. Ihre Zahl war in älterer Zeit unendlich größer, Viele erloschen schon früh, und ihre Güter halfen die Gebiete der benachbarten weltlichen und geistlichen Großen oder anderer verwandter Freiherrengeschlechter vermehren; aber die Vollständigkeit der historischen Darstellung des Landes und seiner Regenten erfordert immer auch einen Blick auf jene längst vom Schau-

platz abgetretene Familien, und erhebt die Zusammenstellung der freilich oft nur dürftigen Nachrichten über sie zu einem gewiß nicht unwesentlichen Beitrage zur genauern Kenntniß der frühern Zustände des Landes.

Nirgend fast im deutschen Reiche waren die Territorial-Verhältnisse verwickelter und griffen mannigfacher in einander, als in den beiden Rheinischen Kreisen, und namentlich in den Ländern zu beiden Seiten der Mosel bis zu deren Ausfluß in den Rhein, wo neben den größern Gebieten der Kurfürsten zu Trier, Köln und Pfalz, die freien Güter, Burgen und Rechte der Grafen- und Freiherrenhäuser der Eifel und des Hunsrückens des vaterländischen Geschichtsforschers Aufmerksamkeit verdienen. Die Geschichte des auf dem rechten Moselufer gelegenen Theils der preußischen Rheinlande muß daher auch den Besitzungen des wild- und rheingräflichen, so wie für die ältere Zeit des rau-gräflichen Geschlechts, der hintern und vordern Grafschaft Sponheim, dem reichsunmittelbaren Gebiete des Hauses Metternich und Anderer, so wie den dem reichsritterschaftlichen Verbande angehörigen Gütern der Familien von Dalberg, Ingelheim, Degenfeld, Koppenstein, Leyen, Elz u. a. m., welche die Lande Trier, Pfalz, Hessen-Rheinfels, vielfach berührten und durchschnitten, einen nicht unbedeutenden Abschnitt widmen, der in politischer, wie in rechts-historischer Hinsicht, eines höheren Interesse keinesweges entbehrt.

Seit längerer Zeit schon erscheint dies ergiebige und gewiß mit reicher Ernte lohnende Feld aller historischen Bearbeitung beraubt, und sein nie mit sonderlichem Fleiß betriebener wissenschaftlicher Anbau ist hinter dem in andern, an sich minder begünstigten Gegenden unseres Staats weit zurückgeblieben. Um so wünschenswerther, wenn einmal die zum Theil nur dürftigen Materialien benutzt,

mit neuen vermehrt und zur künftigen Darstellung des Ganzen vorbereitet werden; möchte die Kenntniß der kleinern Territorien und ihrer Besitzer, der des Trierschen, des Pfälzischen, deren Quellen schon etwas reichlicher fließen, nur erst einigermaßen gleich kommen, möchte nur verzeichnet und bekannt gemacht werden, was dem Untergange bis jetzt glücklich entgangen ist, auf daß nicht immer dichteres Dunkel sich allmälig über diesen Theil der Kunde vaterländischer Vorzeit lagere, je weiter er sich dem Blicke der Zeitgenossen entrückt! Es gehört nun einmal zur vollständigen Darstellung unserer ältern Geschichte, die, wenn nicht Lücken entstehen sollen, überall gleichmäßigen Anbau verlangt, und bringt die Forschung vielleicht auch in mancher Hinsicht eine nur unbefriedigende, geringfügige Ausbeute, so darf die Wissenschaft doch wenigstens durch Offenlegung des Vorhandenen den Nachweis fordern, daß der Boden erschöpft und ein Mehreres nicht zu hoffen ist. —

In der Ueberzeugung, daß, wo Keiner spendet, um so eher auch ein geringer Beitrag zur ältern Geschichte der kleinern unabhängigen Gebiete, die seither fast verwais't erschien, willkommen ist, folgt hier für jetzt eine Zusammenstellung der über das Dynastengeschlecht von Braunshorn uns aufbewahrten Nachrichten, das einst auf dem rechten Moselufer ansehnliche Besitzungen hatte, welche später u. a. die Gräflich Metternichsche Herrschaft Beilstein bildeten, aber zu früh erlosch, und im Ganzen zu wenig bedeutend auftrat, oder doch zu selten Kunde seines Wirkens hinterließ, als daß seine Geschichte ein höheres Interesse für sich in Anspruch nehmen könnte. —

Die Feste Braunshorn, längst zerstört, und nur in dürftigen Trümmern noch sichtbar, lag auf dem Hunsrücken, im Kreise St. Goar, 2⅓ Meilen von der Kreisstadt u. 1⅔ M. von der Stadt Simmern entfernt, auf dem Wege zwischen beiden Städten; ihren Namen bewahrt noch das nahe gelegene, früher zu ihr gehörige Dorf Braunshorn, das vor der französischen Occupation einen Bestandtheil der Herrschaft Beilstein bildete. Unfern desselben erblickt man in einem mit dem Dorfe Dudenrode gemeinschaftlichen Waldbezirke des früher Pfalz-Simmerschen Dorfes Bubach, die Burg genannt, die Reste einer alten Befestigung von etwa 200 Fuß im Durchschnitte, mit zwei Graben und einem hohen noch erkennbaren Walle.[1])

Weder von dieser, noch von der Entstehung und den ersten Besitzern der Burg Braunshorn findet sich irgend eine Nachricht. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts benannte sich von ihr ein edles Geschlecht, das dem freien Herren (Dynasten-) Stande angehörte; ein Beweis, daß die Burg damals bereits erbaut war, da die Edeln jener Zeit eher von einer ihrer Festen den Namen annahmen, als den bereits geführten einem neuen Baue gaben. Wahrscheinlich lagen in dieser Gegend, wo der Moselgau an den Trachirgau anstieß, die Stammgüter jenes Geschlechts, das auf Braunshorn seinen frühesten Wohnsitz hatte; von hier aus mochte es seine Besitzungen allmälig bis über die Mosel in din Eifelgau ausdehnen, und späterhin wohl gar seine Stammburg verlassen, die in der Folgezeit zur Pfalzgrafschaft gehörig erscheint.

---

[1]) Vergl. Widder, Beschreibung der Kurpfalz. Bd. III. S. 490.

Alle vorhandenen Nachrichten zeigen uns die Herren von Brunshorn unter den angesehensten Rheinischen Freiherren, stets mit den Worten nobilis oder dominus bezeichnet, bald im Gefolge oder am Hoflager der Pfalzgrafen oder der Erzbischöfe von Köln und Trier, ihrer Lehnsherren, bald als Vermittler und Schiedsrichter in den Streitigkeiten der benachbarten Grafen und Herren. Ob sie von den Grafen des Moselgaues, in welchem ihre Burg belegen, entsprossen gewesen, oder woher sonst ihr Ursprung zu leiten, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten weder nachweisen, noch mit einiger Wahrscheinlichkeit conjekturiren;[2]) sie treten zu früh vom Schauplatze ab, und die Quellen fließen hier überhaupt zu trübe und selten, um über ihre nähern genealogischen Verhältnisse einen klaren Blick zu gestatten. Genug, sie besaßen ein bedeutendes Grundgebiet, durch manche Lehen der benachbarten Fürsten vermehrt, und würden gewiß, hätten sie länger geblüht, gleich den Geschlechtern, denen ihr Nachlaß anheimfiel, in den Reihen der unmittelbaren Herren und Grafen des Reichs sich erhalten und befestigt haben.

Nur wenige Urkunden lehren uns die Reihe der edlen Herren von Brunshorn kennen, lassen jedoch bei meist nur gelegentlicher Erwähnung nicht selten selbst ihre verwandtschaftlichen Beziehungen unter einander ungewiß.

---

[2]) Ein neues Feld für Conjekturen öffnet hier Regino, der in Chron. ann. ad 897 erzählt, König Zuentibold habe Odoacar, den Grafen des Moselgau's, und die Grafen Stephan, Gerhard und Matfried ihrer Besitzungen beraubt, und diese unter seine Getreuen vertheilt. Es dürfte überhaupt eine undankbare Mühe seyn, in das Dunkel solcher genealogischen Fragen Licht verbreiten und über den Bereich unserer historischen Kunde hinaus, im Gebiet der Sage oder gar der Vermuthung, beachtenswerthe Resultate finden zu wollen.

Zuerst kommt Ulrich von Brunshorn als Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Arnolds von Köln für das Kloster Brauweiler vom J. 1140 vor.[3]) Vielleicht ist er derselbe Ulricus de Bruneshorn, dessen eine Urkunde Erzbischof Hillin's von Trier vom J. 1160 erwähnt;[4]) vielleicht war dies sein Sohn. Unbezweifelter sein Sohn war Heinrich von Brunshorn, welcher im J. 1154 in der den Tausch des Schlosses Nassau betreffenden Urkunde ausdrücklich unter den freien Herren des Trierschen Landes aufgeführt wird.[5]) Im J. 1189 war Wilhelm (Werner) von Bruniehorn Zeuge, als Erzbischof Philipp von Köln das Lehn der Burg Staleck und der Vogtei zu Bacharach auch auf des Pfalzgrafen Konrads Gattin und Tochter übertrug,[6]) und im Jahre 1196 Werner von Brunishorn in der Bestätigungsurkunde der von den Herren von Dicke bewirkten Stiftung des Klostrrs Chumbd bei Simmern,[7]) so wie im J. 1197 in der Urkunde, kraft welcher Pfalzgraf Heinrich den Grafen Heinrich, Albert und Gottfried von Sponheim gegen ein Darlehn die Dörfer Engelstad und Hedenesheim (Heddesheim bei Kreuznach) verpfändete.[8])

Im

---

[3]) Urk. in Act. acad. Palat. t. III. p. 163.

[4]) Urk. in Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. t. I. p. 370.

[5]) Vergl. Honth. Prodr. hist. Trev. I. p. 281.

[6]) Urk. b. Günther, l. c. nr. 223. p. 464. Bei Freher Orig. Palat. P. I. c. II. p. 92. Tolner, Cod dipl. nr. 66. p. 58. Ludwig, Reichsarchiv, P. spec. Cont. II. tom. I. p. 121, steht Wernherus de Brunshorn statt Wilhelm.

[7]) Urk. in Act. acad. Pal. t. III. p. 97.

[8]) Urk. bei Freher, l. c. p. 92. Tolner l. c. nr. 68. p. 59. Lünig a. a. O. S. 121.

Im J. 1229 vermittelten die Brüder Giselbert und Arnold von Brunshorn mit andern Grafen und Herren einen Vertrag zwischen den Grafen Hermann und Philipp von Virneburg über deren väterliche Erbschaft und den Bergbau zu Monreal in der Eifel.[9]) Der Erstere erscheint auch in einem Bundbriefe Erzbischof Heinrichs zu Köln mit Pfalzgraf Ludwig I. und den Markgrafen von Baden gegen den Herzog von Limburg vom J. 1230 als Zeuge.[10]) Arnold von Brunshorn scheint später in den geistlichen Stand getreten zu seyn; wahrscheinlich war er der Mönch im Kloster Himmenrode, in dessen, so wie des Subpriors Walther Hände im J. 1238 die Grafen von Virneburg mit ihren Burgmännern die Aufrechthaltung ihrer Verpflichtungen gegen das gedachte Kloster beschworen.[11])

Im J. 1267 und 1272 kommt ein Johann, Herr zu Brunshorn, vor, wahrscheinlich Giselberts Sohn oder Enkel.[12]) In einem Vergleiche der Grafen Johann und Heinrich von Sponheim vom J. 1277, über die wechselsweise Vergebung der Pfarrei zu Kirchberg, wird er unter den Zeugen nobilis und dominus genannt.[13]) Vermuthlich war der gleichzeitig erscheinende Alexander von Brunshorn, Domherr zu Lüttich, sein Bruder; dieser bewirkte 1279 mit Gerhard, Herrn von Blanken-

---

[9]) Urk. bei Günther, l. c. t. II. p. 161. Vergl. Bärsch, Eiflia illustr. I. p 1034.

[10]) Urk. in Act. acad. Pal. t. III. p. 101.

[11]) Bärsch, a. a. O. S. 1037.

[12]) Urk. in Act. cit. t. IV. p. 430. Guden. Cod. dipl. t. I. p. 741.

[13]) Urk. in Kremers diplom. Beitr. Thl. I. S. 234.

heim, einen Vertrag zwischen Heinrich von Schönecken und dem Abte Walther zu Prüm, wegen der Schutzvogtei dieses Klosters,[14]) und war 1283 Zeuge bei der mehrere Irrungen der Grafen Johann von Sponheim-Kreuznach und Heinrich von Sponheim-Starkenburg schlichtenden schiedsrichterlichen Entscheidung.[15]) — Johann, dominus de Bronshorn, der im J. 1299 die Streitigkeiten der Grafen von Sponheim-Kreuznach nnd Starkenburg, wegen der Burg Dill und der Klostervogteien zu Sponheim und Schwabenheim, durch schiedsrichterlichen Ausspruch beilegen half,[16]) war wohl des obgedachten Johann Sohn. Ein anderer Sohn desselben dürfte Gerlach von Brunshorn gewesen seyn, der sich im J. 1301 mit mehreren anderen Herren für das der Tochter Friedrichs von Cronenburg, welche mit Ruprecht von Mengen vermählt ward, versprochene Heirathsgut und Witthum verbürgte, und nöthigenfalls mit einem Edelknechte und einem Pferde in eine Herberge einzureiten versprach.[17]) Wahrscheinlich starb er, dessen Antheil an der väterlichen Erbschaft in Lehngütern in der Eifel bestanden haben mochte, ohne Descendenz; denn im Jahre 1321 verlieh König Johann von Böhmen, Graf zu Luxemburg, seinen Verwandten, Friedrich, Herrn von Blankenheim und dessen Brüder, bedeutende Fruchtrenten zu Machern u. s. w., welche sie so lange, als Gerlachs von Brunshorn Gattin noch leben würde, beziehen sollten.[18])

---

[14]) Bärsch, Eifl. ill. I, p. 248. 978.

[15]) Urk. bei Kremer, a. a. O. S. 238.

[16]) Urk. ebendas. S. 354.

[17]) Bärsch, a. a. O. S. 358.

[18]) Bärsch, a. a. O. S. 252.

Ritter Johann von Brunshorn pflanzte das Geschlecht fort. Er vermittelte im J. 1307 mit Andern eine Versöhnung der Brüder Diederich von Cronenburg und Johann von Dollendorf, zwischen welchen nach ihres Vaters Gerlach Tode eine Fehde ausgebrochen war,[19]) und wohnte im Gefolge des Erzbischofs Balduin von Trier der Krönung König Ludwigs des Baiers zu Aachen im J. 1314 bei. Dies erhellt aus der Urkunde vom 9. Mai 1315, worin er mit dem Grafen Gerhard von Jülich und Johann von Sponheim, Heinrich von Sponheim, Propst zu Aachen, Friedrich von Isenburg, Aegidius Herrn zu Rodemachern und Gyso, Herrn von Molsberg, bezeugt, der Erzbischof von Mainz habe ihres Wissens sein Recht zur Krönung, dem Ausspruche des Kaisers gemäß, keineswegs erwiesen.[20]) — Als die kühne Gräfin Loretta von Sponheim-Starkenburg den Erzbischof Balduin gefangen nahm und ihm am 7. Juli 1328 eine Sühne abtrotzte, die ihrem Lande Ruhe sicherte, mußte er unserm Johann von Braunshorn vorläufig seine Schlösser Cochem, Bernkastel und Manderscheid einräumen, um sie der Gräfin im Falle eines Friedensbruchs zu überliefern.[21]) Bei dieser Gelegenheit scheint er also parteilos geblieben zu seyn; übrigens war er stets ein treuer Anhänger seines Lehnherrn, des Erzbischofs Balduin, dem der benachbarte Adel so viele Kämpfe erregte. Er besiegelte im J. 1331 die Urkunde, laut welcher Graf Johann von Virneburg sich wegen erlittenen Gefängnisses nicht rächen zu wollen verspricht, und sich als Helfer und Lehn-

---

[19]) Bärsch, a. a. O. S. 355.

[20]) Urk. in Honth. hist. Trev. dipl. t. II. p. 95. Vergleiche Honth. Prodr. hist. Trev. p. 484.

[21]) Urk. bei Günther, l. c. t. III. nr. 156. p. 46. 270.

mann des Erzbischofs bekennt,[22]) und begleitete diesen im J. 1338 zur Zusammenkunft mit Kaiser Ludwig, König Eduard III. von England und andern Fürsten und Großen nach Koblenz, wo er Namens des Erzbischofs mit König Eduards Bevollmächtigten einen Vertrag wegen Stellung eines Hilfskorps von 500 Reitern im Kriege mit Frankreich gegen einen monatlichen Sold von 11000 Gulden abschloß.[23]) —

Sein Sohn Gerlach, den schon eine Urkunde vom J. 1329 nebst seinem Vater erwähnt,[24]) vermittelte im J. 1335 mit Andern die Fehde, in welche Friedrich von Cronenburg mit denen von Dollendorf gerathen war,[25]) und besiegelte 1342 die Urkunde mit, worin Friedrich II. von Cronenburg sich mit seinem Bruder Johann nach ihres Vaters Tode auseinandersetzte, so wie 1349 den Vergleich, über des gedachten Johann Nachlaß.[26]) — Gertrud von Brunshorn, die im J. 1342 als Gemalin Johanns, Herrn von Saffenburg, in der Eifel vorkommt, war ohne Zweifel Gerlachs Schwester; wenigstens erscheinen bereits 1353 deren erwachsene Söhne Johann und Wilhelm, und ihre Tochter Gertrud ward schon 1355 an Heinrich von Sintzig vermählt.[27]) —

Gerlach, Herr von Braunshorn, soll bald nach 1354 gestorben seyn, und mit ihm erlosch das Geschlecht im Mannesstamme. Seine Erbtochter Lise war an Henne

---

[22]) Bärsch, Eifl. ill. p. 1044.

[23]) Günthers topogr. Gesch. v. Koblenz. S. 72.

[24]) Urk. bei Guden, l. c. t. II. p. 1041.

[25]) Bärsch, a. a. O. S. 362.

[26]) Ebendas. S. 365. 369.

[27]) Ebendas. S. 642.

von Wunnenberg (Winnenburg) verheirathet, und zeugte mit diesem Cuno und Gerlach von Winneberg, an welche nach Gerlachs Tode die Besitzungen des Hauses Braunshorn fielen. Indeß blieb anfangs ihre Stief-Großmutter, Gerlachs hinterlassene Wittwe, Hedwig von Braunshorn, im Besitze mehrerer Güter, als der Hälfte von Beilstein, Pfalzfeld u. a. Dies zeigt die Urkunde von 1363, worin Cuno und Gerlach von Wunnenberg um 6000 Gulden verschiedene Besitzungen zu Beilstein u. s. w. an den Erzbischof Kuno zu Trier verpfändeten, mit dem Anfügen, daß nach dem Tode der Frau Hedwig die Güter und Renten zu Beilstein „der wir itzunt nit mechtig sin," zwischen ihnen und dem Erzbischof getheilt werden sollten.[28]) — Aus der Braunshornschen Erbschaft entstand nun die Herrschaft Beilstein, welche von jetzt an bei dem freiherrlichen Hause Winnenburg blieb, und woran das Erzstift Trier stets seinen Antheil behielt; auch die verschiedenen Lehen der Familie von Braunshorn wurden in der Folge auf Cuno und Gerlach übertragen, bis nach dem Erlöschen ihres Stammes zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die Herrschaften Winnenburg und Beilstein von Erzbischof Lothar von Trier, aus dem Hause Metternich, an welchen sie als eröffnetes Lehen heimgefallen waren, den Freiherren (später Grafen) von Metternich-Müllenark von neuem als Lehn übertragen wurden. — So erhielten schon Cuno und Gerlach von Winnenburg von Johann von Saffenburg, dem Oheim ihrer Mutter, die Vogtei zu Strimmig (die mit den Gerichten Senheim und Beltheim das sogenannte freiherrliche Gebiet bildete, woran das Erzstift Trier und die hintere Grafschaft Sponheim zu gleichen

---

[28]) Urk. bei Günther, cod. dipl. t. III. nr. 494. p. 705.

Theilen partizipirten, und welches im J. 1783 zwischen den Miteigenthümern Trier, Sponheim und Metternich abgetheilt ward, —) zu Lehen.[29]) Eben so wurden Cuno und seines Bruders Gerlach Sohn Johann von der niedern Grafschaft Katzenelnbogen mit der Vogtei Pfalzfeld, welche früher die Herren von Brunshorn ebenfalls besessen, von neuem beliehen, und dies Lehn auch vom Erzstifte Trier, welches die Vogtei nachher an sich zu bringen wußte, bestätigt.[30]) Hiezu kam späterhin auch die Burg Braunshorn, die längere Zeit dem Dynastenhause, welchem sie den Namen gegeben, entfremdet gewesen zu seyn scheint. Schon im J. 1255 ward nämlich diese Burg bei der Ländertheilung zwischen Pfalzgraf Otto's des Erlauchten Söhnen nebst den Festen Staleck, Stalberg, Fürstenberg u. s. w., dem ältern Sohne Ludwig zugetheilt,[31]) und erscheint hiernach als damals der Pfalzgrafschaft einverleibt, ohne daß jedoch der Ursprung des pfalzgräflichen Besitzthums aus den bis jetzt bekannten Nachrichten näher erhellte; da die Pfalzgrafen indeß von nun an fast unbeschränkt über sie verfügten, so läßt sich wohl auf ihre Verpfändung oder ein anderes dem Eigenthum nahe kommendes Verhältniß schließen; die Freiherren von Braunshorn mochten zu dieser Zeit ihren Wohnsitz zu Beilstein oder auf einer andern Burg aufgeschlagen haben. — Burg Braunshorn ward im J. 1316 von Kaiser Ludwig nebst Bacharach, Staleck, Stalberg und den Thälern Steeg, Diebach und Manubach,

---

[29]) Bärsch, a. a. O. S. 947.

[30]) Widder, a. a. O. S. 491. Vergl. Urk. v. 1363 bei Günther, l. c. t. III. p. 705.

[31]) Tolner, hist. Palat. c. II. p. 40. Parcus, hist. Pal. ed. Joannis. p. 161.

für mehrere Gelddarlehn an Erzbischof Balduin von Trier und den König Johann von Böhmen verpfändet;[32]) des Kaisers Bruder, Pfalzgraf Rudolph, ertheilte zwar im folgenden Jahre seine Zustimmung, aber seine Gemahlin Mechtild, welcher jene Burgen zum Witthum angewiesen waren, widersetzte sich nebst ihrem ältesten Sohn Adolph, und verband sich ums Jahr 1320 mit den Grafen von Sponheim, Nassau u. A. sogar zur Fehde wider den Erzbischof. Im J. 1322 kam indeß ein feierlicher Vertrag zwischen den feindlichen Parteien zu Stande; und der Erzbischof blieb im Besitze der Pfandschaft, bis er und der König von Böhmen 50000 Pfund Heller aus dem Zolle zu Bacharach bezogen haben würden.[33]) Im Theilungsvertrage zu Pavia im J. 1329 wurde u. a. auch Brunshorn, die Burg, dem Pfalzgrafen Rudolph und den beiden Ruprechten zugewiesen, und im J. 1342 vereinigten sich die Letztern mit den Pfandinhabern dahin, daß diese bis zu ihrem Tode im Besitze blieben, und erst alsdann Alles wieder an die Pfalz fallen solle. Braunshorn war stets in der Pfandschaft mitbegriffen, und wurde, nachdem diese endlich erloschen war, bei der im J. 1353 vermittelten Theilung der Pfälzischen Besitzungen zu einem Drittel dem jüngern Ruprecht zugewiesen.[34]) In

---

[32]) Brower, Ann. Trevir. t. II. lib. 17. p. 199. Vergleiche Widder a. a. O. S. 373 ff. Günther, Cod. dipl. t. III. p. 55. Urk. Nr. 74. S. 55. Nr. 103. 107. S. 194. 200.

[33]) Urk. bei Günther, l. c. t. III. nr. 112. p. 205. Vergl. Urk. nr. 1332 in Act. acad. Pal. t. VI. p. 346.

[34]) Widder a. a. O. Th. III. S. 376. Schon 1352 hatte Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere u. A. die Hälfte von Brunshorn dem Erzstifte Trier zu Lehn aufgetragen. (Urk. bei Günther l. c. t. III. nr. 401. p. 589.)

den Erbvereinigungen von 1357, 1368 und 1378, durch welche bestimmt ward, was ewig bei der Pfalz bleiben solle, geschieht indessen der Burg Braunshorn keiner Erwähnung mehr; wahrscheinlich ward sie also um diese Zeit schon, also bald nach dem Aussterben der Dynasten von Braunshorn, an deren Erben zu Lehen gegeben. Sie blieb von nun an im Besitze der Herren von Winnenburg und Beilstein und ging nach deren Erlöschen mit ihren übrigen Gütern als Pfälzisches Lehen auf die Freiherren von Metternich über. Wann sie zerstört ward, ist unbekannt; das nahe gelegene, im Schirme der Burg allmälig entstandene Dorf Braunshorn war bis zur französischen Besitznahme ebenfalls im Besitze des Hauses Metternich. Das Nähere hierüber gehört zur Geschichte der Metternichschen reichsständischen Besitzungen überhaupt. —

Stammtafel des Geschlechts der Dynasten von Braunshorn.

Ulrich v. Braunshorn, 1140.

Heinrich, 1154.

Wilhelm (Werner) 1189, 1196, 1197.

Giselbert, 1229, 1230. — Arnold, 1229, Mönch zu Himmenrode, 1238.

Johann I., 1267, 1272. — Alexander, Domherr zu Lüttich, 1279, 1283.

Johann II., 1299-1338. — Gerlach I., 1301. Gem. N. Wittwe, 1321.

Gerlach II., 1329-1354. Gem. 1) N. 2) Hedwig, Wittwe 1363. — Gertrud, Gem. Johann von Saffenburg, 1352.

Lise, Gem. Henne von Winnenburg.

Cuno — Gerlach von Winnenburg und Beilstein.

III.

Die Freigrafschaften der Münsterschen Diöcese.

Seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts, nachdem sich das Territorium überall ausgebildet und die Territorialgewalt zu befestigen angefangen hatte, erblicken wir in Westphalen Gerichtsbezirke, Freigrafschaften (cometiae liberae) genannt, deren Richter nicht als landesherrliche Beamte (Gografen), sondern als kaiserliche Richter unter Königsbann das Urtheil über diejenigen Freien sprachen, die sich von allem Verhältniß der Mittelbarkeit rein erhalten hatten. Die Freigrafschaft war somit eigentlich ein kaiserlicher Jurisdiktions- oder Hoheits-Bezirk innerhalb der landesherrlichen Grenzen. Daß diese Bezirke von der Gau-Eintheilung Karls des Großen herrühren, ist kaum zu bezweifeln. Wir können das Alter der Malstätten oder Freistühle zum Theil in jene Karolingische Zeit zurückführen; wir sehen bis in die späteste Zeit die Achtung für die alten placita unverletzt, so daß eine Verlegung der alten Malstätte nur mit kaiserlicher Bewilligung geschehen durfte. So wie wir nun die alten Malstätten

aus germanischer oder karolingischer Zeit nachweisen können, so ist zu erwarten, daß sich die alte Eintheilung der Bezirke, für die sie der Mittelpunkt waren, bis in die neusten Zeiten verzweigt habe. So finden wir auch das Uebereinstimmende zwischen den alten Gauen und den Gau- und Freigrafschaften, die sich aus jenen entwickelten, daß sie innerhalb der Diöcesan-Grenzen fallen und nie dieselben überschreiten. Ein abermaliger Beweis, wie wichtig die Feststellung der kirchlichen Grenzen ist.

Die Frei- und Femgerichte existirten nirgend anders als in Westphalen und Engern; es ist aber ein großer Irrthum, dessen Aufdeckung wir Wigand [1]) verdanken, dem ich überhaupt in obiger Darstellung gefolgt bin, wenn man behauptet, ganz Westphalen sey in Freigrafschaften getheilt gewesen. Schon hieraus ergiebt sich die Unmöglichkeit, die spätern Freigerichtsbezirke mit den Justizbezirken der Karolingischen Zeit in völlige Uebereinstimmung zu bringen — ein Nachweis, der durch die neu entstandenen Territorialgrenzen, durch die vielen Exemtionen und Zersplitterungen noch schwieriger gemacht wird. [2])

Die Freigrafschaft Ringenberg,

auch zuweilen die Freigrafschaft Dingede oder des Amtes Bocholt genannt, erstreckte sich über die Kirchspiele Bocholt, Dingede und Brunen, nahm somit die Westgrenze des Münsterschen Sprengels gegen die Kölnsche Diöcese, oder Westphalens gegen Ripuarien ein. Die Familie von Dingede, die sich in spätern Urkunden nach ihrem neuen Wohnsitze von Ringenberg zu nennen pflegte,

[1]) Die Femgerichte Westphalens S. 69. 107. 130. 134. 142. 275.

[2]) Kindlinger Münst. Beiträge. I. 31. III. 228.

trug diese Freigrafschaft von dem Münsterschen Bischofe zu Lehn, bis sie dieselbe 1264 erst versetzte und 1360 ohne allen Vorbehalt verkaufte. Nach diesem ernannte der Bischof wieder den Freigrafen des Amtes Bocholt, [3]) wie wir aus folgenden chronologisch aneinander gereihten Nachrichten sehen werden.

Als im Jahre 1201 Bischof Hermann II. von Münster dem Dorfe Bucholð Stadtgerechtigkeit verlieh, wurde dasselbe natürlich aus dem Land- und Freigerichte ausgehoben; dem bisherigen Freigrafen „Sweder de Dinghede, cujus comitie predicta subjacebat villa" wurden dafür als nunmehrigem Stadtrichter die zum Freigericht einst gehörigen Justizsachen übertragen. [4])

Im Jahre 1257 sagt der Ritter Suether v. Ringenberg: judicium Bocholthe . . cum redditibus et comitatu et aliis bonis, que de Monasteriensi ecclesia tenemur in pheodo. [5])

Dieterich Louf, des Grafen von Cleve Bruder, erklärt 1264 in Betreff der Freigrafschaft des Ritters Sweder v. Ringenberg: libera comitia in tanta parte quanta Cunradus Stric miles tytulo pignoris eandem, reliquam vero partem ejusdem comitie idem dominus Episcopus (Gerhard von Münster) nobis pro 200 marcis tytulo pignoris obligavit. [6])

Im J. 1315 wird ein gewisser Engelbert Freigraf zu Bocholt genannt. [7])

---

[3]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. I. 262.

[4]) Nünning mon. Monaster. dec. prima. p. 260.

[5]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 197.

[6]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 204.

[7]) Nos Suederus dominus de Ringenberghe, Alheydis ejus collateralis, Suederus et Suederus eorum filii, Konegun-

Im Jahre 1330 versetzt Sweder von Ringenberg dem Stifte Münster für 160 Mark: vrigraviatum suum in parochiis Brunen et Dyngeden.[8])

Im Jahre 1360 verkauften der Knappe Sweder von Ringenberg und seine Schwester Conegunde dem Bischof Adolf von Münster ihr: vrigaviatum in Dingeden et in Brunen ab ecclesia Monasteriensi in feoda homagii dependentem una cum duabus liberis sedibus in Dingede et in Hamelo in parochia Brunen.[9]) Dieses Hamelo, nach Kindlingers Lesart Haviclo, wird für Hamwinkel gehalten, aber irrig, denn dieses ist ein altes Kirchspiel des Kölnschen Sprengels; dagegen wird der Freistuhl als im Münsterschen Kirchspiel Brunen gelegen, ausdrücklich bezeichnet.

Zur Zeit des Bischofs Adolf erzählt eine Münster-

---

dis et Gertrudis filie eorundem protestatione presentium recognoscimus, quod Euerhardus de Sterthoue ad nostram venit presentiam nobisque pure et plene resignauit decimam nostram sitam Vrilinctorpe in parochia Vrekenhorst quam de nostra manu tenebat. Nos vero hujusmodi resignatione nobis sitam coram viris nostris feodalibus, scilicet Henrico de Baech, Adolpho de Brune dicto Kortenhorn et Henricus Berner ulterius dictam decimam et ejus proprietatem seu libertatem porreximus et contulimus in manus Engelberti liberi comitis apud Bocholt, Henrici de Haghe et Adolphi de Brune scabinis in Bocholt et Henrici Berner judicis ibidem ad vsus reuerendi patris et domini nostri domini Ludewici Monasteriensis ecclesie episcopi presentibus viris nostris feodalibus supradictis. In testimonium hujus nos Suederus dominus de Ringenberghe sigillum nostrum presentibus duximus apponendum et est appensum. Datum in crastino Lucie virginis anno domini M°. CCC°. XV°.

[8]) Niesert Münst. Urkb. II. 65. 66.

[9]) Niesert Münst. Urkb. II. 84. Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 454.

sche Chronik: judicium in Dingede, quod liberam Comitiam dixere, permutatione dioecesi adjectum.[10])

Der Münstersche Bischof Florenz versetzt im J. 1369 dem Simon v. d. Schulenborch die freie Bank zu Havielo „so de wilen er des plach to horene to der Herschap vom Ryngenberge" für 300 alte goldene Schilde.[11])

Im Jahre 1465 wird „Engelbert Kymnade frygrave to Boichholt an den fryen stoel to Boichholt" genannt.[12])

Für Hinrike ton Revenkampe, der Alters halber nicht mehr fungiren konnte, wird 1490 Telmann tor Schüren zum Münsterschen Freigrafen an dem Freistuhl zu Boekholte bestellt.[13])

Im Jahre 1509 präsentirt Bischof Erich von Münster dem Erzbischof Philipp von Köln nach des Freigrafen Tylmann tor Schüren Tode den Bernt Kopper, Bürger zu Bokholte, als seinen neuen Freigrafen „siner Frygrafschap sines Amptes to Bocholte unde der Fryenstoele dar in horende."[14])

Dieser Bernd Kopper schreibt sich noch 1516 „eyn geward Frygreve der Vryen Stole to Bockhold, Dingden und Brünen."[15])

Die letzten Spuren dieser Freigrafschaft, in der also nur 3 Dingstühle bekannt sind, verlieren sich in dem 17ten Jahrhunderte; denn Hobbeling[16]) berichtet: „Vor

[10]) Schaten ann. Paderborn. ad annum 1363.

[11]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 262.

[12]) Binterim u. Mooren Erzd. Köln IV. 411.

[13]) Kindlinger Handsch. 41. S. 42.

[14]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 655.

[15]) Nünning mon. Monaster. p. 251. Weddigen Neues Westphäl. Magazin II. 155.

[16]) Beschreibung des Hochstifts Münster. S. 101.

Jahren ist, wie aus alten Nachrichten zu vernehmen, im Amte Bocholt ein absonderlicher Freigraf gewesen, dessen Botmäßigkeit auch über die Kirchspiele Dingden und Bruinen sich erstreckte, selbiges ist seit geraumer Zeit in Abgang gerathen, bis daran vor wenigen Jahren solch Freigericht weiland Dr. Raesfeld zu Bockholt von fürstlich Münsterschen Herrn Kantzler und Räthen auf sein Begehren konferirt, vielleicht in Hofnung davon jährlich etwas zu genießen. Als aber gemeldeter Raesfeld hernach verstorben, so hat sich deshalben niemand pro ulteriori collatione allhie ferners angeben, welches ein Anzeig ist, daß daraus wenig Nutzen zu erwarten seyn werde."

Die Freigrafschaft Borken.

Der Umfang der alten und großen Grafschaft Borken dehnte sich nach einer Urkunde,[17]) die, der Schreibart der Ortsnamen nach zu urtheilen, dem 12ten, wohl gar dem 11ten Jahrhunderte angehört, über die Kirchspiele Borken, Ramsdorf, Velen, Reckum, Heiden, Haltern, Lipperanstrup, Wulfen, Lembeck, Schermbeck, Erle, Raesfeld, Hervest, Loen, Winterswick, Alten, Vreden, Neede, Eibergen und Groll aus; also, da die nicht genannten Kirchspiele Südlohn, Holsterhausen, Gemen u. s. w., als Filialen in die eben genannten inbegriffen waren, mit alleinigem Ausschluß des Amtes Bocholt, über den ganzen westlichen Theil der Münsterschen Diöcese.

Diese große Grafschaft, deren Hauptgerichtsstuhl zu Borken[18]) lag, finden wir in späterer Zeit sehr zersplittert, und zunächst in die beiden großen Freigrafschaften

---

[17]) Nünning mon. Monast. p. 377.

[18]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 263.

Heiden und Lohn zerfallen, wovon die erstere sich über den größten Theil des Braem, letztere aber über die Kirchspiele, die up dem Goy genannt werden, erstreckte.

Die Freigrafschaft Heiden oder auf dem Braem zerfiel aber wieder in die Frei-Bezirke oder Grafschaften Borken, Heiden, Raesfeld, Gemen und Oldenfohrt, von denen einzeln die Rede seyn soll. Durch diese vielfachen Zerstückelungen sind die Grenzen der alten Grafschaften, so wie der zu jedem Freistuhle ursprünglich gehörigen Gerichtsbanne, außerordentlich verdunkelt worden.

Nach dem 1537 angestellten Umzuge der Freigrafschaft Gemen fiel die Stadt Borken innerhalb des Freigerichtsbezirks, war aber als Stadt aus dem Freigerichte ausgehoben und stand unter seinem eigenen Richter. Die Stadt besaß aber früher einen Freistuhl, der dann die Freigrafschaft Borken hieß, mit demselben hatte 1352 Bischof Ludwig von Münster die Stadt belehnt.[19])

Da es ohne kaiserliche Erlaubniß nicht gestattet war, einen Freistuhl von alter Stätte zu verlegen, so ertheilte Kaiser Karl IV. auch seine Genehmigung, als der in der Stadt Borken gelegene Freistuhl vor die Stadt auf einen Hügel, der Pawenbrink genannt, verlegt ward.[20]) In dem J. 1360 versetzt Bischof Adolf von Münster der Stadt Borken für 100 alte Schilde den gedachten Freistuhl vor der Pforte von Borken auf dem Pawenbrink, und belehnt damit auch 4 Bürger zu Borken.[21])

Außerdem lagen noch zwei Freistühle vor Borken, einer auf dem Freyenberge, ein anderer zu Hessekink.

Eines

[19]) Nünning mon. Monast. p. 375.

[20]) Nünning mon. Monast. p. 375. Kindlinger Münst. Beitr. III. 240.

[21]) Nünning S. 177. 178.

Eines dritten Freistuhls auf dem Oldendorper Felde wird bei der Freigrafschaft Gemen weiter gedacht werden.

Im Jahre 1360 belehnt nämlich Kaiser Karl IV. auf Bitten des Bischofs Adolf von Münster den Godfried von Ohusen „mit dem freyen Ban uff dem Freyenberg in den vier Benken vor der Pforten der Stat zu Borken mit allen sinen nutzen, gevellen, rechten, eren und allen zugehorungen .... ouch also, daz die offenbar Bencke, die in der egenanten Stadt den freyen Ban haben, uff dem vorgenanten Freyenberg in den vier Benken vor Borken, heimeliche Benk seyn sullen."[22])

Der Freistuhl zu Hessekink lag bei der Landwehr im Kirchspiel Borken. Im Jahre 1404 bekennt „Heinrich v. Lette Vrygreve der Grascap Heydene," daß die v. Heyden den Gebrüdern Johann und Gosen Blomesaden versetzt hätten „den Vryenstoel halff geheyten Hessekinch alse de belegen is in deme kerspele van Borken by der Landwere an den Teycgeloven (Ziegelofen) und den Ban halff der da horet van Ramestorpe over den Loensberghe bet an de Smethincmole to Gemene."[23])

Im Jahre 1415 nennt sich Wernher Lencking „Frigreve der Herschaft van Heyden van der frien Bank zu Heissinck vor der Stadt von Berken."[24])

Die Freigrafschaft Heiden.

Derjenige Theil der alten Grafschaft Borken, der, mit Ausnahme von Lohn, sämmtliche Freistühle auf dem Braem umfaßte, hieß, wie erwähnt, die Freigrafschaft

---

[22]) Nünning S. 179. Glafey anecd. illustr. p. 272. Kopp Verf. d. heiml. Gerichte. S. 132.

[23]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 550.

[24]) Usener Freigerichte Westphalens. S. 208. 209.

Heiden, weil die Familie von Heiden damit von den Grafen von Ravensberg belehnt war, die solche wiederum von dem Bischofe zu Münster, deren Erbschenken sie waren, zu Lehn trugen.[25])

So belehnt 1317 Graf Otto von Ravensberg den Ritter Menso v. Heiden mit der cometia de Heidene,[26]) die seine Vorfahren aber schon besessen haben müssen, da wir diesen Ritter Menso bereits 1316 zu Reken in seiner Freigrafschaft zu Gericht sitzen sehen.

Die Freigrafschaften Gemen und Raesfeld, so wie die Freistühle von Borken und Oldenforth waren, wie schon gesagt, Splitter dieser Grafschaft Heiden, deren Grenzen 1531 laut eines Freienstuhlsprotokolls mit Inbegriff des abgelös'ten Antheils der Familie v. Raesfeld genau aufgezeichnet wurden, und damals die Kirchspiele Ramsdorf, Recken, Lembeck, Wulffen, Herveste, Schermbeck, Erler, Raesfeld, Heiden und die Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken umfaßte mit den vier freien Stühlen zum Hasselhof, zum Holtendorp genannt auf dem Gropping, an der Landwehr zu Kröling auf dem Stein beim Heiligenstuhle und vor Sollink im Kirchspiel Heiden.[27])

Der Freistuhl von Hasselhofe liegt beim Hause Engelrading in der Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken. Im Jahre 1486 nennt sich Lambert Rover frygreve der vrygraveschopp van Heyden in eynen vryen gehegden Gerichte an den vryenstoill up den Haselhave.[28])

---

[25]) Kindlinger Münst. Beitr. I. 32.

[26]) Ebend. III. Th. II. Abth. 317.

[27]) Ebend. III. 265. 271.

[28]) Wigand Femgerichte S. 565.

Im Jahre 1531 wurde daselbst ein Urtheil gefällt.[29]) In diesem Jahre nennt sich Wessel thom Slade Freigraf des Grafen von Schauenburg, als Herrn zu Gemen, und der Freigrafschaft von Heiden an dem kaiserlichen freien Stuhle an dem Haselhove. Johann Smedes, Vrygreve von Heiden, finden wir 1538 und Bernd Tylken 1540 an dem Freigerichte in dem Haselhofe; 1588 war der Freistuhl durch Johann Kerkenringh besetzt.[30])

Der Freistuhl zu Holtendorpe bei Recken wird uns in folgenden Urkunden genannt: Im Jahre 1316 sagt Menso de Heiden: notum facimus quod cum sederemus in tribunali in judicio nostro libero . . datum Rekene.[31]) — Der kaiserliche Freistuhl tho Holtendorpe in der Freigrafschaft zu Heiden 1535, 1536. — Der kaiserliche freie Stuhl to Groten-Reken 1536. — Bernd Tilkens Vrigreve to Holtendorpe to Groten Reycken 1541. — Im Jahre 1588 hält Johann Kerkering ein Freigericht zu Recken am Sickink (Groppink oder Holtentorp.).[32])

Den Freien Stuhl an der Landwehr zu Kröling nennt eine Urkunde von 1533, wo der Freigraf der Freigrafschaft von Heiden „an der Landwer to Kroewelinck" Gericht hält.[33])

An dem freien Stuh'l zu Sollink im Kirchspiel Heiden hat Bernd Tylken, Freigraf der Gebrüder Lub-

---

[29]) Wigand Femgerichte S. 151

[30]) Kindlinger Handsch. 41. Th. S. 161. 178. 179. 191.

[31]) v. Steinen Westph. Gesch. IV. 744.

[32]) Kindlinger Handsch. 41. Th. S. 171. 179. 188.

[33]) Ebendas. 41. Th. S. 176.

bert und Lutze von Heiden, als Stuhlherren der Freigrafschaft Heiden 1540 u. 1541 Gericht gehalten.[34])

Außer diesen vier Freistühlen, sagt ein altes Protokoll aus dem 16ten Jahrh., daß die Freigrafschaft Heiden noch 2 Halsgerichte, den einen Galgen vor Borken bei dem Busenbome an der Tegelriggen, und den andern „uthe der Venne Porten an dem roden Sande" und noch den freien Stuhl vor Borken „in der korthen Stege by den olden Tegelofen"[35]) gehabt habe. Letztgenannten Freistuhl lernten wir als den von Hessekink bereits bei Borken kennen.

Der oben erwähnte Freigraf Johann Kerkeringh kommt noch 1590 und 1594 vor;[36]) auch werden uns 1404 Heinrich von Lette,[37]) und 1430 und 1441 Bernd Dükker als Freigrafen der Grafschaft von Heiden genannt.[38])

Die Freigrafschaft Gemen.

Kindlinger nennt dieselbe mit Recht einen Theil der Freigrafschaft Heiden, läßt es aber unentschieden, ob die Edlen von Gemen solche als Afterlehn von den Grafen von Ravensberg, oder unmittelbar von dem Bischof zu Münster als Lehn inne gehabt haben.[39]) Für Ersteres spricht, daß im Jahre 1373 Wenemar v. Heiden an Heinrich Herrn zu Gemen das Gericht zu Borken und

---

[34]) Kindlinger Handschrift. 41. Th. S. 157. 160. 180.

[35]) Ebendas. 41. Th. S. 181.

[36]) Ebendas. 41. Th. S. 195. 196.

[37]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. Abth. 550.

[38]) Kreß vom Archidiak. Wesen. Beil. S. 161. Wigand Femger. 253. Niesert Münst. Urkb. II. 96.

[39]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 266.

das Kirchspiel nebst Zubehör, Ramsdorf und das Kirchspiel mit dem Gerichte, das Gogericht zum Homborn nebst Zubehör, die Kirchspiele Recken und Heiden [40]) wiederlöslich versetzt, so daß es scheint als habe sich aus den nicht wieder abgelös'ten Stücken die Freigrafschaft Gemen gebildet.

Dieser Heinrich von Gemen besaß ebenso 1380 den Freienstuhl zu Vockengraven im Kirchspiel Südlohn (vergleiche Freigrafschaft Lohn) in Versatz, und 1491 nennt sich Berndt de Duker Freigraf des Edlen Herrn von Gemen an dem Freienstuhle zu Slehege im Kirchspiel Winterswick (Freigrafsch. Bredenfort), im J. 1531 aber Wessel tom Slade gleichzeitig Freigraf der Freigrafschaft Heiden und des Grafen v. Schanenburg als Herrn von Gemen. [41])

Zu der Freigrafschaft Gemen gehörten zwei Freistühle, der bei Borken auf dem Oldendorper Felde und der Weddingstul in der Bauerschaft Wirte des Kirchspiels Borken. Ein Umzug vom Jahre 1537 stellt genau die Grenzen dieser Freigrafschaft fest; innerhalb derselben fielen die Stadt Borken und das Kloster Burloh, so wie die Kirchspiele Weseke und Rheide, so daß die Freigrafschaften Heiden, Ringenberg, Lohn und Alten Fohrt die Grenze bildeten. [42])

Der freie Stuhl auf dem Oldendorfer Felde, wonach die Freigrafschaft Gemen auch die zu Oldendorf genannt wird, ist deshalb sehr merkwürdig, weil er der einzige ist, der sich bis auf unser Jahrhundert erhalten hat; denn

---

[40]) Synopsis oder kurze Deduktion der Unmittelbarkeit der freien Reichsherrschaft Gehmen. Beilage Nro. 16.

[41]) Kindlinger Handsch. 41. Th. S. 161.

[42]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 681.

erst durch die französische Gesetzgebung vom 1sten März 1811, ist dies letzte Freigericht an alter Malstätte aufgehoben worden. —[43]) Als Ritter Engelbert v. Gehmen 1267 dem Kloster Burloh die Swollsche Venne schenkte, geschah dies bei Borken, vermuthlich an dem Oldendorfer Freistuhle.[44]) Im Jahre 1547 nennt sich Bernt Tiliken „van kaiserlicher macht vrigreve des Erzbiscops Adolph van Cöln" und sagt: „so ik den Vrigenstol then Oldendorp in der herschop Gemmen besetten hadde."[45]) Wahrscheinlich ist dies auch derselbe Freistuhl, welcher der zu Gemen genannt wird; so schreibt sich 1490 Bernd Duicker „Freigreve zu Gemen und Frigreve am Stoile tho Gemen."[46])

Die Freigerichtsstätte, der Weddingstuhl genannt, in der Bauerschaft Wirte, ist wohl ohne Zweifel derselbe, von dem es in dem oben erwähnten Schnatzuge von 1537 heißt: „von dar up den Vryenstohl up dese Syth an der Havekers Stegghe."

Im Jahre 1625 schreibt Joest Hermann, Graf von Schauenburg, an den Churfürsten zu Köln, da seines zum Hause Gemen gehörenden freien Stuhls zu Oldendorf in

---

[43]) Niesert Münst. Urkb. II. 120. Usener Freigerichte Westphalens. S. 5.

[44]) Engelbertus dictus de Gehmen miles tenore presentium protestor, quo ego et filius meus Vincentius ex parte nostra et hominum nobis sojectorum concessimus Priori et fratribus de Burloh desertam solitudinem, que dicitur vulgo Swollsche Veene sitam in communi marca prope Burloh - - - - - Datum prope Borken Anno Domini M. CC. LXVII. Dominica proxima ante festum omnium sanctorum.

[45]) Niesert Münst. Urk. II. 119.

[46]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 624.

den Kirchspielen Borken, Weseke und Rheide (nicht Bömeken, Wasseke und Rheda) angeordneter Freigraf Johann Bindere vor Jahres-Frist mit Tode abgegangen sei, so habe er den hiermit vorgestellten Franz zur Floeth (nicht Florth) mit solchem Amte bekleidet. Der ernannte Freigraf meldete sich hierauf gleichfalls schriftlich beim Erzbischof und erhielt auch dessen Bestätigung.[47]) Im folgenden Jahre nennt sich Franz zur Floet gräflich Holstein-Schauenburgischer **Freigraf und Richter** zu Gemen.[48])

Münsterscher Seits ward dem Hause Gemen jeder andere gerichtliche Aktus außer dem Freigerichte, welches nach der Reformation der Freistuhlsgerichte nicht viel mehr zu bedeuten hatte, streitig gemacht.[49]) Daher sagt auch Hobbeling:[50]) „dem Hause Gemen ist man wegen des Stifts Münster keine Jurisdiktion außerhalb eines Freigerichts geständig, wie denn auch bei Menschen Gedenken kein Richter, sondern ein Freigraf allda gewesen, bis davon für wenig Jahren einer Frantz zur Floet genannt, eines geistlichen Mannes zu Münster unehelicher Sohn, vorhin gewesener Verwalter des Hauses Vehlen, in weiland des letzten Freigrafen statt surrogirt und sich allererst Richter titulirt, vielleicht deswegen, weil er seiner unehelichen Geburt halber kein Frigraf sein können, wie dann folgends, als er bei der Hessischen Einquartirung unterdessen gestorben, zu Borken begraben und dem

---

[47]) Wigand Femgerichte S. 569.

[48]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 729.

[49]) Ebendas. III. 273.

[50]) Beschrb. des Hochstifts Münster S. 45.

Grabstein das Wort Richter aufgehauen worden, die fürstlich Münsterschen Herrn Kantzler und Räthe befohlen, solch Wort auszutilgen, welches, wenn nicht geschehen, ist's noth propter praejudicium annoch zu beobachten."

Noch im vorigen Jahrhunderte bekennen in Reichs-Kammergerichts-Akten 32 freie Stuhls-Männern: „daß ihre Vorgesessene von undenklichen Jahren, das kaiserliche freie Stulgericht zu Oldendorp, welches das uralte hochgräfliche Haus Gehmen durch seinen jederzeitlichen gehabten und noch habenden Freigrafen bekleiden lassen, frequentirt haben.[51])

Die Freigrafschaft Raesfeld.

Hierunter verstand man denjenigen Theil der Freigrafschaft Heiden, der die Kirchspiele Lembeck, Raesfeld, Schermbeck, Erle, Wulffen, Hervest und Lipperanstrup begriff. Menso v. Heiden und seine Kinder versetzten 1335 dem Grafen Dieterich v. Cleve die Freigerichtsbezirke dieser Kirchspiele, mit Ausnahme des zuerst und zuletzt genannten auf 6 Jahre.[52]) Im Jahre 1374 aber stellte Bitter v. Raesfeld dem Wenemar von Heiden einen Revers über die, wiederlöslich an ihn verkaufte Freigrafschaft der Kirchspiele Lembeck, Wulffen, Hervest, Schermbeck, Raesfeld und Erle aus.[53]) Die Einlösung erfolgte jedoch nicht wieder, und noch 1532 und 1560 belehnte der Herzog Johann v. Cleve als Graf von Ravensberg den Adolf v. Raesfeld mit den freien Stühlen zu Assenkamp, Deuten und Dirkink, so wie mit den zu

---

[51]) Frankfurter gelehrte Zeitung von 1730. Nr. 31. Kopp Verf. d. heiml. Gerichte. S. 109.

[52]) v. Steinen Westph. Gesch. IV. 745.

[53]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 476.

diesen Stühlen gehörigen Kirchspielen Lembeck, Raesfeld, Erle, Schermbeck, Wulffen, Hervest und Lipperanstrup. Die Familie v. Raesfeld hatte aber schon damals nicht viel mehr als den bloßen Lehnbrief.[54])

Der freie Stuhl zu Assenkamp oder Hassenkamp lag bei Erle. Schon im Jahre 1364 überließ Wenemar v. Heiden dem Grafen Johann v. Cleve lebenslänglich die Freibank zu Erle.[55]) „De Vryestoel ten Hassenkampe by Erler" wird 1441 genannt;[56]) und in einem alten Protokoll aus dem 16ten Jahrhundert heißt es: „dat Huis to Raisfeldt heft liggendt in den Kerspell von Erll einen Vrienstoel, genannt die Vriestoel thoñ Assencamps und ward tho Lehn empfangen von einem Hertzogen tho Guilich (als Grafen von Ravensberg). Dat Halsgericht (der Galgen) so dleßen frien Stoel tho steid, is gelegen vor Dorsten neven den Gerichte der van Ossendorpe an der Landwehr up Münsterscher Erden, Unde dessen vryen Stoell sien dinspflichtig alle die eigen Roek und Füer, so inwonastich und gesetten in den Kerspele nabeschreben: Raesfelt, Erler, Rhade, Holsterhuisen, Olden-Schermbeck."[57]) Hiernach scheint damals nur noch der Eine Freistuhl in Gang gewesen zu seyn.

Der Freistuhl zu Düeten lag im Kirchspiel Wulfen und wird noch 1567 genannt, wo sich Heinrich von Ringenberghe von kaiserlicher Gewalt „Freigreve der von Raisfelt an den fryen Stoel tho Doythen up dem Braem in dem Stichte vom Mönster schreibt."[58]) Ein anderer

---

[54]) Kindlinger Münst. Beiträge III. 272.

[55]) v. Steinen Westph. Gesch. IV. 745.

[56]) Niesert Münst. Urkb. II. 97.

[57]) Kindlinger Handsch. 74 Th. S. 175.

[58]) Ebendas. 42 Th. S. 169.

Heinrich von Ringenberge nennt sich 1482: „van Keyserlicher Macht und Bevele Frygreve der fryen Stoele Duyten, Assemkamp, und Dyrckinck der Graescap und Kerspele dair tho gehorende.[59])"

Der letzt genannte Freistuhl Dirkink scheint bei Raesfeld gelegen zu haben; wenigstens nennt sich der obige Heinrich v. Ringenberg 1490 vrigreve zu Raisfelde,[60]) und bei einer andern Gelegenheit „Frigreve vam Stoile tho Raesfeldt.[61])" „Dat de Gerechten to Alden-Scherenbecke, tho Erler und to Raßfelde weder gehalten und gesetten sollen werden, biß tho Lembecke tho hovede alß van Aldes plach" sagt eine Urkunde von 1488.[62])

Recht deutlich sehen wir es mit Schermbeck wieder, wie die westlichen Fehmgerichtsgrenzen mit den Grenzen des Münsterschen Sprengels gegen das Kölnsche Ripuarien in Eine Linie zusammenfallen.

Die Freigrafschaft Oldenfohrt.

Der öfter erwähnte Umzug der Freigrafschaft Gemen vom J. 1537 sagt bei deren Ostgrenze: „von dar up der Beeke an Lymachts Kamp: de Alten latet sich dunken, dût ligge in der Vrygraffschap na der Olden Fohrt."[63]) Diese Freigrafschaft, zu welcher die freien Stühle zu Altenforde und Lantwerink gehörten, umfaßte die Kirchspiele Velen und Gescher; lag mithin auf dem Braem und war ursprünglich ein Theil der alten Grafschaft Borken.

---

[59]) Kindlingers Münst. Beitr. I. 160.

[60]) Ebendas. III. Th. II. 624.

[61]) Wigand Femgericht S. 263.

[62]) Niesert Münst. Urkb. II. 336.

[63]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 683.

Kindlinger[64]) gedenkt nur eines Freigerichts zu Velen; allein eine in seinen handschriftlichen Sammlungen enthaltene Urkunde von 1298 bezeugt, daß Ritter Gerhard v. Bermenvelde von dem Bischof zu Münster „judicium seu jurisdictionem villae seu parochiae de Geyschere" zu Lehn trug.[65])

Im Jahre 1487 bezeugt Werner van den Sunderhueß, Freigraf des Bischofs von Münster, der „Vryenstole to Altensforde und Lantwerinck," daß man Metten, Ehefrau des Johann zum Lohueß im Kirchspiel Gescher, als ein Dienstweib des freien Stuhls aufgenommen, und ihr alle Privilegien der Bankfreien gegeben habe.[66])

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts berichtet der Rentmeister zu Ahaus an den Gografen zum Braem, daß er gehört habe, im Kirchspiel Gescher in der Bauerschaft Tüngerlo sey an dem Langkwerdink ein Freistuhl gewesen, zu seiner Zeit sey aber dort kein Freiding gehalten worden, noch habe demselben ein Freigraf vorgestanden.[67])

So sehen wir allmählig die Thätigkeit der Freigerichte und das Andenken an diese alten Malstätten und den Bereich ihrer Wirksamkeit schwinden. Da der Freien und Freistuhlsgüter immer weniger wurden, so mußten auch die Freigrafschaften immer mehr zusammen schmelzen und die Jurisdiktionsbezirke sich verdunkeln.[68])

---

[64]) Münst. Beitr. I. 167.

[65]) Kindlinger Handsch. 10. Th. S. 51.

[66]) Niesert Münst. Urkb. II. 101.

[67]) Kindlinger Handsch. 42 Th. S. 113.

[68]) Wigand Femgerichte S. 143.

Die Freigrafschaft Lohn.

Diese Freigrafschaft, welche schon im Jahre 1152 aus den Kirchspielen Lohn (Stadt- und Südlohn), Winterswick, Alten, Varsefeld, Zellem und Hengeloh bestand,[69]) bildete den zweiten Haupttheil der alten Grafschaft Borken, und wurde späterhin in die Freigrafschaften Lohn und Bredenfort getheilt; auch die Freigrafschaft Ahaus scheint aus derselben hervorgegangen zu seyn.

Nach dem Erlöschen der Edlen von Lohn, welche die noch ungetheilte Freigrafschaft von den Bischöfen von Münster zu Lehn besaßen, verkaufte 1316 der Edle Otto von Ahaus, der Haupterbe des Edlen Hermann v. Lohn, seinen Antheil an der Herrschaft Lohn mit allen Frei- und Gaugerichten dem Bischof Ludwig von Münster.[70]) Die Bischöfe v. Münster sehen wir demnächst wegen eines Theiles der Freigrafschaft (zu Bredenfort oder up dem Goy) mit den Herzogen von Geldern, wegen des andern an die Edlen v. Ahaus gelangten Theiles mit den Herren von Voorst, den Erben der v. Ahaus, im Streit. Die letztgedachten Ansprüche machte Sueder v. d. Vorst 1353 an der Herrschaft Loen geltend, jedoch verzichtete Sweder, Herr v. Vorst, Keppel und Ahus 1400 zum Behuf des Stiftes Münster gänzlich darauf.[71])

Wir lernen in diesem Bezirke nur den **Freistuhl zum Vockengraben** im Kirchspiel Südlohn kennen. Als Bischof Ludwig von Münster 1353 den Hof Oedink kaufte, geschah dies in loco dicto Vockengravene coram Gerhardo dicto thom Soode judice Vrigravio tunc

[69]) Kindlinger Münst. Beitr. I. 13. II. 181 — 189.

[70]) Ebendas. III. Th. II. 312.

[71]) Ebendas. III. Th. II. 426. 548.

temporis judicii et sedis Vrigraviatus, Vrygrascap vulgariter nuncupatum, loci dicti Vockengravene.[72])

Im J. 1365 versetzt Bischof Florenz von Münster dem Johann von Bermentvelde seinen sedem liberam ton Vockengraven in parrochia Zutlon in burscap Nichterden;[73]) und 1380 wird derselbe Freistuhl von dem Bischof Plotho an Heinrich v. Gemen versetzt.[74])

Im 16ten Jahrhundert meldet der Rentmeister zu Ahaus in einem Berichte über die Freistühle seines Amtes an den Gografen auf dem Braem: „daß ein Freistuhl zu Sutlon, zwischen Oinck (Oeding) uud Sutlon, am Schmitterfelde liege; zu seiner Zeit sei aber daselbst kein Freiding gehalten worden; auch kein Freigraf gewesen. Zu diesem Freistuhle seien als Freischöffen gehörig: Schroers Erbe, Ikink, Boemkamp und die Judde alle im Kirchspiel Sutlohn wohnhaft.“ „Mir ist bewußt,“ sagt derselbe in einem andern Berichte, „daß ist ein freier Stuhl gelegen uf den Schmitterfelde in dem Fockengraven in der Sudtloener Mark und Burschop Nichtern und ist während ich Vogt gewesen (seit 40 Jahren) in dem freien Stuhl in dem Fockengraven nicht mehr denn eins gehalten, im Jahre 1534.“[75])

Die Freigrafschaft Bredenfort.

So wird derjenige Theil der Freigrafschaft der Edlen von Lohn genannt, der nach dem Erlöschen dieses Dynastengeschlechtes von den Grafen und nachmaligen Herzögen von Geldern gegen die Bischöfe von Münster

---

[72]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 270.

[73]) Niesert Münst. Urkb. II. 365.

[74]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 492.

[75]) Kindlinger Handsch. 42. Th. S. 113.

in Anspruch genommen wurde. Im Jahre 1326 fand durch Vermittelung des Grafen Dieterich von Cleve und des Domdechanten Johann von Köln[76]) eine Versöhnung zwischen dem Grafen Reynold von Geldern und dem Bischof Ludwig von Münster in dieser Sache statt, worin bestimmt ward: „dat de Her Reynant und sine erven de gerichte tho Winterswich und tho Alten, tho Dinsperen unde de vrigrascap also ver alse deselven Gerichte gaet" als Pfand besitzen solle.[77])

Diese Ansprüche der Grafen von Geldern gründeten sich auf frühere Lehnsaufträge der Edlen v. Loen. So trug Graf Hermann v. Loen dem Grafen Otto von Geldern 1246 die 4 in seiner Grafschaft gelegenen Kirchspiele, Hegberge, Nydhen, Gronloe und Geysteren, als Lehn auf. Eben so verkaufte Hermann, Edler von Loen, 1255 dem Grafen Otto von Geldern: jurisdictionem apud Selehem et Hengelo super Goie und alle dazu gehörigen freien Leute.[78])

In dem Münsterschen Vasallenregister des Bischofs Florenz vom Jahre 1379 heißt es: Dux Gelrensis tenet infrascripta bona dependentia ab ecclesia Monasteriensi, videlicet jurisdictiones et villas uppen Goye.[79]) — Die Kirchspiele Zellem und Hengeloh werden, wie wir oben schon gesehen haben, ausdrücklich auf dem Goy genannt;[80]) dahin gehörten aber sicher auch

---

[76]) Kindlinger Handsch. III. Th. Nr. 43.

[77]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 346. Niesert Münst. Urkb. II. 292.

[78]) Bondam Charterboek des Hertogdoms Gelre I. 453. 503.

[79]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 486.

[80]) Zellem upt Goy (Lindeboem hist. episc. Davent. cap. 12.) Wissinch in partibus up den Loye (Goye)

die übrigen zur Freigrafschaft der Herzöge von Geldern gehörigen Kirchspiele Alten, Winterswick, Dinxperlo, Silvolden, Varseveld.

Bekannt geworden sind in diesem Bezirke mehrere Freistühle.

Der Freistuhl zu Slehege im Kirchspiel Winterswick. Als Hermann, Edler von Lohn, der Letzte seines Stammes, 1315 seine im Osnabrückschen gelegene Herrschaft Holte an den Grafen Otto von Ravensberg verkaufte, geschah dies: in libero (suo) judicio juxta villam Wintereswic .... coram Hermanninc vriegreven residenti in judicio libero; quod Vrigedinc appellatur.[81]) Dieser Freistuhl hat durch falsche Lesarten des Namens Slehege (Schleehecke) Veranlassung zu sehr irrigen Deutungen gegeben. So heißt es im Jahre 1463: Ditericus Conick liber comes Ducatus Gelriae, liberae sedis Wolmariensis in Sleden; bald libera sedes Sledana; dann wieder: liber comes liberae sedis Wolmariensis et Stechemensis und Stegensis sedis in Gelria.[82]) Wir brauchen also nicht zu Schledenhorst im Clevischen Kirchspiele Haldern unsere Zuflucht zu nehmen,[83]) oder zu irgend einem andern nicht auf Westphälischer Erde gelegenen

---

et in parochia Hengelo 1369. (Niesert Münst. Urkb. III. 292.) decima in parochiis Zelhem et Engelo uppen Goye. (Münstersches ungedrucktes Lehnregister von 1379.)

[81]) Schaten annal. Paderb. ed. II. Tom. II. p. 167. Lamey dipl. Gesch. d. alt. Graf. v. Ravensberg. S. 76. 77.

[82]) Revius hist. Daventriae p. 112. 113. Senkenberg de exceptione jur. Germ. qua evocationes illicitae dicuntur. cap. II. §. X. p. 27. Matthaei de jure gladii p. 469.

[83]) Kopp Verf. d. heiml. Ger. S. 102. 111.

Orte. Im Jahre 1491 sagt „Berndt de Duker frie-greve des Edelen hern van Ghemen und des frienstoils to Slehege," daß dieser Freistuhl in dem Amte von Bredersfort und in dem Kirchspiele von Winterswick gelegen sey.[84])

Einen andern Freistuhl besaßen die Herzöge zu Geldern auf ihrem zum Münsterschen Sprengel, und also zu Westphalen gehörigen Gebiete, zu Bredenfort, wonach die ganze Freigrafschaft auch den Namen führte. In alten Westphälischen Gerichtsordnungen heißt es hiervon: „Item wie vil der freyen stuel seint, und in welcher Herschaft, Sy ligendt in dem Land Westphalen.... so hat der Hertzog von Gellern ainen Stuel und nit merer, der leitt am Breitenfürt."[85]) „Mit Namen zu der Breyten Fordt und anders nergend."[86])

In einer Erbachschen Urkunde heißt es: „Mit Westfelischen Gerichten an dem freien Stul zu Lichtenberg."[87]) Derselbe Freistuhl wird auch in einer andern Urkunde von 1482 genannt.[88]) Wir suchen ihn gegen Wenks Ansicht,[89]) einverstanden mit Kopp,[90]) in dem zum Kirchspiel Silvolden gehörigen Lichtenberg.

Die

---

[84]) Niesert Münst. Urkb. II. 113. 116.

[85]) Hahn collect. mon. II. 611.

[86]) Müller Reichstheater unter Maximilian I., 1. Th. 482.

[87]) Schneider Erbachische Histor. Urkdb. S, 302. Nr. 148.

[88]) Dieses Archives 8r Theil. S. 302.

[89]) Heff. Landesgesch. S. 92.

[90]) Verf. d. heiml. Gerichte S. 69. v. Steinen Westph. Gesch. I. 1639.

Die Freigrafschaft Ahaus.

Die Freigerichte im Amte Ahaus besaßen die Edlen dieses Namens als Münstersches Lehn. Mit der Erlaubniß, das Schloß Ottenstein zu erbauen, gestattet Bischof Ludwig 1316 dem Edlen Otto von Ahaus, die versetzten Go- und Freigerichte (judicia publica et privata) seiner Herrschaft einzulösen und als Münstersches Lehn zu besitzen.[91]) — Die Gerichte zu Wessum und Wullen werden Gau-, nicht Freigerichte genannt;[92]) so wie überhaupt kein Freistuhl dieser Freigrafschaft namhaft gemacht wird.

Nach dem Edlen Otto trug dessen Tochtermann Heinrich v. Solms das Schloß Ottenstein und die dazu gehörigen Gau- und Freigerichte vom Stifte Münster zu Lehn, bis Sueder v. Voirst, Keppel und Ahaus dem Bischof Otto, Herrschaft, Burg und Stadt Ahaus mit allen Gerichten „hoe und syde" 1400 versetzte und Ritter Godfried v. Royre die Herrschaft völlig mit allen Rechten und Gerechtigkeiten 1406 verkaufte, und dessen Anerben 1408 und 1421 förmlich auf alle Ansprüche Verzicht leisteten.[93])

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts wird Johann Selters Freigraf der freien Stühle im Amte Ahaus genannt, und nach dessen Tode 1560 Joest von Drechen.[94])

---

[91]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 312.
[92]) Ebendas. III. 267.
[93]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 267. Niesert Münst. Urkb. II. 407. 413.
[94]) Niesert l. c. II. 121.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte von Aachen.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Rath Ritz.

(Vergl. Archiv IX. 56.)

Urkunde 7.

Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen Andernach im Gau Meienfeld. 998.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto divina favente clementia Romanorum imperator Augustus. Omnibus — — — notum esse volumus quoniam pro remedio anime nostre et nostrorum parentum dedimus ad capellam Sancte Marie in Aquisgranensi Palatio constructam quandam nostre proprietatis curtem Andernacho dictam in Pago Meinefeld ac Comitatu Becelini Comitis sitam, atque eandem curtem cum omnibus suis pertinentiis — — — sibi in proprium tradidimus — — — ea videlicet ratione ut ad

prefatam Capellam in perpetuum pertineat. Et ut hec nostre donationis auctoritas firma et inconvulsa permaneat sigilli nostri impressione sigillari precepimus manuque propria ut infra videtur corroboravimus. Signum domini Ottonis invictissimi imperatoris Augusti. Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi Archiepiscopi notavi. Data V. (al. XV.) Kal. Augusti, anno dominice incarnationis D. CCCC. XCVIII., indictione XI., anno tertii Ottonis regni XV. imperii. III°. Actum Luce feliciter amen.

ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

Urkunde 8.

Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen den Ort Tile. 998.

In nomine etc. Otto favente divina clementia Romanorum Imperator Augustus. Omnibus modis — — — — Quapropter omnium — — noverit solers industria, qualiter nos hujusmodi succensi divine caritatis ardore ac pro nostra nostrorumque parentum animarum remedio, nec non pro salute dive mentionis anime Karoli magni Imperatoris, quendam nostre proprietatis locum et curtem Tile nuncupatum cum omnibus ejus pertinentiis — — — — Ecclesie sancte Dei genitricis et virginis Marie in nostro Aquisgranensi Palatio constructe ad altare superius in honore sancte resurrectionis Jhesu Christi domini nostri Deo dicatum per nostrum imperialis traditionis oblationis atque concessionis preceptum donamus, confirmamus corroborantesque largimur prout juste et legaliter possumus — — — — signum Domini Ottonis Serenis-

simi invictissimique Romanorum Imperatoris Augusti. Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willegisi Archiepiscopi notavi. Data IIII. idus Octobris anno dominice incarnationis D. CCCC. XCVIII, indictione XI, anno autem tercii Ottonis regnantis XIIII, imperii autem secundo. Actum in Aquisgranensi Palatio feliciter amen.

ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

Urkunde 9.

Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen Tiele, im Gau Teisterbant und Nerenstein im Nahegau. 1000.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto III. servus Jhesu Christi et Romanorum imperator Augustus secundum voluntatem Dei Salvatorisque nostri liberatoris. Notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus atque futuris, qualiter nos ob Dei omnipotentis amorem et ob remedium anime nostre parentumque nostrorum Cardinalibus et canonicis et cunctis fratribus sacrosancte Ecclesie Aquisgranensis in honore sancte Dei genitricis Marie et sancte resurrectionis constructe, ubi nostra sedes ab antecessore nostro scilicet Karolo famosissimo imperatore augusto constituta atque ordinata esse dinoscitur, dedimus quasdam juris nostri curtes Tiele et Nerenstein dictas. Igitur Tiele situm est in Comitatu Unrohi Comitis et in Pago Testerbant dicto. Ast Nerenstein adjacet in Comitatu Eimechonis Comitis ac etiam in Pago Nahgowi sitas atque easdem curtes cum omnibus utensilibus, areis, edificiis, utriusque se-

xus mancipiis, terris — — — ceterisque omnibus que adhuc dici aut inveniri possint, supra scripte Aquisgranensi Ecclesie ad usum et expensam eorumdem canonicorum in proprium tradidimus eo tenore, ut si aliquis nostrorum successorum regum seu imperatorum easdem curtes de jam dicta Ecclesia tollere presumpserit, in tremendo judicio ante extremum judicem nobiscum stet rationem reddendo et ab ipso perpetuum suscipiat anathema. Signum Domini Ottonis Cesaris invictissimi. Et ut hec traditio firmior sit in perpetuum, hanc paginam manu propria corroborantes sigillare jussimus. Heribertus Cancellarius vice Willigisi Archiepiscopi recognovit. Data VIII idus Febr. anno dominice incarnationis M°. indict. XIII anno tertii Ottonis regni XVI° imperii IIII°. Actum Radespone.

Ex chartulario Begalis Ecclesie B. M. V. Aquisgrani.

Urkunde 10.

König Heinrich II. schenkt den neugegründeten Kirchen St. Marien u. Lambert zu Lüttich Güter im Ardennengau, im Condustrier, Hasbangau und in Ripuarien. 1005.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus divina disponente clementia Rex a Deo coronatus et ab omni plebe in regnum glorifice exaltatus, quicumque catholicorum ad famulatum divinum et ad honorem et laudem sanctorum Dei res ecclesie devote majorare studuit, id sibi a Deo omnipotente in perhennis vite sorte retribui non diffidat, qua propter

notum esse cupimus omni sancte Dei ecclesie gradui, omniumque primatum sub nostra ditione dignitati manentium tam presentium quam futurorum qualiter vir magne sanctitatis et satis digne reverentie Dominus Nochgerus Episcopus Ecclesie sancte Marie sanctique Lamberti martyris provisor et custos studio divini amoris succensus ecclesiam quamdam in urbe Leodio a fundamento extruxit, in memoriam videlicet et laudem ligni sancte Crucis, et Canonicorum cenobium ibidem instituit, et pro promerenda eterna vita ex sumptibus suis in eodem loco Deo militantibus stipendam decenter ornavit, ut sanctorum Patrum instituta sequentes die noctuque serviant pro pace regni nostri et incolumitate nostra et dilectissime conjugis nostre et pro unanimitate christiane fidei ad Deum indesinenter preces fundant, una cibum capiant, pariter dormiant, totosque se divino cultui mancipent. Quare idem prefatus Antistes adiit presentiam dignitatis nostre humiliter supplicans, ut id quod industria Pontifialis sagaciter disposuerat, regalis manus firmitate inconvulsum et indissolubile permaneat. Assignavimus autem eidem ecclesie per interventum ejusdem Presulis loca quedam congregationi pro opportunitate administraria videlicet in pago Ardenne Berthoniam villam cum ecclesia et aliam villam que dicitur Hadeluna et ecclesiam que sita est in villa Sureya cum sylvis, agris, pratis, pascuis, aquis, piscatoriis exitibus et redditibus et cum usibus fructuariis ad prefata loca respicientibus. In pago etiam Condustriensi in villa que vocatur Mella, ecclesiam cum quatuor capellis eidem ecclesie subjectis. In pago vero hasbaniensi curtes duas Halcuria juxta itum Mose et in Bonnos super ripam Gayre ecclesias duas unam in villa de

Freres et alteram in villa Fies cum quinque mansis ad eandem ecclesiam pertinentibus. In pago Ribuarensi mansum unum cum unica et terra arabili et familia. Et ut hec collatio divine servituti addicta secundum prefatam definitionem inviolabiliter et indissolubiliter jure permaneat edicto banni nostri confirmari jussimus et hos apices majestatis nostre inde fieri precipuimus (leg. precepimus) per quos decernimus atque inhibemus ne quis in posterum aliquo stumulo malitie tactus huic precepti nostri traditioni audeat contraire. Sed sicut a prefato Presule secundum Dei placitum est ordinatum, sic in omni succedente posteritate indiscussum et immutilatum decreto firmitatis nostre perpetualiter roboretur et ut hec autoritas firmitatis nostre irrevocabilem in Dei nomine obtineat Stabilitatem dextra regali consignamus et sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Data nonis Aprilis anno Dominice Incarnationis M°. quinto, indictione tertia, anno secundo. Domini Henrici secundi regis tertii. Actum Aquisgrani in Dei nomine feliciter. Amen.

Ex chartulario Colleg. S. Crucis. Miraei II. 808.

Urkunde 11.

König Heinrich II. gründet das St. Adalbert- und St. Nicolai-Stift in Aachen. 1005.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus Rex divina propiciante clementia — — — — — Quocirca notum esse volumus cunctis tam futuris quam presentibus, quod Aquisgrani duo monasteria, unum scilicet in honore Sancti Adelberti, alterum in honore Sancti Nicholai consilio et consensu Principum, Ducum videlicet, Episcoporum et Comitum

struximus, et horum cuique suam necessariis ad hoc exhibitis congregationem decrevimus, ut ibi in memoriam magni Karoli, Seniorisque mei tercii Ottonis specialiter, antecessorum quoque et parentum meorum nostrique etiam et nobis successorum illi soli serviant a quo remissionem peccatorum per hujusmodi decreta speramus. Hec tamen non hac ratione disponimus, ne mejestas monasterii Sancte Dei genitricis cum decimo depereat, sed ut actenus in eodem loco principatum obtinuit, sic absque ulla ambiguitate in futurum obtineat, et singulis annis congregatio Sancte Marie in festivitate Sancti Adalberti a Congregatione sua, et in festivitate Sancti Nicholai a Congregatione sua refectionem unam in respectum habeat. Et ut hoc nostre auctoritatis preceptnm per succedentia tempora inviolabilem inconvulsamque obtineat firmitatem, et a fidelibus sancte Dei ecclesie nostrisque verius et certius credatur et propria manu subter firmavimus, et Sigilli nostri impressione designari jussimus. Signum Regis gloriosissimi Heinrici. Bruno Cancellarius vice Willegisi Archicapellani recognovi et subscripsi. Actum est Trotmannie, recitatum publice pridie nonas julii. Anno ab incarnatione Domini M°. V°. Indictione III. Anno vero Heinrici Regis secundi regnantis IIII.

Ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

Urkunde 12.

König Heinrich II. schenkt dem St. Adalbert-Stifte in Aachen Einkünfte in Walecre, Goslar, Dortmund, und Güter in den Gauen Lewa, Natresgauwe, Colingau und Meinvelt. 1005.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina propiciante clementia Rex. Jocunda pa-

ternitas et paterna ejusdem Dei pietas, que multa nobis concessit, et ex multis pauca a nobis requirit, non ut indigeat, sed ut pro paucis multa et infinita recompensare possit, dum quaerit donum, et ad praemium invitat et ad remunerandum festinat. faeneratio dulcis, in qua multa paucis, aeterna mercantur caducis, nam huic dare debemus, qui nosmetipsos] nobis dans, a suis sua non recipit ut habeat, sed ut centuplicata remittat. Hujus spei gratia invitati decimam ex Walecre et Goslar et Trutmanniae reditibus in omni censu, qui regalibus subjacet usibus, villas quoque Sorou et Solmaniam in Pago Lewa in Comitatu ——— sitas, Neroldeshausen etiam sitam in Pago Natresgauwe in Comitatu Widelonis, Horchem insuper in Pago Colingauwe et Comitatu ..... Kivenheim quoque in Pago Meinvelt et Comitatu Bethelini, Creatori et ditatori nostro ad usum Fratrum Aguisgrani in Capella Sanctorum Martyrum Adalberti et Hermetis habitantium concedimus, concessaque in perpetuum esse volumus, terram etiam eidem capellae cum uno molendino circumjacente; et ut haec concessio secundum votum nostrum et firma consistat, et inconvulsa maneat, scriptum hoc more antecessorum nostrorum et manu propria roboravimus et sigilli nostri impressione insigniri jussimus.

Signum Domini Heinrici per Christum invictissimi.

Bruno Cancellarius vice Willegisi Archicapellani recognovi. Actum est Niumbu ... idus Augusti anno ab incarnatione Domini millesimo V° Regnante Rege Heinrico secundo anno regni ejus IIII°,

(Aus dem Original des St. Adalbert-Stifts.)

Urkunde 13.

König Heinrich II. bewilligt dem St. Marienstifte in Aachen den Zoll zu Traben. 1007.

In nomine S. et i. T. Heinricus Rex secundum voluntatem Dei et Salvatoris nostri Jhesu Christi. Notum sit omnibus christi fidelibus tam presentibus quam absentibus qualiter Fratres Aquensis Ecclesie ad me convenerunt deprecantes, ut quod tempore antecessorum nostrorum imperatorum habuerunt mea presentia renovaretur. Quapropter teloneum de Travena et bannum eis concedo, sicut et ceteri Antecessores mei. Venerunt etiam ad me incole loci illius, servi scilicet Ecclesie Sancte Marie Aquisgrani, Gizelo, Anno ——— cum aliis quos longum est enarrare, et Ecclesiam de Travena eorum hereditario bono constructam cum omnibus que ad eam pertinent vineis scilicet et decimationibus ad usum fratrum Aquisgrani ad altare beate Marie in mea presentia tradiderunt, eo tenore, ut singulis annis pro eadem ecclesia dentur eis quatuor Karrade vini. Et ut hec traditio firma et inconvulsa permaneat, Scriptum est hoc more antecessorum nostrorum et manu propria corroboravimus et Sigilli nostri impressione insigniri jussimus. Actum Aquisgrani Palatio VIII Idus julii anno ab incarnatione Dni. M. VII. indictione V. Rege Heinrico regnante anno regni ejus VI.

Signum Domini Heinrici Regio per Christum.

Ex Chartulario regalis eccl. B. M. V. Aquisgrani.

Urkunde 14.

König Heinrich II. schenkt dem Marienstifte in Aachen Moffendorf im Bunnegau. 1020.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Heinricus dei gratia Romanorum Imperator Augustus. Quia divine pietatis munificentia huc usque nobis propitia, quamvis immeriti regni et imperii fasces accepimus — — — — — Unde per istud scriptum presentibus atque futuris innotescimus, qualiter pro animabus parentum et antecessorum nostrorum Regum et Imperatorum, et nominatim pro anima tercii Ottonis Imperatoris et pro remedio anime nostre et Cunigunde dilectissime conjugis nostre, quandam curtem Moffendorf nominatam, quam de Monasterio Herolvesfeldensi Sancti Wichberti speciali nostri juris proprietate ad regnum non pertinente communi milicie ac familie libitu atque consensu commutavimus, et in Comitatu Ezzonis Palatini Comitis in pago qui dicitur Bunnekowe ad Monasterium Sancte Dei genitricis Aquisgrani in usus fratrum ibidem Deo servientium ea lege concessimus, ut nulla major vel minor persona hanc posthac ab eorum communi utilitate aut in beneficium, aut in privatos usus ullos auferre presumat cum tota terra illa, que ibi nostri juris hactenus erat, cum mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, cum foresto, silvis, venacionibus — — — et omnibus appartinentiis, quesitis et inquirendis, et omnibus que dici vel nominari poterunt. — — — — — — Et ut hec nostra tradicio omni tempore stabilis et inconvulsa permaneat, hanc imperialis precepti paginam inde conscribi ac manu propria confirmantes sigillo nostro insigniri jussimus. Signum

Domini Heinrici Romanorum imperatoris invictissimi. Guntherius Cancellarius vice Ercanbaldi Archicapellani recognovit. Anno ab incarnatione Domini M°. XX°. Indictione III, data VIIII Kal. Augusti, anno vero Domini Heinrici Secundi regni XX°, imperii autem ejus VII°. Actum Aquisgrani feliciter.

Ex chartulario Regalis Ecclesie B. M. V. Aquisgrani.

(Die Fortsetzung der Urkunden folgt.)

V.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

1.

Geschichte der Deutschen am Niederrhein und in Westphalen. Von der ersten geschichtlichen Kenntniß an bis auf Karl den Großen. Von Dr. J. F. Knapp (Mit einer Charte von Nieder-Rheinland und Westphalen zur Zeit der Römer.) Elberfeld und Barmen, im Verlage der Weißeschen Buchhandlung. 1830. 8. XXXIV. und 239 S.

2.

Regenten- und Volks-Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Von Karl dem Großen bis auf ihre Vereinigung mit der Preußischen Monarchie (von 768—1815); von Dr. J. F. Knapp. Erster Theil. Vom Jahre 768 bis 1368, den entferntesten Endpunkt für Cleve. Elberfeld bei J. C. Becker. 1831. 8. VIII. und 523 S.

In den beiden vorliegenden Werken, die in unmittelbarem Zusammenhange zu einander stehen, ist die Aufgabe, welche der alte Teschenmacher und diesem folgend Vorhek sich stellte, den heutigen Anforderungen gemäß modificirt. Früher wollte man selten etwas anderes als die Regentengeschichte schreiben. Daher das Streben, Genealogien aufzubauen, die möglichst an die mythischen Stammväter der Nation sich anreihten, oder selbst über die Uranfänge der Volksgeschichte hinausgehend, sich an die Heroengeschlechter der alten Griechenwelt oder an die biblische Geschichte anschlossen. Sollte aber nicht blos eine Regenten-, sondern auch eine Volksgeschichte geschrieben werden, von so getrennt liegenden Ländern, wie Cleve und Ravensberg, wie Jülich und Mark, die doch nur durch Personalverhältnisse in eine nähere Verbindung mit einander gebracht worden sind — so konnte die Grundlage dazu nur in dem allgemein Germanischen und in dem gefunden werden, was das ganze Niederrheinland und Westphalen insbesondere betrifft. So entstand die erste der genannten Schriften als natürliche Einleitung zur nachfolgenden Geschichte der nunmehr glücklich wieder unter Einem Scepter vereinigten Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark und Ravensberg.

Daß der Verfasser mit den vielen neuern Untersuchungen über die Völkersitze und die Geschichte des nordwestlichen Germaniens sich bekannt zu machen gesucht hat, zeugt von großem Fleiße. Bei den bedeutend von einander abweichenden Ansichten der verschiedenen Forscher auf diesem Gebiete, ist es nicht zu verwundern, wenn es nicht immer gelang, eine klare Anschauung der geographischen Verhältnisse zu gewinnen, und alle Widersprüche zu vermeiden, die entstehen müssen, wenn das Unvereinbare

neben einander gestellt wird. Dies ist nicht selten geschehen; unter andern in dem Gebrauch, den der Verfasser von dem „Land und Volk der Brukterer" macht, welches, statt viele seiner Ansichten umzustoßen, nur zu Retouchirungen benutzt worden ist. So kam es denn, daß die dem Werke beigefügte Charte, mit Ausnahme des wahrscheinlich nur durch ein Versehen auf das rechte Weserufer verlegten Teutoburger Waldes, mit der Charte zum Lande der Brukterer mehr übereinstimmt, wie mit dem Texte seines eigenen Werkes; unter andern wird auf der Charte Aliso in den Mündungswinkel der Glenne und Lippe versetzt, im Texte dagegen (S. 13) ältern Autoritäten folgend, in dem heutigen Elsen gesucht.

Das zweite Werk beginnt mit Karl dem Großen und giebt in der ersten Abtheilung (S. 1 — 226) die Geschichte von ganz Niederrheinland und Westphalen, während des Zeitraums der Karolinger und Sächsischen Kaiser. Erst die zweite Abtheilung bringt uns der Specialgeschichte der auf dem Titel genannten Länder näher, und beschäftigt uns zuerst mit den Grafen v. Cleve, dann mit den Grafen von Altena-Mark, und hierauf mit den Grafen v. Jülich und Berg, bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, so daß den beiden folgenden Bänden die Genealogie der Grafen v. Ravensberg nachzuholen und der hiernächst vereinigten Länder Geschichte bis auf die neuste Zeit fortzuführen, vorbehalten bleibt.

Zur Berichtigung dieser zweiten Abtheilung kann viel geschehen; denn leider hat es bis jetzt noch Niemand versucht, die Genealogie und Geschichte der Grafen v. Cleve diplomatisch festzustellen; die behauptete Abstammung derselben von den Grafen des Gaues Teisterbant, ist keineswegs erwiesen; die ganze auf Treu und Glauben angenommene Stammreihe vom Jahre 742 bis zum 11ten

Jahrh., ermangelt alles Beweises. Besser ist es schon mit den Grafen von Altena-Mark gestellt; hier ist vorzüglich die, wie es scheint, der Aufmerksamkeit des Verfassers entgangene Abhandlung Kindlingers: „Die Grafschaft Mark in ihren Anfängen" (Magazin für Westphalen 1797. S. 193 — 241; weiter ausgeführt in der Geschichte von Volmestein) bedeutend; und alles was für die Dynastien Jülich, Berg und Ravensberg geschehen ist, verdanken wir allein den diplomatischen Untersuchungen Kremers und Lameys. Ein tieferes Eindringen in den Geist dieser Forschungen würde die Kritik des Verfassers geschärft; selbst ein unbedingtes Anschließen an das Ergebniß derselben ihn vor der Klippe bewahrt haben, so unlautern Quellen zu folgen, wie das Rüxnersche Turnierbuch (S. 263) ist, oder auf so unzuverlässige Gewährsmänner sich zu beziehen, wie für die ältern Zeiten der Verfasser der Jülichschen Chronik (S. 204), Schüren, Honseler u. a. m. sind.

3.

Borussia, eine vaterländische Reim-Chronik in vier Gesängen; von W. von Chappuis. Am 28sten Dezember 1832, dem 600jährigen Gedächtnißfeste der Gründung Culms, zum Besten der ärmsten Schulkinder, mit vorzüglicher Berücksichtigung der durch die Cholera verwaisten; herausgegeben von dem Culmer Magistrat. Culm 1832. 8. VIII. u. 58 S.

In der gegenwärtigen Zeit, wo auf dem Gebiete der historischen Wissenschaften die Zahl der Producenten fast größer ist, als der Consumenten, sind Gedächtnißfeste und Wohlthätigkeits-Zwecke diejenigen Veranlassungen, welche am ergiebigsten unsere geschichtliche Literatur bereichern. Wir begrüßen in vorliegender kleinen Schrift, die

die den beiden genannten Ursachen ihr Daseyn verdankt, einen recht glücklichen Versuch, in Reimen an das Wissenswürdigste in der Geschichte Preußens zu erinnern. Wir halten diese Form, dem jugendlichen Gedächtnisse in edler Sprache und patriotischer Gesinnung die Denkwürdigkeiten der vaterländischen Geschichte einzuprägen, und dem Lehrer Gelegenheit zu weitern Ausführungen zu geben, für ungleich empfehlenswerther, als die meisten jener Geschichts-Compendien und breitgetretenen Lehrbücher, die alljährlich die Büchermärkte dutzendweise überschwemmen.

4.

Magdeburg, die wieder empor gerichtete Stadt Gottes auf Erden. Denkschrift zur zweiten Säcularfeier der Zerstörung Magdeburgs; von Dr. Friedrich Richter. Zerbst 1831. 8. 1r u. 2r Thl. XXII. und 208 S. 3r Theil. 96 S.

Dem Verfasser dieser sonderbaren Schrift, die „um Magdeburgs Zerstörung und Untergang als nothwendig und vernünftig kennen zu lehren, in der Kürze zeigen sollte, daß Magdeburg zu keiner Zeit vom eigentlichen Gott der Welt verlassen gewesen sey," schwebte, wie er S. 196 berichtet, Folgendes als größere Aufgabe einer Denkschrift für Magdeburg vor, wie er sie in spätern Jahren vielleicht werde lösen können, „daß nämlich alle Notizen und Erzählungen der Hülfsmittel und Quellen vom ersten wahrscheinlichen Dasein der Stadt durch die ganze Dauer ihrer wirklichen Existenz hindurch bis zur Weissagung der nächsten Zukunft aus den Bedingungen des vorhandenen Zustandes denkend begriffen und begreiflich unsern Gebildeten dargestellt würde." „Gott allein müßte," so fährt der

Verfasser S. 197 fort, „wie im Vorbild des Gottmenschen, unsere wahrhafte Person, und in allen Stücken sein regierender Geist unser ewiges Leben und unsere persönliche Fortdauer seyn. Diese wirkliche heilige Dreieinigkeit wäre dann nach dem vernünftigen Verstande der heiligen Schrift, der allein wahre Gott auch in Magdeburg.“ Der Verfasser gesteht ein, daß er diese Aufgabe für diesmal nicht in allen Einzelnheiten zu lösen vermocht, es auch bei vorliegender Denkschrift, als für eine bestimmte Feier geschaffen, nur mit dem bis jetzt bedeutendsten Jahrhunderte unserer Geschichte zu thun gehabt habe. Nachdem somit eine kurze Charakteristik aller Magdeburgischen Erzbischöfe, um die Nothwendigkeit der im 30jährigen Kriege erfolgten Zerstörung Magdeburgs darzuthun, vorangeschickt worden, wird nun das bezeichnete bedeutendste Jahrhundert, nämlich die Zeit der Kirchenverbesserung (1524 — 1631), welche mit der Zerstörung der Stadt endigt, abgehandelt; der 2te Abschnitt begreift dann die Periode der Wiederherstellung (1648 bis 1756), und der letzte Abschnitt (1763 — 1830) wird als der Zeitraum der Glaubensverbesserung charakterisirt.

5.

Die Stadt Stolpe. Versuch einer geschichtlichen Darstellung ihrer Schicksale bis auf die neueste Zeit; von J. E. Benno. (Zum Besten der am 18ten Mai 1831 abgebrannten unglücklichen Bewohner dieser Stadt.) Mit einer Ansicht von Stolpe. Cöslin 1831. 8. 62 S.

Die heutige Stadt Stolpe am linken Ufer des gleichnamigen Flusses, hat nie Slupe geheißen, sondern jenen Namen, der so oft in Slaven-Ländern sich wieder-

holt,[1]) bereits vor seiner städtischen Ausbildung, als Dorf geführt;[2]) während Slupe die Benennung der gegenüber auf dem rechten Ufer der Stolpe gelegenen ältern Stadt war. Beide Namen kommen gleichzeitig als Sitze zweier verschiedenen Castelanien und dazu gehöriger Distrikte vor, die allem Anschein nach durch den ebenbenannten Fluß von einander geschieden waren. So nennt eine Urkunde von 1240, die in Stolp, d. i. Stolpe, ausgestellt ist, die villa Riceno in Zlupensi dyocesi, d. h. das im Bezirke von Slupe gelegene Dorf Ritzow.[3]) Eine in Slupzk oppido 1277 ausgefertigte andere Urkunde,[4]) führt folgende Zeugen auf: Domes Celslaus tribunus Slupensis, comes Miroslaus thesaurarius Slupensis, comes Laurencius Subcamerarius Slupensis, comes Pomoraus Subdapifer Slupensis, comes Paulus Subpincerna Slupensis, während ein anderes Dokument von 1285 der St. Nicolai-Kirche in Slupz, aber auch der castellatura de Stolp und unter den Zeugen des Comes Suenzo castellanus de Stolp gedenkt.[5]) Wieder eine Urkunde von 1291 nennt einen castellanus Slupensis.[6])

---

[1]) Wir erinnern nur an Stolpe a. d. Peene, in Urkunden: Ztulp 1153. 1172. 1192. Ztolp 1153. 1241. Sztolpe 1222. Stolp 1238. 1248. Stolpe 1235 (ap. Dreger). Stolpe in d. Uckermark: Stolp 1252 (Buchholz Brandb. Gesch. II. Urk. S. 83.) 1324 (Gercken c. d. I. 215.). Stolpe 1267. 1324. 1325. (ibid. II. 407. I. 223. 231.). Stolpe bei Potsdam: Stolpe prope Obulam 1355 (ibid. VI. 500) u. A. m.

[2]) Ztolp parvum, auch Stolp minor (Dreger cod. Pom. p. 123.)

[3]) Dreger cod. dipl. Pom. p. 204.

[4]) Hacken erster Beitrag zur Erläuterung der Stadtgesch. von Stolp. S. 6.

[5]) Hacken S. 27.

[6]) Archiv I. 229.

Mehr des Beweises bedarf es nicht, zu zeigen, daß beide Oerter gleichzeitig unter verschiedenen Namen neben einander bestanden haben.

Wenn ferner das Dorf Slup, dessen Micraelius[7]) bei Gelegenheit des Zuges, den der Polenherzog Boleslaus Chrobri ums Jahr 1013 wider die Cassubischen Pommern unternahm, mit dem Bemerken gedenkt, daß derselbe nur bis dahin die Grenzen seines Gebietes habe erweitern können, auf Stolpe oder eigentlicher auf das gegenüber liegende Slupe bezogen wird, so ist dies wohl ein Irrthum, indem wohl kein anderer Ort gemeint seyn kann, als das noch gegenwärtig auf der Grenze des Lauenburg-Bütowschen gegen Pommerellen gelegene Schluppe im Kirchspiel Groß-Pomeiske.

6.

Considérations sur la prospérité, la situation politique et la constitution de la principauté et canton de Neuchatel et Valangin. Janvier 1831. Imprimerie de L. Fivaz à Iverdun. 8. 223 S. (Par Ms. Du Bois-Reymond.)

7.

Recueil d'actes publics relatifs aux institutions de la ville et bourgeoisie de Neuchatel. Imprimé par ordre du conseil-général. Neuchatel, imprimerie de Petitpierre et Prince. 1830. 8. 80 S.

Man drückt sich mehrentheils und mit Recht so aus, daß die Verbindung zwischen dem preußischen Staat und dem Fürstenthum Neuchatel nur in der Person des Lan-

---

[7]) Derselbe sagt auch II. 125. ausdrücklich: das Dorf Slup in Hinterpommern.

desherrn, also in dem Umstande beruhe, daß der König von Preußen zugleich souverainer Fürst von Neuchatel sey. Es muß indessen hierbei bemerkt werden, daß die Verbindung der übrigen Provinzen des preuß. Staats, dem Rechte nach, nur auf derselben Grundlage beruht, und die Churfürsten von Brandenburg durch das Aussterben des alten herzoglichen Hauses eben so Herzoge von Pommern geworden sind, wie sie 1707 Fürsten von Neuchatel wurden, wenn gleich freilich faktisch sich die Verhältnisse zwischen den Ländern Brandenburg und Pommern dadurch, daß es Nachbarländer sind, durch gemeinsame Kriege und sonstige Schicksale und besonders durch die langjährige gemeinsame Verwaltung unter denselben Landesherren enger und untrennbarer geknüpft haben. Will man den Unterschied jedoch darin setzen, daß der König als Souverain von Neuchatel Mitglied des Schweizerbundes sey, so gehörten ja andererseits auch die Provinzen Preußen und Posen, also unleugbare Bestandtheile des preußischen Staates, nicht zum deutschen Bunde, wie die übrigen Länder. Auch die Königswürde ist ursprünglich nicht auf die ganze Ländermasse, sondern allein auf das Herzogthum Preußen gesestet, da ja bekanntlich die Könige sich bis zum Jahre 1773 nur: König in Preußen nannten. — In diesem Sinne also gehört auch das Fürstenthum Neuchatel zu den Staaten des Königs von Preußen und liegt nicht außer dem Zweck dieses Archives. —

Die Schrift Nro. 6., von einem mit den Verhältnissen ganz vertrauten Verf., enthält zwar mehrentheils politische Betrachtungen, gewährt indessen auch einen Ueberblick der Geschichte, welchen wir hier mittheilen, da es vielleicht nicht bekannt genug ist, wie Neuchatel an unsre landesherrliche Familie gekommen ist. Die alten Grafen von Neuchatel waren Vasallen des deutschen

Reichs, bis Rudolph von Habsburg sie 1288 zu Vasallen der Grafen von Chalons machte. Als daher 1395 die Grafen von Neuchatel ausstarben, hätte das Land als eröffnetes Lehn an die Grafen von Chalons fallen müssen, es kam aber durch ein Testament der letzten Gräfin an die Grafen von Freiburg, von diesen an die Markgrafen von Hochberg und endlich an das Haus Orleans-Longueville, welches 1707 ausstarb. Inzwischen waren die zurückgesetzten Rechte des Hauses Chalons auf das Haus Oranien, von diesen an die Nassauer und endlich durch die erste Gemahlin des großen Churfürsten, Luise von Nassau-Oranien, auf König Friedrich den Ersten von Preußen übergegangen. Die Stände von Neuchatel erkannten daher 1707 an, daß ihr Land eigentlich schon 1395 dem Hause Chalons hätte anfallen müssen, und erklärten demgemäß den König, vor 14 andern Competenten, unter denen sich sogar der Schweizer-Canton Uri befand, für ihren rechtmäßigen Landesherrn. — Der Rechtstitel, aus dem das königl. preuß. Haus Neuchatel besitzt, die kaiserliche Verleihung von 1288, ist daher weit älter, als dessen Erwerb der Mark Brandenburg. —

Die Schrift Nro. 7. enthält eine offizielle Sammlung älterer Privilegien des Fürstenthums Neuchatel, dessen Freiheit, wie die englische, wesentlich auf Communal-Freiheiten beruht. Das älteste Privilegium ist die Urk. Graf Ulrichs von Neuchatel von 1214, welche bereits in Uebersetzung in der preuß. Staatszeitung von 1830 bekannt gemacht worden ist. Wenn der Verf. von Nro. 6. hierbei bemerkt, daß danach Neuchatel le plus ancien pays constitutionnel de l'Europe und daß diese Urkunde noch ein Jahr älter sey, als die magna charta von England (welche übrigens in keiner Art eine Constitution ist), so müssen wir darauf hinweisen, daß die Urkunde, ein so

interessantes und schönes Dokument sie auch ist, nichts mehr als ein in damaliger Zeit sehr häufig vorkommendes Stadtprivilegium ist, wie die Vergleichung mit jeder ähnlichen Urkunde in Norddeutschland, z. B. mit dem alten Freibriefe von Stade, Goslar und unzähligen andern, ergiebt. Die Aehnlichkeit ist ganz auffallend und beweist, wie gewisse staats- und privatrechtliche Bestimmungen eine gemeinsame Grundlage in allen germanischen Ländern gehabt haben. Nach jener Urkunde erhält Neuchatel zuerst das Recht der Stadt Besançon, sodann die Freiheit von willkührlichen Abgaben (exactio), gewisse Polizeigesetze und niedere Gerichtsbarkeit. Der Graf behielt sich vor das hohe Gericht, die Buße von 60 solidi (den Königsbann), gewisse Gebühren von den Scharrn und Gewerbebänken, von Schenke und Wage, den Getränkezwang, die Hülfeleistung im Kriege und zum Burgbau u. s. w. Die Bestimmung, daß wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gelebt (die Ansprache geschah durch Zweikampf) Bürger sey, daß herrenloses Gut Jahr und Tag aufbewahrt werden solle, ehe es der Richter an sich nehme, und ähnliche, kehren in allen deutschen Stadtprivilegien wieder. Zum Beschluß wird der Bischof von Lausanne zum Schiedsrichter bei allen künftigen Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen ernannt. Dieser Freiheitsbrief wurde 1454 durch Graf Johann von Freiburg erneut und neue Freiheiten (franchises) hinzugefügt; z. B. der Stadt das Recht gegeben, Statuten unter sich zu machen, wogegen der Graf sich das Recht vorbehält, aides in vier Fällen zu fordern (welche auch fast wörtlich übereinstimmend in allen alten Privilegien z. B. den brandenburgischen von 1282 sich finden), nämlich bei vojaige d'oultre mer, devenir chevalier, marier filles, rachat de prison, acquerir terre. Daß Niemand

verhaftet werden solle, der Bürgen für sich zu stellen vermöge (die englische habeas corpus Akte, aus der man auch das Wunderlichste herausgelesen hat), ist ebenfalls eine Bestimmung fast aller deutschen Privilegien und findet sich als allgemein gültiger Rechtssatz auch im Sachsenspiegel. Etwas Besonderes, doch auch nichts Unerhörtes, ist in dem Privilegium von 1454 die Festsetzung, daß der jedesmalige Graf von Neuchatel die Freiheiten beschwören solle (faire serment à nos bourgeois), ehe ihm von der Stadt gehuldigt werde. Die folgenden Urkunden von 1522, 1529 und 1537, betreffen die Verhältnisse des Stadtmagistrats (conseillers) gegen die communauté, welche Theilnahme an der Wahl der Stadtbeamten, bei der Rechnungslegung u. s. w. verlangte. Ein sich selbst ergänzender Ausschuß aus der communauté trat bald dem alten Stadtrath als grand conseil zur Seite. Eine Urkunde von 1600 betrifft die Verhältnisse der Ausbürger (bourgeois fourrains de la ville) gegen die Stadt, comme défenseur, da auch diese Theilname an dem régime de la république verlangten. Endlich die Urkunde von 1658 betrifft die assemblée des Etats, où s'exerce notre (des Grafen) justice souveraine. Die neueren Verfassungsurkunden von Neuchatel, die Artikel von 1707, der Rezeß von 1768 und die Akte von 1814 fehlen in dieser Sammlung; stehn aber in dem 1827 in 8. erschienenen Récueil des pièces officielles, einer Art Gesetzsammlung, und die älteren Stücke zum Theil in Leibnitz Codex juris gentium. —

G. W. v. R.

8.

Das Leben J. A. C. Zarnacks, vormaligen Direktors am großen Militärwaisenhause zu Potsdam; von C. W.

Spieker, Superintendent. Frankfurt an der Oder bei Tempel 1830. 8. 96 S.

Zarnack ist der Verf. der Geschichte des Militär-Waisenhauses (1824. 8.), der bedeutendsten Anstalt dieser Art im preuß. Staat, und wird jenes Werk durch diese Biographie in neueren Zeiten fortgeführt.

Rr.

9.

Der Feldzug der königlich preußischen Armee am Rhein im Jahre 1793. Aus den hinterlassenen Papieren des Herzogs von Braunschweig zusammengestellt von A. Wagner, königl. preuß. Obristlieutenant. Mit einer Charte. Berlin bei Reimer. 1831. 8. XX. und 324 S.

Der Inhalt ist zwar meist militärisch, doch für die Geschichte auch deshalb von allgemeinem Interesse, weil die Führung des Krieges gegen die Revolution gar sehr durch politische Umstände bestimmt worden ist. In der Vorrede würdigt der Verf. die letzteren und stellt den so oft getadelten Rückzug des Herzogs aus Frankreich auf den historisch richtigen Standpunkt. Uebrigens besteht die Schrift hauptsächlich aus Aktenstücken.

Rr.

10.

Rheinpreußen und seine staatswissenschaftlichen Interessen in der heutigen Europäischen Staaten-Krise. Von Dr Kaufmann, Prof. zu Bonn. Berlin bei Dümmler 1831. 8.

Diese ausgezeichnete Schrift ist wichtig zur Geschichte des Zustandes der Rheinprovinzen unter der französischen Regierung.

Rr.

11.

Denkmal der Erinnerung an den Herrn Friedrich Ferdinand Alexander, Grafen zu Dohna-Schlobitten, weiland königl. preuß. Staatsminister. Königsberg bei Unzer. 1831. 8.

Eine kurze Lebensbeschreibung und zwei Leichenpredigten auf den Verstorbenen (geb. 1771, gest. 1831.)

Rr.

12.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen des vormaligen Churfürstenthums Kölln im rhein. Erzstift, im Herzogthum Westfalen und im Vest Recklinghausen, welche über Landeshoheit, Verfassung u. Verwaltung von 1463 bis 1816 ergangen sind. Von dem Reg.-Sekret. Scotti. Bisher 4 Bde. in 2 Abtheilungen. Düsseldorf bei Wolf. 1830. 1831. 8.

In ähnlicher Art, wie des Verf. Sammlung der Verordnungen für Cleve und Mark (von 1418 bis 1816.), welche im Jahre 1826 in 4 Bänden erschienen sind. Die bisherigen Theile enthalten churköllnische Verordnungen von 1463 bis 1802 und Hessen-Darmstädtsche für das Herzogthum Westfalen von 1802 bis 1816.

Rr.

13.

Om de preusiske Provindsialständers Väsen. (Ueber das Wesen der preuß. Provinzialstände.) Von Dr. David. Kopenhagen 1831. 8.

14.

Chronik der Stadt Magdeburg. Magdeburg in Commission der Rubachschen Buchhandlung. 1831. 8. Bisher 12 Hefte.

Diese wohlfeil dargebotenen Hefte erzählen die Geschichte der Stadt bis 1806 schmucklos, aber gut, als Hauschronik, mit dem von uns getheilten Wunsch, daß die Heimathliebe dadurch befördert werde.

Rr.

15.

Einige Betreffnisse und Erlebungen Martin Ernsts von Schlieffen. Erster Band. Auch unter dem Titel: Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Zweiter Band. Berlin 1830, gedruckt bei Reimer. 4. (Nicht im Buchhandel.)

Der im Jahre 1825 in einem Alter von drei und neunzig Jahren verstorbene Verfasser der rühmlichst bekannten Schlieffenschen Familiengeschichte hat eine ausführliche Selbstbiographie hinterlassen, deren erster Theil, bis zum Jahre 1785, durch den Druck, jedoch nur für die Familie, vervielfältigt ist. Der Verstorbene stand anfänglich in preußischem Dienst, wurde aber, da er sich zur Herstellung seiner Gesundheit Urlaub erbat, von Friedrich dem Großen mit dem Bemerken verabschiedet: „daß der König gesunde Offiziers bei dem Regiment gebrauche, auch selbiges kein Lazareth von Kranken seyn könne.“ Als Schlieffen sich nach seiner Herstellung während des siebenjährigen Krieges dem Könige wieder vorstellte und um Wiederanstellung bat, sagte der König nur: „Herr, er ist ja noch krank“, worauf Schlieffen in hessische Dienste trat und bald zum General avancirte. Dieser Theil der Lebensgeschichte ist für die damaligen Zeitverhältnisse sehr wichtig, auch sind dem Werke viele Briefe des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, des Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel und Anderer als Beilagen beigefügt.

G. W. v. R.

16.

Die Kulmische Handfeste. Bei der 600jährigen Feier ihrer Ertheilung; übersetzt und erläutert von J. C. Kretzschmer. Marienwerder 1832, im Verlage bei A. Baumann. 66 S. 8.

Am 28. Dezember 1832 war es gerade 600 Jahr her, daß der deutsche Ritterorden den deutschen Einzöglingen in das neu eroberte Preußen das Hauptprivilegium ertheilte, welches unter dem Namen der Kulmer Handveste bekannt ist. Das Privilegium betrifft übrigens keineswegs die Stadt Kulm allein, und billig hätte das Jubelfest der Ertheilung desselben im ganzen Herzogthum Preußen gefeiert werden sollen. Der Verf. obiger Gelegenheitsschrift giebt, außer einer passenden Einleitung, den lateinischen Text und eine gelungene Uebersetzung des erneuten Privilegii von 1251 (aus Schottky's Vorzeit), mit den Abweichungen des ältern von 1232 (aus Hartknoch). Seite 31 muß es statt des sinnlosen peregre, heißen: pergere. Die Bemerkungen des Verf. über die alten Landmaaße in Preußen und Pommern sind sehr brauchbar.

G. W. v. R.

17.

Geschichte des Schlosses und der Stadt Eckartsberga; von dem Bürgermeister Dr. Emsmann. Mit einer Ansicht des Schlosses zu Eckartsberga. Halle bei C. A. Kümmel. 1832. VI. u. 58 S. 8.

Der erste Abschnitt giebt uns die Beschreibung des alten, noch wohl erhaltenen Schlosses und der Stadt; der zweite Abschnitt aber eine gedrängte Chronik von Eckartsberga. Daß in der Stadt, deren Bürger, Namens Conrad, 1301 des Landgrafen Albert von Thüringen Münzmeister genannt wird, auch wirklich eine Münz-

stätte gewesen sei, dafür ist in diesem Archive IX. S. 241, ein anderweitiges urkundliches Zeugniß beigebracht.

Ein sehr merkwürdiger Zug von dem bewunderungswürdigen Gedächtnisse Sr. Majestät des Königs wird uns am Schlusse dieser kleinen Schrift erzählt. Als nämlich Allerhöchstderselbe am 22. Sept. 1822 auf der Reise zum Congreß nach Verona durch Eckartsberga kam, wieß Se. Majestät mit den Worten: „da ist ja der alte Mann von Auerstädt auch!" auf einen sonst unbemerkt gebliebenen Mann hin, der im Jahre 1806 dem Herzoge von Braunschweig zum Führer gedient hatte.

18.

Von dem Königlich Preußischen Brandenburgischen rothen Adlerorden. Dem jüngsten Ritter des Ordens zum Angebinde und Andenken am 17. November 1829. 8. 32 S. (Nicht im Buchhandel.)

Diese kleine Gelegenheitsschrift, deren Verfasser weniger als Geschichtsschreiber seiner Vaterstadt Langensalze, denn als philosophischer Schriftsteller bekannt ist, ist einem würdigen Jubilar überreicht worden. Sie enthält auch die Statuten des Concordienordens von 1710, die Statuten des markgr. brand. rothen Adlers von 1734, die Bestätigungsurkunde des Ordens von 1792, die Erweiterungsurkunde von 1810 und eine Cabinetsordre vom 18. Januar 1811, wegen des Tragens der Ordens-Insignien mit Eichenlaub. Nr.

19.

Beiträge zu gründlicher Beurtheilung der besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der königl. sächs. Oberlausitz, auf den Grund der vorhandenen Verträge, Urkunden u. s. w. 1r Theil. Camenz 1832 bei Krausche. L. u. 344 S. 8.

Neuere Werke über Partikularstaatsrecht enthalten oft nur allgemeine Ansichten und willkührliche Behauptungen; diese Schrift aber, als deren Verfasser sich in der Zueignung der Doktor Wiesand nennt, ist ausgezeichnet gründlich und behandelt insbesondere die noch jetzt bestehenden Verhältnisse der Lausitz gegen die Krone Böhmen, welche, in Bezug auf den 18ten Artikel der Bundesakte, auch für den preußischen Staat, dem die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz angehört, nicht ohne Bedeutung sind.

G. W. v. R.

20.

Friedrich Christian Adolph von Motz, königl. preuß. geheimer Staats- und Finanzminister. Eine Biographie. Nebst einem Portrait und einem Fac-simile. Erfurt bei Uckermann. 1832. 8. 278 S.

Eine Mosaik aus Bruchstücken von sehr verschiedenem, theilweise bedeutendem Werthe.

Rr.

21.

Das Leben des königl. preuß. Generals Grafen Bogislav Tauentzien von Wittenberg; von v. Gorszkowsky, preuß. Hauptmann. Frankfurt an der Oder bei Tempel. 1832. 8. 143 S.

Der verstorbene General, dessen Vater durch eine rühmliche Vertheidigung von Breslau im Jahre 1760 bekannt ist, war zuerst in der Suite des Prinzen Heinrich (Bruders Friedrichs II.), dann in der Campagne von 1793 Flügeladjutant, im Jahre 1794 Gesandter in Petersburg und wurde 1801, 41 Jahr alt, General und Chef eines Regiments in Anspach. Sein Benehmen bei

der Verletzung der preuß. Neutralität durch Bernadotte zog ihm im Jahre 1806 eine unwürdige Behandlung in der französischen Gefangenschaft zu. Nach dem unglücklichen Feldzug war er Gouverneur in Berlin und als solcher in die Schillsche Affaire verwickelt, worüber hier wichtige Aktenstücke zu finden sind. Tauentziens Verdienste im letzten Kriege sind bekannt, hier aber aus Quellen näher dargestellt, welche diese Biographie sehr schätzbar machen. Nr.

22.

Memorie storiche di Monsignor Bartolomeo Pacca ora Cardinale di S. Chiesa sul di lui soggiorno in Germania dall' anno 1786 al 1794 in qualità di nunzio apostolico al tratto del Reno, dimorante in Colonia. Roma 1832. Presso Fr. Bourlié. 8. 302 S.

In dieser merkwürdigen Schrift findet man nicht nur allgemeine Ansichten über die Verhältnisse Deutschlands im vorigen Jahrhundert, z. B. den Nuntiaturstreit, die allgemeine deutsche Bibliothek u. s. w., sondern auch Nachrichten, welche Preußen, den Minister Herzberg, Dohm u. s. w. betreffen. Von dem König Friedrich Wilhelm II, bei dem der Cardinal eine Audienz hatte, sagt er: era di statura quasi gigantesca, nel tratto cortese ed affabile, e trovai molto buon senso nelle sue interrogazioni e ne' suoi discorsi. Ferner heißt es: in Wesel gli abitanti cattolici mi si mostrarono contenti del governo prussiano e si lodevano molto della tolleranza esercitata verso di essi dal gran re Federico 2. — di cui tutti i popoli dei domini prussiani erano entusiasti ammiratori. Ein lateinischer Brief König Friedrich Wilhelms II. an Papst Pius VI. vom 23. Juni 1788, der sich in diesem Buche findet, steht auch in Herzbergs Recueil de deductions.

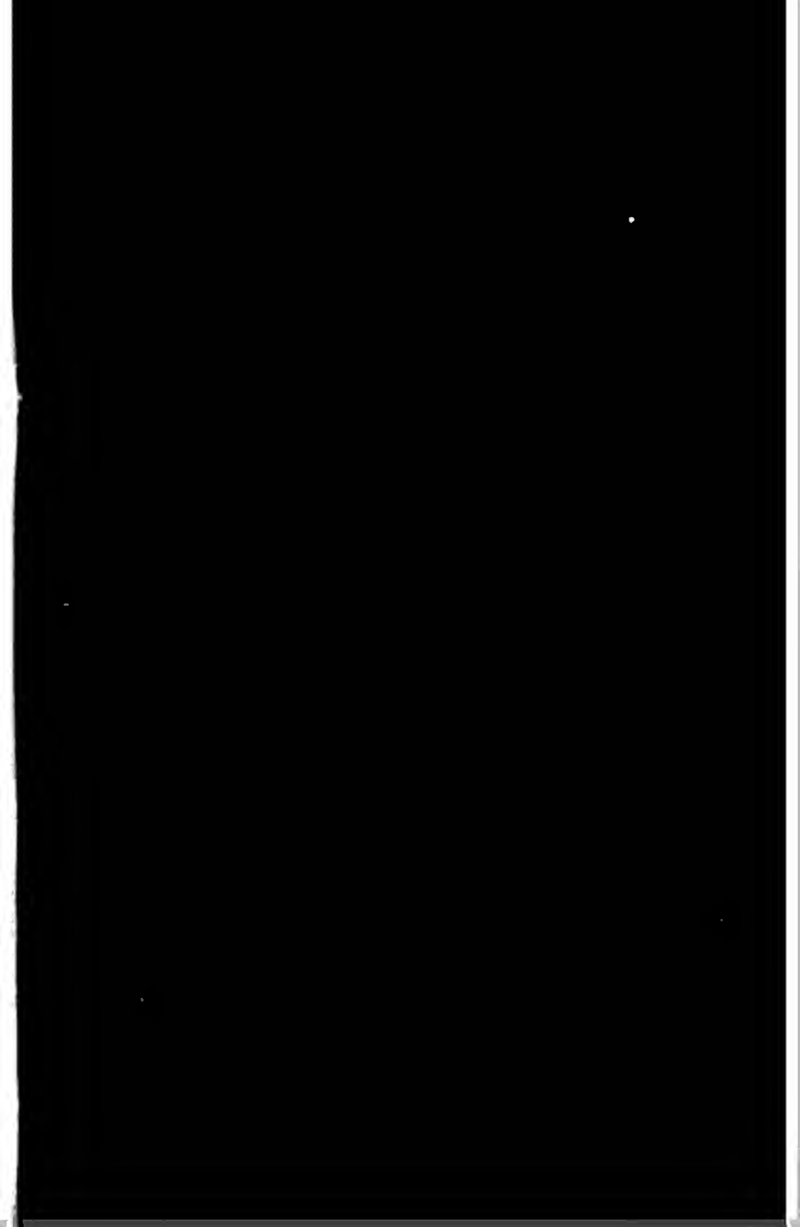
G. W. v. R.

23.

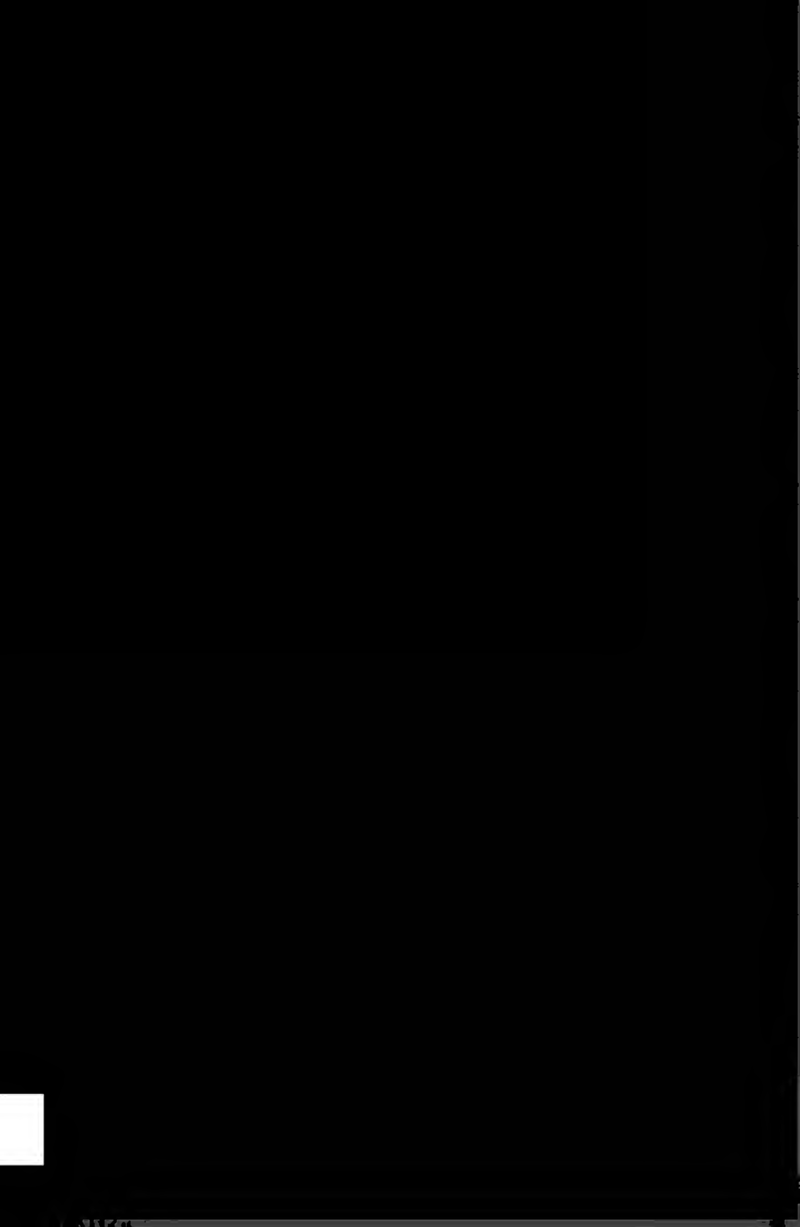
Kirchenkalender für die evangelischen Geistlichen im königl. preuß. Rheinland Westphalen für das Jahr 1830. Von E. F. W. Bährens, Pfarrer zu Essen. 1r Jahrgang. Essen bei Bädecker. 207 S. 8.

Enthält, außer vielen statistischen Nachrichten über die evangelischen Gemeinden, Nekrologen der Geistlichen u. a. dgl., geschichtliche Aufsätze, z. B. eine Geschichte der Gemeinde zu Werden an der Ruhr, eine Beschreibung des dem ersten dortigen Märtyrer der Reformation, Adolph Clarenbach, welcher 1529 verbrannt wurde, im Jahre 1829 gehaltenen Gedächtnißfestes. —

Rr.



Inhalt.



Das [illegible]eine Archiv für die Geschichtskunde des P[illegible]en Staates,

soll ei[illegible]n abgeben, wodurch die zerstreuten Schätze, Forsch[illegible]und Bemühungen vieler im Stillen für die Geschi[illegible] Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnd[illegible]ichtsfreunde und Forscher zur öffentlichen Mittheilu[illegible]cht werden können.

E[illegible] zwar dem Preußischen Staate nicht an Provinzial[illegible], die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder b[illegible] die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zu[illegible]merk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemein[illegible] den ganzen Staat umfassenden, die verschiedenen e[illegible]n Provinzen einander näher bringenden Organe [illegible]diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift [illegible]lich abzuhelfen.

D[illegible]schichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quelle[illegible] die Geschichte, und der Uebersicht von den neues[illegible]ungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde [illegible]aterlandes ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfan[illegible]darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographi[illegible]ch die Grenzen des Preußischen Staates festgestellt. [illegible] Original-Aufsätze und solche, welche den Umfan[illegible] Abhandlung nicht überschreiten, können als geeign[illegible]en Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen w[illegible] Dahin gehören:

1) [illegible]e zur Geschichte des ganzen Landes, wie der e[illegible]n Provinzen, einzelner Städte, Klöster, Burg[illegible]rnehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte e[illegible] Regenten und merkwürdiger Personen.
2) [illegible]e zur ältern und mittleren Geographie.
3) [illegible]atische, genealogische, heraldische, numismatische u[illegible]iquarische Beiträge.

VI.

Fragment einer Selbstbiographie des königl. preuß. General-Lieutenants Carl Albrecht Friedrich von Raumer.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Assessor von Raumer.

Die Aufnahme dieses Bruchstücks in das Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats dürfte sich durch die allgemeineren Beziehungen rechtfertigen, welche sich für die Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts daran knüpfen lassen. Wer mit dem Geiste der preußischen Armee unter König Friedrich dem Großen vertraut ist, wird solche interessante Beziehungen leicht herausfühlen, wir begnügen uns daher mit der Andeutung, daß die wenigen in diesem Fragment enthaltenen Züge, einen schönen und lebendigen Belag zu dem lehrreichen Buche: Denkwürdigkeiten der preuß. Armee unter Friedrich II. (1826. 8.) abgeben werden. Nicht nur, daß der wohlbekannte alte Dessauer darin gleichsam leibhaft vor uns tritt, sondern auch alle andre dienstliche Verhältnisse gewähren

eine recht überraschende Anschauung des Charakteristischen der sogenannten alten preußischen Armee, welche theils noch an tausend Fäden mit dem Ritterwesen und Lehnaufgebote, theils mit dem Söldnerwesen der militärischen Condottieri des sechszehnten Jahrhunderts zusammenhing.[1]) Der frühzeitig aus dem elterlichen Hause gerissene, der Aufsicht eines alten Feldwebels untergebene und mancherlei Neckereien ausgesetzte Junker ist eine Fortsetzung des Buben (Edelknaben) der Ritterzeit, und auch über das Verhältniß des mit in den Spaß verflochtenen alten Sergeanten und über die kecke Antwort des Fähnrichs, des Knappen des Mittelalters, ließe sich Manches sagen, wenn wir hier in diesen Gegenstand näher eingehen könnten.

Der letzte Theil der Biographie ist zwar minder interessant, wir haben indessen das Fragment nicht noch mehr verkürzen wollen, da Quellen dieser Art ohnehin selten sind und fügen daher nur noch einen zum Verständniß des nachfolgenden Aufsatzes nothwendigen kurzen Lebensabriß des Verfassers hinzu.

Der Verfasser avancirte nämlich in dem Regiment, in welches er zuerst eingetreten war und welches nachher den Grafen von Schlieben zum Chef hatte, bis zum Obristen und wurde 1785 General-Major und Chef eines

[1]) Um hier nur Aeußeres herauszugreifen, so war die erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts (Cab.-Ordre vom 13. April 1792) aufgehobene Einrichtung, daß das beste Pferd eines verstorbenen Offiziers dem Chef, das eines verstorbenen Chefs dem Könige heimfiel, offenbar eine Fortsetzung des uralten Heergewette. Andererseits erinnerten die Gewehrgelder, die Freiwächter, die Werbung nach dem s. g. alten Fuß und vieles Andere an die Zeiten, wo Regiment oder Compagnie das Eigenthum eines renommirten Anführers war, welcher dieselben auf eigne Faust anwarb und auf bestimmte Zeit irgend einem Fürsten, welcher derselben bedurfte, überließ.

Regiments. Schon im Jahre 1786 hatte er das Unglück, sich die Ungnade König Friedrichs des Großen zuzuziehen, und erhielt, da er ein ihm übertragenes Garnison-Regiment nicht annehmen wollte, den Abschied. König Friedrich Wilhelm der Zweite stellte ihn indessen sogleich wieder an und er blieb, von 1790 an als General-Lieutenant, Chef eines Infanterie-Regiments, bis er später pensionirt wurde und am 24. Dezember 1806 in hohem Alter verstarb.[2])

Wir geben das Bruchstück seiner Selbstbiographie ohne Abänderung. Der Schreiber war ein durch Erfahrung und angeeignete, nicht blos aufgedrückte, Kenntnisse höchst gebildeter Mann; auf die formelle Bildung aber, wozu z. B. correkte Schreibart gehört und welche man heut zu Tage als nothwendiges, oft sogar als einziges Erforderniß der Bildung ansieht, legte man damals kein sonderliches Gewicht. Wo würde auch der große Friedrich zu stehen kommen, wenn man einen solchen schulmeisterlichen Maaßstab anlegen wollte? —

Nachdem ich anno 1744 Soldat geworden war, stand ich bei der Revue 1783 als Obrister und Commandeur des 2ten Bataillons noch bei demselben Regiment, in welchem ich angefangen habe zu dienen. Dies sind 39 Jahr, der 2te und 3te (Schlesische), sogenannte 7jährige, Krieg und der nicht lange gedauerte Baiersche fallen in diesen Zeitraum; ich hatte kein außerordentlich Glück, allein was mir zukam, ward mir, und so dacht' ich, daß ich's auch verdient haben müßte, mit sammt demjenigen,

---

[2]) Das Nähere findet sich im Biogr. Lexicon preuß. Militärpersonen 1790. Bd. 3. und im Berliner milit. Taschenkalender für 1790.

so mir noch bevorstund, wenn ich lebte. Ich hatte mir nichts vorzuwerfen, und mir hatte kein Andrer jemals etwas zur Last gelegt, und so sahe ich geduldig und geruhig, den Zeitpunkt herannahen, das ehrenvolle Glück zu erleben, General und Chef eines Regiments zu werden. Nach jener Revue aber bewölkte sich der Himmel, und anno 86 im März war ich so weit, daß ich den Abschied forderte und erhielt. Dies Schicksal gab mir natürlichen Anlaß, meinen ganzen Lebenslauf durchzudenken, um die Ursachen zu entdecken, die mich unglücklich gemacht haben könnten; denn bei dieser Höchsten Ungnade des Königs Friedrich des Großen, sagte mir weder Er selbst noch mein General-Inspekteur in Seinen Namen, wo es mir fehlte. Spuren etwas älterer Ungnade fand ich, und auch manche Veranlassung, die mancher anderer mit mehr Weltklugheit würde vermieden haben; das was ich fand hier aufzuzeichnen, thue ich darum, weil es jungen Leuten lehrreich seyn kann und mich selbst darüber zu wundern, womit man in dieser Welt sein Glück verscherzen kann, wenn man glaubt, mit bloßer Rechtschaffenheit durch sie durchzukommen, ohne sich zu bücken, welches letztere gar nicht meine Sache war. Die Gnade Friedrich Wilhelm des IIten, die ich um diesen gütigen Herrn selbst so wenig als die Ungnade seines Vorfahren verdient habe, setzt mich in die Lage, daß ich zu meinem Unglück lächeln kann, sonst hätte ich vermuthlich nicht Laune, mein Geschichtschreiber zu werden.

Mein Vater war am Ende seiner Tage, des Fürsten von Anhalt, der unter dem Namen des alten Dessauers bekannt genug ist, Regierungs Präsident und hatte auch den Charakter eines Königlich Preußischen Geheimen Raths, weil er in den Feldzügen des Spanischen Successions-Krieges mit einer Preußischen Besoldung

als Geheimer Secretair der Chiffre dem Fürsten gefolgt war. Es ist mir itzo nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Umstand, der Sohn eines Regierungs Präsidenten des alten Dessauers zu seyn, auch ein Glied zur Kette meiner Ungnade geworden, wie es sich in der Folge zeigen wird; es war aber auch bei dem König Friedrich dem IIten, wenigstens in den zwei letzten Zehenden seines Lebens, keine Empfehlung, ein Dessauer zu seyn. Bis in mein 12tes Jahr, war ich in die Stadtschule geschickt worden, wo man nach damaliger Art, mich in der Lateinischen Sprache in der That so weit brachte, daß ich noch 3 Jahr darauf den Cornelius Nepos verstand. Um diese Zeit ward, glaube ich, der Plan zu meiner Bestimmung umgeändert, und ein alter Client und Freund meines Vaters, der Herr Hofrath hieß, mußte mir die Woche 4 Stunden in der französischen Sprache geben, die ich im 6ten Jahre von einer alten Mamsell hatte lesen lernen, aber es über das Latein wieder vergessen hatte. Der Hofrath brachte mich nach zwei Jahren ein klein wenig weiter als ich bei der Mamsell vor sechs Jahren gewesen war, als mit einemmal der Prinz Moritz [3]) meinen Eltern bewies, daß ich zu allen Sprachen schon zu groß und zum Junker seines Regiments nicht mehr zu klein wäre. Diese Würde gab mir das Recht, dem alten Fürsten und ältesten Feldmarschall der preußischen Armee vorgestellt zu werden: Wie ich in sein Zimmer hineinkam, fand ich darin einen Adjutanten und einen Sekretair an einem Tische schreibend sitzen, und der Fürst stand ohne Hosen im Hemde vor ein Kaminfeuer; da ich an der Thür stehen blieb, sagte er lakonisch und mit gro-

---

[3]) Prinz Moritz von Anhalt-Dessau, Sohn des alten Dessauers, Chef eines Infanterie-Regiments zu Stargard.

der Stimme: Näher Junge! entweder den Eindruck zu mildern, oder um mich recht anzusehen, weil ich vermuthlich meine Augen verlegen niederschlug, fuhr mir der alte Herr mit der Hand von unten übers Gesicht herauf, stieß mir an die Nase, daß ich ihn gleichsam ansehen mußte, fuhr gleich wieder von oben herunter mit der Hand, und sagte lächelnd: so geht's besser; und kurz darauf setzte er hinzu: der Junge sieht aus wie ein Spanier. Der ganze Auftritt behagte mir nicht, weil der Adjudant und Sekretair, die vermuthlich copirten, mich ansahen und lachten, so daß es mich herzlich freute, als der Fürst, mit eben der Stimme, mit welcher er mich näher rufte, ihnen die zwei Worte: „aber schreibt,“ zurief; er sah ihnen ein Paar Sekunden zu, ob sie schrieben, wandte sich zu mir und sagte: es wird dir manchmal hundsvöttsch gehen, laß dich aber nichts abschrecken, an einem guten Tag vergißt man bei den Soldaten zehn elende. Ich blieb noch stehen, der Fürst sagte endlich: raus! und zu meinem Glücke gab mir der Adjudant einen Wink, daß es mich anging, und so war die Audienz aus. Denselben Abend gab mir mein Vater seinen Segen, meine Mutter aber blieb mit meinen Geschwistern und mir auf; das Rasseln der Postchaise des Prinzen Moritz überfiel uns während dem Anhören der guten Lehren einer guten Mutter; aller Abschied war verloren, die Chaise hielt schon; der wartete, war ein Prinz, es war kalt, Gott weiß wie ich in den Wagen kam; ich ward wie entführt, und kam Abends am 28sten Januar 1744 bei dem Regiment des Prinzen in Stargard an. Diese erste Nacht erinnerte mich sehr nachdrücklich an die Weissagung des alten Fürsten; der Prinz war müde, vergaß vermuthlich, meiner gegen ein Paar Officiere zu erwähnen, die hernach in des Kammerdieners Stube kamen, mich ausfru-

gen und ihren Weg gingen. Ein wirklicher Schemel war dieser Nacht ganze Bequemlichkeit, in dem der Kammerdiener in der Stube und ein Laquai in der Kammer trefflich auf einem Bette schnarchten, welches alles ich nicht recht begreifen und mich nach Hause zu wünschen nicht enthalten konnte, des Rathes des alten Fürsten unerachtet. Des andern Tages bekümmerten sich mehr Leute um mich; der Hauptmann von Proeck meldete sich als Bevollmächtigter meiner Eltern, über Fleiß und Aufführung zu wachen, der Commandeur der Leib-Compagnie von Brusewitz nahm mich ganz in Besitz, und überlieferte mich einem Sergeanten Namens Windisch, als einem Vorgesetzten in und außer Dienst, und dieser schleppte mich vom Schneider zum Haarverschneider, von dem zum Schuster, von diesem zum Stiefelettenschneider; genug den 31sten Januar war ich einmondirt und erfuhr noch ehe ich 15 Jahr alt war zum erstenmal, daß ich 5 Fuß und ½ Zoll groß wäre, wozu man mir sehr Glück wünschte, wovon ich nichts begriff.

Den 1. Februar erwartete die Leib-Compagnie vor des Prinzen Quartier seine Herauskunft, um zur Geldparade heranzutreten. Er untersuchte den Anzug des neuen Junkers mit augenscheinlicher mehrerer Zufriedenheit, als ich darüber empfand, weil mich die Stiefeletten drückten und ich kein Knie beugen konnte; er frug den Stabscapitain, ob ich auch zeitig genug auf Parade gekommen wäre, und bekam auf diese lächelnde Frage, ein scheinbar ernstes „o Ja" mit einem Tone zur Antwort, der mir darüber ein groß Verdienst zuzueignen schien, welches nicht verdient zu haben, mir selbst bewußt war, denn man hatte mich sehr ungelegener Weise gar sehr früh geweckt und ich war wenigstens durch dreier Leute Hände gegangen, ehe ich, der ich mich bloß leidend ver-

hielt, von oben bis unten unter abwechselndem Einschlafen und o weh! schreien, zur Geldparade fertig war. Endlich trat die Compagnie, nach des Prinzen eigenem Commando, heran; und sonderbar ist es, daß ich einen zwar dünnen aber doch zusammenhängenden Faden erkenne, durch welchen mein zuletzt widriges Schicksal mit dieser ersten Geldparade zusammenhängt. Diese Wahrheit wird von tausend Menschen nicht einer zu untersuchen Gelegenheit und Anlaß haben; ich aber, der ich die Ursach meiner Ungnade gar nicht auffinden konnte, habe doch rückwärts forschend einen Knoten nach dem Andern gefunden, durch welchen der 44 Jahr lange Faden entstanden, welcher mein Unglück mit dieser Geldparade zusammenhängt.

Kaum hatte der Prinz die Augen auf die vor der Compagnie stehenden Offiziers und Unteroffiziers geworfen, vermißte er den Fähndrich v. H.[4]), den ich noch nicht mit Augen gesehen hatte; wo mir recht ist, war der Urlaub zweier Tage oder einer Woche daran schuld, denn bei den andern war ich mich meldend herumgeführt worden. Auf der Stelle fuhr dem lebhaften Prinzen der lustige Contrast zwischen meiner verdienstvollen Gegenwart mit der strafbaren nachlässigen Abwesenheit des Fähnrichs durch den Kopf. Junker! ruft er mich, gehe er zum Herrn Fähndrich und sage er ihm, er solle sich schämen so faul zu seyn, fauler als wie er, ein Junker, der erst zwei Tage Soldat ist, hört er. Wie dieser Befehl ausgesprochen war und ich vermuthlich aussahe, als einer

---

4) Eberhard von Hager, nachher preuß. General-Major. Um das Nachfolgende zu verstehen, muß man wissen, daß Hager sowohl als der Verfasser obiger Biographie noch 1777, beide als Obristen bei demselben Regiment (Prinz Moritz, nachher Graf Schlieben) in Stargard standen.

der den Fähndrich nicht zu finden wußte, befahl der Prinz einem alten komisch ernsthaften Sergeanten mich hinzubringen; wie ich mit dem etwa zehn Schritt über den rechten Flügel der Compagnie weg war, vermißte ich meinen Wegweiser in der Nähe, und als ich mich umsah, sah ich, daß der Prinz mit dem Sergeanten gesprochen hatte; wie mich dieser einholte, sagte er: Junker Ernst, er muß das von Wort zu Wort dem Fähndrich sagen, wie es der Prinz gesagt hat. Ich heiße nicht Ernst erwiederte ich. Ei was, sagte der alte Sergeant, alle Junker heißen hier Ernst, nichts ist Spaß, und wenn er nicht alles so sagen wird, so wird ihn der Teufel holen, ich muß es dem Prinzen wider sagen. Wenn ich mir nicht zuviel Verstand (an)rühme, so dünkt mich, daß ich bis jetzt eine dunkle Empfindung hatte, daß meine ganze Sendung billig auf das Rufen des Fähndrichs hinausliefe; die ernsthafte Stimme des alten Soldaten aber, zusammen mit des Prinzen letzten starken Worten, hört er, und was ich von buchstäblich gehorsam schon von weitem gehört hatte, machten mich irre; ich sah den alten Krieger darauf an, der mir mit einem so strengen Gesicht, ja! ja! antwortete, daß ich nicht allein zu zweifeln anfing, ob man nicht Ernst heißen müsse, wenn man Junker wurde, sondern auch überzeugt ward, daß ich des Prinzen Worte gegen den Fähndrich wiederholen müsse; wer weiß ob ich nicht gar Vergnügen daran fand, zu einem vornehmern so grade sprechen zu dürfen. Das Quartier des Fähndrich war etwa zweihundert Schritte um die Ecke einer andern Straße; der Sergeant belehrte mich, daß so was mit erhabener Stimme bestellt werden müsse, folgte mir die Treppe hinauf und machte mir, seitwärts stehen bleibend, die Thür des Fähndrichs auf; ich fand ihn stehend und fluchend auf zwei Leute, deren einer ihm

noch eine Nadel an der rechten Stiefelette appliciren wollte, und der andre ihm den Degen zum umspannen darhielt, er war sichtbarlich verwundert über meine ganze unbekannte Figur, und bei meinen deutlich ausgesprochenen Worten, sich schämen, faul und fauler, stieg ihm das Blut ins Gesicht; der Degen war umgeschnallt, er ging gerade auf mich zu, hielt mir mit funkelnden Augen die geballte Faust vor die Augen und sagte: wüßte ich nicht, daß ihm der grobe Prinz das vorgesagt hätte, sollte ihn der Teufel holen, wenn er aber, Herr Geelschnabel, Erziehung gehabt hätte, so würde er es gegen einen Officier höflicher bestellt haben. Damit fuhr er vorbei, die Treppe hinunter, und ich, erschrocken über seine Augen, seine Hand, und daß ich dem Teufel auf keine Art entgehen konnte, wußte nicht, ob ich folgen sollte oder nicht, bis mir der Sergeant sagte: hinter drein Junker Ernst, das ist hier kein Scherz sieht er wohl. Der Fähndrich hatte einen Vorsprung genommen, ich sahe, daß ihm der Prinz mit abgenommenen Hute entgegenkam, ihn mit spöttischem Bedauern und Höflichkeiten bestrafte und mit einem ernsthaften Verweis endigte. Nachdem die Compagnie aus einander gegangen war, und die Officiere in einiger Entfernung um den Prinzen herumstanden, kam der Prinz, der gleichsam Frieden mit dem Fähndrich machen wollte, übel an; er fragte ihn, auf mich zeigend, ob ich nicht ein schöner junger Mensch wäre; mit einer feierlichen angenommenen Weisheitsmine bejahte er diese Frage mit dem Zusatz: nur mit meinen feinen Sitten schiene es übel bestellt zu seyn, und, damit der Prinz auch den Hieb empfinden möchte, setzte er noch unbedachtsamer die Frage hinzu, er ist ein Dessauer? Der Prinz biß sich, seiner Gewohnheit nach, die ihm in der Folge

das Leben kostete,[*]) in die Lippe, kehrte allen den Rücken zu und ging auf sein Zimmer. Mir ward befohlen zur Tafel zu kommen, bei welcher ich mich neben dem Fähndrich setzen mußte. An dem Gang der Unterredung, die beständig sich auf uns beide bezog, merkte ich bald Zweierlei, erstlich, daß der Prinz auf meiner Seite war, und zweitens, daß der Prinz den alten Sergeanten über und über ausgefragt hatte; die Worte grober Prinz kamen nicht allein vor, sondern auch, daß manchmal aus so einem Geelschnabel, wie ich wäre, ein großer Mann würde, und was dergleichen Fingerzeige mehr waren, welches mich denn so dreist machte, mich naiv zu verantworten. Nun kann es seyn, daß der Fähndrich den Sergeanten Liers entweder gar nicht an der Thür gesehen hatte, oder daß er demohnerachtet glaubte, daß ich alles haarklein dem Prinzen gesagt hätte, oder er war einmal per antipathie geneigt zu glauben, ich aber war zu blöde, mich zu entschließen, ihm hierüber Auskunft zu geben, und er noch weniger geneigt, sich gegen mich auszuschütten; am Ende vergaßen wir, möchte ich sagen, den Ursprung des Widerwillens ohne ihn selbst auszurotten. Genug diese Antipathie war entstanden, und hat bestanden, so lange wir auf der Laufbahn unsers Lebens neben einander liefen; und ob wir zwar in der Folge immer genug Grundsätze hatten, uns nicht zu beleidigen, und Verstand genug, um uns nicht zu meiden, so blieb doch immer ein Widerwille und Kaltsinnigkeit des einen gegen den andern übrig, der sich immer in wichtigen Fällen zeigte, nachdem wir selbst größere Wirkungskreise erhielten. Er war

---

*) Der Prinz starb nämlich 1760 an einem Krebs an der Lippe.

zehn volle Jahre älter wie ich; das ist 25 Jahr, wie sich dies zutrug. In dem halben Jahre zwischen diesem Auftritt und dem Ausmarsch den 7ten August 1744 hatte unsre Antipathie keine andre Nahrung, als wenn uns der Prinz zusammenhezte, denn da ich Unterofficier war, kam ich mit ihm in keine andre Gesellschaft, als bei dem Prinzen selbst, und im Dienst, war ich theils Kind, theils er zu billig, sich an mich zu reiben, aber in der Asche glühete der Widerwille immer, und auch von Zeit zu Zeit fand sich Gelegenheit, daß er angeblasen ward.

Ich marschirte also den 7ten August mit aus; über die Begebenheiten, denen man als Fahnenjunker beiwohnt, sollte man ganz wegspringen; man hat im Frieden keinen größern Antheil daran, als das point de vue an der geraden Linie des Regiments. Im Kriege aber verlor ich, bei der Berennung von Prag einen Schuh im tiefen Acker, that eine Wache in den Approchen, wo ich an den alten Dessauer Fürsten dachte, weil ich kein Frühstück darin hatte, und an die liebe Mutter, weil ich auf der Erde lag; die Gefahr kannte ich nicht. Wie das Regiment die starke Garnison transportirte, glaubte ich nachgerade zu fühlen, daß mir auch ein Theil der Ehre der Eroberung zukäme, denn ich merkte, daß die in meinem Gesichtskreis waren, auch nichts mehr gethan hatten, als dagewesen zu seyn und sich des allgemeinen Ruhms auch ein Theilchen zueigneten. Die rothe Ruhr war ein trauriges Gegenmittel des keimenden Stolzes des jungen Kriegers; ich ward krank nach dem Lazareth und noch kränker nach Prag gebracht, wo ich, weil die Brodwagen die Stadt erst kurz vor Abends erreichten, vermuthlich auf dem Carls-Markt umgekommen wäre, wenn nicht eine ehrliche, an das Verdienst guter Werke glaubende katholische Frau ausgegangen gewesen wäre, einen Gegenstand ihrer Wohlthätigkeit

unter den Kranken zu suchen, welche des nassen und stürmischen Wetters wegen von allen Protestanten verlassen waren, die eigenst befehligt waren, sie nicht umkommen zu lassen; meine große Jugend bestimmte sie vermuthlich für mich, welches, außer den übrigen guten Folgen, auch die hatte, daß ich keine Arzenei bekam und erst den vierten Tag von den Unterofficiers gefunden ward, die mich billig nicht hätten aus den Augen lassen sollen. Nun mußte ich nach dem allgemeinen Lazareth, einem Kloster auf der kleinen Seite von Prag. Daß mich der Fähndrich P. in der Nebenkammer seiner Stube schlafen ließ, und der General Walrave, in Erinnerung der im Hause meines Vaters ausgetrunkenen Flaschen, mir Essen von seiner Tafel schickte, waren zwei große Hülfsmittel meiner Besserung; ich glaube die Gutmüthigkeit dieses Mannes loben zu dürfen, ohnerachtet er in Magdeburg in der Vestung gestorben ist,[6]) und für einen Mitschuldigen im 15ten Jahr wird man mich ohnedem nicht halten. Ich erinnere mich, daß ich nur ein einzig mal ausgegangen war, als es zum Ausmarsch der Garnison unter dem Generallieutenant v. Einsiedel kam.[7]) Man formirte Bataillons aus Reconvalescenten, allein Jugend und Schwäche oder im Grunde die Nachlässigkeit des Premierlieutenants v. Koeller war Ursach, daß ich nicht einrangirt ward, welches denn gleich nach dem Ausmarsch selbst die traurige Folge hatte, daß ich keinen Sold und kein Brod kriegte, und sich kein Mensch um mich bekümmerte, als aus Mitleiden ein alter Sergeant vom Regiment Namens Gohrmann, und ein Musquetier Namens Fitter.

---

[6]) Walrave wurde nämlich schon 1748 wegen Untreue zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt.

[7]) Preuß Lebensgesch. Friedr. des Gr. I. S. 208.

Der Herr Lieutenant hatte ein Paar Krankenwagen übrig, allein seine Sachen und seine Köchin und einige Kasten voll zusammengepackter seidener Tapeten mit sammt ihren Tressen aus dem Maltheser-Ritter-Pallast, wenn ich recht behalten habe, ließen für mich keinen Platz übrig; ich sah den Plunder deshalb hernach mit Vergnügen auf dem Hochwalde an der Sächsischen Gränze mit einer Menge eben so beladener Wagen verbrennen, von deren einem, der mit Ungrischen Wein befrachtet war, mein alter Sergeant etliche Feldflaschen voll zu kriegen wußte. Die Truppen hatten hier zwei oder drei Nächte auf dem Schnee gelegen, ich klagte über Schmerzen im Leibe, mein alter Sergeant brachte mich in der hellen Winternacht bis nahe an das von Sachsen besetzte Marckersdorf,*) rieth mir vollends hinein zugehen, gab mir noch freundschaftlich meine Feldflasche halb voll Wein und wollte nicht vom großen Haufen bleiben. Zwischen abgebrochenen Zäunen und die Beine voll Schnee, war die erste Thür eine Stallthür, in die ich trat; ein Bedienter eines Sächsischen Officiers sattelte eben die Pferde, und nach Erholung von einem kleinen Schreck, über meine klägliche Jugend, brachte er mich zu seinem Lieutenant; der Lieutenant schickte mich zu dem Major und der Major nach der Hauptwache; mittlerweile ward es Tag, ein Officier hohlte mich von der Hauptwache zum kommandirenden Staabs Officier, der mir die Ehre anthat, mich durch Abnehmung des Säbels und eines kleinen Gewehrchens, welche man Tschincken nennt, zu desarmiren;*) so kam dies Gewehr, so wahrscheinlich einem Prager Bürger gehört hatte, und das mit andern abgenommen

---

*) Unweit Zittau in der Lausitz.

*) Chursachsen war nämlich damals neutral.

worden, um auf dem Markt verbrannt zu werden, in Sächsische Hände, und entging dem Tode des Feuers so gut wie die andern, welche für das Geld an die letzten preußischen Schildwachen, alle Abends vor dem Ausmarsch weggetragen wurden, wo ich es auch genommen hatte. Nebst dieser Ehre sagte man mir, ich könnte gehen, wohin ich wollte. Unterdessen war das Sächsische Regiment der Königin im Dorfe aufmarschirt, die Welt war damals in meinen Augen nicht viel werth, ich empfand Schmerzen und war unbeschreiblich matt. Ein Sächsischer Officier kam an mich heran, nach ein Paar beantworteten Fragen bat ich ihn, ob er mich nicht könnte hinaus zu den Preußen bringen lassen; das ist unmöglich, die Preußen sind schon auch im Marsch, und wir im Begriff auch zu marschiren. Indem rufte er einen in der Thür stehenden Bauer oder vielmehr Leineweber, wo er im Quartier gelegen hatte, und bat ihn, doch die Barmherzigkeit für einen jungen Edelmann, der nicht weit von hier zu Hause gehörte, zu haben und mir etliche Tage zur Erholung Quartier zu geben. Der Mann war darüber stumm, allein er faßte mich an und führte mich in sein Haus. Es wird mich allezeit verdrießen, den Namen dieses Offiziers vergessen zu haben; daß er sich meiner annahm, bewies, daß er ein gutes Herz hatte, und daß er auf gut Glück sagte, ich gehörte nicht weit davon zu Hause, war ein Zeichen seines guten Kopfs; denn der Leineweber hätte ohne diese Nachricht sich vielleicht nicht mit mir eingelassen. Wie angenehm und erquickend eine warme Stube ist, wenn man sechs oder sieben Tage im November unter freiem Himmel zugebracht hat, das habe ich da empfunden; der Wirth wies mir einen Platz auf der Bank hinter dem Tisch an, ich legte mich lang auf dieselbe hin und schlief, bis man mich weckte, um

mitzuessen, ich that hernach, als wenn ich bezahlen wollte, der gute Sachse sagte aber: für die erste Mahlzeit bezahlt kein Gast; dieser Antwort wegen besann ich mich mit Schrecken, daß ich nur 9 Siebzehner und etliche Kaisergroschen in der Tasche hatte; der Schlaf stöhrte mich in Betrachtung des Zukünftigen und Gegenwärtigen, meinen kleinen Tornister unter dem Kopf, schlief ich auf meiner Bank, den ganzen übrigen Tag durch, und nach kurzer Stöhrung durch das Abendessen des Wirths, an welchem ich nicht Antheil nehmen mochte, auch so die Nacht, doch so daß mich manche Ungemächlichkeit und Schmerz so früh weckte, daß ich ein Paar Stunden den Tag mit großer Ungeduld erwartete. Nachdem es Tag und in der Stube alles munter war, von der das Ehebette gerade ein Viertel, der Ofen eins, der Webestuhl eins und der Tisch das vierte einnahm, warf ich meine Füße zwar von der Bank herunter, allein schon der Versuch zu stehen mißglückte mir; ich mußte also mit den Händen auf den Tisch, so wie mit den Füßen unter demselben gehen, um nur den Tisch herumzukriechen. Wie sehr erschrak ich aber nicht, als meine Knie sich nicht gerade machen ließen. —

Hier bricht dieser Lebenslauf ab, wahrscheinlich weil der Verfasser nach seiner Wiederanstellung unter König Friedrich Wilhelm dem Zweiten als Chef eines Regiments in Brandenburg im Jahre 1787 nicht Zeit hatte, ihn fortzusetzen, was um so mehr zu bedauern ist, als der Verfasser im siebenjährigen Krieg als Adjutant des Fürsten Moritz von Anhalt viele Gelegenheit zur Beobachtung hatte und die Biographie also, wenn sie in glei-

cher

cher Ausführlichkeit fortgeführt worden wäre, eine der wichtigsten Quellen dieses Zeitraums seyn würde. Wir bemerken daher nur noch, daß der Verfasser in dem Dorfe, wo er abbricht, lange lebensgefährlich krank lag und, obgleich sein Vater ihm die Wahl ließ, ob er das Schwert mit der Feder vertauschen wolle, doch sofort nach seiner Herstellung wieder zu seinem Regiment eilte.

VII.

Beitrag zur Geschichte Schlesiens und der Lausitz nach der Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Könige von Polen und der Schlacht bei Pietschen.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann
in Lübben.

Im sechsten Bande dieses Archivs S. 69 wird aus dem von dem Professor Ciampi herausgegebenen Manuscript, worin die Verhältnisse in Polen nach dem Tode des Königs Stephan Bathori und bis zur Gefangenschaft des Erzherzogs Marimilian bei Pietschen geschildert worden, dasjenige mitgetheilt, was davon das angrenzende Schlesien näher angeht. Zufällig ist es gelungen, hier einige archivliche Nachrichten über denselben Gegenstand aufzufinden, welche sowohl für die Geschichte Schlesiens in jenem Zeitraume, als die der Lausitz nicht ohne Interesse sind und eine öffentliche Mittheilung um so mehr zu verdienen scheinen, als sie ein recht anschauliches Bild

davon geben, wie wenig sich, bei dem damaligen Zustande der Verwaltung in allen Ländern, auch die unter einem Regenten vereinigten Provinzen einer schleunigen Unterstützung von ihren nächsten befreundetsten Nachbarn, im Falle der Noth, zu versehen hatten.

Als Polen, nach dem Abgange seines Königsstammes, in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ein Wahlreich geworden war, bemühte sich auch das Haus Oesterreich stets, Einfluß auf die Wahl zu erlangen und diese auf einen seiner Erzherzöge zu lenken. Indessen wurde im Jahre 1573 Heinrich von Anjou zum Könige von Polen erwählt und begab sich mit einem glänzenden Gefolge in sein neues Königreich,[1]) das er aber schon im folgenden Jahre heimlich wieder verließ, um nie dahin zurückzukehren. Kaiser Maximilian II. wandte nun alles an, seinen Sohn, den Erzherzog Ernst, zum Könige von Polen wählen zu lassen; bei der Zusammenkunft mit dem Churfürsten Johann Georg von Brandenburg zu Prag, im Jahre 1575, versprach ihm auch dieser seine Verwendung und die österreichische Parthei war in Polen und Litthauen ziemlich bedeutend; dennoch begünstigte ihn das Glück nicht. Denn die Litthauer verlangten, statt des Erzherzogs, den Kaiser Maximilian selbst zu ihrem Großherzoge, die polnische Ritterschaft aber wünschte einen Piasten, und hier fiel die Wahl endlich auf den siebenbürgischen Fürsten Stephan Bathory, welcher sich mit der jüngsten Schwester des verstorbenen Königs Sigismund August, der Prinzessin Anna, vermählte. Wie

---

[1]) Ueber seinen damaligen Zug durch die Niederlausitz und die statt gefundenen Feierlichkeiten sind noch einige Nachrichten vorhanden, die sich künftig mitzutheilen, in diesem Archive wohl ebenfalls Gelegenheit finden dürfte.

wohl man in Litthauen dieser Wahl nicht beitreten wollte, so wurde Stephan Bathori doch endlich allgemein als König von Polen und Großherzog von Litthauen anerkannt, denn Maximilian war außer Stande, seine Parthei kräftig zu unterstützen; aber auch er starb schon 1587 wieder, und nunmehr beschickte Kaiser Rudolph II. den Reichstag von Neuem, um seinem Bruder, dem Erzherzog Maximilian, zur polnischen Königskrone zu verhelfen. Wiederum erklärte sich eine mächtige Parthei für denselben, und als der Erzherzog von dieser im August 1587 zum Könige von Polen erwählt worden war, glaubte er sich der Erfüllung seiner Wünsche sehr nahe. Kaiser Rudolph setzte die Stände von Schlesien, der Ober- und Nieder-Lausitz von diesem Ereignisse in Kenntniß und verlangte von der Ritterschaft die Ehrendienste, damit der neuerwählte König von Polen mit einer ansehnlichen Ehrenbegleitung in seinen neuen Staaten anlangen könne. Das Schreiben an die Niederlausitzischen Stände ist vom 30. Aug. 1587 und es heißt in demselben:

> der Landvogt solle nach aller Menschen Möglichkeit mit den Ständen zum fleißigsten handeln, auf daß sie ihm und dem Hause Oesterreich zu Ehren einen ansehnlichen Reuterdienst leisten, auch etzliche furnehme Personen deputiren, welche sich zu seiner Lieb verfügen, mit derselben in die Cron Polen vorreisen und desselben Krönung beiwohnen.

Der Landvogt Jaroßlaw von Colowrat war nicht persönlich im Lande gegenwärtig, und in seiner Abwesenheit wurde die Landvogtei von seinem Sohne, Nicolaus von Colowrat, und dem Ober-Amts-Kanzler Albrecht Kindler vom Zackenstein verwaltet. Diese schrieben zu dem angegebenen Zwecke auf den 21. Sept. eine Landes-Ver-

sammlung nach Lübben aus und setzten hier den Ständen die Anforderungen des Kaisers aus einander. Nachdem dieselben auf eingezogene Erkundigungen bereits in Erfahrung gebracht hatten, daß die Oberlausitz 50 wohlgerüstete Reiter zu stellen beabsichtige, so fiel der Schluß des Landtages dahin aus:

> daß das Land wegen der höchstdrückenden Lasten, der großen Schulden, in die man gerathen sei, und der allgemeinen Armuth nicht höher, als mit 35 wohlgerüsteten Ritterpferden aufkommen könne, die das Land zwei Monate lang aus seinen Mitteln versolden werde.

Zum Führer dieser Reiter wurde Hanns von Schlieben auf Vetschau ernannt, zur Beglückwünschung und Begleitung des Erzherzogs aber wurde Hr. Seiffried von Promnitz auf Soran, Triebel und Pleß vermocht, an welchen die Stände deshalb besondere Botschaft sendeten. Noch ehe es zu diesem Beschlusse der Stände gekommen war, ging ein anderweitiges Schreiben des Kaisers vom 8ten Sept. ein, worin der Verweser der Landvogtei von der bevorstehenden Abreise des Erzherzogs benachrichtigt und angewiesen wurde, darauf zu halten, daß die von den Ständen erwählte Begleitung stets in Bereitschaft sey, um auf den ersten Wink sich in Schlesien mit ihm vereinigen zu können; unmittelbar nach gehaltener Stände-Versammlung folgte aber auch noch das nachstehende Schreiben, durch welches Pleß als der Ort der Vereinigung bezeichnet wurde:

Wolgeborener, Gestrenger, Liebe getreuen Ir werdet aus vnserem gnedigsten Schreiben vom Achten diessen gehorsamb verstanden haben Welchergestalt wir euch ferner auferleget daß Ir zu denjenigen Eures Ambtß, so auf vnser gnedigist begehren und evere vleißige Behand-

lung der begleitung deß Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximiliani Ertzherzoges Zur Oesterreich, Herzogens zu Burgundien, Steier, Kärndten, Crein vnd Wirttenberg, Erwäleten zur Administratorn deß Hochmeisterthumbs in Preußen, Meistere Deutsch Ordens in deutschen vnd welschen Landen, Graffen zu Hapspurg vnd Tyrol vnsers freundlichen vnd geliebten Bruders und Fursten als Erweleten Kuniges Zue Polen mitzureitten in gehorsamb bewilliget, oder von gemeinem Lande deputirt worden, alßbaldt anmelden soltet, das Sy sich gefast machen vnd haltten sollen Vnd wen wir Inen in wenig Tagen Tagfardt vnd Malstadt ernennen wurden, Alßdenn sich ohne Verzug Zu seine Lieb vorfügen vnd folgendts mit derselben hinein in Polen vorreisen vnd der Cröhnung beiwohnen sollten, Wann den nun S. Lieb diese toge mit den anderen vnseren gehorsamben Vnderthanen auß Mähren vnd dieselben bestellte Iren weg von Olmitz auß auf Pleß vnd Cracau Zu nemben werden Derowegen so ist nochmaln an Euch vnser gnedigster bevelich, Ir wollet allen denselben Persshonen eures Ambts angesichts dits briefs anmelden, das Sy sich wolgerüst eigentlich vnd gewiß auf den sechs oder Sieben vnd zwanzigisten dieß gegen der Pleß vorfüzen vnd dosels zue S. L. stoßen auch mit derselben neben den anderen unsern getreuen vnderthonen hienein in Polen vorreisen vnd Deroselben Cröhnung abwarten vnd beiwohnen der gnedigsten Zuvorsicht Ir werdet Euch neben Inen dermassen erweisen damit wir, sowol auch sein Lieb solches in kunftig gegen euch vnd Ihnen mit allen gnoden zv erkennen vrsach haben mugen, Vnd Ir erzeiget vnß auch hierin ein angenembes genedigistes wolgefallen. Geben auf vnserm Königlichen Schlos Prag den funfzehnten tag deß Monats Septembris Ao

im Sieben vnd Achtzigsten Vnser Reiche des Romischen im Zwelfften, des Hungarischen im funfzehntten vnd des Bohemischen auch im Zwelfften.

Rudolff

Adamus de Nova Domo
S. R. Boh. Cancell.

Ad mandatum
S. C. Maj. proprium
Oßwaldt von Schönfeldt.

In Folge dieses Befehls zogen die Niederlausitzischen Reiter unter Anführung Hannsens von Schlieben nach Pleß, wo der Erzherzog bei seiner Ankunft vom Herrn Seyffried von Promnitz bewillkommt wurde, und schlossen sich hierauf dem Zuge desselben, der sich langsam nach Krakau fortbewegte, an. Indessen gingen aber genauere Nachrichten über den eigentlichen Stand der polnischen Angelegenheiten ein, und diese lauteten für die Sache des Erzherzogs weniger günstig. Die Wahl desselben war eigentlich nur von der Zborowskischen Parthei geschehen, dieser gegenüber stand die Parthei des Kanzlers Johann Zamoiski, in dessen Lager man den schwedischen Prinzen Siegismund Wasa zum Könige von Polen ausgerufen hatte und sie wurde von der verwittweten Königin vorzüglich begünstigt. Es kam also darauf an, welche Parthei ihren erwählten König durch Gewalt der Waffen auf den polnischen Thron zu setzen im Stande seyn werde; der Krieg war mithin unvermeidlich, und Rudolph erließ daher in alle seine Länder Befehle, daß jeder Eingeborene im Lande verbleibe, sich in „gute und wehrsame bereittschaft und gerüst" setze und im unvorhergesehenen Nothfalle auf die erste Aufforderung sich zur etwanigen Vertheidigung des Landes gestelle. Außerdem erging ein Patent gegen den Eintritt in fremde Kriegsdienste, welches der Landvogt auf kaiserlichen Befehl im ganzen

Lande publiciren mußte und dieses lautet wörtlich folgendermaßen.

Patent, das sich Niemandt in frembder Potentaten bestellung einlaßen vnd begeben solle.

Wir Rudolff der Ander von Gottes genaden Erweletter Romischer Kayser. Zu allen Zeitten mehrer des Reichs In Germanien Zu Hungarn vnd Beheimb, Dalmatien, Croatien Konig, Ertzherzog Zue Oesterreich, Marggraff Zu Mehren vnd Laussitz, Herzog zue Lutzenburg vnd In Schlesien Grafe zue Habspurg vnd Tyrol Entbieten allen vnd jeden Vnsern vnterthanen, weß hohen oder niederen Standes Ambts oder wesens, die In vnserm Marggrafthumb Niederlausitz wohn oder saßhafft sein Vnser kayserliche vnd konigliche gnade vnd alles guttes. Lieben Getrewen Jr habet auch gehorsamblich Zu erinnern welchermaßen wir jungst abermalen vnser General vnd Mandata außgehen haben laßen, daß sich niemandt auß vnsern vnderthanen, weß Standes der auch sey, ohne vnser sonder genedigistes vorwissen vnd bewilligung bei vormeidung vnserer schweren straff und vngenad Auch vorlust aller seiner Lehen Haab und Gueter gar zu keiner frembden Potentaten vnd herren Kriegßdienst oder bestallung einlaßen oder begeben sollten; Nun werden wir hierüber glaubwirdig berichtet, wie deß sich bei diesen geferlichen Leufften vnd Zeitten allerley Praktiken vnd Kriegsgefahr, sonderlichen gegen der Crohn Pohlen warts ereugnen vnd merken laße, durch welche leicht vnseren getrewen landen vnd vnderthanen vnversehener nachtheil vnd schaden ervolgen möchte. Wann wir den aus trewer väterlicher fursorge die wir fur vnsere getrewe Lande vnd derselben Vnderthanen vnd Inwohner tragen ein sondere notturfft zu sein befinden damitt dieselben in guet-

ter bereittschaft gefast sitzen vnd also umb so vil mehr vor degleichen unvorsehener gefahr gesichert sein muegen. Derwegen so wollen wir auch alle vnd Jede vnsere obbemeldte vnderthanen, weß Standes oder wesens die sein, nochmals ermahnt auch darneben ernstlich auferleget und beuohlen haben, daß Ir allerdinges zu gueter, gewarsamber und fertiger bereidtschaft geuast seidt und sitzet Euch auch durchaus gar Zu keine frembde bestallung, bei hieuorn gemeldter Peen, die wir auf den wiederigen Fall, ernstlichen zu Exequiren entschloßen sein nicht einlaßet noch begebet, Damit auf einen Nothfahl, welchen Gott genediglich lange verhueten wolle, Ir vnd gemeines Vatterlandt durch die huelffe deß Almechtigen vnd darneben euren treuen beistandt vnd vorsehung fur allem vnfall, vorterb vnd schaden desto mehr gesichert sein vnd erhaltten werden möget. Hieran erweiset Ir euer selbst dem Vaterland schuldige Pflicht, vorbringet auch an solchem allen vnseren genedigen vnd enttlichen Willen. Geben auf vnserem königlichem Schlos Prag den funfzehnten Tag deß Monats Septembers Ao. Im Sieben vnd Achtzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Zwelfften des Hungarischen im Funfzehnten vnd des Behemischen auch im Zwelfften.

Rudolff.

Adamus de Nova Domo
S. Reg. Boh. Canc.

Ad mandatum etc.
Oßwaldt von Schönfeldt.

Da der Erzherzog Maximilian nicht zu dem Besitze von Krakau gelangen konnte, das er gleich anfänglich zu nehmen versäumt hatte, und die Parthei seines Gegners sich fortwährend verstärkte, so fing seine Lage an, bedenklich zu werden, er näherte sich mehr der Grenze von

Schlesien, an welcher er fortzog, und schon im November fürchtete man, daß die Polen am Ende wohl den Entschluß fassen könnten, in Schlesien einzudringen. Der Kaiser erließ daher Befehl, die Grenze Schlesiens gegen Polen so stark als möglich zu besetzen, und der Niederlausitz wurde aufgegeben, 200 wohlbewaffnete Fußknechte zu gestellen und in die Herrschaften Pleß und Beuthen zu senden. Die desfallsige Aufforderung Rudolphs vom 19. Nov. 1587, wurde dem Landvogte Jaroßlaw von Kolowrat, welcher sich noch zu Prag befand, gleich dort eingehändigt, und dieser sendete sie mit einem eigenen weitläufigen Vortrage an die Stände, worin er sich bemühte, diese nach dem Wunsche des Kaisers zu stimmen, seinem Kanzler zu, worauf Kindler vom Zackenstein schleunigst den größeren Ausschuß der Stände nach Lübben zusammen berief und am 15. Decbr. mit demselben die Unterhandlungen eröffnete. Obschon das Verlangen des Kaisers sehr dringend war und dem Lande auch die Versicherung ertheilt wurde, daß die aufzustellenden Mannschaften auf den Werth der allgemeinen Defension in Abrechnung gebracht werden sollten, so waren doch die Stände nicht zu bewegen, sich sofort auf eine Bewilligung einzulassen, weil der Landdrost auf der andern Seite wieder die Anweisung hatte, für die zu bewilligende Hilfe das möglichst niedrigste Aequivalent auf den Gesammtwerth der Defension sich in Anrechnung bringen zu lassen, die Lanzknechte gleichwohl aber auch zwei Monate im Solde unterhalten werden sollten. Hierzu kam, daß die Niederlausitz, so wie die Oberlausitz, schon auf dem vergangenen General-Landtage zu Prag die Feststellung eines bestimmten und genauen Verhältnisses[2]) der Bei-

[2]) Dieser Antrag wurde noch mehrmals wiederholt, auch im Jahre 1593 wirklich eine Commission zu Budissin

träge, welche alle einzelnen der Krone Böhmen incorporirten Länder an Reitern und Fußvolk zur Gesammtvertheidigung zu übernehmen hätten, in Antrag gebracht hatte, ohne daß deshalb aber ein Beschluß gefaßt worden wäre. Die Erklärung der Stände, nachdem dem Landvogte zugesendten Schlusse, ging sonach im Allgemeinen dahin:

die Stände wären zwar bereit, zum Schutze des Landes Schlesien zu thun, was in ihren Kräften stände, wären aber so sehr mit Lasten beschwert, daß sie, außer demjenigen, was zum Unterhalte der gestellten 35 Reiter erforderlich sei, zeither auch nur die verlangte Contribution aufzubringen, nicht einmal vermocht hätten. Es fehle übrigens gänzlich an einem Beitragsverhältnisse zur allgemeinen Vertheidigung aller mit der Krone Böhmen vereinigten Länder, und nicht minder sey man ganz ohne Nachrichten darüber, ob von Böhmen selbst und den übrigen Ländern etwas bewilligt worden, weshalb man weder die verlangten 200 Fußknechte, noch auch weniger gestellen könne;

und es geht daraus hervor, daß man für Schlesien selbst überhaupt an keine eigentliche Gefahr glaubte. Inmittelst zog man in der Ober-Lausitz Erkundigungen ein und brachte in Erfahrung, daß die dortigen Stände auf die verlangten 300 Fußknechte nur 83 zur Gestellung bewilligt hatten, weil sie ihr Beitragsverhältniß nach demjenigen, was Böhmen selbst dazu eigentlich hätte gewähren sollen, auf so hoch anschlugen, auch war bereits auf den 11ten Januar 1588 ein Landtag nach Lübben ausgeschrie-

---

niedergesetzt, welche das Verhältniß zwischen Ober- und Nieder-Lausitz ermitteln sollte; es kam aber zu keinem Resultate. Weinart Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Nieder-Lausitz I. 271.

ben, zu welchem der Kaiser den Oberlausitzischen Landvogt Hanns von Schleinitz und Nicolaus von Nostiz und Kunewaldt als Commissarien verordnete und mit besonderen Creditiven und Instruktionen versah. Dennoch wurden auf diesem Landtage die polnischen Angelegenheiten gar nicht zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht; der Kaiser befand sich wiederum in Geldverlegenheit, und es handelte sich daher um eine schnelle Einbringung der ausstehenden bedeutenden Contributions-Reste und Bewilligung einer neuen Viersteuer.

Dagegen überschritten nun die Polen schon am 21sten Januar wirklich die schlesische Grenze und griffen die Vorposten an, wodurch ein allgemeiner Schrecken über ganz Schlesien und die angrenzenden Länder verbreitet wurde. Zu Breslau hatte sich, auf die von Rudolph ertheilte Erlaubniß, so eben der Fürstentag versammelt und von diesem waren die dringendsten Bitten um schleunige Unterstützung in Prag eingegangen, worauf der Kaiser in Böhmen, so wie in sämmtlichen incorporirten Ländern alles aufzubieten suchte, um sobald, als möglich, eine bedeutende bewaffnete Macht zu versammeln. Während die von Prag aus an den Landvogt in der Nieder-Lausitz ergehenden Befehle sonst in der Regel mit der damals ziemlich schlecht eingerichteten Post,[*]) oder durch Fußboten besorgt wurden, ging nunmehr plötzlich ein kaiserliches Schreiben mit einem eigenen Kurier ein, welches die großen Besorgnisse verräth, die der Einfall der Polen in Schlesien überall erregte, und wörtlich folgendergestalt lautet:

*) Die Post, welcher in jener Zeit bisweilen gedacht wird, und die die Verbindung zwischen dem Ober-Amte und Prag unterhielt, scheint ebenfalls nur eine Fußboten-post, die auf ihrem Wege noch Aufträge für Budissin mitnahm, gewesen zu seyn.

Ruedolff der ander von Gottes genaden Erweleter Remischer kayser auch zu Hungarn und Beheimb Kunig ꝛc.

Wohlgeborener Lieber getrewer Wier wollen dir genedigst nicht bergen, daß unnser gehorsambe fursten vnndt Stende vnserer furstenthumber Schlesien so an ytzo bei dem auf vnsere genadigste Zulaß vnndt bewilligunge publicirten furstentage zu Preßlaw beisamben vorsamblet sein mit sonder hoher beschwer an vns gebracht vnß auch deßen glaubwirdig nachrichtunge obersandt haben, wie des durchleuchtigsten fursten Herren Maximiliani, Erwelten Koniges zu Polen, Ertzherzogenn zu Oesterreich, Großfursten in Littawen vnnd Reußen, Preussen, Masovien, Samogitien Hertzogenn Vnsers freundlichen geliebten Bruders Veindt Zu Pohlen etzlich Tausendt stark ausgezogen vndt vorhabens sein, nicht allein seine Lieb Zu vberfallen, Sonndern auch bei ytziger Gelegenheit, wie sie sich vernemben, haben lassen, derogleichen nicht in hundert Jaren nicht gehabt, vnßere getrewe vnderthanen, die furstenn vnd Stende vnßerer ſfurstenthumber Schlesien mit Mordt, Raub vndt Brandt Zu vorheeren Zu vorröden, auch hierdurch vndt darunter Zu vorsuchen ob vnßere furstenthumber Schlesien von der Crohn Beheimb vnder daß Konigreich Pohlen gebracht werden mochten, Inmaßen denn auch der veindt, wie obgedacht, mit einer großen Antzahl Volks Zu Roß vnd Fueß etzlich Tausendt stark alrait den ain vnd zwanzigisten dieß vmb vndt bey Kurtze-Pitz ankommen den Zwey und Zwanziegsten auch der Vortrab mit seiner Lieb Kriegesvolk gescharmutzeldt vnd dann den Drey vnd Zwanziegsten S. L. Kriegesvolk sich zu feld vnd zur schlacht gerustet haben soll; Vndt habenn vns darauf zum unterthenigsten angelanget vndt gebeten, das wier nicht allein vor unser Perschon

Sie mit Raht vnd Hulff nicht verlassenn, sondern auch die schleunigen mittel vor handen Zu nehmen geruhen wollten, Auf das sie vermittelt der Stende vnnserer Crohn Beheimb so wohl alß der Marggraffthumber Mehren ouch Ober vndt Niederlausitz nit weniger derjenigen Chur vnd Furstenn des heiligen Romischen Reichs, so von vnß alß Konigenn vnd der Crohn Beheimb Lehenn Zu empfahenn haben getrewen vndt billichen beystandt vnd Zuthat in dissen Jren gefehrligkeiten vnd Notenn Zum schleinigsten gerettet werden möchtenn.

Ob wier uns nun wol in gnadenn Zu erinnern wißen, das bei jungst Zusamenkunft der Stende Vnser Chron Beheimb vnd derselben incorporirten Landenn wegen der Defension allhier tractirt vnnd gehandeltt worden Eure Abgesandten der Anzall halb so auf die Stende vnnsers Marggraffthumbs Niederlausitz geschlagen worden, difficultirt, Weiln aber doch beineben doheimb geschloßen worden das auf einen Nottfall ein Landt dem andern mit eußerster seiner machtt Zu hulffe kommen solt, Es auch an mir selbsten billich vnd Christlich das sich ein landt deß andern als glieder eines leibes bevorab in dergleichen beuorstehenden Nötten vnd gefehrlichkeiten anneme Alßo hobenn Wier nicht umbgehen mögen Dier die gelegenheit bey gegenwertigen Curier Jn genaden zu Insinuiren Vnndt es ist darauf Vnser endlicher vnd ernster Beuelich Das Du dier diese soche Jrer wichtigkeit nach, nach aller Mensch vnnd muglichkeit angelegen seyn lassest, auch darvuff vnuerzuglichen bey tag vnd Nacht die Mittel vnd wege an die hand nembest, damit die Stende vnseres Marggraffthumbs Niederlausitz sich alsbaldt gefasst machen vnd ein Volk zu Roß vnd Fueß aufs höchst als sy aufkommen können zusamben bringen vnnd daßelb an das Ort, so Jnen Vnser Raht vnd Oberster Haupt-

mann in Ober vnd Niederschlesien, der Bischof zu Preßlow, namhoft machen wurdet vnßern gehorsamben Fürsten und Stenden zu hulff an die gegen Pohlen wort gelegenen Grentzenn schicken auch hier, durch vnwiderbringlichen schaden vnd vnfall als viel muglichenn, verhütten helffen Wie Du thun Vnnß auch der Verfolg vnd wie Du es angeordnet hast hernacher vnverlangt in gehorsamb zu berichten auch hierinne in dem Wenigsten, was an Dier, erwinden zv laßen, wurdest wißenn. An dem beschicht Vnser entlicher will in genadenn gegen Dier zu erkennen. Geben auf Vnserm Koniglichen Schlos Prag den Acht und Zwanzigisten Januarii Ao. Im Acht vnd Achtzigisten Vnserer Reiche des Remischen Im dreizehenden, des Hungarischen im Sechszehenden vnd des Behembischen auch im Dreyzehenden.

Rudolff.

Adamus de Nova Domo
S. R. Boh. Canc.

Ad mandatum etc.
Oßwaldt von Schönfeldt.

Auf diesen Befehl des Kaisers, der in den ersten Tagen des Monats Februar bei dem Landvogte, welcher bereits wieder aus Böhmen zurückgekehrt war, einging, schrieb derselbe augenblicklich einen Landtag nach Lübben aus, und hier versammelten sich die Stände am 11ten Februar. Nachdem sie durch den Landvogt von der Lage, in welcher sich die Angelegenheiten Schlesiens befanden, und dem Willen des Kaisers in Kenntniß gesetzt waren, wurde der Beschluß gefaßt, daß man sich diesem Befehle gemäß gerüstet halten wollte, um, sobald der Nothfall wirklich eintreten würde und die Anweisungen des Bischofs eingingen, augenblicklich und so hoch als man nur immer aufzukommen vermöchte, ausziehen zu können.

Indessen war zu jener Zeit die größte Gefahr für Schlesien schon wieder vorüber, es erfolgte daher gar keine neue Aufforderung von dortaus und durch den Bischof von Breslau. Dagegen waren aber nun in Prag die Nachrichten von der verlorenen Schlacht bei Pietschen und der Gefangennehmung des Erzherzogs eingegangen und hatten einen allgemeinen Schreck und vor allem die Furcht verbreitet, daß die Polen sich weiter über Schlesien ausbreiten und dieses Land in Besitz nehmen würden. Rudolph hielt es deshalb für dringend nothwendig, die festen Punkte in Schlesien hinreichend mit Besatzungen zu versehen, und es erging daher unterm 7ten Februar ein Befehl an die Landvögte der Ober- und Nieder-Lausitz, daß beide Markgrafthümer aufs schleunigste 320 Fußknechte nach Schlesien senden sollten,

> damit zweyhundert knechte gen Glogaw, hundert gen Lignitz vnnd zwanzieg Knechte auf den Grodießberg mit dem allerersten verordnet vnd abgesendet werden mögenn.

Eine solche Anzahl von Fußknechten war nun freilich nicht augenblicklich aufzubringen, und da das Verhältniß zwischen der Ober- und Niederlausitz in dieser Beziehung der Einigung beider Landvögte überlassen war, so bedurfte es zuvörderst einer Unterhandlung zwischen beiden, und es wurde deshalb auf den 18ten Februar eine persönliche Zusammenkunft in Spremberg verabredet. Dort fanden sich am gedachten Tage auch beide Landvögte ein, ihre Unterredung führte aber zu der Ueberzeugung, daß sie beide, für sich allein, nicht ermächtigt wären, Verfügungen zur augenblicklichen Ausführung des kaiserlichen Befehls zu treffen, und auf diesem Wege würde man noch lange nicht dahin gekommen seyn, der Noth Schlesiens abzuhelfen, wenn es noch auf eine gewaltsame Vertreibung

bung der Feinde hätte abgesehen seyn können. Denn beide Landvögte erstatteten unterm 18ten Februar noch einen gemeinschaftlichen Bericht von Spremberg aus an den Kaiser, in welchem sie die Hindernisse, welche sich der Ausführung seiner Befehle in den Weg legten, auseinandersetzten, und dieser Bericht, womit sich die ganze Angelegenheit schließt, möge hier ebenfalls noch seinen Platz finden.

Allerdurchleuchtigister, Großmechtigister vnndt Vnüberwindlichster Romischer Kayser auch Zue Hungarn vnndt Beheimb Konig, Allergnedigster Kayser Konig vnndt Herr.

Ew. Rom. Kayßerl. vnndt Konigl. Majstt. seindt vnser allerunterthenigste gehorsambste Dienst höchsten vnseres Vermögens vngespartes Leibes vnd guttes Jederzeit bereit. Vnndt geruhen E. Kays. vnndt Kon. Maj. demnach genedigst zu vernemben, dos wier vnß uff derselben beschehenen genedigsten beuelich alhero gegen Spremberg zu uorgleichunge dormit auß beiden E. Kays. vnndt Kon. Maj. Marggraffthumben Ober vnndt Niederlausitz Zwe hundert Knechte gegen Glogow, hundert gegen Lignitz vnndt Zwanzieg vf den Grodißberg Zuer besatzung mit dem allerforderlichsten verordnett vndt abgesendet werden möchten, mit einander betoget, vnß auch hiervon notturftig unterredet. Weiln wier ober. genedigster Kayser, Konig vnndt Herr befindenn, wie der Notturfft sein will, das disse sachen mit den Stenden in gemein tractiret vnndt geschloßen werden, der Ausschußtack Im Marggraffthumb Oberlausitz vnnd der Landtagk in Niederlausitz so vf Ew. Kay. vnndt Kon. Maj. genedigsten beuelich gehalten eher vnndt Zuuor denn vnß solcher E. Kay. vnndt Kön. Maj. beuelich zukommen seine enttschaft er-

reicht wir also solchen E. Kay. vndt Kon. Maj. beuelich gehorsambst nicht nachfolgen können. Nun aber Im Kurtzenn in beyden Markgräffthumbern Musterung gehalten werden wirdt auf deren wier vnß der Stende in großer anzall getrosten, Alß sollen Vnndt wollen wier nicht underlaßen hier solches E. Kay. vnndt Kon. Maj. genadigstes begeren anzumelden sie auch mit allem trewen vleiß, daß sy sich vf daßelbe gehorsambst erzeigenn zv ermanen Vnndt alsdann E. Kay. vnndt Kon. Maj. vnsere verrichtung ferner gehorsambst Zuzuschreiben E. Kay. vnndt Kon. Maj. unß In allen Kays. vnndt Kon. genaden vnderthenigst empfehlende. Geben Spremberk den 18ten Febr. Anno Im 88sten.

Hans von Schleinitz vnd Tollenstein.
Jaroßlaw von Colowrat.

VIII.

Des Barth. Bencke, Pastors zu Pietschen, Bericht über die daselbst im Jahre 1588 gelieferte Schlacht.

Ueber die Schlacht bei Pietschen und die daselbst stattgefundene Gefangennehmung des Erzherzogs Maximilian besitzen wir in den von Büsching herausgegebenen Zeitbüchern Nic. Pols († 1632) unter der Ueberschrift: „Vom Pitschnischen Krieg, Niederlage und Elende" eine sehr ausführliche Erzählung; außerdem aber noch folgende, gewiß sehr seltene Druckschriften: „Wenzel Scherfer von Scherfenstein Pitznische Schlacht, umständlich aus einem lateinischen carmine in deutschen Versen beschrieben. Brieg 1665. 4." und „Godofried Thilo proelium Bicinense. 1688."

Auch werden noch zwei Handschriften genannt: „Brevissima miserrimae cladis Bicinensis adumbratio," deren Rhonius de quibusdam ined. hist. Silesiae scripto-

ribus fac. III. gedenkt und: „Bartholomaeus Bentkius Beschreibung der im Jahre 1588 bei Pitschen gelieferten Schlacht.“ (Thomas Handb. d. Literaturgesch. von Schlesien. S. 46.)

Ein glücklicher Zufall führt mir diesen letzten, von dem damaligen Pastor in Pietschen herrührenden Bericht in die Hände, weshalb ich kein Bedenken trage, denselben in diesen Blättern, der vorstehenden Abhandlung anzuschließen. Ich fand die Handschrift dem auf der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplare von „Curei Schlesischer General Chronica, übersetzt von H. Ratteln 1585. 4.“ beigefügt, geschrieben von der Hand des Hans Georg v. Czettritz, der die Chronik im Jahre 1647 an sich gekauft hatte.

Der Bericht lautet wie folgt:

Der Jemmerliche und Erbermliche Zustandt der Pitschner in vnlengst geschehen, des Groß-Cantzlers einfall in Schlesien Anno 1588.

Den 23sten Januarii, war der Sonnabendt vor der Schlacht, umb zeigs 13 kömpt Maximilianus ein zu Pitschen, dieweil ihm der Groß-Cantzler nachsatzte. Auff folgende nacht erfuhren wir, so wol auß der erschrecklichen Feuersbrunst, als von der ab undt zu reitende wache, das der Groß-Cantzler albereit über die gräntze inn Schlesien herein geruckt wehre.

Auß der bemelten Feuersbrunst entstundt in der lufft eine erschreckliche röte, do dan solches nicht zu vergessen, das viel vornehmer Personen zu Pitschen und Namßlaw ein Zeichen eines feurigen Schwerdts in benanter röte gesehen haben, durch welches Gott den Vnsrigen die blutige Niederlage gewiesen hat.

Auff den 24. Januarii, gantz frůe untter dem Kirchenambt, růcket man hinauß, liefert dem Groß-Cantzler eine Schlacht.

Als wir erfuhren, das die Vnserigen begundten das feldt zu råumen, sind Vnserer etliche auff mein Wonhauß gestigen; da haben wir gesehen, das ein Hauffen Polacken, vngefehr Sieben in einem gliede zur seitten kegen Mitternachts auff die Stadt zugerandt, etliche scheunen und heuser umb die Stadt angezůndet, daselbst ist vnsers kriegsvolckes schlachtordnung zurennen. Alß vnß auch die Kugeln begonten vmb die Ohren zu sausen, sindt wir vom Hause herab gestiegen.

In dem ersten nachjagen haben die Polacken untter andern flůchtigen auff dem felde ein Paursweib mit einem Kindlein antroffen, ihrem Kindlein, als sie ihnen nicht baldt hat wollen geldt geben, das Håubtlein entzwei gehawen, darnach auch sie gesebelt.

Demnach auch von wegen des grausamen getůmmels, die meinigen gantz bestůrzt gewehsen, hab ich sie in einen Keller beiseits gefůhret. Da wir auff vnsere knie niedergefallen, mit herzlichem seufftzen und flehen vnsere Seelen Gotte befohlen, vndt immerdar gewartet haben, wenn wir durch die blutrinnende Sebeln, oder aber durchs feuer wůrden getődtet werden.

Erstlich aber hőreten wir ein groß stůcke abschissen, do ich dan von des Maximiliani bůchsenmeister berichtet worden, die Vnserigen hetten solchen schuß durchs thor auff die feinde, welche sich albereit angefangen durchzuhawen, auch schon wie man sagt, sturmlittern haben wollen anwerffen; dieselben wegkzuschrecken gethan.

Darnach vber eine lange weile, haben wir zugehőret, wie man außgeruffen vnd verbotten keinen Schuß vor die Stadt zu thun. Ferner sindt zweene Schůsse

auß großen stücken geschehen. vnd vber eine gutte weile wieder zweene; diese hat der Groß-Cantzler an die Stadtmauer gethan, die Vnserigen zu erinnern, das sie die Friedenshandlung desto eher eingingen.

Als es demenach etwas stiller worden, auch die Vnserigen ihre rosse wieder in die Herberge gebracht, bin ich mit den meinigen wiederumb in meine Stube gegangen.

Darnach haben sich die Polacken hart an die Stadtmauer gelagt.

Folgende nacht vngefehr vmb 4 der gantzen Uhr, ist Maximilianus hinaus zum Groß-Cantzler geritten, ist nicht mehr ken Pitschen kommen.

Den Pitschnern ist dieselbe nacht, auch wiederumb auff den morgen vom Groß-Cantzler auff ihre Supplication das Leben zugesagt worden. Den 25sten Januarii am tage Conuersionis Pauli kömbt ein befehl, die Pitschner sollten mit Roß und wagen für die Stadt fahren, vnd die erschlagenen zusammenfuhren auf einen bergk harte an der Stadt neben der strasse kegen dem Morgen, auff dem Pfarracker, welches auch also geschehen. Was aber daselbst die Pitschner für hohn und spotlicher reden müssen annehmen, were lang davon zu schreiben. Ja die leichen sindt nicht alleine ganz entblösset gewesen, vnd haben zum Theil nichts als die großen kragen, welchen die Polen hefftig feindt sindt, vmbgehabt, sondern sind mit Rossen vbersprengt vnd sonst geleichtfertigt worden.

Denselben Tag vngefehr vmb Vesper Zeit ist auff des Bornamissa befehl, welchem als seinem Haubtmann vber die Vngern der Groß-Cantzler die Stadt in Verwaltung gegeben, an allen ecken außgeruffen worden, Es sollte niemandt weder des seinigen noch des frembden waß, auch das kleinste nicht verstecken, noch vergraben,

bei verlust leibes vnd lebens. Bornamissa, dieses wort heisset einen, der nicht wein trinket. Ich bin glaubwirdig berichtet worden, das dieser Bornamissa gar keinen Wein trincke.

Den 26sten Januarii frůe kömbt wiederumb ein befehl, die Vnserigen sollten auff bemeltem berge, eine große Grube außwerfen, die Todten zu begraben, welches sie zwar angefangen, aber das ihr wenig, auch das sie matt gewesen, von furcht, hunger, durst vnd gestriger arbeit nicht haben volbringen können.

Nach Mittage ist des Maximiliani vberbliebenes kriegesvolk gelt- und wehrlos gemacht, zur Stadt außgelassen, vnd auff Namslaw zubeleitet worden; auff Polanowitzer Felde hat ihnen der Groß-Cantzler auch nicht ohne threnen zugesprochen.

Nach denselben haben sich des Groß-Cantzlers Kriegsleute bey mehlich anfahen, jedoch verholen in die Stadt einzuschleichen.

Die Bůrgerschafft hat die gantze nacht auff dem kirchhoffe wachen můssen, denn in der kirchen, des Maximiliani kasten vnd dergleichen sachen gewesen, auch hatte des Maximiliani kriegsvolck ihre růstung můssen hinein tragen, ehe sie sindt aus der Stadt gelassen worden.

Eben in derselben nacht sindt etliche von der Bůrgerschafft albereit geldes halben gemartert worden.

Den 27sten Januarii war die Mitwoch, deren sonderlich die Pitschner nimmermehr vergessen sollten, haben wir ferner gewartet, was man mit vns thun wůrde, fůr der Stadt hat man vmbgeschlagen, baldt darauff ist die Stadt des kriegesvolkes voll worden, auffm kirchhoffe haben etliche Reuter fůr den kirchthůren gehalten.

Die Pitschner sind mit Weib vnd kindt auß ihren heusern auff den kirchhoff gegangen, haben daheime alles

stehen vnd liegen lassen, gleich als wenn sie es nicht an- gehörete. Ich bin auffm Pfarrhofe blieben, da sich vn- gefehr in die 30 Weibsbilder zu mir funden, mit wel- chen ich niedergekniet, vnd haben vnß Gotte befohlen.

Erstlich haben die Feinde, alle kammern, kasten, ge- mach, Allmern vngestümiglich auffgeschlagen, vnd aufge- brochen, waß sie von gelde, kleidung, leinwat, handt- vndt Tischtuch oder sonst geldes werdt gefunden, alles glatt weg genommen. Darnach hat man vns selbst an- gegriffen vndt besucht, da man denn mit scham vndt furcht gesehen, wie sonderlichen frawen vnd Jungfrawen mit Vngestümigkeit vnziemlicher weise sindt durchsucht vnd durchtastet worden.

Nach dem man vns das geldt außgeschüttelt, hat man uns die kleider abgezogen, darnach hat man Jung- frawen vnd knaben, auch etliche Eheweiber mitgenommen, welche nicht gerne gegangen, hat man mit stricken oder riemen gebunden vnd geführet. Mich haben zweene Vn- gern angetastet, vndt gewolt ich sollte mit ihnen gehen, ich würde es gut bei ihnen haben, habe mich ihnen kaum ausgebeten.

Ein Polacke, wie es schien nicht ein böser Man kam, vermahnte mich, ich sollte mit den meinigen mit ihm für die Stadt ins lager gehen, es würde mir da- selbst nichts ybels begegnen; ich wollte ihm aber nicht trawen.

Ferner hat man vns ohne aufhören durchsucht vndt mag ich mit warheit schreiben, das ich selbst, mehr als in die 60 mal bin angegriffen vndt außgeschüttelt worden.

Vnsere kirche ist so jemmerlich geplündert vnd zuge- richtet worden, das es ein steinern hertz hett mögen er- barmen, alle kelche, Ornat, kannen, leuchter, Tücher, Chor- röcke durch vndt durch weggenommen.

Die Orgel ist greulich zustöbert vndt verderbet, sie haben auch dürffen drey Gräber auffgraben, biß auff die Todten Körper haben Geldt darinnen gesucht, davon sich dan ein greulicher gestanck erhoben. Kein Epitaphium ist unvorsehret blieben: in Summa es ist gantz elendt vndt erbermlich zu sehen gewessen.

Die Bürgerschafft vndt sonderlich die vom Rath vnd andere Vornehme hat man gebunden, wie die Ybelthäter in ihre Heuser geführt, wo fern sie nur (welches von Vielen geschehen) ihr hauß vnd hoff nicht haben verleugnet, daselbst hat man sie vnmenschlich geschlagen, geraufft, gewürget, zum theil gemartert, vnd sonderlich was grawe heubter gewesen sindt. Fürnehmlich aber sindt die ybel gehandelt worden, so nicht Polnisch oder ia nicht fertig Polnisch haben reden können, vielerlei schreckliche art der Marter hat dieses gesindlein gebraucht, sie haben Littern genommen, vnd mit dehnen vnd recken den ergsten henckern nachgeöhmet. Sie haben den leuten die finger hart mit riemen zusammengezogen, das manchem das blut zwischen den Nägeln herfür gesprützt, vnd haben dar nach höltzer zwischen die finger eingedrungen, hin vnd her gefitschelt, biß ins rohe fleisch. Sonderlich haben sie dieses offters gethan, das sie die leute haben heissen niederknien, vnd sich in allem geschickt, als wan sie sie köpffen wollten, durch welches schrecken vnd Todesfurcht sie manchem waß abgetrotzt, sie haben die Steine von den büchsen abgeschraubet, vnd die finger eingeschraubt, die Schinbeine mit steben auff vnd nieder gerieben, vnd kan nicht alles aufs Pappir gebracht werden. Sie haben auch der Oerter, welche die Natur dem Gesichte verdeckt hat, nicht geschonet, mit binden, dehnen vnd dergleichen sich schrecklich erzeiget.

Vnser Mitwohner einer, ein frommer wolhabender Man der Schwartzferber, ist in einem fremden keller todt funden worden, ist aber so hefftig, sonderlich an heimlichen örtern des leibes von den grausamen Tyrannen gebrandt vnd geschmeicht worden, das es schrecklich ist zu sehen gewesen.

Indessen ist die Stadt angezündet worden, im feuer sindt etliche kindtlein verbrandt, von welchen die eltern in solchem betrübniß sindt wegkommen.

Da auch das feuer nahe an den Pfarrhoff kommen, habe ich mit allen so bei mir gewesen auff die gasse gehen müssen, da bin ich mit den meinen erst aufs neue besucht worden, da ist mir auch mein leiblicher Bruder genommen worden. Daselbst hat mich Gott durch seine liebe Engel aus ihren klawen wunderlicher weise errettet, vnd für marter behütet.

Die Vnzucht so solch lose gesinde mit sehr viel ehefrawen, Jungfrawen, ia auch mit gantz vnmannbaren Megdlein getrieben, kan nicht so gentzlich auffgeschrieben werden. Dieses aber ist mir glaubwirdig gesagt worden, auff einem Dorffe haben sie eine Sechswöcherinn, so erst zweene tage gelegen, antroffen, derselben nicht geschonet.

Auff einem andern dorffe haben sie einem alten verlebten Vater seine zwey Töchterlein, eins von 11, das andere von 13 jharen vor seinen augen erbermiglich genotzüchtigt. Einem andern alten Manne, welcher sein Töchterlein ihnen nicht hat wollen auß seinen henden lassen, haben sie einen strick an den halß gelegt, hin vnd her geschleppt, gedreuet zu hencken. Endlich hat er sich vnd sein Töchterlein kümmerlich kaum ausgebeten, Sonsten haben die stunde, da die Stadt gebrandt, ihr etlich viel eine ehrliche Weibesperson für die Stadt geführt, ihr müthlein gekület, et postea faciem ejus suo lotio

immunto persparserunt. Die Vnserigen haben auch vorm Thor das jemmerliche geschrei der Jungfrawen vnd Mägdlein gehöret, die daselbst ihr krentzlein haben lassen müssen. Manch frommes Hertz hat sich mit koth und rahm aufs greulichste besudelt, damit es solchem Vnfall entgehen möchte, hat aber nicht alle geholffen.

Als nu das feuer die gantze Stadt hat eingenommen, hat mich ein Polacke vermahnet, ich sollte mich ihm vertrauen, vnd mit ihm gehen, er wollte mich ins lager führen, da würde ich zufrieden bleiben, welches ich dan, weil mein Weib auch darein gewilligt, in Gottes Namen gewaget habe, vnd als er mich durch eine Pforte so nahe am Pfarrhofe gelegen, vnd durch die so die Pforte hatten eingenommen, welche dann nicht jedermann wollten hinauß lassen, begleitet, ist er wiederumb vmbgekehret.

Für der Stadt haben mich ihr etliche meines Weibes halben besprochen, ich sollte sie ihnen geben, Gott aber hat uns bey einander behüttet vnd erhalten, sie haben mir aber eben alda meinen andern knaben vnd mein Dinstmegdlein genommen.

Ein frommer einfeltiger Man, seines handtwerks ein Schuster, hatt sein liebes Weib, welcher es dieselbte stunde in der geburt nach Gottes willen ergangen, in ein tuch gebunden, auff den rücken erfasset, aus der Stadt durch die feinde getragen, vnd also vom feuer errettet.

Da bedenke nu ein jeder Christenhertz, was doch da für groß Jammer, elendt vnd hertzenleidt bey vns gewesen, sonderlich frommer Eheleute, Elttern vnd Haußväter, die nicht allein bieß auf den euserstēn gradt erstlich durch plünderung, darnach durch das fewer alles des ihrigen beraubet worden, vnd weder kleidung, weder einen Bissen brots, noch den kleinsten scherff behalten haben, sondern denen ihre liebe Eheweiber, ihre liebe vnerwachsene

Leibesfrüchte, sonderlich ihre Töchterlein aus ihren armen vngestümiglich weggerissen worden, von frembden scheutzlich Völckern schrecklich gebunden, zu grausamer vnzucht, oder ia in schwere Dinstbarkeit weggeführet worden.

Gelt vndt gutt, hauß vndt hoff, verleuret man mit grossem herzenleidt, wenn man so gar plotz vnd ybel darumb kömbt: Aber sein eigen fleisch vnndt Blut zuuorlieren, kan niemandt außsprechen, noch gleuben, wie groß hertzenleidt es bringe. Ach wie viel Tausendt mahl danckte ich Gotte, das er mir mein Töchterlein vor zweyen jharen hatte sterben lassen. Wir zwar haben solche grausame Straffe Gottes mit vnsern Sünden wol verdienet, dieweil aber ganz Schlesien voll schrecklicher Laster ist, mag man wol an dies gedencken, was Christus sagt: So ihr euch nicht bessert, werdet ihr alle auch also vmbkommen.

Als ich nu ferner mit meinem Weib vnd kleinestem Kindlein ins Lager kommen bin, hab Ich mich bey einem fewer neben etlichen Heyducken niedergesetzt, daselbst als ich die Stadt voll Brunst gesehen, brach mir das hertz, fing bitterlich an zu weinen. Welches dan die beystehende feinde bewegt, das sie mir fleisch, so sie an Rapieren brieten, vnd brodt gegeben, sonderlich aber hat mir ein scheutzlicher Masur ein groß stücke Schweinen fleisch vnd brodt gereichet vnd auff Polnisch gesagt: Nim hin Du Deutscher vnd iß, weine nicht, Du darffst Dich nicht fürchten, es wirdt Dir kein Ybels wiederfahren.

Darnach fing ich an mit kleglichen geberden nach dem Groß-Cantzler zu fragen, zu welchem mich ein Polnischer Edelmann führete. Es seindt aber Vnser vngefehr in die 12 oder 15 Persohnen von Pitschen zusammen kommen, vnd haben sich im Namen Gottes für den Groß-Cantzler gewagt, ihm einen fußfall gethan, ich aber

habe auf lateinisch anfahen zu reden. Er hat vns aber, ehe ich recht angefangen zu reden, heissen auffstehen, darnach meine wort gantz vleissig außgehöret, vnd mich fast auf folgende meinung beantworttet: Er bezeuget es mit Gott, das er keinen wolgefallen an diesem elenden spectaculo trage, solten aber solches elende dem Ertzherzogk Maximiliano, oder viel mehr denen dancken, durch die er sich hette verführen lassen. Die Stadt sei nicht auff seinen befehl, sondern yber sein Verbott angezündet worden; das kriegsvolck hat nicht können erhalten werden; wenn man gewiß wüste, wer sie erstlich angesteckt, sollte er nicht vngestraft davon kommen; Wir sollten vnß vnsers lebens halben nicht fürchten; Es sei zuvor Christliches bluts mehr als zuviel vergossen worden in dieser sachen; sollten nun allhier bei einander bleiben, derhalben habe er sein kriegsvolck dem grösten hauffen vorhergeschickt, vnd er wollte hinder ihnen herziehen, das wir vnd andere fortmehr solten zufrieden bleiben, solten fromb werden, Gott anrufen, er würde vns ohne trost vnd hülffe nicht lassen.

Mein Weib hat er erstlich Polnisch, darnach als er vielleicht gemeint, sie wehre dieser sprachen nicht kundig, auf deutsch geheissen: Gehet in die stube frauwe, wermet das kindt, das es nicht erfreuret.

Mir hat er eine gantze Handtvoll Pollnisches geldes gegeben; Andere haben vns auch außgetheilet, nach eines jeden Gelegenheit. Als aber der Groß-Cantzler verruckt, kömbt ein Heyduk, reisset mir das gelt auß vnd leufft. Als ich aber der andern Polacken Hülffe angeschrien, setzen sie ihme zu Rosse nach, vnd wirdt mir das geldt, wiewohl kaum die Helffte, welches ich in der handt füllete, wieder.

Vnterdessen wardt mir von einem Polnischen knechte ein grawer Masurischer rock geschenckt, welches ich fro wardt, vnd ihn jedoch mit weinenden augen an stat meiner reuerenten anlegete.

Ferner bin ich mit den meinigen vnd andern wenig Personen in ein kifericht an der Polnischen gräntzen gegangen; daselbst in gefahr, frost, Trübsal vnd eußersten Todesfurcht gesessen biß auf den abendt; da wir vns aber in angehender nacht auffgemacht, vnd auff Pitschen wollen zugehen, haben wir einen gantzen Hauffen Pischner auffm felde gesehen; ehe wir aber einander erkandt, sind wir von beiden theilen hefftig für einander erschrokken — darnach sind wir sehr erfreuet gewesen, das vns Gott zusammen geholffen, sonderlich aber bin ich hertzlich fro worden, als ich den kirchknecht mit meinem hertzlieben Eltesten Sönlein ansichtig worden, welches er von mir in der Stadt genommen vnd sich von vns verlohren hatte. Darnach sind wir alle ken Holkowitz in ein Dorff gegangen, haben die nacht in großer furcht, schrekken vnd angst zubracht.

Auff den Morgen war der 26ste Januarii, kamen wir ken Pitschen, sahen das die Stadt gantz zu aschen verbrandt, ohne die kirche, zwei Melzheuser, zwei andere heusichen, vnd etlich wenig stellichen an der Stadtmauer kegen Mittag. Da zeigten vns die Pitschner an, sie wehren dieselbige nacht aufs neue vberfallen, geplündert vndt zum Theil gemarttert worden.

Vmb den Mittag kommen vngefehr 15 Polacken plündern, martern, nehmen auch noch kinder wegk.

Was aber vns wiederfahren ist, das ist dem gantzen Ländlein vmb Pitschen, auch allen anstoßenden Oertern wiederfahren, an rauben, schenden, martern vnd brennen.

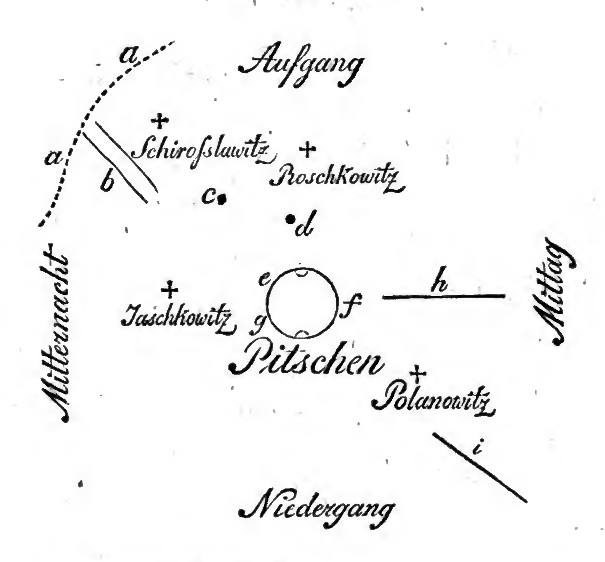
Alle kirchen sindt geplündert, wiewol keine meines Wissens verbrandt. Den Pfarrer zu Lorentzdorff haben sie erschlagen, der zu Proschlitz ist erschossen, der zu Bischkripitz, ein alter eißgrauer Mann ist gemartert worden, das er in 14 Tagen gestorben. Der zu Loßkowitz, ein Bebstlicher, ist in seiner Kirchen nach langwieriger Marter todt gelassen worden.

Zu Smardt im Creutzbergischen, haben sie ein heußlein mit vier kinderlein, und mit etlichen deutschen fußknechten vnd den andern darinnen, vngefehr 12 personen, welche sie in der stuben verriegelt, angezündet vnd zu Puluer lebendig verbrandt, ihre beine seindt alle auf der stelle neben der gewesenen stubthüre funden worden.

Diß ist die erbermliche Historia des Pischnischen krieges. Wollte Gott, das sie jederman zu hertzen nehme, sich bekere in warer busse, Gott in die ruthen falle, vnd in Zeit der Gnaden, gnade suche, ehe sein Zorn entbrenne, vnd ehe er das clamabunt et non exaudiam zu practiciren ansahe. Amen.

Nulla salus bello etc.

Bartholomaeus Bencke,
dieselbe Zeit Pfarner zu Pitschen.



a. Die Polnische Grentze.
b. Der Tham, da man hette können den feind auffhalten oder trennen, nach etlicher Meinung.
c. Die Stelle, da die Schlacht gehalten.
d. Der Berg auffm Pfarracker, da weniger etliche zehendehalbhundert Personen begraben findt.
e. Polacken.
f. Tattern vnd Kosacken.
g. Vngern.
h. Alhie zwo Meilen ken Kreutzbergk.
i. Die Straße auff Namßlau.

IX.

Die Freigrafschaften der Münsterschen Diöcese.

(Fortsetzung.)

Die Freigrafschaft Merfeld.

Erstreckte sich theilweise über die Kirchspiele Dülmen, Notteln, Billerbeck, Darfeld, Osterwick, Holtwick und Legden, so wie über die ganzen Kirchspiele St. Lambert und St. Jacob von Coesfeld, über Lette, Darup und Norup. Der Graf von Ravensberg trug dieselbe von dem Münsterschen Bischofe zu Lehn, und belehnte damit wieder die Familie von Merfeld, weshalb dieselbe auch die Merfeldsche, oder nach dem Hauptstuhl die Freigrafschaft Harstehausen genannt wurde.

Im Jahre 1353 sehen wir Bernhard von Merfeld zu Gunsten seines Bruders Hermann Verzicht leisten auf die Grafschaft und Herrschaft von Merfeld; 1376 trug Kaiser Carl IV. dem Erzbischof Friedrich von Cöln auf, den Ecbert v. Dunow zum Freigrafen des Hermann von Merfeld einzusetzen, worauf auch die Erzbischöfliche Investitur erfolgte. Im J. 1415 belehnte Herzog Adolph

v. Berg als Graf von Ravensberg die Gebrüder Hermann und Gerhard v. Merfeld u. 1548 der Herzog Wilh. von Jülich den Johan v. Merfeld mit den freien Stühlen der Freigrafschaft und Herrlichkeit zu Merfeld. Indessen hatten schon 1359 die v. Merfeld den Freistuhl zu Notteln, 1391 einen Theil der Freigrafschaft an den Edlen Heinrich von Solms, einen andern Freistuhl 1423 an die Stadt Coesfeld versetzt, so daß sie im Anfange des 16ten Jahrh. nur noch den freien Stuhl zu Harstehausen inne hatten.[95])

Folgende Freigrafen lernen wir in Urkunden kennen:
Heinrich von Hellen. 1288.
Johann Dabeke. 1300. 1311.
Johannes dictus Bernevuer. 1338.
Heinrich Kalvesbecke. 1352. 1355.
Heinrich Coesveld. 1358. 1359.
Ecbert v. Dunow, gen. v. d. Spechuys. 1376. 1385.
Godschalk Röterdinch, geheten Swarte. 1391.
Johann Amethorn. 1423.
Johann v. Wullen. 1446.
Aleff de Grande. 1451.
Heinrich de Vedder. 1459. 1460. 1461.
Johann de Swarte. 1461.
Wilhelm v. der Sunger. 1464.
Johann Lampen oder Lamper. 1478. 1492.
Anton to den Stenweghe. 1506.
Johann Selter. 1510.
Georg Eyckolt. 1525. 1529. 1530. 1531. 1532.
Johann Selters. 1533. 1534. 1541. 1548.
Jost v. Drechem. 1560. 1568.

---

[95]) Kindlinger Münst. Beitr. I. Urk. 24. 27. 28. 91. 338. III. 376.

In dieser Freigrafschaft sind folgende Freistühle bekannt:

1. Der Freistuhl zu Harstehausen oder Hastehausen im Kirchspiel Darup, dem nach einem Freigerichtsprotokolle von 1505 die Bauerschaften Börnste, Wellte, Lenste und Empte folgten, und nach einer Urkunde von 1534 auch die Bauerschaft Merfeld, sämmtlich im Kirchspiel Dülmen gelegen; ferner die Kirchspiele Darup, Norup und Lette; ferner die Bauerschaften Hellen, Alstedt, Holthausen, Lutum, Gante, Bechte und Hammern, im Kirchspiel Billerbeck, wozu auch im Jahre 1358 die Höfe tor Horst, to Delinch und ton Rade gerechnet wurden; endlich die Bauerschaften Nette und Ober-Darfeld des Kirchspiels Darfeld.[96])

Die im 16ten Jahrhunderte an diesem Freistuhl vorgefallenen Mißbräuche trugen nicht wenig zur völligen Auflösung dieser Institute in Westphalen bei.[97])

2. Der Freistuhl zu Flammersheim im Kirchspiel St. Jacob in Coesfeld. Kindlinger vermuthet,[98]) daß im 13ten Jahrh. die Edlen von Horstmar die Freigrafschaft Merfeld besessen haben, indem Otto von Horstmar, der nebst seiner Gemalin Alheid 1240 vor dem freien Stuhle zu Flammersheim auf den Vokeshof Verzicht leistete,[99]) in einem necrologio Otto de Vlamerschem genannt werde. Der Gerichtsbann dieses Freistuhls erstreckte sich über die Landgemeinden der beiden

---

[96]) Kindlinger Münst. Beitr. I. 273. Urkb. 401. III. 283.

[97]) Kindlinger Münst. Beitr. I. 142. 408. III. 284. 568. 646. 684. Desselben Handschriften 41. Th. 58. 139; 42. Th. 157. 247. 253. 273. 337.

[98]) Münst. Beitr. III. 283.

[99]) ibid. I. Urkb. 9.

Kirchspiele St. Jacob, und St. Lambert von Coesfeld, während die Stadt selbst bereits 1197 „ab universis advocatis et regio banno“ ausgehoben ward.[100])

Der im Jahre 1423 mit der Genehmigung von Johann v. Merfeld statt gefundene Versatz dieses Freistuhls an die Stadt Coesfeld,[101]) kann nur als eine Erneuerung einer älteren Verpfändung betrachtet werden; denn bereits 1352 verspricht Heinrich v. Kalvesbecke der Stadt Coesfeld, daß, wenn er von dem Kaiser die Investitur „banni vrigraviatus in Mervelde“ erhalten würde, er es der Stadt frei stellen wolle, ob sie ihn auch zu ihrem Freigrafen (an dem Stuhl zu Flammersheim) annehmen oder einen andern wählen wollten. Im J. 1385 versetzten die Brüder Bernd und Heinrich v. Merfeld vor ihrem Freigrafen Egbert v. d. Dunowe der Stadt abermals ihren Freistuhl zu Vlameshem, wozu noch in demselben Jahre Ludolf v. Ahus, Heinrich v. Solms, Hermann von Merfeld und Hermann v. Billerbeck ihre Einwilligung gaben, so wie der Herzog Wilhelm von Jülich 1386 Einwilligung und Belehnung. Eine ähnliche Genehmigung und Belehnung erfolgte Seitens des Herzogs Adolf v. Berg im J. 1429.[102]) Im Jahre 1478 ward Johann Lampen zum Freigrafen der Stadt Coesfeld eingesetzt.[103])

Im J. 1300 geschah ein Verkauf zu Vlameshem coram sede libera Johanne Dabeke libero comite presidente.[104]) Endlich sind Freigerichte vor diesem Stuhle

---

[100]) Münst. Beitr. III. Urkb. 105.

[101]) ibid. I. Urk. 98.

[102]) Kindlinger Münst. Beitr. I. Urkb. 100.

[103]) Niesert Münst. Urkb. II. 71. 73. 77. 78. 80. 83. 100.

[104]) Niesert Kloster Marienborn. S. 90.

abgehalten worden: 1391 durch Godschalk Roterdinck,[105]) 1446 durch Johann v. Wullen,[106]) und das letzte, von welchem wir Nachrichten besitzen, 1621.[107])

Der Freistuhl bei Notteln. Niesert[108]) dehnt die Grenzen der Freigrafschaft Merfeld anscheinend zu weit aus, wenn er dieselben über das ganze Kirchspiel Notteln mit den Filialen Appelhülsen und Schapdetten sich erstrecken läßt. Wilkens[109]) rechnet letztere, auf Urkunden sich berufend, zu der Freigrafschaft Senden, giebt aber nicht ganz richtig die dazu gehörigen Freistühle an. Daß indessen ein Theil des Kirchspiels Notteln zur Freigrafschaft Merfeld gehört habe, dies sehen wir aus einer Urkunde von 1358, worin „Hinricus Cosveldia, eyn vrigreve to der tyd hern Hermanns van Mervelde," bezeugt, daß vor ihm ins Gericht gekommen seien Matthias Sasse und Evert Hake, zu verzichten gegen Diederich v. Remen, auf das Haus zur Horst, die Höfe zu Delinch und Rade, belegen in dem Kirchspiele zu Bilrebeke in seiner Freigrafschaft, so geschehen, „im Gerichte oppe der Konyngheßtraten vor den Steynweghe des Closters van Nutlon."[110])

4. Der Freistuhl zur Hege im Kirchspiel Holtwick. Coram judicio regii banni et judice Johanne Dabeke, Johannis de Meruelde uicem gerente in Hege

[105]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 516.

[106]) Grote Jahrb. f. Westph. u. Niederrheinl. I. 330.

[107]) Niesert Münst. Urkb. II. 123. 124.

[108]) ibid. II. 79. Vergl. Kindlinger Münst. Beitr. III. 280.

[109]) Hammsches Wochenbl. 1825. (I. Quartal S. 39. II. Quartal S. 63.)

[110]) Kindlinger Münst. Beitr. I. Urkb. 408.

in parochia Holtwic et coram scabinis ejusdem sedis, qui dicitur Briestol. 1311.[111])

5. Der Freistuhl zu Freienhagen im Kirchspiel Osterwick. Im J. 1396 ertheilt Herzog Wilhelm v. Jülich dem Edlen Heinrich von Solms die Belehnung über „den Vryenstol zo Vryenhagen, de gelegen is by dem Closter zu Varlar",[112]) welches dann vermuthlich derselbe Stuhl ist, vor welchem 1288 ein Verkauf statt fand; coram summa et libera sede Salizatorum et Henrico libero comite de Hellen et in loco Ikinc apud Varlare.[113])

6. Der Freistuhl Bertramminck im Kirchspiel Darfeld; ohne Zweifel derselbe Stuhl, an welchem der „liber comes liberae sedis Bertram in episcopatu Monasteriensi" einige Danziger Rathsherren vor sich lud.[114])

7. Der Freistuhl zu Duystermölen. Die düstere Mühle liegt im Kirchspiel Legden an der Dinkel auf der Landstraße, die von Schöppingen nach Ahaus führt.[115])

Alle diese Freistühle, mit Ausnahme des bei Notteln gelegenen, werden uns 1451 genannt, wo sich „Aleff de Grande Frygreve des fryenstoels ind fryengraifschaft zo Merfelde" schreibt, „an den Fryenstoelen daryn gehoerende mit Namen Vlamessem, Harstehusen, tor He-

[111]) Niesert Klost. Marienborn. S. 100.

[112]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 568.

[113]) Niesert Klost. Marienborn. S. 80.

[114]) Thomasius do vera origine natura, progressu et interitu judic. Westphal. §. 29. p. 46. Kopp Verf. der Westphäl. Gerichte. S. 133.

[115]) Hobbeling Beschrb. des Stifts Münster. S. 57.

ghe, to Berttermannynck, thor Duystermoilen ind to Fryenhagen.[116]) Im J. 1391 stellt der Edle Johann v. Solms und sein Sohn Heinrich einen Revers aus, über die an sie von den Gebrüdern Bernd und Heinrich v. Merfeld versetzten freien Stühle zu Heghe, Bertrammynck und Vrigenhagen, worauf über die beiden ersten in demselben Jahre, über den letzten erst 1396 die Belehnung Seitens des Herzogs Wilhelm v. Jülich erfolgte.[117])

Die Freigrafschaft Rüschau.

Nach dem Hauptstuhle auch die Freigrafschaft Laer genannt: begriff die Kirchspiele Laer, Holthausen und Havixbeck und die jetzt zur Gemeinde Beerlage gehörigen Bauerschaften des Kirchspiels Billerbeck, so wie die im Kirchspiel Darfeld gelegene Bauerschaft Höppingen.

Als Stuhlherren dieser Freigrafschaft, deren Name sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat,[118]) lernen wir im 13ten Jahrh. die Edlen von Ahaus, und nachmals die Edlen von Steinfurt kennen, welche dieselbe noch im 15ten Jahrh. inne hatten.

So verkaufte der Edle Bernhard von Ahaus 1278 dem Johanniter-Ordenshause zu Steinfurt alle seine Güter im Kirchspiel Laer: „praeter comitiam cum tribus liberis hominibus," aber schon 1299 verhandelt „Baldewinus miles nobilis dominus de Stenvorde . . . coram Engelberto libero comite suo in Lare."[119]) Den Lehnbrief Kaiser Carls IV. von 1357, worin er den

[116]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 656.

[117]) ibid. III. Urk. 515. 518. 529. 568.

[118]) Büsching Neue Erdbesch. III. Th. 1. 696.

[119]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 221. 254.

Edlen Balduin v. Steinfurt mit der freien Grafschaft und dem Schöppenstuhle zu Laer belehnt; desgleichen die Bestallungsurkunde König Wenzels von 1398, worin auf Bitten des Edlen Ludolf v. Steinfurt Wineken Vinkink zu Steinfurt zum Freigrafen über die Freigrafschaft Laer ernannt wird, finden wir öfter abgedruckt.[120]) Im J. 1481 nennt sich Bernd Palle Freigraf der Edlen Junker von Bentheim und Steinvoirden an dem freien Stuhle zu Lair,[121]) welcher Freigrafschaft 1495 gedacht wird,[122]) und im Jahre 1548 fordert der Freigraf Heinrich Kralle den Schulzen zu Hopingen, das schon eine Urkunde von 1353 zur Freigrafschaft Rüschau rechnet, vor seinen „Vrienstole tho Lair thon synen Lynden."[123])

Außer diesem Freistuhl zu Laer gehörte zur Freigrafschaft Rüschau noch ein Freistuhl im Kirchspiel Havixbeck, und der zu Rüschow auf dem Ruschefelde, der nach Billerbeck eingepfarrt gewesenen Bauerschaft Ising.

So heißt es in einer Urkunde von 1253: „coram Friderico van der Emmere tunc judice Vrygravio ton Ruschowe domini Stenvordiensis;" im Jahre 1359: „Vrederik van der Emmeren eyn Vrygreve des edelen Mans hern Ludolves heren tho Stenvorde im gerychte upper Konyngestrate in de Vryengrascap des vorgenomden hern Ludolves . . . in dem kerspele tho Havikesbeke, dar wy saten im Gerychte."[124]) Ein Kauf-

---

[120]) Protoc. contin. quaerelar. Benthem. P. III. p. 96. 97. Senckenb. kais. Gerichtsb. II. 57. Lünig Reichsarchiv Pars spec. cont. 2. Abth. 6. I. Absch. vol. XI. p. 5. 6. Jung hist. comt. Benth. II. 163. 279.

[121]) Raet v. Bogelskamp Gesch. d. Grafsch. Benth. I. 252. Racer Overysselsche Gedenkstücke.

[122]) Hobbeling Beschb. d. Hochst. Münster. S. 65.

[123]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 686.

[124]) ibid. III. Urkb. 425. 451.

brief über das Erbe Weroldink vom J. 1362, ist abgefaßt von demselben Freigrafen: „Fredericus dictus van der Emere liber comes seu frigravius frigraviatus Borchstenvordiensis.“ [125])

Die Freigrafschaft Wetteringen.

Schließt sich gegen Süden an die Freigrafschaften Merfeld und Laer und wird nordwärts durch die Utrechtsche Diöcese begrenzt. Sie umfaßt die Kirchspiele der Gografschaft auf dem Sandwell, nämlich Oen, Wetteringen, Welbergen, Ochtrup, Steinfurt, Borchorst, Leer, Horstmar, Schöppingen, Eggenrode, Heeck, Epe, Metelen und diejenigen Theile der Kirchspiele Osterwick, Holtwyk und Legden, die nicht zur Freigrafschaft Merfeld gehörten. [126])

Wir können nur aus dem 16ten Jahrhundert Beweisstellen beibringen:

Johann Smedes Frygreve des Frygenstoils to Horstmar 1532.

Johann Bruens Frygreve der Frygrafschaft Weeteringen und anderen darynen gehorigen Stuellen 1539. [127])

Johann Selters, Freigraf im Amte Horstmar und nach dessen Tode 1560 Joest v. Drechem. [128])

Glasey gedenkt eines Freistuhls zu Steinfurt, doch kann hier eben so wohl Dren-Steinfurt verstanden seyn. [129])

Die Freigerichte der Grafschaft Bentheim.

Daß in den zum Münsterschen Sprengel gehörigen

---

[125]) Wilkens Gesch. d. Edlen v. Steinfurt. S. 66.

[126]) Kindlinger, Münst. Beitr. III. 281.

[127]) ibid. III. Urkb. 571. 679.

[128]) Niesert Münst. Urkb. II. 121.

[129]) Anecdotor. collect. p. 597.

Theilen der Grafschaft Bentheim Freigerichte nach Westphälischer Art gewesen, geht aus den Freigerichtsreformen von 1583 und 1612 hervor.[130]) Sonst fehlt es sehr an Spuren des Daseins der Freistühle in dieser Gegend. Im Jahre 1598 nennt zwar Graf Arnold von Bentheim und Tecklenburg den Heinrich v. Melschede als Freigrafen seiner freien Stühle, und schlägt ihn denen von Korff zum Freigrafen vor,[131]) allein hieraus folgt noch nicht, daß von diesen Freistühlen etliche in der Grafschaft Bentheim gelegen haben, während es gewiß ist, daß der Freistuhl zu Freckenhorst dem Grafen gehörte.

So wird zwar Wyncke Paßkendall 1453 und 1454 Freigraf zu Bintheim und Brackel genannt,[132]) aber wir dürfen hier dreist einen Lesefehler vermuthen, und statt Bentheim: Bockum in der Grafschaft Mark annehmen, während Brackel bei Dortmund liegt. So finden wir denn auch 1440 Wynkyn Paskendal, Vrygreve der Vryen graisschaft zo Boeckem in dem lande von der Marke;[133]) ferner Wynneke Paschendael vrygreve to Bueckem.[134]) Eben so vermuthen wir einen Lesefehler, wenn 1449 Wyncke Paskendal, Freigraf zu Turckheim und 1459 Johann Hackenberg, Freigraf der freien Grafschaft zu Torckheim genannt wird.[135])

Die Freigrafschaft Münster.

Die Grenzen dieser Freigrafschaft werden uns in 2 Urkunden, deren eine aus dem Jahre 1288, die andere

---

[130]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 711. 722.

[131]) Kindlinger Handsch. 42. S. 132. 137.

[132]) Müller Reichstheater unter Friedrich III. I. 484. 496. Kopp. Westph. Gerichtsverf. S. 25. 101. 123.

[133]) Kindlinger Handsch. 41. S. 54.

[134]) Wigand Fehmger. S. 253.

[135]) Usener Freiger. Westphalens. S. 202. 287.

aus dem 17ten Jahrhundert ist, in vollkommener Uebereinstimmung so genau angegeben, daß wir hierdurch zugleich ein Mittel gewinnen, die Grenzen der anstoßenden Freigrasschaften Wetteringen, Laer, Senden, Wesenfort und Wareudorf, sicherer kennen zu lernen. Die Grenzlinie hebt an zwischen Albachten und Bösensell auf der Alvinkheide beim Ursprung der Offer bei Offermanns Erbe, geht längs dieses Baches bis zum Hoenbome, von da gegen das Haus Kannen (Kanenbome) zur Emmer, längs dieses Baches bis zur Werse, diese abwärts bis zur Ems; das Kirchspiel Greven einschließend, geht der Grenzzug über die Ems, erreicht die Diöcesan-Grenze von Osnabrück, geht bei Hembergen über die Ems zurück nach Nordwalde, fällt mit den Grenzen der Aemter Wolbeck und Horstmar zusammen, läuft nach dem Stüler Baum und auf die Oltmolle bei Hohenholt, bildet die Kirchspielsscheidung zwischen Havixbeck und Roxel und kehrt nach dem Anfangspunkte des Schnedezuges zurück, so daß innerhalb desselben die Landgemeinden der Kirchspiele Ueberwasser und St. Lambert von Münster fallen, die Kirchspiele Roxel mit der Filiale Albachten, Neuenbergen, Altenbergen, Nordwalde, Greven mit Hembergen und Gimte, und von den Kirchspielen St. Mauritz, Handorf, Hiltrup und Amelinkbüren diejenigen Theile, die auf dem linken Ufer der Emmer und Werse liegen.[136]) Ausgeschlossen war von diesem Freigrasschaftsbezirke, bei dem es Beachtung verdient, daß eben so wie bei den alten Gauen die Wasserzüge hauptsächlich zu Grenzbezeichnungen benutzt wurden, sowohl die Stadt Münster als der Beifang von Lüdkenbeck.[137])

---

[136]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 235. 540.

[137]) Diederich v. Kukelshem, Freigraf zu Münster, Amelung, Richter zu Wolbeck, und mehrere Ritter bekennen 1353, daß sie von Bischof Ludwig v. Münster ernannt seien, dem Ritter Bernd v. Drolshagen den Frie-

Zuerst erblicken wir diese Freigrafschaft als ein bischöfliches Lehn in der Hand der Familie von Schonenbeck, nach welcher die Freigrafschaft auch häufig genannt wird. Diese Familie stand jedoch dem Gerichte nicht selber vor, sondern hielt sich schon, wie in späterer Zeit dies allgemein der Fall war, ihren Vice- oder Dinggrafen. Ritter Diederich und sein Sohn verkauften aber 1282 dem Bischof Eberhard von Münster die ganze Freigrafschaft,[138]) die bald darauf der Stadt Münster zu Theil wurde und mehrere der Münsterschen Erbmänner-Familien zu Stuhlherren erhielt.[139])

---

den und Beifang des Gerichtes zu Lückenbecke zu zeigen, wie es ihnen kundig sei, worauf sie folgende Grenze feststellten: von der Overen molen na des Oldenhave in der heide by der buren Drenckel Kuhlen henn, den rechten molenwegh na der Stadt Monster dor deselbe heide, dorch Eschueß Kamve, aver die Honebecke in den Munsterweg by dem Veltboem oder Broeckboem genannt, dann wedder tor rechteren handt na Sunte Servaeß daell an eine heven floet, so aver den Delstorper wegh, vort deselven Sypene offte graven nagefolget, in den Walbecker wegh, den Wegh vort aver den Honschemme do weder der Werse over upgetogen tor Overen molen vorgenompt. (Kindlinger Handsch. 10. S. 85.)

[138]) Liberam Comitiam, que ultra quindecim parochias extenditur, videlicet Greven, Gymmethe. Nordwolde. Oldenberge, Nienberghe, Korede, Handorpe. Sancti Mauritii extra muros Monasterienses, St. Marie extra civitatem Monasteriensem, St. Ludgeri (hier muß wohl St. Lamberti gelesen werden, da St. Ludger keine Landgemeinde hatte) extra civitatem Monasteriensem, Hiltorpe, Amelincburen ex ista parte amnis seu aque Albachthen, Rokeslere et Hemberge cum ejusdem libere Comitie sedibus, que Dinchstede vulgariter dicuntur sitis Greven, Honsele, Honhorst, Mekelenbeke, Volkinctorpe, Nortwolde et Judenvelde ante portam Monasteriensem dictam Judenvelde, quas ab eodem domino nostro tenuimus. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 235.)

[139]) Nach einem Lehnsregister von 1379: Johannes Cleyvorn, Alardus Droste et Lambertus de Bocholte cives

Folgende Freigrafen sind uns von dieser Freigrafschaft bekannt geworden. [140])

Arnold de Hove oder Hoce. 1274.

Conradus dictus de Dicke 1291.

Ludolphus v. Wische (al. Wyck) 1331. 1333. 1336.

Arnoldus de Visbeke famulus. 1337. 1338.

Conrad von Kukelsheim. 1343. 1344.

Wilhelm Bromenhagen oder Blumenhagen. 1352.

Herman Osthof. 1353.

Diederich v. Kukelsheim. 1353. 1368. 1376.

Wenemar Wrede, Knappe 1403. (Im Siegel ein aufgerichteter Löwe.)

Bruno v. Druchmerinchusen. 1404. 1406. (Im Siegel ein Kesselhaken.)

Johann v. Wullen. 1431.

Hermann Middeldorp. 1490.

Steffen Dulbergen. 1510.

Johann Kerkering. 1577. 1579.

Monasterienses tenent Vrigraviatum Monasteriensem jure homagii. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 490.)

[140]) Wilkens in seiner Gesch. d. Stadt Münster S. 63., theilt ein Verzeichniß der Freigrafen von Münster mit; da diese aber nicht alle bei näherer Prüfung sich als solche bewähren, so habe ich Bedenken getragen, dieselben in obige Reihe einzuschalten. Es sind dieses folgende:

Heinrich Seleking 1280.

Walram 1287. Dieser wird nur Vrigrive Monasteriensi episcopi, keineswegs aber der Freigrafschaft Münster genannt. Als bischöflichen Freigrafen sehen wir ihn 1298 an dem Freistuhl zu Len im Kirchspiel Alen und 1299 an dem Freistuhl zu Stromberg fungiren. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 240. 253. 258.)

Thidericus 1287.

Gerhart de Kokenevint 1314 — 1321.

Ludolph Span 1336 — 1340. Falsch, denn er war bischöflicher Freigraf im Amte Sassenberg.

Giseke v. Hasten 1444.

Johann Smedes, der sich jedoch 1532 blos Freigraf der freien Stühle im Drene, Horstmar und Dülmen nennt. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 679.)

Lubert Meyer 1630.

Bernd v. Detten 1582, unter welchem sich die merkwürdige Hinrichtung des Kerstian Kerkering zutrug.[141])

Hermann v. Melschede, 1598 nicht mehr am Leben.

Johann Kerkeringk. 1620.

Wir wollen jetzt die Freistühle in der Reihenfolge, wie die oben allegirte Urkunde vom Jahre 1282 sie aufführt, näher betrachten und ihre Lage nachweisen.

1. Der Freistuhl bei Greven an der Ems.

Im Jahre 1291 nennt sich Conradus dictus de Dicke, Freigraf zu Greven, und in demselben Jahre resignirt Johann v. Warendorf vor diesem Freigrafen auf das Haus Retlage im Kirchspiel Schepstrup.[142]) — Conradus de Kukelshem Vrigravius civitatis Monasteriensis . . . sedente in loco Vrigraviatus sui prope domos sive casas dictas Erle coram quo solent et debent bona hujus modi. nämlich Güter zu Bunstorp im Kirchspiel Greven 1343. — Conradus Vrigravius . . in loco dicto Dinchstede prope Greven 1344.[143])

2. Der Freistuhl zu Honsele und

3. Der Freistuhl zu Honhorst, lagen beide im Kirchspiel Altenbergen, und sind vielleicht dieselben, welche in zwei andern Urkunden also bezeichnet werden:

Coram Arnoldo de Hoce (al. Hove) Vicecomite sive Dincgravio tunc temporis bannum regium tenente ac sedi regis presidente in Cometia libera apud Wosten . . acta sunt in parochia Aldenberge apud Wosten. 1274.[144])

---

[141]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 698 — 704.

[142]) Urkunden des Archives von Kloster Gravenhorst.

[143]) Niesert Münst. Urkb II. 70.

[144]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 734.

Arnoldus de Visbeke famulus vrigravius civitatis Monasteriensis . . . coram me in tribunali judicio Vrigraviatus presidente in publica strata regia, quae dicitur Konyngestrate in loco thon Ghildehus tor Helle in parochia Oldenberghe. 1338.[145])

4. Der Freistuhl zu Meckelenbeck im St. Lamberti-Kirchspiele.

Hermannus Osthof vrigravius civitatis Monasteriensis in Mecklenbecke, 1353.[146])

5. Der Freistuhl zu Volkinctorpe ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, hat aber aller Wahrscheinlichkeit nach im Kirchspiel Roxel gelegen, so wie ich denn finde: Wilhelmus Brumenhagen vrigravius civitatis Monasteriensis . . coram nobis in figura judicii in Rokeslere . . banno regio.[147])

6. Der Freistuhl zu Nordwalde, von dem weiter nichts bekannt ist.

7. Der Freistuhl zu Jüdenfeld. Das hiernach benannte ehemalige Jüdenfelder Thor zu Münster lag zwischen dem jetzigen Neuen- und Canal-Thore.

Aber außer den in der Urkunde von 1282 genannten Freistühlen hat es noch andere Dingstätten in dem Bereiche der Münsterschen Freigrafschaft gegeben.

8. Der Freistuhl vor dem Aegidi-Thore. Wir lernen ihn zuerst 1229 kennen, wo es heißt: sub banno regio in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur Horrea, ubi Fridericus de Schonenbeke vice sui Alberti militis de Hurthe judex presedit.[148])

---

[145]) Niesert Münst. Urkb. II. 68.

[146]) ibid. II. 71.

[147]) Kindlinger Münst. Beitr. Urkb. 421. 423.

[148]) Niesert Münst. Urkk. II. 379.

Wilhelmus Bromenhaghen vrigravius vrigraviatus civitatis Monasteriensis . . . in nostra presentia nobis judicio Vrigraviatus extra portam Sancti Egidi civitatis Monasteriensis prope molendinum proximius presidentibus 1352.[149])

9. Der Freistuhl zu Honebeke, von dem bei der Freigrafschaft Warendorf die Rede seyn wird.

Die Freigrafschaft Senden,

auch Dülmen und Buldern genannt, ließen die Bischöfe von Münster durch ihre eigenen Freigrafen verwalten. Der Bann dieser Freigrafschaft erstreckte sich über die Kirchspiele Senden, Bosensell, Schapdetten und Appelhülsen, über einige Theile des Kirchspiels Notteln, über Buldern, die Bauerschaften Daldrup, Derenkamp und Mitwyk des Kirchspiels Dülmen, über Sepenrade und die auf dem rechten Ufer der Stever gelegenen Theile der Kirchspiele Lüdinghausen und Olphen.

Von Wilkens Behauptung,[150]) daß die Freigrafschaft Senden ein Münstersches, den Grafen v. Ravensberg übertragenes Lehn sey, welches später in die Hände der Familie von Senden gekommen wäre, daß bei Alstede im Kirchspiel Notteln (wohin er irrig die bekannte kaiserliche Pfalz dieses Namens verlegt); ferner auf dem Hangenfelde, so wie zu Asendern im Kirchspiel Notteln, zu Wedderen im Kirchspiel Dülmen und zu Hövel im Kirchspiel Darup Freistühle dieser Freigrafschaft gestanden haben, ist durch dessen früh erfolgten Tod vieles unerz

149) Niesert Münst. Urkb. II. 70.

150) Hammsches Wochenblatt 1824. S. 141. 1825. I. Q. 39. II. Q. 63.

erwiesen geblieben. Eben so ist es unbekannt, wodurch das angebliche Freigericht zu Stevern im Kirchspiel Notteln so berühmt geworden — da keine gedruckte Urkunde desselben gedenkt — glaubt er aber, daß hier der Freistuhl zu Holenderne (zum Hollunder) gestanden habe, so irrt er; denn diesen werden wir weiter unten bei Lüdinghausen nachweisen.

Der Freistuhl zu Asenderne ist uns späterhin durch eine von Wilkens mitgetheilte Urkunde vom J. 1196 in den Worten: in jurisdictione Hinrici de Dulmania in loco, qui dicitur Asenderne, bekannter geworden.[151])

Einen Freistuhl zu Altensenden und zu Ostendorpe bei Senden, lernen wir in folgenden Urkunden kennen: Bernhardus dictus Vos Volmerinch Vrigravius in Bullern in libera sede dicto tho Oldensenden 1334[152]) und Vrigravius Domini Ludowici Episcopi Monasteriensis dictus Vos de Volmerinch sedens in loco vrigraviatus sui videlicet to Ostendorpe prope Senden.[153])

Ein anderer Freistuhl lag vor dem Schlosse von Dülmen: Henricus Vrigravius Ludewici Monasteriensis episcopi, Vrygravius in Sendene et in confinibus ejus . . nobis judicio vrigraviatus extra emunitatem castri de Dulmene 1354.[154])

Eine Urkunde von 1532 gedenkt des Keyserlichen

---

[151]) Wilkens geneal. Gesch. d. Edlen v. Steinfurt. Münster 1826. S. 34.

[152]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 280.

[153]) ibid. III. Urkb. 371.

[154]) ibid. III. Urkb. 429.

Fryenstoells tho Uckell . . . Veckel im kerspel tho Dülmen.[155])

Bei Schapdetten nennt eine Urkunde von 1261 ein Placitum.[156]) Ob hier auch eine Freigerichtsstätte zu suchen, ist ungewiß; es scheint vielmehr das sogenannte Laerbrok, wo die Münsterschen Landtage gehalten wurden,[157]) verstanden zu seyn.

Außer den oben schon erwähnten Freigrafen dieser Freigrafschaft, werden uns genannt:

Ludolph de Rechede, Vrygravius in Sendene. 1364.[158])

Thiderich v. Kukelsheim, Freigraf zu Senden. 1370.

Werner Scock, Vrygreve der Vriengrasscap des stichtes to Monstere to Sendene. 1398.[159])

Bernd de Dücker, Freigraf zu Dülmen. 1464.[160])

Johann Smedes, Frygreve to Dülmen. 1532.[161])

Johann Selters, Freigraf im Amte Dülmen und nach dessen Tode Joest v. Drechen. 1560.[162])

---

[155]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 679.

[156]) Placitum penes Dethen. (Niesert Münst. Urkb. I. 382.)

[157]) Das erste bekannte Münstersche Landesprivilegium von dem Bischof Conrad ward gegeben 1309 „apud Larebroke." Im J. 1447 ward ausgemacht, daß eine gemeine Landfehde nur „uppen Laerbroke as dat wentlich is gewesen" verabredet werden solle. Auch in den Jahren 1448, 1473, 1509, 1519, 1542 und 1587, sehen wir auf dem Laerbrok Landtage sich vereinigen. (Kindlinger Münst. Beitr. I. Urkb. 137. 147. 207. 234. 292. 306. II. Urkb. 305. Niesert Münst. Urkb. II. 524.)

[158]) Kindlinger Handsch. 46. S. 270.

[159]) Ungedruckte Urk.

[160]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 280. Urkb. 569.

[161]) ibid. III. Urkb. 679.

[162]) Niesert Münst. Urkb. II. 121.

Als im Jahre 1537, nachdem die Stadt Münster den Wiedertäufern war abgenommen worden, von dem Bischof Franz mit Bewilligung der Stände, der Beschluß gefaßt wurde, zur fernern Sicherheit der Stadt eine Citadelle zu bauen, ward zur Bestreitung der Unkosten, unter andern auch die Hälfte der Einkünfte der Gogerichte und Freigerichte zu Senden dazu ausgesetzt.[163])

Wie so allmählig aus der immer mehr sich verringernden Zahl der Freien die Freigerichte in Abgang kommen und zuletzt auch ohne ausdrückliche Aufhebung verschwinden mußten, sehen wir recht deutlich aus einem Berichte des Drosten zu Dülmen aus dem Ende des 16ten Jahrh., worin er bezeugt, daß zu seiner Zeit nur 2 Freie im Amte Dülmen noch vorhanden wären, nämlich Dirk Frie in der Bauerschaft Rodde des Kirchspiels Dülmen und Hinrich Volle in der Bauerschaft Hangenow des Kirchspiels Bullern. „Diese Freien," sagt derselbe, „leisten Schöffendienste am Freigerichte, sie thun weder aus Pflicht noch Gebrauch dem Fürsten oder Amtmann Dienste, denn was sie aus gunsten Willen thun und von jenen begehrt werden."[164])

Die Freigrafschaft Wesenfort.

Nach dem im Kirchspiel Selm gelegenen Hauptstuhl also genannt, auch die Freigrafschaft derer von Rechede und Malemann geheißen, ward durch die Lippe von den zum Cölnschen Sprengel gehörigen Freigrafschaften der Grafen von der Mark und der Stadt Dortmund getrennt, und von den Freigrafschaften Heiden, Senden, Münster, Sendenhorst und Wildenhorst eingeschlossen, so

[163]) Niesert Münst. Urkk. I. 251.

[164]) Kindlinger Handsch. 42. S. 108.

daß die Kirchspiele Selm, Nord- und Südkirchen, Ottmarsbocholt, Bork und Alt-Lünen ganz, dagegen die Kirchspiele Werne, Olphen, Lüdinghausen, Amelsbüren, Ascheberg und Rinkerode, nur theilweise in dieselbe fielen.

Die Edlen Herren von der Lippe, als Besitzer der Herrschaft Rheda, und die Grafen von Tecklenburg, als ihre Erbfolger in dem Besitze dieser Herrschaft, besaßen die Freigrafschaft von Münster zu Lehn und verliehen solche wieder den Burggrafen von Rechede. Im Jahre **1361** verkaufte jedoch Conrad von Rechede seine Freigrafschaft, die er von den Herren von der Lippe zu Lehn trug, dem Johann Malemann und dessen Sohn Albert.[165])

Die Malemann, mit denen v. Morrien gleiches Stammes entsprossen, hatten aber, darauf scheint sich sogar der Name dieser Familie zu beziehen, bereits früher Antheil an dieser Freigrafschaft. Dies erhellt unter andern aus einer Urkunde vom J. 1349, worin Johann Malmann, kraft seiner Freigrafschaft, dem Gotteshause Cappenberg die Erlaubniß ertheilt, auf öffentlicher Straße Rennebäume zu setzen und Wege anzulegen, welches Niemand ohne Bewilligung des Freigrafen, als des kaiserlichen Repräsentanten, thun durfte.[166])

Im J. **1375** versetzte Wilhelm Malemann dem Johann Morrien den Freistuhl zu Nordkirchen, mit der Erlaubniß, einen eigenen Freigrafen für sich zu halten, und **1384** verkauften Wilhelm und Johann Malemann Vater und Sohn sogar die ganze „Vrygrascap to Wezentvort myt Stoelen, myt vrighen Hoeven, myt vrigen Luden, myt all orer olden Tobeheringe" an Johann Morrien, Heinrich v. Münster, Goswin v. Lüdinchausen, Bernd

---

[165]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 457.

[166]) Kindlinger Handsch. 44. S. 185.

Drost, Dietherich Sobbe, Coert v. Herbern und Engelbert v. Mechelen. Wiewohl noch in demselben Jahre Graf Otto v. Tekeneburg, als Erbe des Edlen Bernhard v. d. Lippe in dem Besitze v. Rheda, unter den genannten Stuhlherren allein den Johann Morryen mit der Freigrafschaft Wezentvord belehnt, so erblicken wir doch alle diese Familien noch späterhin als Stuhlherren derselben. So nennen sich 1489 „Gerd Morrien, Johann v. Münster, Steven v. Mechelen und Lambert v. Oer Stoelheren der Vriggraescapp tor Wesenfort" und 1518: Gerd Morrien, Lambert v. Oer, Sander Droste, Berndt und Heinrich v. Münster, Jost v. Mechelen und Heinrich v. Herberen, wobei zu bemerken ist, daß der Antheil der Familie von Sobbe an die von Oer gekommen war, und daß der Theil, den die von Lüdinchausen erworben hatten, als eine besondere, weiter unten zu erörternde Freigrafschaft, von eigenen Freigrafen verwaltet wurde.[167])

Als Freigrafen dieser Freigrafschaft werden uns genannt:

Rembert v. Stochem. 1205.
Heinricus 1230.
Bernhard v. Sendene. 1271.
Wolfhard v. Roggenhulsen. 1280. 1281. 1303. 1305.
Johann v. Roggenhulsen. 1331. 1334. 1338. 1339. 1346.
Johann Bose. 1349.
Hermann Lenzink. 1379. 1384. 1404.
Wilhelm Nolte. 1444.
Wilhelm Selter. 1444. 1447. 1449.
Johann Selter oder Zelter. 1461.

---

[167]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 480. 501. 503. 615, 665.

Johann Selter. 1508. 1531.

Johann Selter, des Vorigen Sohn. 1531. 1548.

Joest v. Drechem. 1560.

Im Jahre 1531 schreibt Gerd Morrien, Erbmarschall des Stifts Münster an den Erzbischof von Cöln, als Statthalter der freien heimlichen Gerichte in Westphalen, daß er die Freigrafschaft Wesenfort von dem Junker Otto, Grafen von Teckeneburg, so wie seine Vorältern zu Lehn empfangen habe, und daß Johann Selter Alters halber resignirt und seinen Sohn Johann Selter in Vorschlag gebracht habe. Da dieser nun von Vater und Mutter, „echt, recht und frei auf Westphälischer Erde" im Stifte Münster und im Kirchspiel Ascheberge geboren sey, so präsentire er ihn hiermit als seinen Freigrafen; worauf auch die Bestallung erfolgte.[168])

Uns sind folgende Freistühle dieser Freigrafschaft bekannt geworden:

1. Der Freistuhl zu Wesenfort im Kirchspiel Selm; nach welchem seit dem Jahre 1384 die ganze Freigrafschaft den Namen führte:

Wulfhardus liber judex burggravii Johannis de Reychede . . . coram judicio in Wesentvort. 1281.[169])

in dem kerspel van Sellem licht de overste Vryestoll geheyten tor Wesentforth.[170])

Wilhelm Nolte Frygreve to Selm 1444.[171])

2. Zu Sulsen im Kirchspiel Olphen war ein uraltes Placitum:

---

[168]) Kindlinger Handsch. 41. S. 77. 78.

[169]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 227.

[170]) ibid. III. Urkb. 542.

[171]) Kindlinger Handsch. 42. S. 327.

Wolfhelmus episcopus . . . cum conventu multo populorum et cum comitibus et proceris comitum ad Ulflaon et coram universa multitudine 889. [172])

Post hec cum essemus apud Sulsen, sagt Bischof Otto 1215. [173])

Das Kirchspiel Olphen, welches nur so weit, als es auf dem linken Ufer der Stever liegt, hierher zu rechnen ist, wird jedoch in einem Verzeichnisse der Freistühle, wie sie gegen Ende des 15ten Jahrh. die Freigrafschaft Wesenfort bildeten, nicht genannt.

3. **Der Freistuhl an der Wevelsbecke**, die bei Alt-Lünen mit der Lippe sich vereinigt.

Upter Wevelsbecke licht eyn Vrystoll der Friengrafscap Wesenfort, dar hort dat kerspel van Oldenlunen vor. [174])

Bei Lünen lernen wir auch ein altes Placitum kennen:

in placito Lunensi 1215; conventus Magnatum apud Lunen 1220; dactum et actum apud Lunen 1295. [175])

4. **Der Freistuhl zu Langern** im Kirchspiel Werne.

„Dincstede in Langeren super rivum" wird im 13ten Jahrh. noch zu der Freigrafschaft der Edlen von Volmestein, deren Hauptstuhl zu Wildeshorst lag, gerechnet; später aber zur Freigrafschaft Wesenfort. So bekennt 1461: Johann Zelter, Frygreffe to Wesentfort . . . dat ick besat den fryen Stoel to Langeren; und in

[172]) Kindl. Münst. Beitr. II. Urkb. 35.

[173]) Kindl. Volmest. Gesch. II. 112.

[174]) Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

[175]) Dess. Volmest. Gesch. II. 112. 209. Münst. Beitr. III. Urkb. 145.

einem Register desselben Jahrhunderts heißt es: tho Langeren im kerspel van Werne licht eyn Vrystoll der Friengrafscap Wesenfort, dar hort dat kerspel van Borck vor und de burscop to Ostich im kerspel Werne.[176]) Der Freistuhl stand auf dem schon im Jahre 1564 wüste gelegenen Erbe Richtering in der Bauerschaft Langern.[177])

5. **Der Freistuhl an dem Kirchhofe zu Südkirchen** und

6. **Der Freistuhl up dem Tye** in der Bauerschaft Horstorp.

Davon heißt es in dem oft genannten Verzeichnisse des 15ten Jahrhunderts: item tor Sutkerken an dem Kerckhove in der Strate licht eyn Vrystoll und up dem Tye licht ock eyn an Hostorpes Hove. Mansus in Horsthorpe dicta Bukinc sita in libero comitatu Johannis de Reychede . . . Wolfardus liber comes dicti comitatus 1280.[178])

7. **Der Freistuhl zu Nordkirchen**, wozu das ganze Kirchspiel gehörte.[179])

in libero comitatu Johannis de Reychede . . . in loco judicali qui dicitur Nortkerken presidente judicio ejusdem liberi comitatus Wolfhardi de Rocgenhulsen 1280.[180])

tor Nortkerken an dem Kerchove licht ein Vrystoll.[181])

---

[176]) Kindl. Münst. Beitr. III. 295. Urkb. 543. 596.

[177]) Dess. Handsch. 23. S. 124.

[178]) Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 224. 543.

[179]) Dess. Handsch. 42. S. 82.

[180]) Dess. Münst. Beitr. III. Urkb. 224.

[181]) ibid. III. Urkb. 543.

Im Jahre 1518 klagten die Stuhlherren der Freigrafschaft Wesenfort, daß „Gerd Morrien den Fryenstoil tor Nortkerken gelegen an dem kerkhove bebawet und begrawen solde hebben.“ Es wurden deshalb Hermann v. Dungeln, Domherr zu Münster, und der Dorst Dieterich Kettler zu Schiedsrichtern ernannt, die hierauf feststellten, daß der Marschall Gerd binnen 1½ Jahren den freien Stuhl auf eine andere bequeme Stelle verlegen sollte; sey dies nicht nach Ablauf jener Frist geschehen, so solle der Edle Junker von Teckeneburg eine geeignete Stelle bestimmen; ferner solle sich der Marschall auch mit dieser Grafschaft, wie dieses von Alters her Gewohnheit sey, belehnen lassen, und der Beifang desselben ebenfalls dem Freistuhl folgen.[182]) Diese Veränderung der alten Malstätte, worüber sich sämmtliche Stuhlherren als über einen Eingriff in die Rechte der Freigrafschaft beschwerten, war nämlich durch den Neubau der Kirche veranlaßt. Eine spätere Nachricht, woraus zugleich ersichtlich ist, daß jener schiedsrichterliche Ausspruch fruchtlos blieb, sagt hierüber: „der Freistuhl vor dem Kerkhove to Nordkerken in der Freigrafschaft Wesenfort hat der seelige Erfmarschall Gert Morrien affgebrocken, as he de Kerken affbrack und ist alsso verwoistet, versturet und vernichtet.“[183])

8. Der Freistuhl an der Wolfskuhle bei Otmarsbocholt.

Acta sunt hec apud Wolvesculen juxta villam Otmersbocholte. 1256.[184])

Gegen Ende des 15ten Jahrh. werden, als denen

---

[182]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 664.

[183]) Dess. Handsch. 42. S. 79.

[184]) ibid. 44. S. 55.

v. Der gehörig zu den Freistuhlsgütern des Kirchspiels Otmarsbocholt, Reysman und Hemsynck gerechnet.[185])

9. Der Freistuhl zu Amelinkbüren, in welchem Kirchspiel die Emmer oder der Sonnenborn die Grenze gegen die Freigrafschaft Münster bildet. (Siehe oben S. 155.)

tho Amelyncburen in der Harlynckstege licht ein Vrystol der Vrygrascap to Wesenfort.[186])

Zu Amelingburen liegt ein Frystol in der Hartengstege, dar horet das Kerspel vor up diesseit der Sunneborn nechst dem Wittler Baum na der Dafort.[187])

10. Der Freistuhl im Platfote, im Kirchspiel Ascheberg.

in cometia regia sub qua proprietas de Ascheberg sita est, per Rembertem de Stochem tunc temporis regium bannum tenentem auctoritate regia legitime fecit confirmari. 1205.[188])

Johannes de Roggenhulsen vrygravius Conradi de Rechede in figura judicii sui in Ascheberg. 1333.[189])

to Ascheberge im Platfote licht eyn Vrystoll der Vrygrascap to Wesenfort.[190])

Im Plaitfoet ligt ein Freistol dar hort das heile kerspek van Ascheberg vor mit der Osterbuer.[191])

Als Freigüter der Freigrafschaft Wesenfort in dem Kirchspiel Ascheberg werden am Ende des 15ten Jahrh. genannt: Groß- und Klein-Gerkendorp und Elmekynck

185) Münst. Beitr. III. Urkb. 544.

186) Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

187) Dess. Handsch. 42. S. 82.

188) Münst. Beitr. III. Urkb. 125.

189) Dess. Handsch. 45. S. 214.

190) Münst. Beitr. III. Urk. 543.

191) Dess. Handsch. 42. S. 82.

in der Lüttken Bauerschaft, das Schomeckes- und Jelkemanns-Gut, das Wulffermanns Gut, Dabbelt, Bosen Gut, der Nolkenshoff, Hovemann und Lesynck.[192])

11. Der Freistuhl zu Eickesbeck im Kirchspiel Rinkenrode.

Er gehörte noch in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts zu der Rinkenrodeschen oder Volmersteinschen Freigrafschaft Wildeshorst, wie aus folgenden Stellen hervorgeht:

Dyncstede in Ekesbeke in curia Bertoldi, nach einem Verzeichnisse der Rinkenrodeschen Güter, aus dem Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts.[193])

Acta sunt coram Theoderico de Akwyk, tunc libero comite nostro, sagt der Edele Dieterich v. Volmerstein 1328, et coram sede nostra libera sita in Ekesbeke.[194])

In späterer Zeit ist aber dieser Freistuhl, so wie der zu Langern, zur Freigrafschaft Wesenfort gekommen:

„Item tho Rynkenrode to Ekesbecke licht eyn Vrystol der Vryengravescap tor Wesentforth."[195])

„Zu Rinkenroede liegt ein Freistoel zu Eikesbecke, dar hort dat Kerspel vor usbescheiden den Beyfank.[196])

Die Freigrafschaft Lüdinghausen.

Der auf dem rechten Ufer der Stever gelegene Theil des Kirchspiels Lüdinghausen gehörte, wie wir oben gesehen haben, zur Freigrafschaft Senden, die auf dem linken Ufer dieses Flusses gelegenen Bauerschaften folgten dage-

[192]) Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

[193]) Deff. Volmest. Gesch. II. 295.

[194]) ibid. II. 306.

[195]) Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

[196]) Deff. Handsch. 42. S. 82.

gen dem Freigerichte zu dem Holunderbaum bei Porteslar an der Ueberfahrt über die Beverke. Dieser Freistuhl war früher ein Zubehör der Freigrafschaft Wesenfort; noch 1360 gehörte derselbe zu der Malemanns Freigrafschaft, doch schon im Jahre 1384 kaufte Goswin v. Lüdinchausen einen Theil derselben dem Wilhelm Malemann ab, und 1394 ward der Freistuhl an Ludolf v. Lüdinghausen versetzt und seitdem durch eigene Freigrafen verwaltet. Nach dem 1448 erfolgten Tode Ludolfs nahm der Bischof von Münster, kraft der im J. 1427 von dem Abte Adolf von Werden empfangenen Belehnung und der mit Ludolf 1441 getroffenen Uebereinkunft, von dem Amte Lüdinghausen Besitz und befriedigte 1449 den Ludolf und Heinrich von Oer wegen ihrer Ansprüche auf den erledigten Freistuhl. Im J. 1499 verpfändete Bischof Conrad von Münster das Amt nebst allem Zubehör an Diederich von Heiden, Domherrn zu Münster; von dessen testamentarischen Executoren das Domkapitel den Pfandschilling löste, und nachdem Bischof Franz 1538 auf die Wiederlöse verzichtet hatte, in den völligen Nießbrauch des Amtes nebst Zubehör an Gerichten u. s. w. trat.[197])

Der Freistuhl zum Hollunderbaume wird uns häufig in Urkunden genannt.

In loco prope Ludenghusen, qui ad sambucum vocatur coram judicio liberorum, quod vulgo Frieding dicitur, Heinrico Comite judicio presidente. 1230.[198])

Coram judicio, quod vulgariter dicitur Vrithing in loco qui dicitur Malstath ad sambucum, Bernardo de Sendene vicem praefecturae tenente „sede" ejusdem judicii residente. 1271.[199])

---

[197]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 306. Urkb. 501.

[198]) ibid. III. Urkb. 730.

[199]) Hammsches Wochenblatt 1825. II. Q. 64. Wilkens

Coram Wulfardo libero comite liberi comitatus Domini Johannis Borchgravii de Rechede super vadum amnis dicti Beverke prope Parslar sede ibi liberi comitatus 1305.[200])

Deit hus to Portesler mitten gerichte mit alle deme als id de Greve von der Mark hadde do id de byscop leste van em loste. 1323.[201])

Unse Ammet tho Porteslere und dat Gerichte, sagt Graf Engelbert von der Mark. 1354.[202])

Johann Dacbold, Frygreve der Malmanns up den Gerichte upper Beverike vor Portesler. 1360.[203])

Ludolf v. Lüdinghausen stellt 1394 einen Revers aus, über die ihm von Bischof Otto v. Münster versetzten „Vryenstoel belegen tuschen Ludinchusen und Portesloer geheten ton Holendoren."[204])

Im J. 1424 wird Heinrich v. Nyenhaus, Freigraf des Junkers Ludolf v. Lüdinghausen genannt, und 1439 Henne Salentin, Freigreve off dem Hollen Arnde.[205])

Wilhelm Selter war zugleich „freigreve zu Wessingevort und Ludenhusen 1447[206]) und 1449.[207])

Im Jahre 1490 wird Georg Darleder, Freigraf im Münsterlande, von wegen des Stoils in Dollenorden genannt;[208]) in demselben Jahre heißt derselbe Jürgen

---

sucht den Freistuhl irrig bei Stevern im Kirchspiel Notteln. Vergl. oben S. 161.

[200]) Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 283.

[201]) Niesert Münst. Urkb. II. 287.

[202]) Kindl. Volmest. Gesch. II. 370.

[203]) Kindl. Handsch. 27. S. 126.

[204]) Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 283.

[205]) Usener Freigerichte Westphalens. S. 38. 77. 79. 231. 234. 238.

[206]) Kindl. Handsch. 42. S. 325.

[207]) Wigand Fehmger. S. 565.

[208]) Wigand S. 263. Niesert Münst. Urkb. II. 104.

Denleder, zum Hollenorden Freigraf;[209]) sicher ist hier Hollundern zu lesen.

Johann Selter, Vrygreve tor Weßentfort und to Ludinchusen van wegen der werdygen heren Domdeken und Capittel . . . vor den keyserlichen Vryenstoll upten Fenstapel vor Ludinchusen 1548, ist keineswegs der letzte Freigraf gewesen,[210]) sondern nach seinem Tode ward 1560 dem Joest v. Drechem die Verwaltung dieses und anderer Freistühle übertragen;[211]) es fingen die Freigrafen aber an sich Richter zu nennen:

Ick Joest van Drechenn eyn verordnet Richter to Ludynkhusen van wegen der werdigen Heren Domdecken und Capittel der Domkerken to Münster . . . vor my in einen dar sunderlicken to gehegenen Gerichte myt Ordel und Rechte gespanener banck. 1560.[212])

Hermann Moddemann, verordneter Richter der Herschafft Ludinckhausen . . . vor mir und den zugeordneten Scheffen in Gerichts statt.[213]) 1580.

---

[209]) Kindl. Handsch. 41. S. 99.

[210]) Kindl. Münst. Beitr. III. 367. Urkb. 691.

[211]) Niesert Münst. Urkb. II. 121.

[212]) Pottgiesser de statu servorum p. 935.

[213]) ibid. p. 937.

(Der Beschluß folgt.)

X.

Versuch über das Amt der Claviger und die Cyther, bei den Hochstiftern Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Gandersheim.

Von dem Archivar Stock in Magdeburg.

Wenn im Lauf der Jahrhunderte in den Grundverfassungen geistlicher Körperschaften schon so wesentliche Veränderungen vorgehen, daß ihre ersten Stifter sie kaum wieder erkennen würden, so ist es eben nicht zu verwundern, daß nach dem endlichen Erlöschen ihres politischen Daseyns, ihre minder bedeutenden Aemter und Würden bis auf die letzte Spur, die Namen, in Vergessenheit gerathen, und uns, wenn wir sie wiederfinden, um so unbekannter vorkommen, je weniger ihre Funktionen sich in öffentlicher Wirksamkeit äußerten.

Dies ist unter andern der Fall mit dem Amte der Claviger bei den hohen Stiftskirchen zu Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Gandersheim; was in einer spätern Benennung, Cytherherrn, eine scheinbar

ganz fremde Bedeutung erhielt. Unter den mannichfaltigen Registern oder Rechnungen des Domkapitels zu Magdeburg wird das erste oder Hauptregister, Cyther-Register genannt, ist aber überschrieben:

Registrum dominorum Clavigerorum.

Das älteste noch vorhandene ist vom Jahre 1511. In diesem Register flossen die Resultate untergeordneten Rechnungen, alle Pächte und zufälligen Einnahmen nach ihren Titeln zusammen, und nur die Dignitäts-Revenüen waren davon ausgeschlossen. Man ersah daraus die Fonds, welche alljährlich zur Unterhaltung der von dem Kapitel abhangenden Institute und Gebäude verwandt wurden, die Divisionen der Domherren, Gehälter der Offizianten, endlich den Capitalbestand, welcher nach Zeit und Umständen gesammelt und unter dem Namen des Aerarii zurückgelegt wurde. Es war also das eigentliche Hauptbuch der domkapitularischen Cassenverwaltung.

Der Name Cyther ist originell und der Gegenstand öfterer Forschungen gewesen, ohne daß man die Abstammung desselben hätte auffinden können. Es werden damit bei den gedachten Stiftskirchen überaus feste gewölbte Gemächer bezeichnet, welche entweder unmittelbar an die Cathedrale angebaut oder zwischen beiden Mauern so verborgen angebracht sind, daß man sie nicht leicht entdecken kann. Man verwahrte darin die Heiligthümer der Kirchen, diejenigen geweiheten Gefäße, Altargeräthe und Priesterornate, welche nur selten gebraucht wurden; wichtige Urkunden und die größern baaren Cassenbestände. In Magdeburg giebt es zwei solcher Behältnisse, die man früher durch die Namen Geheime und Große Cyther unterschied. Erst nachdem man die Bestimmung dieser Gemächer kennen gelernt hat, wird einem das Amt

der

der Claviger erklärlich, wiewohl es älter seyn mag als der Name dieser Behältnisse, es hatte jedoch nicht bei allen vier Stiftern gleich hohe Bedeutung.

Das erwähnte Register vom Jahre 1511 beginnt auf der ersten Seite mit der Ernennung der Claviger und zwar so:

> Anno Domini Milesimo quingentesimo undecimo in capitulo generali Nativitatis Mariae electi sunt Clavigeri et Nobili ac generoso Domino adjuncti Dom. Balduin de Czerwist et Joachim de Clitzing.
>
> Percepta ab antiquis Clavigeris et antiquis Procuratoris capituli.[1])

Nun folgen die übernommenen baaren Vorräthe, dann die currenten Einnahmen nach ihren Titeln geschieden. Es waren also höhere Cassenbeamte, und da im Cythergewölbe alle Kostbarkeiten, geldeswerthe und geheime Urkunden verwahrt wurden, die Schatzmeister des Kapitels. Ein Beschluß des General-Kapitels vom 2ten Oktober 1688, von welchem ich zwei dahin gehörige Paragraphen anführen will, setzt ihr Amt außer allem Zweifel.

1) Bleibt es dabei, daß nach Inhalt der Statuten der Herr Dombechant allstets Thesaurarius oder Zitterherr ist und ihm jährlich aus dem Mittel der Herrn Capitularen, zweene Herrn, so in wirklicher Residenz sich befinden, zugeordnet werden.

---

[1]) Procuratoren waren Verwalter und Rechnungsführer der einzelnen Register. Jeder abwesende Domherr, auch jeder Dignitarius, hielt für sich ebenfalls einen solchen Procurator, welcher alle auf seine Präbende bezüglichen Angelegenheiten besorgte. Es mag dies auch der Fall bei den noch bestehenden Stiftern seyn.

2) Diese haben unter sich den Zittermeister,[2]) sonst Subcustodem genannt, welcher von dem hochwürdigen Capitel angenommen wird.

Das Amt der Claviger, oder wie sie sonst genannt werden, Zitterherren, war weder eine bleibende persönliche Dignität, noch waren damit bestimmte Einkünfte (Reditus) verbunden und darf deshalb nicht mit der kapitularischen Dignität der Thesaurie verwechselt werden, welche schon im zwölften Jahrhundert vorkommt, zuweilen auch mit dem Seniorat verbunden war, wo der Clauigerorum noch nicht gedacht wird. Höchst wahrscheinlich war jedoch in den ersten Jahrhunderten des Kapitels der ganze Cassenhaushalt dem wirklichen Thesaurario, die Reliquien, Kleinodien und geweiheten Kirchengeräthe aber dem Custos anvertraut, welchen beiden Dignitarien der Subcustos als Gehülfe und Rechnungsführer untergeordnet war. Die wachsenden Einkünfte des Kapitels und die eigene Verwaltung der Güter, womit besonders die Dignität der Thesaurie datirt war,[3]) mögen Ursachen geworden seyn, weshalb die spezielle Funktion von dieser Würde getrennt wurde, wie dies z. B. bei der Propstei der Fall, im ausgedehntesten Sinne gewesen ist;[4]) auch wohl das Gesetz der Succession unter den Kapitularen, welches gar keine Bedingung etwaiger Fähigkeiten zu höhern Würden zuließ,

---

[2]) Der Titel Zittermeister verliert sich in den eines Ober-Rendanten, dessen Funktionen bekannt sind.

[3]) Jeder Dignitarius verwaltete die Güter und Renten seiner Dotation selbst und war dem Kapitel nur für ihre Conservation verantwortlich.

[4]) Die Propstei war in den beiden letzten Jahrhunderten vom Kapitel ganz geschieden und trug zuletzt gar keine Spur ihrer frühern Bestimmung mehr an sich.

wogegen bei dem jährlichen Wechsel der Claviger oder Zitterherren dem Dechanten die Wahl unter den fähigsten der residirenden Kapitularen offen blieb.

Nicht so ausgedehnt, aber nicht minder wichtig, erscheint dieses Amt bei dem Domkapitel zu Halberstadt. Hier hat es einen mehr kirchlichen Zweck, wie aus folgendem Auszuge aus dem Statut von 1410 hervorgeht.

> Item, annis singulis in communi septimana Dominus Decanus faciet novos officiales, videlicet Magistros Rectorii, structurae, monetae et vini. Et in eodem Capitulo communi Clavigeri mutabuntur, secundum ordinem in Choro Praepositi descendendo, et in Choro Decani ascendendo.
>
> Item Clavigeri semper una cum subcostode Reliquias aperient et claudent ne negligentia circa tantum Ecclesiae Thesaurum committatur, ipsisque Reliquiis honor debitus impediatur.

Der Cyther wird nun hier zwar nicht gedacht, aus der nächsten Folge werden wir aber sehen, daß die Kirchengeräthe ebenfalls darin aufbewahrt wurden; unwahrscheinlich wird es aber, daß die Clavigeri dort mit dem Cassen- und Rechnungswesen zu thun hatten, ja, daß der Unteraufseher der Cyther, welcher hier Cytermann, sogar Citernarius genannt wird, jemals Rechnungsbeamter war. Zu diesem Zweifel berechtigt folgender Auszug aus dem Kapitelsprotokoll vom 17ten Decbr. 1705:

> Ist beliebt, daß der neue Cytermann zwar in Pflicht genommen, ehe aber nicht eingewiesen werden solle, bis ein richtiges Inventarium über den Cyter gemacht worden, da denn nur heraus zu geben was stets zu gebrauchen, das übrige aber

in die Schränke verwahrt zu hängen und dem Herrn Decano die Schlüssel zu übergeben sind.

Hier ist nur von Gewändern die Rede, welche der Cytermann zu verwahren hatte,[5]) und der Claviger wird nicht mehr gedacht; wogegen sie bei dem Kapitel zu Magdeburg bis 1806 auf dem Titelblatt des Cyther-Registers genannt werden.

Bei dem kaiserlichen freien Stifte Quedlinburg kommt das Amt der Claviger nicht vor, wohl aber bei dem Nonnenkloster auf dem Münzenberge daselbst, wo in einer Urkunde des Convents über einen Vergleich wegen Ueberlassung einer Hufe Landes in Groß-Dittfurth ein Claviger als Zeuge aufgeführt wird.[6])

In einem Verzeichniß der Einkünfte der geistlichen Personen des Stifts Gandersheim aus dem dreizehnten Jahrhundert kommen Claviger unter den Hofbedienten vor; daselbst heißt es:

> Isti sunt officiati curiae, Tres pictores siliginis, Duo pistores tritici. Claviger granarii. Molendinarius. Quatuor Coci. Tres braxatores. Tres estuarii calefactores. Claviger granarii bracii. Claviger cellarii etc.

Hier erscheinen sie sehr untergeordnet und ganz außer Beziehung auf ein Cythergewölbe und dessen Bestimmung.

Dieses Behältniß kommt dagegen in mehreren Urkunden des Stifts Quedlinburg vor. Es wurden dort

---

[5]) Die Reliquien hatte man damals vielleicht schon den katholischen Domherren überlassen, welche den Chor-Gottesdienst nach dem alten Ritus hielten.

[6]) Testes hujus rei sunt: frater Nicolaus, noster secretarius de Lapide, Johannes Villicus, et Theodericus Clavier (i. e. Claviger) et alii quam plures a. d. MCCCXXVII.

besonders Urkunden darin niedergelegt, wie wohl mir bekannt ist, daß auch Reliquien und andere Kirchenschätze daselbst aufbewahrt worden sind. Zum Beweis wie verschiedenartig das Wort in Quedlinburg geschrieben wurde, will ich einige Stellen aus Urkunden ausheben, die sämmtlich im Erath nachzulesen sind.

Seite 606. Nro. 428. — by sunte Johannis Kerkhofe dho blyvene ewechliken deme Altare sunte Johannis baptisten up unser Borch up dem Sytere ꝛc. 1389.

Seite 617. Nro. 453. — Na syneme Dode schullen der Vif Mark Gheldes vallen do deme Altare Sente Marie Magdalene beleghen unter dem Syttere to Sente Wyprechte ꝛc. 1396.

Seite 782. Nro. 220. — Alle disser vorgescreven Stücke, Puncte und Artickeln, to eyner openbaren Bewisinge unde Tuchnisse hebben we Anna Ebdische vorgenannt disen Breff gegeven mit unsir Ebdige groten angehengenden Ingesegel unde by unse Capitel in dem Czitere gelehgt unde ene to bewarende bevolen ꝛc. 1457.

Seite 786. Nro. 227. — so schol man dy Hovetsumme achtentich Schock Krossen verberort leggen to bevarende des hilligen Crutzes Altar vorgescreven to Gute in den Czytter up dy Borch Quedlinborch ꝛc. 1458.

Fritsch in seiner Geschichte von Quedlinburg,[7]) nimmt die Benennung Sytere, woraus hernach Zitter entstanden sey, als die richtige an, leitet aber das Wort von Sacrarium und Sacristia ab. Dies ist nun wohl sehr weit hergeholt, und der Umstand, daß darin besonders Heiligthümer verwahrt wurden, kann die Verwandtschaft der Worte Sacristia und Sytere nicht herstellen. Leichter möchte es aus Cista oder auch — zumal wenn man

[7]) Th. I, S. 318.

an die Form Citernarius denkt — aus Cisterna herzuleiten seyn, beides sind, wie die Sacristia, Behältnisse, und striche man aus Cisterna das s und die Endsylbe na hinweg, so hätten wir das Wort, freilich aber — das Wasser noch nicht aus der Grube.

Ich nahm Gelegenheit in freundschaftlicher Unterhaltung mit dem Oberlehrer am hiesigen Dom-Gymnasio, Herrn Wiggert, Ort und Namen zur Sprache zu bringen, und erhielt darauf von ihm den nachfolgenden Zusatz. Aus Gewohnheit, auch wohl weil man die Bezeichnung Clavigeri für die Kapitularen nicht mehr angemessen fand, gleichwohl zwischen ihrem jährlich wechselnden Amt und der wirklichen Thesaurie-Dignität ein wesentlicher Unterschied bestand, übertrug man den Namen des Behältnisses auf die Personen, welche die Aufsicht darüber führten, und so entstanden Cyterherren, Cythermeister und Cythermänner.

Das Amt der Claviger bei weltlichen Behörden ist dem bei Stiftern und Klöstern gewiß ganz ähnlich gewesen; nach der Wichtigkeit der Gegenstände, welche sie beaufsichtigten, mochten sie auch gradirt erscheinen, entweder als wirkliche Mitglieder, oder Unterbedienten derselben.

Zusatz.

Die mir bis jetzt bekannt gewordenen ältern Erklärungsversuche der schon mehrmals zur Sprache gebrachten Benennung Cyther für Aufbewahrungsort kirchlicher Kleinode, Gelder und wichtiger Verhandlungen, genügen theils aus sprachlichen, theils aus andern Gründen nicht. Nach Wallmanns Abhandlung von den Alterthümern der Stiftskirche zu Quedlinburg. 1776. S. 12, hat ein

dortiger vormaliger Rektor, M. Wineke, in den Quedl. Anzeiger von 1757 zur Auswahl vorgeschlagen, die Ableitung „von dem griechischen kittaros oder von den lateinischen Wörtern zetarius, sacrarium, secretarium.“ Von den Stammsylben der beiden letzten Wörter sind aber verschiedene Ableitungen ins Deutsche übergegangen, die sich in keiner Mundart bis zu solcher Unkenntlichkeit von dem lateinischen Klange entfernt haben; aus welcher Ursach sollte also gerade Cyther so arg umgestaltet seyn? Bei zetarius ist vielleicht an zetarium von zeta in der Bedeutung von diaeta für Zimmer gedacht, und bei kittaros an kyttaros, in der Grundbedeutung Hölung, Gewölbe. Diese zwei Erklärungen aus dem Griechischen haben jede an sich nur das gegen sich, daß sich der Gebrauch der Wörter in der Sprache der lateinischen Kirche nicht nachweisen läßt; wie sollte sich also wohl das eine oder das andere zu den norddeutschen Klöstern und Stiftern, und gerade in so bestimmter Nebenbedeutung, verloren haben? Ohne Wallmanns sonderbares Rathen auf das französische sur terre weiter zu beachten, erwähne ich nur noch Adelungs Hinweisung (im Wb. unter Zyther) auf die niederdeutschen Wörter sid unten niedrig, und side Seite, und finde dagegen zu erinnern daß die Cyther nicht nothwendig Seitengebäude war und nicht immer tief lag oder niedrig seyn mußte, sondern auch in oder auf einem Theil der Kirche liegen konnte.

Nachdem ich so mehrfach negativ über die Erklärung des fraglichen Wortes mich geäußert habe, kann ich nur versuchsweise etwas Positives bieten. Schon das Schwanken zwischen der Schreibweise mit s und z (cz), so wie zwischen dem männlichen (in Halberstadt), weiblichen (in Magdeburg) und sächlichen (in Quedlinburg, wenigstens nach Wallmann) Geschlecht des Worts, weist auf

eine in der Zeit dieses Schwankens bereits verdunkelte Ableitung, und schon darum ist an deutschen Ursprung des Wortes nicht wohl zu denken.*) Die früheste Erwähnung der Magdeburgischen Domcyther glaube ich zu erkennen in einer Baurechnung v. J. 1458, wo es heißt: XXII. gr. vor eyn schrangkdör an den alden syntere, und dann wieder: XI. sex. XV. gr. mester laurentz dem steyndecker rc. to decken unde to bestigen (befahren, zur Besichtigung) de kabuß iegen dem frithoue, den syntere, den cruceganк iegen der korlyen (Choraley.) Dieser Synter kann nach der hier angedeuteten Umgebung, nicht gut etwas anders seyn, als der zur Zeit des Stifts immer als Zyther bekannte und jetzt zu einer Sakristey neu eingerichtete südliche Anbau am Dom an der Westseite des Kreuzgangs; der alde synter ist aber wohl ein in den Mauern des neben dem südlichen Kreuzarm der Kirche stehenden Thurms befindliches, sehr festes kleines Gemach, in ziemlich ansehnlicher Höhe, das vordem ein geheimer Verwahrungsort gewesen seyn soll.

*) Es möchte nicht am unrechten Ort seyn, hier auf eine merkwürdige Stelle hinzuweisen, die wir in einer auf das Jahr 779 sich befindenden Nachricht des Nottelnschen Lagerbuches finden: sylva Sytheri quae fuit thegathon sacra. (Wilkens Vers. einer Gesch. d. Stadt Münster. S. 68.) Diese Stelle ist in ihren Schlußworten Gegenstand sprachlicher Untersuchungen geworden. (J. Grimm in Dorows Denkm. I. Th. II. H. XXII. u. in Wigands Archiv II. 64; ferner von dem Pater Tyrell in Troß Westphalia 1825. 6. St. 45.) Uns interessirt hier der Name und die Bedeutung des Haines, der noch jetzt als die Sytter bei Notteln bekannt ist. Das im Jülichschen gelegene Städtchen Sittard, heißt in Urkunden von 1274 (Ritz Urk. S. 102.) u. 1331. (Kremer akd. Beitr. I. Urk. 23.) Sittert . . . Thomas von Sittert, den eine dortige Urkunde von 1248 nennt (Kremer II. 4.), schreibt sich in demselben Jahre aber auch Thomas de Sittere (Sandhof antist. II. Urk. p. 113.) — Conradus de Sittern 1256. (Schaten ann. Padb. II. 89.)

D. H.

Obgleich es nun seyn könnte, daß in der Form synter das n eingeschoben wäre, etwa wie in brunsiljenholt für Brasilienholz, so ist im Allgemeinen doch eine spätere Auslassung oder Assimilation des sich hier findenden n wahrscheinlicher (man vergl. das fremde apollen für ampullen im Brem. Wb. 5, 326) und der Schreiber der erwähnten Rechnung von 1458 hat dann das im gemeinen Leben schon früher[8]) in syter umgewandelte fremde Wort, in der vollen Form gebraucht. Synter aber läßt auf cint . . . schließen, und so möchte der norddeutsche Cyther vielleicht denselben Ursprung haben, wie der französische cintre Bogen, Gewölbe; was aber der nächste Ahn beider Wörter ist, muß ich für jetzt unentschieden lassen; Adelung (im gloss. manuale ad scripit. med. et inf. lat.) bildet aus Charpentier cintrum, ohne weitern Nachweis. (Sollten hierher etwa auch die von Adelung aus du Fresne erwähnten centralia als reditus aerarii gehören?) Der Hauptbegriff, den man mit dem Worte syter verband, war unstreitig das Feste, das ein Gewölbe bietet, und daher entsprach es ganz dem lateinischen camera in dessen nach und nach entstandenen Nebenbedeutungen. Es scheint auch als wenn in Magdeburg gerade camera als lateinische Benennung für jenen Verwahrungsort gewöhnlich gewesen wäre; denn nach einer lateinisch geführten Rechnung von 1446 wurde eine Ausgabe gemacht, ad quatuor claustra camere, womit hier wohl dasselbe aerarium gemeint ist, das 1458 in der deutschen Rechnung synter heißt. Dem lateinischen camera soll nach du Fresne (gloss. med. graec.) wieder koiton gleich seyn, das allerdings auch in cyter (vgl. cymiterium) übergegangen seyn könnte, wenn sich Spuren des Durchgangs durch das Kirchenlatein fänden. Wiggert.

---

[8]) Vergl. in vorstehendem Aufsatze die Stellen aus Quedlinb. Urkk. von 1389, 1396 u. s. w.

XI.

Miszellen.

1. Zeichen der Vollziehung eines Vertrages mit Fingern.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann in Lübben.

Die Gewohnheit, ein gegebenes Versprechen oder einen Vertrag durch gewisse Zeichen mit den Fingern zu vollziehen, welcher im Achten Bande dieses Archivs S. 375 gedacht wurde, beschränkt sich nicht blos auf das 10te und 11te Jahrhundert, wo sie nach der dort erwähnten Erzählung des Dithmar allgemein gewesen zu seyn scheint. Auch in späteren Jahrhunderten kommt sie noch vor, und sie scheint um so mehr einen Platz unter den deutschen Rechtsalterthümern zu verdienen, als sie kein bloßes Zeichen der Betheuerung seyn sollte, auch nicht mit der Eidesleistung als solcher in Verbindung stand, sondern ausdrücklich für eine im weltlichen (Civil-) Rechte angenommene und gebräuchliche Sitte anerkannt wird, durch welche vornehmlich die Uebergabe von Gütern vollzogen wurde. Nachfolgende, aus Urkunden des 12ten und 14ten Jahrhunderts entnommene Nachrichten lassen darüber

kaum einen Zweifel, und vielleicht gelingt es, das Eigenthümliche dieser Gewohnheit noch besser aufzuklären, wenn gleiche oder ähnliche in anderen Urkunden des Mittelalters vorkommende Fälle mitgetheilt werden.

1) Der thüringische Pfalzgraf Friederich I. von Sommerschenburg schlug sich, als Kaiser Heinrich V. von dem Papste Paschalis II. 1112 in den Bann gethan worden war, zu den Gegnern des Kaisers, welche bei Wahrenstädt zusammenkamen. Sie wurden aber von dem Grafen Hoyer von Mannsfeldt geschlagen, und auch des Pfalzgrafen Sohn gerieth in die Gefangenschaft des Kaisers. Als sich nun der Pfalzgraf, so wie Herzog Lothar von Sachsen, mit dem Kaiser aussöhnte, mußte ersterer für die Befreiung seines Sohnes dem Kaiser 500 Pfund Silber erlegen, und dies nöthigte ihn, mit seiner Gemalin dem Stifte Halberstadt eine bedeutende Anzahl von Gütern zu verkaufen und einzuräumen. In der darüber aufgenommenen Urkunde heißt es nun:

> Fridericus in ecclesia Halberstadensi, cum uxore sua et filiis suis et aliis multis ante principale altare B. Stephani vovit, ibidem astante nostro Antistite Reynardo, cum multa frequentia Clericorum et populi, et cum Advocatis earundem Ecclesiarum et Provincialibus innumeris, tradens super reliquas nostrae Ecclesiae eadem praedia, cum consensu uxoris suae et filiorum suorum, scilicet uxore sua cum elevatione digiti, secundum jus seculare, prius eidem re donante, quod sibi de eisdem praediis in dotem evenerat etc.
>
> Data quarta Nonas Mayi anno incarn. Domin. M. C. XIV. Indict. VII. Leuckfeldt Antiqu. Halberst. p. 702.

und die Pfalzgräfin gab also durch Aufhebung ihres Fingers dasjenige ihrem Gemahl zurück, was sie von diesen Gütern für ihre Mitgift (als Widerlage) erhalten hatte.

2) Der Landgraf Friederich mit der gebissenen Wange war bekanntlich in dem Kriege mit den Markgrafen Johann und Woldemar von Brandenburg geschlagen und gefangen genommen werden. In dem Aussöhnungs-Vertrage, gegeben zu Tangermünde 1312 vor St. Tiburtius-Tag, welchen auch sein Sohn, Friederich der Jüngere, mit vollzog, entsagten Beide allen Ansprüchen auf die Niederlausitz und das Land, welches Markgraf Heinrich noch besaß (Mark Landsberg), und traten die Städte Torgau und Großenhain mit allem Zubehör an die Markgrafen ab.

Gercken verm. Abhandl. Th. II. S. 193.
— Diplomat. march. T. I. p. 192.

Am St. Jacobstage, den 25sten Juli desselben Jahres, gelobten die Landgrafen, nach Leipzig zu kommen und den Markgrafen Johann und Woldemar alles, was sie ihnen nach den früheren Verträgen abgetreten, zu übergeben,

Gercken Cod. diplomat. T. I. p. 189.

und am 26sten Juli, dem ersten Tage nach St. Jacobi, bekennt Landgraf Friederich auch wirklich zu Leipzig: daß er sein Eigenthum an Torgau mit allem Zubehör vor Gericht zu Leipzig und in dem gehegten Dinge Herrmanns von Barby den Markgrafen von Brandenburg mit Fingern und mit Zeugen, und zwar mit Einwilligung seines Sohnes Friederich übergeben habe.

Gercken Cod. diplom. T. I. p. 185.

Daß der Handschlag, welcher zur Bekräftigung eines Versprechens gegeben wird, etwas von dieser Gewohnheit ganz Verschiedenes ist, leuchtet schon von selbst ein, um

aber noch den Beweis zu führen, wie verschieden auch die Urkunden des 12ten Jahrhunderts den Handschlag davon darstellen, möge hier noch eine Stelle aus einer Urkunde von 1194, welche Knaut in seinen Antiquit. Ballenstad. et Ascan. p. 13 mittheilt, ihren Platz finden:

Ad majorem hujus negotii confirmacionem, heißt es daselbst, tam dominus Heinricus advocatus, quam filii ejus Conradus et Bernhardus dextris datis in fidem promiserunt; et ut indiscussa permaneant, quae super ordinavimus et scripto commissimus et sigillo nostro signavimus etc.

---

2. Wunderzeichen im Schlosse zu Berlin im Jahre 1553.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Assessor von Raumer.

Bei dem Ausbau des Schlosses zu Berlin durch den Baumeister Caspar Theys unter Churfürst Joachim dem Zweiten, um das Jahr 1540, wurde ein Gang im Vorhofe des Gebäudes angelegt, welcher mit den steinernen Standbildern vieler deutscher Fürsten verziert wurde. [1]) Hiermit trug sich im Jahre 1553 eine besondere Begebenheit zu, welche wir als einen charakteristischen Zug der Zeit in Uebersetzung aus einem lat. Briefe des Witten-

---

[1]) Unser Autor sagt: in vestibulo arcis Berlinensis statuae lapideae ducum praecipuorum Germaniae repraesentantes arte sculptae et regio luxu ornatae positae sunt. Siehe auch Prof. Rabe in diesem Archiv Bd. 8. S. 58. Leuthinger sagt (p. 190. ed. Kusteri): in palatio lapidibus incisae sunt imagines principum Germaniae, und Angelus (Chronik S. 393) erzählt, daß 1583 der Sturmwind die Statuen der geistlichen Churfürsten herabgeworfen habe.

bergischen Geistlichen Winshemius an Johann Stigel, vom 26sten März 1553 mittheilen.[2])

„Es wird hier," so schreibt der Geistliche, „von glaubwürdigen Personen eine wunderbare Geschichte erzählt, welche Du, wie ich glaube, gern vernehmen wirst. In der Nacht, wenn ich nicht irre, des 8ten Januars (1553), da alle Menschen fest schliefen, in der Geisterstunde, wurde in dem Schlosse zu Berlin plötzlich ein donnerähnliches Gepolter gehört. Alle Menschen im Gebäude wurden wach; der Churfürst (Joachim II.) und die ganze churfürstliche Familie fuhr aus dem Schlafe auf und betete erschreckt zu Gott, daß er sie vor Schaden gnädigst bewahre, denn sie glaubten der letzte Tag sei gekommen und sie würden mit der ganzen Welt in Trümmer zerfallen. Jeder befahl seine Seele Gott und gelobte, was ihm vorher vielleicht nie in den Sinn gekommen war, Besserung seines Lebenswandels. Während sie so in der Angst schwebten, geschah wieder ein schrecklicher Sturz, so daß es schien, als ob das ganze Gebäude zusammenbreche; sie fingen daher von neuem zu beten und inbrünstig Besserung zu geloben an, bis allmählig Alles wieder still wurde. Nun dankte jeder Gott, als ob er ihn aus einem Schiffbruch errettet hätte. Als der Morgen anbrach, ließ der Churfürst Handwerker zusammenholen und das ganze Gebäude besichtigen, da er nicht anders glaubte, als daß wenigstens ein Dach eingestürzt sei. Es fand sich aber alles in bestem Zustande, nur der Kopf einer steinernen Statue, welche den Herzog Moritz von Sachsen vorstellte, war herabgefallen und in drei Stücke zersprungen, und die Handwerker versicherten, daß

---

[2]) Er steht in Struvii Acta literaria ex manuscriptis. fascic. 4. Jenae 1706. 8. p. 92.

nur durch große Gewalt ein Theil der Statue, welche aus dem festesten Steine gemacht ist, habe herabgerissen werden können. Alle glaubten daher, daß hier ein Wunderzeichen geschehen sei. Der ewige Gott wolle alle Gefahr gnädig abwenden und Alles zur Verherrlichung seines Namens dienen lassen. Geschrieben zu Wittenberge, den 26. März 1553."

---

3. Wann bedienen sich die Markgrafen von Brandenburg zuerst des kurfürstlichen Titels?

Es ist eine fast in allen Brandenburgischen Geschichtsbüchern angenommene Behauptung, daß erst im Jahre 1356, auf dem Reichstage zu Nürnberg, durch die bekannte goldne Bulle Kaiser Karls IV., worin jedoch die Rechte der 7 Kurfürsten nur näher festgestellt werden, die Mark Brandenburg die Kurwürde erlangt habe, oder wenigstens, daß erst seit dieser Zeit die Markgrafen von Brandenburg angefangen haben, sich Kurfürsten zu nennen.

Pauli sagt zwar,[3]) die Kurwürde sei mit dem Erzamte unzertrennlich verbunden gewesen, verspricht es auch anzuzeigen, welcher von Albrechts des Bären Nachfolgern zuerst den Titel eines obersten Kämmerers, eines Erzkämmerers und eines Kurfürsten angenommen habe; aber wo thut er dies?

Daß bereits im 13ten Jahrhunderte die Churwürde an der Mark Brandenburg haftete, dies lehrt uns bereits der Sachsenspiegel.[4]) Wann aber bedienen sich die Mark-

---

[3]) Preußische Staatshist. I. 233.

[4]) Landr. d. Sachsensp. Buch 3. Art. 57: Vnder den leyen is der erste an der kore der phalenzgreue von deme rine

grafen zuerst des kurfürstlichen Titels? Vor dem Jahre 1356 gewiß; dies beweiset eine zu Nürnberg ausgestellte Urkunde des Jahres 1355.[5]) Indem nämlich Ludwig der Römer die verbrannten Handvesten, betreffend den Versatz und die Pfandschaft der Stadt uud des Landes von Eger bestätigt und erneuert, nennt er sich am Schluß der Urkunde: „Marggraf zu Brandenburg und Lusitz, Oberster Camerer und ein Chur-Fürst des heyligen Reichs."

des riches truceseze. der andere der marschalk der herzoge von Sachsen. der dritte der kemerer der marcgreve von brandenburk. Der Schenke des riches. Der kunic von bemen . en hat keine kore . umme daz he nicht duisch en is. Lehnrecht der Sachsen in Senckenberg corp. jur. feudal. Germ. p. 266. Wenn aber die Dutschen einen Kung kusen und her zu Rome vert zu der Wiunge so sin pflichtic sechs vursten mit ime zu varene die die ersten in des reiches Kure sin. Der Bischof von Mayenze, von Triere und von Kolne und der Pfalnzgreve vomme Rine, der Herzoge von Sachsen und der Markgreve von Brandeburg durch daz deme Babste wizlic sei des Kunges redeliche Kure.

[5]) Sommersberg scpt. rer. Slesic. I. 997.

4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich im Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu seyn.

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Addresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung erbeten. Zur Aufnahme geignete Beiträge werden mit 5 Rthlr. für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staates und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Leopold v. Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Allgemeines Archiv

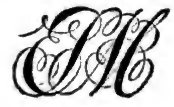
für

die Geschichtskunde

des

Preußischen Staates.

Zehnter Band. Drittes Heft.



Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1833.

Das Allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates,

soll ein Organ abgeben, wodurch die zerstreuten Schätze, Forschungen und Bemühungen vieler im Stillen für die Geschichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnder Geschichtsfreunde und Forscher zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preußischen Staate nicht an Provinzialblättern, die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder beiläufig die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemeinsamen, den ganzen Staat umfassenden, die verschiedenen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe — und diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift vorzüglich abzuhelfen.

Der Geschichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte, und der Uebersicht von den neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographisch durch die Grenzen des Preußischen Staates festgestellt. Nur Original-Aufsätze und solche, welche den Umfang einer Abhandlung nicht überschreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen werden. Dahin gehören:

1) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelner Städte, Klöster, Burgen, vornehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte einzelner Regenten und merkwürdiger Personen.
2) Beiträge zur ältern und mittleren Geographie.
3) Diplomatische, genealogische, heraldische, numismatische und antiquarische Beiträge.

XII.

Zur Geschichte der Zehenten, insbesondere des Rauchhuhns, im Halberstädtischen.

Vom Criminal-Direktor Fr. Schlemm zu Halberstadt.

Eine sehr häufig vorkommende Abgabe an Kirchen, Pfarren und größere Grundbesitzer, ist die des Rauchhuhns, deren ursprüngliche Wesenheit bisher auf mannigfache Weise zu deuten versucht worden. Gewöhnlich wird das Rauchhuhn von den Besitzern einzelner Haus- und Hofstellen entrichtet und hieraus, in Verbindung mit dem zusammengesetzten Namen, hat man sich die Ableitung gebildet, daß die Abgabe vom Rauchfange oder von einer Feuerstelle, ohne welche sich kein bewohntes Haus denken läßt, entrichtet werde und entweder zur Anerkennung der dem Berechtigten zustehenden oder früher zugestandenen Gerichtsbarkeit diene, oder auch ein gewöhnlicher Grundzins sey.

An die Gerichtsbarkeit hätte man billig nicht denken sollen, da so viele Kirchen und Geistliche das Rauchhuhn empfangen, ohne je die Gerichtsbarkeit inne gehabt zu

haben; vielleicht hat eine Verwechselung mit den hin und wieder vorkommenden Voigtgänsen und Voigthühnern dazu Anlaß gegeben.

Aber auch die Ableitung vom Rauchfange verschwindet, wenn man erwägt, daß die Rauchhühner zuweilen in alten lateinischen Urkunden gallinae plumosae.[1]) genannt werden, welches wohl nichts anderes heißen soll, als schon herangewachsene und völlig befiederte oder rauhe Hühner, so daß der 1217 urkundlich vorkommende Name Rohon, richtiger erscheint, als der später gewöhnliche Rochon.

Andere sind der Sache näher gekommen und rechnen die Rauchhühner zum Zehenten;[2]) sie werden aber wiederum irren, wenn sie solche zu dem Fleischzehnten zählen. Wäre solches richtig, so würde die Abgabe nur dann gefordert werden dürfen, wenn der Pflichtige auf seinem Hofe im laufenden Jahre wirklich Hühner besitzt; es würde sich ferner die Zahl der zu liefernden Stücke nach dem jedesmaligen Bestande an Hühnervieh auf dem Gehöfte des Pflichtigen richten. Beides ist aber nicht so; das Rauchhuhn wird ohne Vermehrung oder Verminderung der Stückzahl, in jedem Jahre gleich, gefordert und gegeben oder bezahlt, es mögen sich viele oder gar keine Hühner auf dem Hofe des Lieferungspflichtigen vorfinden.

Was noch mehr ist, in den Feldmarken von Halberstadt, ohne Zweifel auch an andern Orten, giebt es einzelne Ackerstücke ohne Haus, von denen das Rauchhuhn unter diesem Namen seit unvordenklichen Zeiten gegeben

---

[1]) Dreyer vermischte Abhandlungen. II. 740.

[2]) Wohlbrück Geschichte von Lebus. I. 242.

werden muß, obgleich von darauf gezogenen Hühnern gar nicht die Rede seyn kann.

In wiefern nun das Rauchhuhn ein Ausfluß des Zehentrechts sei, darüber geben die Halberstädtischen Rechtsdenkmäler eine sichere Auskunft.

Daß die Zehentabgabe ursprünglich für die Kirchen, Geistlichen und Armen, von allen Erzeugnissen ohne Ausnahme und Beschränkung (decimam partem substantiae et laboris sui) [a]) entrichtet werden mußte, von den Edeln sowohl, als von den Freien und den Pfleghaften, das bedarf keiner Wiederholung. Zehentfrei war ursprünglich nichts und die Zehentfreiheit einzelner Feldmarken oder einzelner Ackerstücke kann geschichtlich auf keine andere Art entstanden seyn, als durch Vereinigung des Zehentrechts mit dem Grundbesitz, durch Verleihung oder Veräußerung eines von beiden, in der Hand des Berechtigten oder des Verpflichteten.

Es folgt daraus, daß die Zehentfreiheit niemals vermuthet werden kann, vielmehr die Vermuthung für die Zehentbarkeit spricht und eine behauptete Befreiung von derselben bewiesen werden muß.

Es folgt ferner daraus, daß, wenn zehentbare Aecker mit Kohl, Rüben, Rübsamen und dergleichen Brach- und Sommerfrüchten, sie mögen über oder unter der Erde wachsen, bestellt werden, die Zehentabgabe davon folgen muß, wie solches die Halberstädtischen Zehentconstitutionen vom 15. Septbr. 1675 und 5. Aug. 1701 deutlich aussprechen.

Aus der ursprünglichen Entstehung und Bestimmung der Zehenten folgt endlich auch, daß von urbar gemachtem oder Rodelande der Novalzehent ohne Weigerung entrichtet werden muß und zwar an die ursprünglich dazu be-

---

[a]) Capitulatio de partibus Saxoniae. XVI.

rechtigte Hauptkirche oder den an ihre Stelle getretenen Landesherrn, welcher die Erfüllung der Pflichten derselben übernommen hat, nicht aber an den Zehentherrn der Zehentflur. Daher finden wir in so vielen Urkunden besondere Beleihungen mit einzelnen Novalzehenten, wovon an gedruckten die von 1123,[4]) 1197[5]) und 1300[6]) als Belege gelten mögen, und darum wurde auch durch einen besondern Vertrag vom 10. April 1749 dem Halberstädtischen Domkapitul der Novalzehent auf allen seinen Zehentfluren erst besonders abgetreten. So war auch schon am 7. April 1119 dem Kloster Drübeck für alle seine Zehentfluren der Novalzehent besonders verliehen.[7])

Die üblichsten Arten der Zehentabgabe sind der Garben- oder Fruchtzehent und der Fleischzehent.

Der Fruchtzehent wird in der Regel von allem demjenigen Acker verabfolgt, welcher mit dem Pfluge bearbeitet wird. Von solchem Acker ist das Grabeland verschieden, welches nicht gepflügt, sondern mit dem Spaten oder Grabscheid umgearbeitet wird. Dergleichen Land ist gewöhnlich befriedet, wird eine Wort, ein Kamp, ein Hof, auch wohl ein Garten, genannt; der lateinische Ausdruck dafür ist area.[8])

Von diesem Grabelande wurde nicht der wirkliche Zehent der Erzeugnisse, sondern statt desselben ein Huhn

---

[4]) ab Erath Cod. dipl. Quedlb. 80. Niemann Gesch. von Halberstadt I. 371.

[5]) Menken Scr. Germ. I. 772. Leuckfeld antiqu. numm. 106.

[6]) v. Moser diplomat. Belustigungen. II. 41.

[7]) Delius Geschichte der Zehnten in der Grafschaft Wernigerode, im Meining. Intell. Bl. für 1822. S. 198.

[8]) Area — ager aut locus, qui nec colitur, nec aratur. Dufresne Glossar. h. voc.

entrichtet, pullos de areis, wie es schon in der von Wohlbrück erwähnten Urkunde von 1217 heißt, und zwar ein rauhes, d. h. schon vollkommenes Huhn. Da sich das Grabeland vielfältig neben Wohnhäusern befindet, also neben Feuerstellen oder mit Rauchfängen versehenen Häusern, so mag eine Verwirrung der Begriffe den Namen Rohon in Rochon oder Rokhon, Rauchhuhn, verwandelt haben.

Daß dem wirklich so sey, ergiebt zweifelsfrei die Halberstädtische Synodalverordnung vom 18. Oktober 1323,[9]) welche sich noch jetzt besiegelt im Rathsarchiv zu Aschersleben befindet. Die Zehentabgabe ist zwar darin mit dem schon früher allgemein gewordenen verdorbenen Namen Rokhon bezeichnet; allein der Inhalt sagt deutlich, daß nach dieser gesetzlichen Bestimmung von der Wort, welche nicht mit dem Pfluge, sondern blos mit Grabscheid, bearbeitet werde, kein eigentlicher Zehent, sondern nur ein Huhn, gegeben werde.

Uebereinstimmend damit sagt das Halberstädtische Stadtrecht, welches im Jahre 1353 zusammengetragen und im Rathsarchiv zu Osterwik aufgefunden ist, art. 7.

> Teghet Honre gift man van der Wort, vnde nicht van den Husen; darumme wile de Wort vngedelet is, so ne darf man dar nicht, wan en Han, afgeuen, wu vele Hus dar vppe sie ghebuwet.

Der Ausdruck Rauchhuhn ist hier nicht gebraucht, sondern Zehenthuhn, und absichtlich der muthmaßlich schon damals geltend gewesenen irrigen Meinung widersprochen, als ob diese Abgabe von Häusern oder Feuerstellen gegeben werde; auch noch zur Erläuterung des Satzes, daß die Zehentabgabe blos von der Wort komme, hinzu-

---

[9]) Urkundenbeilage.

gefügt, daß es auf die Zahl der später auf dieselbe gebaueten Häuser nicht ankomme.

Eine besondere Art des Grabelandes ist dasjenige, welches zum Hopfenbau bestimmt ist. Auch bei diesem finden wir nicht die Ablegung des wirklichen Zehents von der Hopfenerndte, sondern statt desselben die Entrichtung eines unabänderlichen geringen Geldzehents. So verfuhr seit 1467 das Kloster Ilsenburg in seinen Zehentfluren zu Darlingerode, wenn bisher gepflügte Aecker in Hopfenland verwandelt wurden,[10]) und so ergeben die Rechnungen über den Haushalt des Amtes Hornburg aus der Zeit des Bischofs Heinrich Julius, daß von den zehntbaren Hopfenhöfen und Hopfengärten ein Zehentgeld mit einem Groschen vom halben, und sechs Pfennigen vom viertel Morgen genommen wurde.

Der Grund dieser Abweichungen vom allgemeinen Zehentrechte scheint darin zu liegen, weil zur Bearbeitung des Grabelandes und Hopfenlandes ein weit mühevollerer und blos durch Menschenhände fortgesetzter Kraftaufwand erfordert wird und überhaupt die Culturkosten davon gegen die des gewöhnlichen Pflugackers im Mißverhältnisse stehen, weshalb der Zehentherr auf den ihm sonst gebührenden Antheil am Ernteertrage verzichtet und sich dagegen zur fortwährenden Anerkennung und Erhaltung seines Zehentrechts eine geringe, jährlich gleichmäßige, Hebung hat versichern lassen.

[10]) Delius a. a. O. im Wernigeroder Intell. Blatt für 1821. S. 68.

Beilage.

Halberstädtischer Synodalbeschluß über den Zehenten vom Grabelande, vom 18. Oktober 1323.

Nos Albertus dei gracia halberstadensis ecclesie episcopus omnibus presentes visuris seu audituris innotescimus per presentes, quod anno domini m°ccc° XXIIII° in die sancti luce Evangeliste in synodo nostra generali inventum fuit et sinodaliter diffinitum, quod de area, que aratro non colitur, sed solo fossoris, nulla decima debeat erogari, nisi solummodo pullus, qui vulgariter dicitur Rokhon, quam quidem sentenciam per hunc modum diffinitam et a nullo reclamatam auctoritate ordinaria presentibus confirmamus, actum et datum halberstat anno et die predictis.

(sigill. alberti Ep.)

XIII.

Etwas über die Rechtschreibung der Familiennamen.

Von Rudolph Baron Stillfried.

Die Launen des übermächtigen Herrscherpaares der civilisirten Welt, Zeitgeist und Mode, deren Lebens-Element Entwickelung heißt, erheben oft unwesentliche Dinge zu hoher Bedeutung, während andre, einst auch über ihren Werth ausgezeichnet, doch keineswegs bedeutungslos in unverdiente Vergessenheit sinken. Mich däuchte, diese Behauptung werde durch nichts besser gerechtfertigt, als durch das Adelswesen der heutigen Zeit. Historisch, rechtlich und politisch wird es, von der Menge wenigstens, sehr schief beurtheilt. Der Bürger lächelt darüber, denn er sieht die Abstufung der Stände, welche mit der Würde und Freiheit Aller wohl vereinbar ist, überhaupt nicht als wesentlich an. Der Gelehrte spöttelt darüber, denn es ist empfindlich für ihn, daß manche Ehrenvorzüge nicht dem persönlichen Verdienst, sondern der Geburt zu Theil werden. Der Soldat und der Adel

selbst schweigen. Ersterer, weil er gegenwärtig fast überall mehr Vorrechte hat, als Letzterer, und dieser? — wir wollen uns schmeicheln, daß sein Schweigen aus keinem andern Gefühl, als aus edlem Selbstbewußtseyn, aus jener würdevollen Ruhe, aus jener eigenthümlichen Feinheit entspringen müsse, worauf gegenwärtig der Vorzug adeliger Geburt fast ausschließend beschränkt ist. Der aber auch nur durch eigne Schuld völlig verschwinden kann. [1])

Dieser passive Zustand des Adelswesens der heutigen Zeit wird wunderlich genug durch nachgesuchte Adelsverleihungen [2]) und durch die Titelsucht des Gelehrtenstandes und der Beamteten [3]) unterbrochen. Gewissermaßen wie zum Beweise, daß das Menschengeschlecht selbst beim höchsten Aufschwunge geistiger Freiheit und Mündigkeit sich nicht von dem Einfluß eitler Schwäche frei erhalten kann; weshalb auch die Gleichstellung republikanischer Bürger nirgend von langer Dauer war,

---

[1]) Hier verdienen die Worte eines urtheilsfähigen, wackern Zeitgenossen erwähnt zu werden. „Manche" (Adelige) sagt er: „sind hochmüthig und eingebildet. Doch nicht auf persönliche Vorzüge? Nein, auf ererbte. Gleichwohl halten sie es für lächerlich, vom Ursprunge derselben etwas zu wissen; weil es nicht Mode ist, während man bei Männern von persönlichem Verdienst gern nach Biographie und Herkunft fragt. Wer eigentlich nur seines angebornen Ranges oder Geldes wegen als Scheine-viel und Thu-wenig geduldet wird, sollte mindestens das Verdienst derer zu kennen und in Ehren zu erhalten streben, die ihn vor der Welt zur sogenannten Repräsentation privilegirt haben."

[2]) Die Bürger-Barone und Grafen Frankreichs an der Spitze, bildet der Geld- und Verdienst-Adel unsers Jahrhunderts, eine unübersehbare, täglich wachsende Genossenschaft.

[3]) Zumal in Staaten, wo Rathstitel und Ordenszeichen Adelsrang mit sich bringen.

und die monarchische Verfassung mit ihren Ehrenämtern, Ordensbändern und Rangstufen wahrscheinlich überall und immer, sey es nun offenbar oder unter einer Maske, fortbestehen, oder wiederkehren wird.

Die Wappen des alten Adels, deren Bedeutsamkeit, deren Werth für die Wissenschaft, erst durch die Geschichtsforscher der neusten Zeit,[4]) gleichwie die etymologische Ausbeute, welche die ältesten Ortsnamen gewähren, erkannt und gewürdigt zu werden beginnt, diese Wappen haben im Auge des Laien heute, wo Wappenfarben und Wappenzeichen (außer von regierenden Fürstenhäusern) nicht mehr zur Unterscheidung eines Heerhaufens, zu einem, unsern, doch gewiß für sehr wesentlich geachteten Uniformen entsprechenden Zwecke gebraucht werden, höchstens den Werth einer erblichen Namenschiffer, einer Kaufmannsfirma, die aus Gewohnheit und nicht — wie man billiger Weise einsehen und eingestehen sollte — des guten alten Credits wegen beibehalten wird.

---

[4]) Vergleiche v. Ledeburs Archiv für die Geschichte des Preuß. Staats; Jahrg. 1830, 1r Bd. S. 158. Das Achtwort durch die Siegelkunde erklärt. Gatterer, einer der ausgezeichnetesten Historiker des vorigen Jahrhunderts, äußerte schon 1773: „die Wappen, welche zu Historisiren, Blasoniren, Kritisiren und aufzureißen nur selten Jemand gründlich verstände, wären Hieroglyphen von Personen, Aemtern, Ländern, Thaten einer längst vergangenen Zeit, deren Enträthselung vielleicht einstmals nicht unwichtige Entdeckungen, ja überraschende Aufschlüsse gewähren würden.“ Die Engländer, welche schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts heraldische Schriftsteller hatten, sind uns hierin weit voraus. Ihr Harry Spelmann (1641) ist unserm Spener, der die Heraldik zuerst vollständig umfaßte und erschöpfte (1680), ein unerreichtes Vorbild geblieben. Spätere Deutsche nach Spener, führten aber das von ihm Begonnene ohne großen Erfolg nur tiefer in das Gebiet der Spekulation. Gatterers Streben war mehr aufs Charakteristische gerichtet.

Gerade so verhält es sich nun auch mit den Familiennamen. Oft erhebt sich wohl die Streitfrage, welche unter mehrfachen Schreibarten, denen derselbe unterliegt, die richtige sey, und es zeigt sich zuweilen bei solchem Anlaß ein Schatten jenes ehrwürdigen Familiensinnes, dem der von nachahmungswerthen Vätern geheiligte Brauch als Gesetz galt, aber — der Zeitgeist behauptet sein Recht, und zuletzt gewinnt wohl gar die Orthographie der gegenwärtigen Schriftsprache den Sieg. Nach wissenschaftlicher Entscheidung fragt man selten. Gleichwohl giebt es eine solche, durch die Diplomatik. Diese lehrt uns nämlich, daß sich die Schreibart der Familiennamen nach folgenden Authoritäten richte.

1. Nach verjährter Gewohnheit.

2. Nach Diplomen, Patenten, welche Standeserhöhungen angehen.

3. Nach den Bestimmungen einer Familienstiftung.

4. Nach der abweichenden Schreibart eines ausgezeichneten Vorfahren, oder eines Familiengliedes, von welchem eine besondere Geschlechtslinie ausgegangen.

5. Erst in Ermangelung dieser Fälle, nach den Regeln der Grammatik.

Die Authorität verjährter Gewohnheit reicht eigentlich nur von dem Ursprunge der erblichen Geschlechtsnamen und ihrer urkundlichen Gewißheit (den 11ten, 12ten) bis ins 16te Jahrhundert; indem sich mit dem Eintritt der Reformation und den günstigen Wirkungen derselben auf die bisher so vernachlässigte geistige Ausbildung des jungen Adels allgemein das Streben zeigte: „Urkunden selbst zu schreiben oder doch eigenhändig zu unterzeichnen." Dies führte häufig zu einer Abänderung der frühern Namensschreibart nach der damals (d. i. im 16ten Jahrhunderte) üblichen oder willkührli-

chen (!) Orthographie, und wenn diese veränderte Schreibart von den nachfolgenden Geschlechtern bis heut beibehalten worden ist, unterscheiden wir eine jüngere Autorität verjährter Gewohnheit, vom 16ten Jahrhundert bis auf gegenwärtige Zeit. Mag dieselbe immerhin einige Vorzüge vor jener ältern haben, die von den Schreibkundigen des Mittelalters, nicht von unsern Vorfahren selbst herrührt; jedenfalls war die ältere von correkter Hand, und entscheidender bleibt von beiden die, welche sich auf längeren ununterbrochenen Gebrauch stützen und berufen kann. So kommt der Name Resdorff, seinem niedersächsischen Ursprunge gemäß, in Urkunden des 13ten Jahrhunderts nur unter der Schreibart Redeghestorpe und Redekestorp[5]) vor. Noch im 16ten Jahrhundert schrieb man Reesdorp und Rezdorf;[6]) das p am Ende des Namens erscheint selbst noch im 17ten Jahrhundert bald mit, bald ohne nachfolgendes f. Die spätere schwankende Schreibart Retzdorf, Reßtorff, Reßdorpf und Resdorf,[7]) scheint erst zu Anfange des 18ten Jahrhunderts dauernd, vielleicht zu Folge eines Familienschlusses, der gegenwärtigen „Restorff"[8]) gewichen zu seyn. Die gleichlautende Endsylbe eines gleich alten, niedersächsischen Ge-

---

[5]) Laut einer Urkunde vom Jahre 1251, worin Albrecht v. Redeghestorpe (das ist Rettigsdorf) und Hampo von Plawe (Plauen) dem Johanniter-Ordenshause zu Werben gewisse Einkünfte schenken. v. Ledebur, Archiv. 1831. Th. 2. S. 79. Verschiedene andere Urkunden sind bei Beer Lib. VIII. Rerum Meclenburgisarum p. 1660. Siegel haben meist immer die Umschrift „de Redegs-(hes u. kes) dorpe." Siehe Ledeb. oben.

[6]) Dienemann vom Johanniterorden. Berlin 1767.

[7]) Clause Adels-Lexikon Th. II. S. 1862.

[8]) v. Meding II. 703.

schlechtsnamens, wird noch heute, wie in den ältesten Urkunden, Sierstorpf (nicht Siersdorff) geschrieben.[9])

Die Autorität eines Diploms, Patents, worin eines Familiennamens mehrfach unter gleicher Schreibart erwähnt ist, kann insofern über denselben entscheiden, als seine Schreibart bisher stetem Wechsel unterworfen war.

Wir finden, daß man hiervon besonders häufig im 17ten Jahrhunderte Gebrauch gemacht, wo vom Kaiser Leopold I. so viele Standeserhöhungen ausgingen und zu gleicher Zeit das Zudrängen des Adels zu Dom- und Collegiatstiftern, Orden und andern Fundationen so auffallend wuchs, daß man sich genöthigt sah, eine Erschwerung der Ahnenprobe (d. h. der Aufnahme) eintreten zu lassen. Hier galt es nun, neben der aufsteigenden Zahl adeliger Vorfahren, auch zu erweisen, ob sich dieselben gleicher Stammesnamen und Stammeswappen bedient hätten.[10]) Man forderte dies oft bis zum Buchstaben, also buchstäblich — genau. Damals nahmen die Grafen Althann, Clary-Aldringen, Blümegen, ihre gegenwärtige Namensschreibart an, die sonst zwischen Altheim und Altan, Altringer und Altringen, Blumegen und Blümgen schwankte.

---

[9]) Ob die schlesischen Grafen Sierstorf mit den niedersächsischen Freyherren von Sierstorpf einerlei Namensschreibart anzunehmen Ursache haben, dürfte insofern bezweifelt werden, als ihr Stammname angeblich Franken ist (vergl. Hellbach I. 375, von Krone I. 303) — und ihnen auch bei ihrer Erhebung in den preuß. Grafenstand (15ten Oct. 1786) wie es scheint nicht ohne Nebenabsicht ausdrücklich der Name „Grafen Franken-Sierstorf" beigelegt wurde. (Hellbach I. 377.)

[10]) Weissens Abhandlung von Erschwerung der Ahnenprobe. Siehe dessen Aufsätze über Gegenstände des Staatsrechts S. 75 ff.

Die Authorität einer Fundation[11]) ist fast ähnlicher Art, mit dem Unterschiede, daß dieselbe gewöhnlich ihren Zwang stillschweigend ausübt, indem alle Genußberechtigten darüber wachen, nicht durch zufällige Veränderung ihrer Namensschreibart einen Grund zur Bestreitung ihrer Ansprüche aufkommen zu lassen, worunter nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Kinder noch leiden müßten.

Daher die Schreibart Schönaich, Hochberg ꝛc.

Oft verlangt der Stifter einer solchen Fundation ausdrücklich eine, von der frühern abweichende Schreibart, oder es nimmt auch wohl der Stifter einer besondern Geschlechtslinie, oder ein ausgezeichnetes Familienglied eine eigne Schreibart an, der man nachahmen muß, oder aus Anhänglichkeit, oder der Ehre der Verwandtschaft wegen gar gern und unaufgefordert nachahmt. So schrieb sich Adolf Theodor, aus dem Geschlechte der Herzöge von Altems, (Amis), zuerst 1504 „Hohenems" und seine (nunmehr erloschene) Nachkommenschaft folgte ihm. Von der Familie Ziethen,[12]) schreibt sich die (seit 1816) gräfliche Branche, nach ihrem Stifter, dem Königl. Preuß. General Grafen Hans Ernst Carl, Zieten.

Selten ist ein Familienname orthographischer Correktur unterworfen. Was wäre auch dadurch gewonnen?

---

[11]) Es ist hier insbesondere eine Familienstiftung, Fideicommiß, Majorat, gemeint.

[12]) Vor Alters Seythene, daher das h in der Mitte des Namens. Der berühmte Sieger bei Hohenfriedberg schrieb Ziethen.

Der Name soll über die Zeit und ihren Geschmack erhaben dastehen. Die Orthographie ist dies aber nicht; und das, was uns heute dieselbe als richtig vorschreibt, werden die nächsten Geschlechter gewiß aufs Neue regeln. Wollten wir auch die Schreibart Restorff in Resdorf, und den Namen Resdorf seiner Bedeutung nach in Retzigsdorf verwandelt wissen, um recht correkt zu seyn, — wollten wir statt Sierstorpf — Siegersdorf, statt Blümegen — Blümlein, statt Schönaich — Schöneiche, statt Hochberg — Hohenberg schreiben, wozu würde diese Pedanterie führen! Auch der erbliche Brauch ist von pedantischem Zwange nicht frei, aber bei Dingen die fortbestehen, selten gewiß am rechten Orte.

Wir glauben nun, so weit es der Raum gestattet, genugsam gezeigt zu haben, daß es für jeden Familiennamen eine Norm giebt, nach der seine Rechtschreibung beurtheilt werden muß, ohne daß es vielleicht gerade angeht, denselben wegen entgegenstehender Familienbeschlüsse, demgemäß zu schreiben. Wo gäbe es auch eine Theorie, die sich immer praktisch durchführen ließe; während es doch höchst einseitig erscheinen würde, wollte man deshalb alle Theorien verwerfen. —

Wo Willkühr gilt, ist Unwissenheit oder Unordnung zu Hause, und wer es für gleichgültig hält, wie er seinen Namen unterzeichnet, kennt wenigstens die gesetzlichen Bestimmungen nicht, welche fast in allen deutschen Staaten „wegen unveränderlicher Schreibart der Namen" bestehen.[13])

---

[13]) Für Preußen erneuert im Jahre 1814. Siehe auch wegen Veränderung des Familiennamens Amtsbl. Verf. d. Liegn. Reg. 2. März 1814. S. 94.

Möchten doch nicht selbst angesehene Familien von hohem Adel (standesherrliche Geschlechter), die noch im alten Glanze dastehen, gegen diese Bestimmungen sündigen.

Es geschieht ja bei weniger Bemittelten, wo jetzt ohnehin fast jede Einheit aufhört, häufig genug, und man sieht, zumal wenn ihre Namen rein deutsch lauten, die wunderlichsten Formen entstehen. — Warum schreiben z. B. die Grafen Schaffgotsch ihren Namen nicht mehr nach der von Alters hergebrachten Weise? Schon ums Jahr 1420 hat das Geschlecht der Schoffe (Schaaf) den Vornamen Gotsche (Gotthard) vermöge Familienbeschlusses, in mehreren Linien zum Andenken eines rühmlichen Vorfahren, Gotsche (Gotsche des IIten, † 1419), erblich angenommen, und sich bis vor etwa 50 Jahren, was unzählige Urkunden darthun, unausgesetzt, wie noch heute eine Böhmische Linie desselben Stammes „Schaff-Gotsche genannt" geschrieben.

Fast in allen Diplomen, die dieses Geschlecht von Kaisern, Königen und Fürsten erhielt, steht „Schaff-Gotsche genannt." Insbesondere findet sich diese Schreibart im Reichsgrafen-Diplom von 1708. Bei dem spätern Stiftungsbriefe wegen des Majorats Kynast, Greifenstein, Giersdorff, wurde vom Fundator, welcher zugleich der erste Reichsgraf seines Geschlechts mit fürstlichen Prärogativen war, neben der seltsamen Bedingung, daß alle seine Nachkommen den Taufnamen Gotthard annehmen sollten, den sie doch ohnehin erblich, also nunmehr doppelt führen, auch die alte Schreibart des Familiennamens, d. i. „Schaff-Gotsche genannt" beibehalten, und bestimmt: daß „alle Fundations-Berechtigten" sich hiernach achten möchten.[14])

[14]) Nachweislich aus Original-Urkunden.

XIV.

XIV.

Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte von Aachen.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Rath Ritz.

(Vergl. Archiv X. 66.)

Urkunde 15.

Die freie Frau Meynza begiebt sich in die Dienstbarkeit des St. Adalbert-Stifts in Aachen. 1020.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit omnibus Sancte Dei Ecclesie fidelibus, quod quedam libera femina nomine Meynza, precibus et promissis Prepositi Alberti et Hawardi Advocati, cuidam Godekino servienti Ecclesie Sancti Adalberti in Aquisgrani, legali matrimonio nubens libertatem suam Deo sanctoque Martiri Adalberto cum bona voluntate obtulit, et legem legitimorum servientium, qui neque censum capitis solvunt, neque placitum alicujus advocati servant, sponte sua subivit, et eandem legem legitimorum servientium omni propagini sue relinquens, karta et sigillo traditionis sue memoriam sibi et posteris suis

confirmari fecit. Hec determinatio sub anathemate confirmata est a tota congregatione Ecclesie, ne aliquis a legitimo jure servientium audeat eos infringere. Hujus rei testes sunt Prepositus Albertus, Hawardus Advocatus, et filius ejus Hildeboldus, Gerhardus, Benzo, Egeno, Azo, Alekinus, Irenfridus et alii boni viri. Actum est in Valdrica II idus Novembris, Anno Dominice Incarnationis M° XX° Indictione IIIa. Regnante Heinrico anno VIIII. Trajectensi Ecclesie praesidente Adelboldo Episcopo anno XI. Ad laudem et gloriam illius qui est benedictus in secula. Amen.

ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

Urkunde 16.

Bischof Hezelo von Toulon schenkt dem St. Bartholomäus-Stift in Lüttich Güter zu Duffel in Toxandrien. 1024.

In nomine Sancte et individue Trinitatis amen. Ego Hezelo gratia Dei Coloniensis [1]) Episcopus, audito quod nepos meus Godescalcus Prepositus Basilicam in honore beati Bartholomei condidisset, et quod reliquias ejusdem per insigne miraculum acquisisset, et inibi XII Canonicos Servituros delegisset, volens tanquam fructuosi operis particeps fieri, dedi ei et quicquid habebam apud Duselam villam Taxandrie in campis, in sylvis, terris cultis et incultis, eisdem legibus et consuetudinibus, quibus utebantur in iis temporibus.

---

[1]) Lies Tolensis, wie aus der Urkunde von 1031 erhellt. Der Bischof fehlt in den Verzeichnissen der Gallia christiana.

Mansus solvit in Nativitate beate Marie quinque Solidos Leodiensis monete, porcum unum plenum et adultum, aut tres solidos; medio Majo arietem unum aut XII denarios; et ducit via sua Leodium, et facit angariam unam cum plaustro usque ad Trajectum ad Servitium Domini; dat duos panes, anserem unum, dat duos pullos, sextarium cervisie, equorum pabulum, duas siliginis garbas. Ceteri mansi itidem faciunt. Nullus habebit ibi dominium preter Prepositum, et totius Provincie legitimum advocatum, qui ibi nullum exiget hospitium, nullum servitium, sed accepto tertio tantum placitorum denario revertetur ad suam domum. Requisitio terre defuncti erit ad placitum Domini. Preterea est ibi Ecclesia in honore sancti Joannis Baptiste edificata, nulli prelata, nulli subjecta, sed libera solutis quatuor denariis Decano a festo S. Andree usque ad Purificationem B. Marie Virginis, habens baptismum, habens Synodum, habens Caemiterium, habens etiam cum dote sua decimas tredecim mansorum. Actum est hoc anno ab Incarnatione Domini millesimo tricesimo primo.[2]) indictione XIV, Conrado Imperatore, Gozelone Duce, Durando Pontifice Leodiensi. Testes sunt de Clericis Joannes, Wazo, Emmo, Bruno, Asculphus, Bovo, Onulphus. De laicis Dux Gozelo, Godefridus calvus de Florines, Rufus, Folcui-

---

[2]) Hierbei befindet sich folgende Anmerkung: Das Datum ist falsch und muß 1024 indiction VII. heißen: Denn Bischof Wolbod von Lüttich starb am 20. April 1021, Durandus aber ward zu Ende des nämlichen Jahres Bischof und starb am 23sten Januar 1025. Kaiser Heinrich starb aber am 13ten Juli 1024 und an demselben Tage ward Conrad erwählt; so daß also die Urkunde zwischen den 13ten Juli 1024 und den 23sten Januar 1025 fallen muß.

nus de Walecurt, Adelardus de Cymaco, Lietbuinus de Ponte. et alii complures.

Ex Ms. Codice Leodiensi Baronis de Crassier nunc Canonici David.

Urkunde 17.

Bischof Reinard von Lüttich schenkt dem Bartholomäus-Stifte daselbst mehrere Güter. 1031.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Cum beate memorie Godescalcus Prepositus ab ipsis fundamentis erexisset Basilicam Sancti Bartholomei suis expensis in Suburbio Leodii, suisque patrimoniis inibi XII constituisset canonicos, scilicet de allodio de Linsein et de Faist, et de Hereis, fideles de animabus suis solliciti spe retributionis eterne fideliter illi affuerunt consilii et operationis juvamine. Tradidit ergo Baldricus Episcopus allodium de Butines, allodium quoque de Alia cum Ecclesiolis suis ad altare ipsius Apostoli per manus fratris sui Gisleberti Comitis de Lon. Wolbodo Ecclesiam de Nallines. Hezelo Tolensis Episcopus predicti Prepositi nepos, allodium de Duselon, additis ad supra dictum numerum Canonicorum V clericis, praeter be...nem Prepositi, Decani et Scholastici. Ego quoque Rainardus Episcopus ultimus omnium qui hec scribi feci volens tantorum imitator fieri et virorum cooperator tam fructuosi Operis, praefato numero tribus adjectis XX Canonicorum numerum supplevi, datis ad prebendam quotidianam VII mansis et dimidio cum matre Ecclesia et dote sua apud Cesmunt, que legaliter acquisivi a Rainero fratre Rotberti Archidiaconi et legaliter tra-

didi per manus **Wigeri Advocati** ad predictum altare ipsius Apostoli, Rainero presente et liberaliter annuente, quia de suis videbat patrimoniis sanctam Dei Ecclesiam augeri et crescere. Sed quia medietatem ipsius Ecclesie dederat fratri suo predicto Archidiacono in vita sua possidere, ne post illius decessum eorum aliquod pateretur dispendium Ecclesia, communi omnium consilio fuit statutum, ut singulis annis solveret pro respectu V solidos fratribus ipsius loci. Dedi preterea ipsi Apostolo quasdam novas decimas in generali synodo meis usibus adjudicatas in villa que dicitur Jambinum (al. Jambinel). Quadam postmodum die cum milites mei et clerici ad Colloquium convenissent Leodii, hanc feci scripturam in auditu omnium recitari, et impressione nominis mei signavi interdicens sub anathemate, nequis hec audeat ulterius infringere. Quia vero non permisit numerositas omnes quotquot ibi fuerunt testes scribere, judicavi quorumdam majorum nomina subnotare. De Clericis Joannem Prepositum, Wazonem Decanum, Rotbertum, Siconem, Geldradum, Lamezonem Archidiaconum, Gerardum, Asculphum, Bovonem, Emmorem Canonicos. De laicis **Ducem Gozelonem**, Albertum Comitem de Namuco, Albertum de Musal, **Heinricum de Brusale** Wigerum Advocatum, Godefridum calvum de Florinez, Gerardum rufum Adelardum de Cymaco, Folcuinum de Walecurt, Rodulphum de Aioucourt, Lambertum de Calvo monte. Actum est hoc anno ab incarnatione Domini millesimo XXXL°, Indictione XIV regnante Cuonrado Imperatore, Heinrico filio ejus designato Rege.

Ex Manuscripto Leodiensi Baronis de Crassier, nunc Canonici David fol. 78. ubi descripta fuit haec charta ex authentico.

Apud Fisen T. I. p. 198. ubi extat etiam charta Wazonis in gratiam ejusdem Ecclesiae data anna 1044, omissis tamen quibusdam testibus, quos hic supplere juvat. Hoc factum probabilium virorum testimonio est confirmatum, Lanzonis scilicet Prepositi, Joannis Corepiscopi, Gerardi, Gosberti Archidiaconorum, ipsiusque Advocati Comitis Gozelonis, Gisleberti Comitis, Gozechini de Hasbines, Roberti de Bito, Gerardi Berefridi de Firme, Gilberti de Lem, Tietfridi de Cortilibus laicorum. Actum est hoc anno ab Incarnatione Domini millesimo XLIIII Indictione XII. Imperatore Henrico, Duce Gozelone Joanne Loci illius Preposito, Bernardo Decano, Warnero edituo. Interfuerunt preterea huic traditioni Fratres boni testimonii et laici. De Sancto Petro Lambertus decanus, de Sancto Dionysio Franco Decanus, de Sancta Cruce Razolinus Prepositus, Stevero Decanus de Sancto Martino Alcoldus Decanus et fratres loci illius, Gozellin s scholasticus, ect . . . De familia Ecclesiae . . . . Adelinus Pincerna . . . . . et plures utriusque sexus.

Ad calcem hujus chartae in Ms. fol. 79. verso legitur: Concordant supradictae tres copiae (scilicet 2 praeced. et illius chartae Wazonis de 1046, quam edidit Martenius T. 1. A. C.) cum suis originalibus de verbo ad verbum, de sillaba ad sillabam, id quod ego testor Carolus de Langhe Canonicus Leodiensis. Manu quae hoc notamen scripsit totus Codex exaratus est.

Urkunde 18.

König Heinrich III. bestätigt dem St. Martin-Kapitel zu Lüttich den Besitz verschiedener Güter im Bonnegau. 1054.

Quia momentanea et caduca sunt, que habere in

mundo videmur, vita quoque nostra, summopere elaborandum nobis est, ut finitis temporalibus inveniamus eterna. Unde pre ceteris Imperialis nostre dignitatis est officium et nominis, ut res Ecclesiarum ad Servitium Dei pertinentes nostra auctoritate confirmemus et tueamur, quatenus servi Dei, in quiete et pace viventes, pro salute nostra et statu imperii nostri divinam liberius implorent misericordiam. Quocirca omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam presentium solers industria noverit, qualiter nos devoti Fratres ex Ecclesia Sancti Martini in Leodio, nostre benignitatis excellentiam obnixius postulantes, adiere, ut res eorum, quas per commutationem in Bonnensi Pago tenent, scilicet predium de Bruneheim et Ecclesiam de Milleheim, pro his dato predio suo Bothesheim et Ecclesia de Hothersheim Wormacensi Episcopo Hatzeconi, conscientia et cooperatione venerabilis Reginardi Leodiensis Episcopi per manum Advocatorum utriusque sue Ecclesie videlicet Hezelonis Wormacensium et Wigeri Leodiensium, imperiali nostra auctoritate confirmaremus . nam facta utriusque, ut dictum est, commutatione, singuli sua viginti annos absque contradictione possederunt, donec in Bonnensi mallo quidam Werinhardus ingenuus ejusdem res sancti Martini heriditatem suam ex conjuge reclamavit, consilio vero, munificentia et virtute nostra ipsi Fratres eidem Werinhardo LX marcas argenti dederunt, sicque ipse et conjux ejus Ozzilla coram serenitate nostra astante Herimanno Coloniensi Archiepiscopo, et multis regni nostri nobilibus jus et clamorem suum perpetuo cessarunt. Quod nos quoque prefate Ecclesie jure perpetuo adstipulamur et corroboramus, et ut hec imperialis nostre confirmationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni evo permaneat, hanc chartam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroborantes sigilli nostri jussimus impressione signari,

et nobilium imperii nostri, qui plures aderant, testimonio confirmari. Signatura Heinrici Palatini Comitis, signatura Simonis (Sinconis) Comitis. sig. Gala.. Helles .. Cunonis, Godefridi, Bernardi, Unezonis, Reinzonis, Anselmi, Azelini, Adelberti, Suidberti, item Suicberti, Berengeri, Meinardi, Goezonis, Bizonis, Gerardi, Beringeri. Sign. Ducis Frederici. Sign. Ducis Gerardi, Godefridi. Signa Comitum Gisleberti, Lutboldi, Adelberti, Gerardi. Sig. Gerardi, Rotgeri, Bertoldi, Wilhelmi, Reginardi, Alebranni, Engeranni, Herimanni, Rodulfi, Gerardi, Ebroini, Vigberti, Borchardi, Eilberti, Herimanni, Rodulfi, Gerardi. Data XIII Kalendas Augusti, Anno Dominicae Incarnationis M.LIV. Indictione septima, anno autem Domini Henrici tertii Regis, secundi Imperatoris ordinationis XXV, regni vero XVII, Imperii VIII. Actum (apud) Trajectum in Dei nomine feliciter amen.

Ex Manuscripto Codice Leodiensi Baronis de Crassier, nunc Canonici David ad S. Joh. Evang. Leodii. fol. 16.

Urkunde 19.

König Heinrich IV. bestätigt die Schenkungen seines Vaters zu Gunsten des St. Marien-Stifts in Aachen. 1059.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Rex. Notum sit omnibus christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter nos ob remedium patris nostri piae memoriae Heinrici Imperatoris Augusti. simulque ob interventum ac petitionem dilectissimae genitricis nostrae Agnetis Imperatricis Augustae, Aecclesiae Sanctae Dei Genitricis Marie in nostro Aquisgranensi palacio constructae omnia quae vel a Patre nostro vel ab aliis

ante tradita tempore ipsius possedit, possidenda in perpetuum Annuimus et confirmavimus. Nominatim autem capellam in monte Louesberth positam cum omnibus, quae ad eam pertinent, una cum predio in villis Harvia et Vals in pago Leuva et in Comitatu Tietbaldi sito, quod predictus Genitor noster ab Heinrico Bavuariae Duce sibi traditum prenominatae Sanctae Dei Genitricis Aecclesiae prius tradidit, et legali precepto confirmavit. Nos eidem Sanctae Dei Genitricis Aecclesiae cum omnibus appendiciis ejus, hoc est utriusque Sexus Mancipiis, areis, aedificiis terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis campis, Silvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molis, molendinis, exitibus et reditibus, viis et inviis, quesitis et inquirendis, ac cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire potest, ad usum fratrum Deo ibidem famulantium in proprium dedimus atque tradidimus. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo, hanc cartam inde conscribi, manuque propria, ut subtus cernitur, corroborantes, sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Signum Domni Heinrici quarti Regis. Gebehardus Cancellarius vice Luitpaldi Archi-Capellani recognovit. Data est IIII N. Mar. anno Dominicae incarnationis M.L.VIII. Indictione XII. anno autem Ordinationis Domni Heinrici quarti Regis V, regni vero III. Actum Aquisgrani, in Dei nomine feliciter Amen.

Ex autographo descripsi.

Urkunde 20.

König Heinrich IV. bewilligt dem St. Marienstifte in Aachen die Vogtei über Harne, Loncins und Mandresvelt. 1076.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Hein-

ricus divina favente clementia Rex. Antecessorum nostrorum Regum seu Imperatorum exemplis didicimus, quantum honoris et utilitatis Regibus contulerit et negaverit honor et status Aecclesiarum ab eisdem regibus servatus et adauctus, neglectus et minutus. Ut enim de bonis sumamus exempla. Sic magni Karoli Imperatoris divae memoriae consuevit facere prudentia, qui Aecclesias fundavit, fundatas prediis ditavit, honore ampliavit, religione dilatavit, in cujus dilatatione quantum honoris et commodi sibi et regno contulerit, magni nominis ejus fama in universali adhuc servat Aecclesia, cuius meritorum et virtutis commemoratio procul dubio successorum est aedificatio, quem et nos pro posse Dei adiutorio imitari cupientes, eius exemplo res nostras ampliari et regni statum dilatari credimus. Si ejus exemplo Dominum in sanctis suis honorare, quod est religionem Aecclesiarum servare, voluerimus, quam ob rem Aecclesiam, quam idem Karolus beatae memoriae Aquisgrani in honorem gloriosissimae Dei genitricis perpetuae Virginis Mariae fundavit, respeximus, cuius petitionem in petitionis effectum ducere decrevimus, annitente Bertha et regni et tori socia, presentibus Hilcolfo Coloniensi, Liemaro Hammaburgensi Archiepiscopis, Ruoberto Babenbergensi, Ebbone Nuinburgensi, Willehelmo Trajectensi Episcopis cum ceteris regni principibus succinentibus dilecti Capellani nostri Cvonradi eiusdem aecclesiae prepositi precibus. Siquidem tres advocatias super tot loca scilicet Harne, Loncins, Mandrevelt[3]), quas nos nostra manu dare et (sic) negare debuimus sanctae Dei genitrici Virgini Mariae in per-

[3]) Walhorn, Lonzen und Mesch.

petuitatem libenter concessimus, ea ratione ut Cvonradus eiusdem aecclesiae prepositus, omnesque sui successores eius Aecclesiae prepositi has tres advocatias potestative teneant et pro utilitate aecclesiae consilio fratrum ibidem sanctae Dei genitrici Virgini Mariae, filioque eius Deo nostro servientium; cui velint et negent et tribuant super tria prefata loca cum universis eorum appenditiis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, viis et inviis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis et universis utilitatibus eisdem tribus locis accumulatis et accumulandis, cuius firme et perpetue donationis testem cartam nostro jussu conscriptam et propria manu ut infra videtur conscriptam et corroboratam sigilli quoque nostri impressione insignitam omnis generationis tam futurae quam presentis notitiae reliquimus.

Signum Domni Heinrici quarti Regis invictissimi.

Adalberto Cancellarius vice Sigefridi
Archicancellarii recognovi.

Anno Dominicae incarnationis millesimo septuagesimo sexto indictione XV. XI. K. Maii. Data anno autem ordinationis Domni Heinrici quarti regis XXII regni vero XX. Actum Aquisgrani in nomine Domini nostri Jesu Christi amen.

Ex Autographo.

Urkunde 21.

Die freie Frau Dutha begiebt sich in die Dienstbarkeit der Kirche zu Soiron. 1086.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notúm facimus presentibus et futuris, quod quedam libera femina nomine Dutha Deo Sanctoque Adalberto ad altare in Sorun libertatem suam offerens, hoc modo sese et omnem posteritatem censualem constituit. Sive masculus sit, sive femina postquam legitimum matrimonium inierit, unum denarium solvat singulis annis; tria generalia placita in anno observet; cum pari suo absque licentia, cum dispari per licentiam matrimonium ineat; in morte omni penitus exactione careat. Eligant autem inter se unum de comparibus suis, qui censum aliorum recipiat et fideliter respondeat. Hujus rei testes sunt Prepositus Eveco, Winandus Advocatus, Lambertus Villicus, Hargerus, Reinerus de Wiliberval, Wascelinus de Corneces, et ceteri multi et boni viri. Acta sunt hec anno incarnationis Dominice M° LXXXVI° Indictione X°. Regnante Imperatore Heinrico IIII°. in diebus Ducis Godefridi, Heinrico Episcopo presidente Leodiensi Ecclesie. Ad laudem et gloriam illius, qui est benedictus in secula. Amen.

ex chartulario eccles. St. Adalberti Aquisgrani.

Urkunde 22.

König Heinrich IV. verordnet in Beziehung auf die Vögte des St. Adalbertstifts in Aachen über Olne im Ardennengau. 1103.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Hein-

ricus divina favente clementia Rex, adjuvante celestis Regis clementia. Sanctarum loca Ecclesiarum detinenda censemus et promovenda, qua spe Familia Sancti Adalberti de Parrochia 'Olne, quae sita est in Pago Ardenne, conductu Prepositi Teoderici et Fratrum ad nostrum auxilium confugit, verbera, rapinas et multas injurias a Subadvocatis eis illatas nobis deploravit. Condolentibus itaque tam Principibus quam Episcopis illorum miseriis, et ammirantibus super inauditis injuriis, judicatum est in presentia nostra, quia post Ducem unum Solum Advocatum qui bannum habeat a nobis debeant habere, et in tribus solummodo placitis generalibus in anno debeant eum suscipere et servitium ei dare. Si vero ipse legitimus advocatus voluerit, consilio Prelati nuntium sub se constituere poterit, qui tamen non sit advocatus, nec jus placiti habeat; sed justum servitium Domini sui recipiat. Huic judicio affuerunt et consenserunt Archiepiscopus Coloniensis Fredericus, Episcopi: Leodiensis Obertus, Monasteriensis Borchardus. Dux Heinricus de Lemburch. Comites: Wibertus de Saxonia, Berengarius de Solzbac, Arnulfus de Los. Liberi homines: Giselbertus de Duraz, Arnulfus de Rode, Giselbertus de Grules, qui erat legitimus eorum Advocatus. Facto itaque et diffinito judicio praecipiendo interdiximus Advocato Giselberto, ne ulterius superponeret eis Subadvocatum, nec contra justitiam requireret ab eis servitium aut placitum. Tale est autem servitium, quod ei debetur in tribus generalibus placitis per annum XII mald. tritici et XXX et I mald. avenae. VIII porci et IIII porcelli, VIII friskingae ovinae, XXX et VI pulli, XV solidi ad vinum. Si vero aliquis pro culpa ab Advocato depre-

hensus fuerit, consilio ministrorum debet eum tractare, non penitus confundere. Et ut haec nostra confirmationis pagina stabilis et inconvulsa permaneat, eam manu propria roborantes Sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Signum Domini Heinrici quinti Regis invictissimi.

Albertus Cancellarius vice Rothardi Archicancellarii recognovi. Acta idus Augusti, indictione VIIII, anno incarnationis Dominicae M. C. III. Anno autem Domni Heinrici quinti ordinationis ejus XIII. Actum Aquisgrani . feliciter Amen.

Ex autographo in Archivis Capituli Imperialis S. Adalberti quondam asservato. Reperitur etiam descriptum in antiquo cartulario ejusdem Ecclesiae sub littera H, uti et in Pancharta Friderici III Imperatoris Aquisgrani 1. sept. 1475 data.

Urkunde 23.

Die freie Frau Allundis begiebt sich in die Hörigkeit des St. Marienstifts in Aachen. 1108.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus Christi tam presentibus quam futuris quod Alluendis libera mulier propter salutem anime sue et spe auxilii ab Aquensi ecclesia tradidit se dyocesi Aquensis ecclesie beate Marie hac lege ut vir de progenie ejus solveret ecclesie quatuor denarios in purificatione beate Marie . femina vero duos . ita ut siquis eiusdem gentis mercator esset nec definitum censum statuta die solveret . propterea quod a loco suo abesset dans operam mercature vel ad orationes sancto-

rum profectus sine omni existimacione incurie expectaretur et a reverso diebus octo post exigeretur census . quodsi idem vel aliquis alius forte renueret dare memoratum censum Advocatus cogeret eum venire ad curiam Richele et exinde respondere judicio scabini. At quicunque de genere memorate femine nascerentur, propter nullam aliam rem nisi propter retentionem census venirent in placitum coram Advocato nec alicuius juris preter supradicta essent obnoxii. His ita constitutis Alburgis filia predicte Alluendis quatuor filios habuit. Rodulum Johannem Warnerum Remardum totidemque filias scilicet Holdam Belelendem Vodam Ivam que filium peperit Adelardum . memoratos autem quatuor filios Alburgis et Adelardum filium Ive coegerunt venire ad curiam Richele Arnulfus de Hestoel Advocatus Aquensis ecclesie Elbertus de Mulance qui sub eo tenuit advocatiam, Albertus prepositus Aquensis ecclesie . et Cancellarius Regis Lietbertus qui vicedominus eius fuit, volentes eorum jus infringere. Sed tandem ibi patefacta veritate et tam testimonio quorumdam superstitum qui interfuerant memorate traditioni Alluendis et sanctioni quam jurejurando quinque supradictorum virorum duarumque feminarum Alburgis et Richlendis comprobata coram Villico Suiberto et scabinis istis Gilleberto Litardo Hugone Alberto de Bubail Heriberto de Bubail Reinero de Mortire Waltero et tota gente curie non solum a labefactatione juris destiterunt verum etiam consenserunt ut jus illud Karta sigillata confirmaretur et sub anathemate interdiceretur, ne quis amplius auderet illud violare. Hoc itaque confirmatum est interdictumque sub pena anathematis . nequis deinceps supra expositum jus istius familie aliqua ex parte infirmare vel violare

temptet. Hujus rei fuerunt testes hi canonici aquensis ecclesie. Hezzelo Decanus. Hermannus magister. Erleboldus cantor. Albertus presbyter. Dodo Subdiaconus. Hi laici Herbertus judex. Radulfus. Gillebertus de Richele qui erat exactor census. Johannes de Wiseto qui etiam erat exactor census . et multi alii. Actum est hoc ab incarnatione Domini anno M°. C°. VIII°. Indictione Ia regnante imperatore Heinrico tertio Oberto administrante Leodiensem Episcopatum.

Ex originali.

Urkunde 24.

Kaiser Heinrich V. bestätigt dem St. Marienstifte den Hof zu Walhorn. 1112.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus. Considerantes quod conditio hujus lubrici seculi brevis sit et incerta, statuimus in hac valle lacrimarum serere quod in futuro cum gaudio sit metendum. Quapropter exemplo predecessorum nostrorum et precipue parentum nostrornm Imperatorum, qui decorem Ecclesie quam plurimum dilexerunt, cultum Dei ampliandum, ubi et quantum possumus, decrevimus. Notum itaque facimus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter curiam Harnam, quam pater noster Heinricus, beate memorie, tercius Imperator, Ecclesie sancte Dei genitricis Marie que est Aquisgrani delegavit, eandem nos ammonitione et rogatu Principum nostrorum et catholicorum virorum, videlicet Brunonis Treverensis

Ar-

Archiepisscopi, Harthvici Ratisponensis Episcopi, Ottonis Bavenbergensis Episcopi, Erlungi Werceburgensis Episcopi, Burchardi Monasteriensis Episcopi, Arnoldi Capellanarii nostri et predicte Ecclesie Prepositi, Godefridi Comitis de Caloen, Herimanni Marchionis, et aliorum multorum, delegavimus cum omnibus appendiciis scilicet mancipiis, advocatia, agris, pratis, pascuis — — — — — et delegando imperiali nostra auctoritate corroboramus et confirmamus, ea videlicet ratione, ut singulis annis in exequiis patris nostri Heinrici pii Augusti, ad refectionem fratrum libra una de supra dicta curia persolvatur. Ut autem hoc ab omnibus credatur, et omni tempore inviolabiliter observetur, hanc cartam inde conscriptam et manu propria corroboratam impressione nostri sigilli insigniri jussimus. Signum Domini Heinrici quarti Romanorum Imperatoris Augusti. Bruno Cancellarius recognovit. Data II Kal. Decembris Indictione quinta, anno dominice incarnationis millesimo et XII, regnante Heinrico quarto Rege Roman. anno VI, imperante II. Actum Wormatie in Christo feliciter amen.

Ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani. fol. 18 et 19.

Urkunde 25.

Kaiser Friedrich bestätigt die Gewohnheiten des St. Adelbert-Stiftes und den Besitz von Traben und Kesselheim. 1174.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Nostre serenitatis clementia celesti gratia

super gentes et super regna imperiali majestate sublimata sanctis Dei Ecclesiis tenetur providere, et fideli prudentique discretione juste et misericorditer consulere. Quia vero juxta ramos ordinate caritatis specialius familiari prerogativa Aquensis Ecclesia, Sedes et caput regni, intra cisalpinas resplendens Ecclesias, regali et imperiali tripudiat fiducia, juxta divorum Augustorum nostrorum, videlicet antecessorum consuetudinem, interventu etiam dilecti nostri A. Treverensis Archiepiscopi, Aquensis quoque Ecclesie Canonici, aures clementie nostre justis fidelis nostri Stephani ejusdem Ecclesie Decani, et fratrum inibi Deo famulantium precibus benigne prebuimus, et calamitatibus et annuis eorum injuriis misericorditer compaciendo succurrimus. Erat namque consuetudinis in eadem nostra Ecclesia, ut Prepositus ejus scultetos in quibusdam bonis Ecclesie non tamen absque consilio fratrum ordinabat, per quos intolerabili dampno et injuria et frequenti inter Prepositum et fratres controversia emergente pax Ecclesie turbabatur, et regia majestas super hiis multa et magna querimonia pulsabatur. Justis igitur fidelium nostrorum precibus pro remedio et Salute Majorum nostrorum et divine pietatis respectu nobis, dilecte quoque thori nostri socie Beatrici, liberisque nostris conciliande, Ottoni Aquensis Ecclesie Preposito, dilecto nostro cognato, suggerendo justa ratione persuasimus, quatinus duarum curiarum scilicet Trabena et Keszelheim officia seu villicationes intuitu dilectionis nostre fratribus Aquensibus ita libere resignaret, ut ipsi de cetero pro velle suo ad utilitatem et honorem Aquensis Ecclesie de eisdem curiis absque Preposito libertatem perpetuam habeant, ea videlicet ratione, ut idem fratres Aquenses pactum vini quod dabatur Preposito a prefatis scultetis de cetero annua-

tim persolvant, de ratione pacti neque augentes neque minuentes. Pactum ergo Trabene curie quod debent fratres annuatim Preposito, sunt VI carrate vini et IIIIor ame, una quoque ama et dimidia que dabitur de hac carrata quam investitus Trabanensis Ecclesie de censu ejusdem Ecclesie annuatim debet Aquensi Ecclesie. Insuper una marca argenti. Pactum vero de Keszelheim et ejus appendicio Winningen sunt V carrate vini et una ama, una quoque marca argenti. Preterea diligenter adtendendum est et nostre carte infigendum, quod Aquensis Prepositus de obsequio, quod Aquensis Ecclesia statutis temporibus debet Archiepiscopo Treverensi et ejus Archidiacono de particulatarum curiarum ecclesiis, terciam partem debet persolvere, et pro eisdem ecclesiis et curiis fortiter stando violentis et injuriatoribus se opponere. Ut igitur preordinata hec omnia incommutabilia perpetualiter maneant, presentem paginam inde conscribi et sigillo nostro jussimus insigniri, statuentes et imperiali auctoritate precipientes, ut quecunque persona huic ordinationi obviare presumpserit, L libras, dimidiam partem nobis, reliquam vero Aquensi Ecclesie auri purissimi componat. Et si Prepositus hoc ipsum infringere attemptaverit irrecuperabiliter Prepositura careat. Hujus rei testes sunt Arnoldus Treverensis Archiepiscopus, Wigmannus magdeburgensis Archiepiscopus, Reinardus Wirzeburgensis electus, Cunradus Wormacensis electus, Teodiricus Metensis electus, Petrus Tullensis Episcopus, Gregorius Promensis Abbas, Dux Matheus, Comes Hugo de Dasburch, Comes Heinricus de Ditse, Warnerus de Bonlant, et alii quam plures. Signum Domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi. Ego Godefridus Cancellarius vice Moguntini Archiepiscopi et Archicancellarii recognovi. Acta sunt hec anno dominice incarnatio-

nis M°. C°. LXX°. IIII°. Indictione VII, regnante domno Friderico Rom. Impre. gloriosissimo, anno regni ejus XXIII°, Imperii vero XX°. Data apud Lutram X° Kal. Junii.

Ex chartulario Regalis Ecclesie B. M. V. Aquisgrani. fol. 21. verso — 24.

Urkunde 26.

Erzbischof Arnold von Trier giebt dem St. Marienstifte in Aachen Weingefälle zu Traben. 1180.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Arnoldus Dei gratia sancte Trevirensis ecclesie Archiepiscopus. Omnibus sancte ecclesie fidelibus in Christo pie vivere. Calumpniantium versutia per singula pene temporum momenta invalescens merita rerum gaudet subvertere et a stabilitate sua veritatis ordinem triumphat inmutare. Eapropter sancta dei ecclesia sibi consulens remedio scripture, rerum et negociorum memoriam eternari instituit. Inde igitur est, quod nos dilectis fratribus Aquensibus in posterum consulentes, omnes Christi fideles tam futuros quam presentes scire volumus, quod predicti fratres frequenter nostram adierunt presentiam, conquerentes indignam et intolerabilem in Trabana se sustinere et diu sustinuisse injuriam, asserebant namque annuatim Karratam vini ab investito Trabanensi sibi deberi, quam Magister Ekhardus Goslariensis Prepositus ecclesiasticus in Trabana aliquot annis non persolverat, utraque itaque parte fratribus scilicet Aquensibus et ipso ecclesiastico presente et nostro auditorio assistente allegationibus hinc inde prepositis ordine judiciario pro sepedictis fratribus lata est sententia et necessitate probationis ad eos translata adjudicata est, et eis ipsa possessio et consequenter secundum juris formam rerum detentarum restitutio. Nos igitur utrique parti diligenter consulere

cupientes in nos fecimus compromittere fide hinc inde accepta. fratribus igitur Aquensibus nostro mediante consilio debitam vini pensionem remittentibus Goslariensis Prepositus Trabanensis videlicet investitus annuam vini Carratam Karli mensure Aquensi recognovit ecclesie et fide nobis data ut diximus, de cetero eandem vini carratam se annuatim soluturum repromisit. Ut igitur in posterum super hac re omnis exspiret columpnia et firma et inconvulsa stabilitate hoc jus Aquensi perpetuetur ecclesie, sub anathemate precipimus et insuper presentem cartulam sigilli nostri auctoritate communiri et idoneos testes adhiberi decrevimus, quorum nomina hec sunt Rudolfus majoris ecclesie prepositus, Johannes decanus, Godinus prepositus, Theodericus de Marceto, Wezelo Cantor, Fridericus Custos et alii quam plures majoris ecclesie fratres. Conradus Abbas Sancti Maximini, Lodowicus Abbas Sancti Eucharii, Godefridus Abbas de Sprenkirsbach, Reinberus Abbas Sancti Martini, Ramboldus Abbas Sancte Marie ad Martires, fratres Sancti Simeonis. Folmarus Decanus, Magister Erbero, magister Rodulfus de Sancto Paulino. Acta autem sunt hec anno incarnati Verbi M°. C°. LXXX°. Indictione XIII. Friderico imperante, Heinrico filio ejus regnante, Arnoldo Trevirorum Archipreside.

Ex originali.

Charta appendet sigillum ovale exhibens Episcopum sedentem pontificali habitu indutum, mitratumque dextra pedum, sinistra tenentem librum apertum: Inscriptio † ARNOLDUS DI GRA TREVIRO ARCHIEPS Honthemio nullum hujus Pontificis sigillum visum fuit.

Urkunde 27.

Herzog Godfried von Nieder-Lothringen bekennt dem Könige Heinrich VI. Tiliz abgetreten zu haben. 1185.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Godefridus Dux Lotharingie considerans quia dies hominis breves sunt super terram et sicut flos agri gloria vite presentis pertransit, anime mee et antecessorum meorum volens consulere, attendens etiam exuberanti malitie dierum habundanti cautela succurrendum esse, notum esse volo omnibus imperii et regni fidelibus tam futuris quam presentibus, aream illam in banno Haristalliensi que dicitur Tiliz tunc silvosam in manus Domini Heinrici Romanorum Regis ad opus Aquensis Ecclesie me resignasse filiis mei Heinrico milite et Alberto Clerico presentibus et resignantibus. Sciant vero universi fideles Christi cum omni jure meo salva omni libertate in aquis et pascuis Haristalliensis parrochie eandem terram, ipsam etiam advocatiam ejus loci, ea lege et conditione predicto Domino Regi me assignasse quatinus in nullam aliam personam transferretur, sed regno tantum et Imperio pro perhenni gloria et firmissima tuicione nobilis et regalis Aquensis ecclesie reservaretur. Quia vero propter transitoriam rerum memoriam et invalescentem calumpniantium versutiam habundans cautela est necessaria, hanc presentem cartulam sigillo mei testimonii in argumentum veritatis communiri, et testes idoneos qui presenti interfuerunt traditioni subter assignari decrevi. Nomina testium sunt hec Phylippus Coloniensis Archyepiscopus, Rodulphus Leodiensis Episcopus, Herimannus Monasteriensis Episcopus, Adolphus major Decanus in Colonia, Magister Cunradus Prepositus Sancti Adalberti, Aquenses Fratres: Albertus vice dominus, Magister Werembertus Aquensis Scholasticus, Heribertus niger, Heribertus

albus . Willelmus Comes juliacensis, Cono de Minscenberg, Warnerus de Rode, Marcuardus Dapifer Regis, Willelmus Aquensis Advocatus, Cono, Gerardus, Gozmarus et alii quamplures. Facta autem sunt hec et annotata in curia Leodii celebrata mense septembri . anno incarnati verbi mill. C. LXXX. V. Indictione IIIa. Friderico Romanorum imperatore, Heinrico filio ejus regnante, Rodulpho Leodiensi Episcopo, Godefrido imperialis aule Cancellario et Aquensi Preposito.

Ex Autographo et ex Chartulario Ecclesiae Regalis B. M. V. Aquisgrani. fol. 26.

Urkunde 28.

König Heinrich VI. schenkt dem St. Marienstifte zu Aachen ein Allodium zu Tiliz bei Herstal. 1185.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente Clementia Romanorum Rex. De innata et consueta regie largitatis munificentia ad Sanctarum Ecclesiarum possessiones ampliandi earumque statum in sua integritate conservandum grato intendimus affectu, in eo qui dat salutem regibus salutarem eterne remunerationis fructum exspectantes. Noverit igitur universorum Regni nostri fidelium tam presens etas quam successura posteritas, quod princeps noster Godefridus Dux Lovanie terram quandam que dicitur Tiliz in parrochia Haristalliensi sitam, quam de allodio regni in beneficio tenebat, in manus nostras ad usum Aquensis Ecclesie libere resignavit, datis ei ob hoc ab Ecclesia Aquensi ducentis et quindecim marcis argenti, filiis suis Heinrico milite et Alberto Clerico presentibus et eamdem terram cum eo resignantibus. Ea vero plenitudine et integritate una cum filiis suis terram illam nostre resignavit po-

testati, ut nec jus advocatie, nec aliquod aliud jus alicujus potestatis vel sibi vel poteris suis reservaret, vel in causa criminali vel pecuniaria aut alio quocunque casu emergente ita quoque ut nullus in loco illo judex ordinetur, nisi quem Ecclesia Aquensis instituerit. Ad majorem etiam ejusdem Ecclesie Aquensis commoditatem et cautelam instituit, ut habitatores predicti loci Tiliz communionem habeant omnium utilitatum Haristalliensis parrochie tam in aquis, tam in pascuis, quam in silvis ceterisque commoditatibus ad communes usus spectantibus. Nos igitur zelo divine retribucionis invitati prenominatum Allodium nostrum Tiliz beate Virgini Marie in Ecclesia Aquensi, et Canonicis Deo in ea militantibus, in omni ea, qua predictum est, libertate a Duce resignatum regie Majestatis auctoritate contradidimus eodem Godefrido Duce presente et super hac nostra traditione gaudente . Ut autem hujus nostre donationis liberalitas in omne evum perpetuam habeat firmitudinem, presentem inde paginam conscribi fecimus et Auctoritatis nostre Sigillo communiri. Hujus rei testes sunt Philippus Coloniensis Archiepiscopus, Rodolphus Leodicensis Episcopus, Herimannus Monasteriensis Episcopus, Philippus Comes Flandrie, Conradus Palatinus Comes Reni, Heinricus Dux de Limburg, Comes Juliacensis, Comes Gerardus de Lon, Comes Theodericus de Hostaden, Adolphus major Decanus de Colonia, Conradus prepositus S. Adalberti in Aquis, Marquardus Dapifer Domini Regis, Warnerus de Rode, Willelmus Advocatus Aquensis, Cono de Minzenberg, Heinricus Marscalcus de Callendin, Cono, Gerardus, Gozmarus, Herimannus de Wislelmesdorf et alii quam plures. Signum Domni Heinrici Romanorum Regis gloriosissimi. Ego Godefridus Cancellarius vice Cunradi Maguntine Sedis Archiepiscopi et Germanie Archicancellarii recognovi. Acta sunt hec anno dominice incarna-

tionis M°. C°. LXXXV. indict. III. Regnante Domno Heinrico Romanorum Rege invictissimo. Anno regni ejus XVI°. datum apud Aquisgrani mense Octobri VIII°. Kal. Novembris feliciter Amen.

Ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani. fol. 24.

Urkunde 29.

Conrad, Propst zu St. Adalbert in Aachen, bekennt die Vogtei in Olne und Soiron erhalten zu haben. 1189.

In nomine Domini amen. Notum sit omnibus ad quos hoc scriptum pervenerit, quod ego C (Conradus) Dei gratia Prepositus Sancti Alberti in Aquis pro commodo et utilitate pauperum manentium in Olne et Sorun accepimus cum Wiggero de Wegge advocatiam predictarum villarum a Waggero in pignore pro XXX et una marca, hac conditione quod ipse Waggerus non redimet nisi usque ad duos annos, et si ipse non fuerit, heredes non rediment nisi usque ad tres annos. Inicium autem horum annorum est in Purificatione Beatae Mariae, ante expeditionem jherosolimitanam, et postea de anno in annum poterit redimi. Ego autem C. de predictis marcis dedi XVI. marcas Colonienses XII solid. pro marca et easdem legavi Ecclesiae beati Alberti si ego non superessem. Predictum autem pignus mecum receperunt Dominus Cono Aquensis et Gerardus filius ejus. Et si aliquis hominum mihi impedimentum vel gravamen aliquod vellet facere dicendo se aliquid juris habere in Advocatia, me ab omni dampno et lesione debent absolvere postquam moniti fuerint infra XV dies predictus Wiggerus, et avunculus suus Reinherus, et Simeon de Viler et Gerardus de Hoseimunt, et si non facerent Aquas venire debent, et nunquam recedere sine licen-

tia mea: hoc enim fide data in manus meas et predictorum C. et G. promiserunt Wiggerus autem socius meus hoc fideliter promisit, quod in Advocatia nichil sine consilio meo statuet vel ordinabit, et omnimodum fidelitatem in societate servabit; et si in aliquo contra istud pactum veniret, isti tres predicti, scilicet dominus Reinherus et symeon, et Gerardus, postquam moniti fuerint, infra XV dies facient emendari. Et si non fuerit emendatum, Aquas venire debent, et nunquam recedere sine licentia mea. Huic autem pactioni interfuerunt Cuno Aquensis, Gerardus filius ejus, Gerardus filius Dominae Gertrudis, Symon de Monte, Herimannus Advocatus de Harna, Desiderius de Mormasnil, Baldewinus de Sorun, et frater Wiggeri et Waggeri, Reinherus Canonicus S. Alberti et multi alii. Postea vero Aquis in domo mea Waggerus per manum Domini sui Domini Theoderici de Hyfalis predictam advocatiam in pignore mihi posuit et fidem dedit, quod omnem pactionem prescriptam servabit. Hujus autem rei testes sunt Theodericus de Lennecha, Symon de Monte, Gerardus Aquensis, Scabini, Heinricus longus et Heinricus Lovezun, Heribertus filius Wazonis, Jonas, Anselmus de Molendino et alii quamplures.

Ex Autographo quod in Archivis Imperialis Collegiatae S. Adalberti Aquisgrani asservabatur.

(Die Fortsetzung der Urkunden folgt.)

XV.

Beitrag zur Beurtheilung der ursprünglichen Verhältnisse zwischen Gutsherren und Unterthanen.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann zu Lübben.

Viel früher, als in anderen deutschen Staaten fing man im Preußischen an, die Verhältnisse der Gutsherrschaften zu ihren Unterthanen einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen; man hob die Leibeigenschaft auf und suchte den zeitherigen Erbunterthanen allmählig die Beschränkungen, welche der Disposition über ihren Grundbesitz entgegenstanden, abzunehmen. Eben so gewiß ist, daß die Staatsgesetzgebung dabei den Weg einschlug, durch welchen Verletzungen beider Theile in Beziehung auf ihre Privatrechte am sichersten vermieden werden konnten, indem sie den Gutsherrn nöthigte, den Anträgen der bäuerlichen Wirthe auf Lösung des zeitherigen Abhängigkeitsverhältnisses nachzugeben, diese dagegen aber verpflichtete, ihn für den Verlust so mancher Rechte, die seiner Guts-

wirthschaft wesentlich nothwendig waren und für Zubehör des Hauptgutes galten, zu entschädigen. Während nun in einer Reihe von Jahren unendlich viel Gutes auf diesem Wege erreicht, und der Bauernstand allmählig auf einen ganz andern Standpunkt erhoben wurde, suchen die neuern staatsrechtlichen Theorieen weit schneller zum Ziele zu kommen, indem sie den Gutsherrn jeden Anspruch auf eine Entschädigung für entzogene Privatrechte, die dem Wohle des Ganzen aufgeopfert werden müssen, geradezu absprechen und die Existenz eines privatrechtlichen Verhältnisses gänzlich in Abrede stellen. Es würde dem Zwecke dieser Mittheilung nicht entsprechen, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob das staatsrechtliche Verhältniß, in welchem die verschiedenen Klassen der Staatsbürger Jahrhunderte lang zu einander gestanden haben, ohne alle privatrechtliche Verhältnisse, welche daraus von selbst hervorgehen mußten, gedacht werden könnte; auch hier wird, wie gewöhnlich, die Wahrheit in der Mitte liegen, und die in der Preuß. Gesetzgebung vorgeschriebene Auseinandersetzung der Betheiligten dürfte deshalb immer am sichersten dem Zwecke entsprechen. Wenn Fleischhauer in seiner Schrift: Ueber die deutsche Lehn- und Erbaristokratie (S. 180), von dem Verhältnisse der Gutsherrschaften gegen die Unterthanen behauptet, daß der größte Theil dieser gutsherrlichen Rechte gleichfalls während der Lehnsanarchie und durch das Faustrecht aufgezwungene Lasten wären, so ist dies nicht eben wunderbar, denn aller Betheuerungen ungeachtet, kann er für nichts weniger als unpartheiisch gelten, und hat deshalb auch schon vielfach in öffentlichen Schriften verdienten Tadel erfahren müssen. Alle seine zahlreichen Citata aus dem Zusammenhange gerissener Erklärungen älterer und neuerer Schriftsteller vermögen die Darstellungen,

welche die Chronisten über das Entstehen des Leibeigenschaftsverhältnisses, insbesondere in Beziehung auf die slavischen Völker, geben, nicht zu widerlegen. Von dem Markgrafen Eckhardt von Meißen, sagt Dithmar im 5ten Buche seiner Chronik: „die sonst frei geborenen Miliciener Wenden unterjochte er bis zur Knechtschaft" und Witichind Ann. III., so wie der Annalista Saxo ad a. 965 erzählen: „Gero Slavos, qui dicuntur Lusiki potentissime vicit et ad ultimam servitutem coëgit. Nicht besser erging es den übrigen Slaven, so daß der Name Slave oder Sclave, die Bezeichnung des Knechtschaftsverhältnisses wurde, und da auch die alten Deutschen, wie wir durch Tacitus erfahren, Leibeigene und Freigeborene unterschieden, so steht fest, daß dieses Verhältniß ein ursprüngliches war. Es mußten sich aus diesem Verhältnisse zwischen Herren und Knechten allmählig die neuen staatsrechtlichen Formen mithin erst herausbilden, und auf dem Gange, den das Staatsrecht in seiner Ausbildung nahm, konnten wohl Hindernisse, aber keine eigentliche Rückschritte vorkommen. Gewiß würde es nicht schwer seyn, den Beweis zu führen, daß die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland und dessen Anwendung auf deutsche Rechtsverhältnisse die Lage der deutschen Leibeigenen, Hörigen und Lassiten, bei weitem mehr erschwerte, als die Versuche einzelner Gutsherren, ihnen neue Lasten aufzubürden (E. M. Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigensch. in Pommern und Rügen); dennoch hat aber noch Niemand zu behaupten gewagt, daß diese Reception des Römischen Rechts der Vorbereitung der Cultur hinderlich gewesen wäre. Ganz neuerlich sind jene Ansichten in einem Aufsatze des Allg. Anzeigers der Deutschen aber wieder verfochten worden, und da ein Rechtsgelehrter dort eine

Prämie von 500 Thalern auf die beste Erklärung und Entwickelung der eigentlichen Natur der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aussetzt, so würden wohl alle Geschichtsforscher die Materialien, welche ein solches Werk erfordert, zuförderst noch bedeutend zu vervollständigen haben, denn nicht durch Schriftsteller-Auctoritäten, sondern durch Urkunden wird der Beweis geführt werden müssen. Es möge unentschieden bleiben, ob bei der Allgemeinheit der Aufgabe und bei der Richtung, die der Beantwortung und Lösung gewissermaßen schon vorgeschrieben ist, eine erschöpfende Bearbeitung denkbar ist, denn gewiß bleibt, daß die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowohl ihrem Ursprunge, als ihrem Wesen nach, in allen diesseits der Elbe gelegenen, ursprünglich slavischen Ländern weit von denen in den Ländern zwischen der Elbe und dem Rheine verschieden sind, und schon daraus würde folgen, daß für die verschiedenen Gegenden auch stets verschiedene Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, und daß der Begriff dieser Verhältnisse für jede anders und doch richtig aufgestellt werden könnte. Wenn in diesem öffentlichen Aufrufe zur Preisbewerbung aber von neuem darauf hingedeutet wird, daß bei dem Verhältnisse der Gutsherrschaften zu den bäuerlichen Wirthen gar keine Privatrechte in Frage kämen und daß sich der Beweis, es hätten die Gutsherren die zeither ausgeübten Rechte titulo oneroso erworben, niemals führen lasse, so ist dies keinesweges begründet. Der Verf. dieses war vor Kurzem im Stande, den Beweis des Gegentheils durch einige Urkunden aus dem 14ten Jahrhunderte unwiderleglich zu führen und durch dieselben darzuthun, daß die Verpflichtung der Bauern zu Hofediensten, Zinsen, Naturalprästationen u. s. w., sehr häufig auf reinprivatrechtlichen Verhältnissen beruht; er befindet sich

jedoch nicht mehr in deren Besitz und erlaubt sich daher, einige andere mitzutheilen, die ebenfalls vieles davon erweisen werden, und hier einen Platz finden dürften, weil sie sonst noch nicht öffentlich bekannt sind. Vielleicht nehmen gründliche Geschichtsforscher davon Veranlassung, eine bessere historische Grundlage für die Erörterung aller jener Verhältnisse aufzustellen.

I.

Ich Heinke Wersing Hanns vnde Frederich gebrudere von Glichow [1]) gesessin zu Richenwalde. Bekennen vnd thun kunt in vnßin kegenwertigen offin briffe vor allen di dissen briff sehin addir horen lezin. Das wir verkowst habn vnd vorkowffin. Deme Erbarn wizen mann Hans Pozerin vnde sinen rechten Erben. das Dorf Altinow das dar gelegen hat in der zcugehorunge kegin Richinwalde mit allin gnaden mit allem rechte mit deme gerichte vberst vnde nedirst mit allin nutzgin vnd fruchten vnd mit aller zcugehorunge gros addir kleine vil addir wening. wi man di nennt addir benennen mag vnd en keins vsgenomme daz zcu deme selbigen gute gehort had addir noch gehort mit allen synen gelegin. vnde mit name von dem gelege vnd an habe irre Markscheidunge vnde grenitz bis vff den rechtin weg vnd straſze die do geit von Luckow kegin Terpt. Ouch beken. wir vorgntn. Heinke Wersing, Hanns vnd Frederich von Glichow daß vnß' kowff vnd eynvnge alzo geschehn ist. Daz di vorgntn Lewthe vnde Inwohner des vorgnten Dorffes Alti-

[1]) Die Genealogie der Herren von Glichow ist noch sehr dunkel; wahrscheinlich ist das nicht weit von Kalau gelegene Rittergut Glichow ihr Stammsitz gewesen.

now freiheit haben sullin in vnßin welden zcu Richin-walde allirleye Berneholz vnd allerleie Bowholz vnd al-lirleie cztymere howen alßz dicke in daz not geschit vnd furen czu alle iren notdurfft in ane grûne vichtin, vnde grune eichin holtz sollen sy nicht howen. Sundir schwel-len vndir ire gebewe vnd eichen Torstil vnd eychene Style umb ihre Schuren vnd hulfftin daruff mogen sy wol ho-win. en keins sullen sy da von vorkowffen Si tetins denne mit der here wille di do gesessin sint zu Richin-walde. Ouch beken. wir besundrn daz die vorgntn. Luthe vnd Inwoner dez vorgntn dorffes Altinow allirleie lager-holz onn vnßin welden zcu Richinwalde furen sullin vnd mogin ane eichen es en sy denne bestunden daz in der Spint befult ist So sullin vnd mogen sis wol furen vn-gehindert. Ouch beken. wir egnte. Heincke wersing, hanns vnd Frederich von Glichow daz der egnte Hanns Poze-rin vnd ire Erbin mit ires selbes vihe vnde ouch die egnten. Lewthe dez dorffes Altinow[2]) mit irme vihe fri-heit haben sullin vff der krotzin heyden zu tribene vnde zu hutene obiral an unß' nachkomen widdrede ewiglich ungehindert. Czu eme Bekenntnisse daz wir vnd vnß' nachkomelinge alle disse vorbeschrebene kowffe Redestucke artikel

[2]) Das Dorf Altno gehörte zur Herrschaft Beeskow und war ein Lehngut der Herren von Biberstein, welche diese Herrschaft damals besaßen. Der Lehnsnexus ist bis in die neuesten Zeiten unverändert geblieben, und da die Herrschaft Beeskow an den Markgrafen Johann und nach dessen und seiner Wittwe Tode an das Churhaus Brandenburg gelangt war, wurden auch die Lehnbriefe über Altno, welches dem Rathe in Luckau gehörte, von der Brandenburgischen Lehnscurie ausgefertigt. Dem vorstehenden Kaufe ertheilte Hans von Biberstein auf Sorau und Beeskow seine Genehmigung und Bestäti-gung als Lehnsherr durch eine besondere Urkunde vom Freitage vor Pfingsten 1397.

artikel vnd ein ſtlichs beſundr' Stete vnd gantz vnd vnverruckt veſte haldin ſollin vnd wollin an allirleie boze infelle vnd an alles argk vnd hinderniſſe. Daz zv groſſir ſicherheit vnd bewarunge So hab ich vorgntr. Heinke Weeſing vnd wir ehgnten. Hanns vnd Frederich gebrudere von Glichow geſeſſin zu Richinwalde vnſer Ingeſigel mit gutir wiſſen an diſſen kegenwertigen briff lazin hengen. Der gegeben iſt zu Lugkow Nach gots geboot Duſint jar drihundert jar. In deme Siben vnd Nonzigiſten jare, An vnß' lieb'n frowen tage wörzewie.

II.

Wir nach geſchrebin Jurge von Stuterheim Ritter vnd Otte gebrudr' Zu golſſin geſeſſen vnſir rechte erben erbneme vnde vnſir nachkomelinge adder wer datz ßloß golſſin [3]) von vns krigen vnd haben wurde bekennen offenbar vnde thun kunt vor allir menglich dy diſſen vnßin offenen brieff ſehn addir horen leſin, wy daz vor uns komen ſint unſir dydice (?) vnd honigkgelder [4]) mit

[3]) Schloß oder Burg Golßen wird im Laufe des 12ten Jahrhunderts ſchon häufig erwähnt und gehörte den Burggrafen zu Wettin, auch kommen Castellani in Golsin vor, die zwar nicht für eigentliche Burggrafen im Sinne des deutſchen Staatsrechts angeſehen werden können, aber ohne Zweifel in dieſelbe Kategorie gehören, wie die Burggrafen der feſten Schlöſſer in Böhmen und Schleſien. Ludwig Reliq. Man. I. 125. 206. v. Sommersberg I. 868.

[4]) Die Bienenzucht war in der Niederlauſitz in früheſter Zeit ſehr allgemein und die Bienenväter hatten Honigabgaben zu entrichten, von denen auch die Kirche den Zehnten erhielt. Sie ſcheinen gar keinen Grundbeſitz gehabt zu haben, kommen aber als Vereignete, Leibeigene der Herrſchaften, ſo wohl in der Landvogtei als auf Privatbeſitzungen vor und führen den Namen Honiggelder, während die Abgabe ſelbſt Honiggulde genannt wird. Vergl. die Urkunde in der Geſch. der Landvögte I. 188 und Destinata litt. p. 36.

wol bedachtem rate gutm wissen vnd willen vnd ha-
ben vns demutiklichen angelanget vnd fleissichin gebetin
von sulcher eygenschaft dar Inne sy sint vorplegit erblich
wir wolten ore bestis dar an vornemen vnd irkennen sy
ore erbin und nachkomelinge von sulcher eygenschaft ledi-
gen vnd freyen ewyklich vor eyne suma geldes dy wir
Im suldin anlegen an erbgute zum sloße golssin dy vor
nye darzu gehort hatten Alzo habin wir an gesehn nutz vnd
fromen des ob genanten slosses golssin vnd der vorgnaten.
honigkgelder ore demuthige Bethe getrewe vnd anneme
dinste dy sy vns Zu dem slosse zu golssin getan
haben vnd in Zu kunftigen tzeiten vorbas thun sullin
vnd mogen vnd sagen en eren rechten erbin vnd nachko-
melinge geborn addir vngeborin sulcher eygenschoft erb-
lich frey qwyet ledigk vnd loeß Zu ewygen getzyten In
crafft disses briffes vor uns unsir rechte erbin erbnemen
vnd nachkomelinge addir wer daz sloß golssin Inne ha-
ben wurde. von sulche freyheit sy vns zum slosse golssin
gegeben habin funfzehn vnd hundert (115) Schock Da-
vor wir weddir erbgute gekowft habin dy vor ny Zum
slosse gehort habin mit allin gnaden gerechtigkeit vnd frey-
heit nach Inhaltunge vnsers Kawff brieffes dy alle Jaer
jerlichen zo vil an czinse an gelde vnde getreide alz hir
nach geschrebin stein gebin nemelich spremberg der dene
zu pachte vnd tzinse gibit funff scheffel korn funff scheffel
weisze funff scheffel gerste funff scheffel hauer vir un czwen-
zigk grossen Item mertin frechlebe funff scheffel korn funff
hauer vnd halb schog Item kucheler V sch. korn V. sch.
Weisz V sch. gerste V sch. hauer funff vnd ctzwenigk
grossin. Item Pawel papkese V sch. korn V sch. weiß
V sch. gerste V sch. hauer vnd j schog gl. Batow V sch.
korn V sch. weiß v sch. gerst v sch. hauer eyn vnd dreissigk

gl. jj hunr dy heyderytern) jjjj sch. vnd ein firt korn iiij sch. vnd ein firt weiß vier sch. vnd j firt gerste vir sch. vnd j firt hauer vnde xvjjj gl. Dy monichyne[5]) vj. gl. ij hunr vom hove dy weverya[5]) vj gl. jj hunr vom howe. Meves papkese vom obir lande iiij gl. Rabe ij gl. vnd 1 hun vom obir lande. Domas clege vj gl. vom syesse Lusigk v hunre von der Dorffstete. Sulche obin geschrebin guter vnd czinse sullin heißin der dydicer czinse Zu gedechtniße vnde merem bekenntnisse daz sy sich erblich zu ewigen getziten awßgekowst vnd gefreyhit hobin von sulche eygenschaft[6]) von dem gnten. slosse zv golssin zo obin berurt ist besundern dy namen hirnach stein geschrebin hans Domigk mit synen sonen zu nadrin (Oderin?) petr prysa zv briesen der richter von Hogendorf (Hohndorf) pawel von kaßlow seyn bruderson Mattis kumpan von nadrin Jacoff Heyde von nodrin Lippuschz prise von Nuwedorff (Riezneundorf) Bertram mutig von nadrin paulinus vom Tupitz merten Domig von cleine Körisch sprewitz von brisin andrews Domigk vom bucholze, Michelchen vom bucholtze Jhurisch Kunrad vom bucholze Janike kessel der alde richter von Jhersdorf Michel clawe, Mertin caspar syne sone Claws Jodeken von brisin, Mertin Domigk von aldin golssin (Altgolßen) vnd syne bruder sone von hogendorf, Hartwig von kolberge vnd seyn bruder, hans kessel der moller von nadrin Jherike von Hogedorf vnd peytz dy beide sein Lüthe von Pheiz Jurge von der Lantuere (Dorf Landwehr) symund von schenkendorf Jurge vnd petir gebruder vom Tupitz hans voldemar Zu jutbog gregor bußigks Kinder pawl

[5]) Weibliche Besitzerinnen der Nahrungen.

[6]) Von der Leibeigenschaft.

vnd Mattis gebruder die Jodeken Jacoff kunrad Klaws kumpan Lawrentz pawl genant sprewitze Jurisch sprewitz bruder vnd Jre rechte erbin geborn addir vngeborin. Ouch zo sollen dy gnanten. Dydirer daz gerichte wenn daz not thun wurde besuchin vor der herschaft zu golssin zo wollen wir en eyn gerichte bestellin zu Brisin zv nadrin addir wor en daz bequeme sein wurde Ouch ab ymandt verkowffen wollte ire haide[7]) weme sy dy vorkowffen der soll syner czinse loeß sein von der Eigenschaft vnd sall daz thun mit der hern wille. Ouch zo sullin sy die herschaft beholdin in aller irer gerechtikeit vnd vor thedingen in maßen ob sy noch in der eygenschaft waren in der haiden vnd sy an keine stugken nicht lassin vorwaldigen noch vor unrechten na alder gewonheit. By vnd ower suliche thedingk[8]) vnd kowffe sind gewest dy erbarn vnd wisin hans Pigkeler zv krossen, rudolff kunckin zu golssin heinrich von polencg voit czu den getzeiten Zu golssin Lawrenti Mitirburger doselbst hans cletitz schriber de thedinge disses briefſes vnd ander vil mer fromer lute. Daz wir alle disse obingeschrebin stugke, puncte vnd articel globin stete feste gantz vnvorchin zv haldene by vnß' guten trewen ane argk vnd all is geverde den brieff . . . . zv artikeln vor geistlichin addir wertlichin gerichte wurde Sache daz an dissim brieffe addir Jngeff (Jnsiegel) icht vorseret wurde do maz brieffe mede felschen muchte zo globin wir vnsir rechte erbin nachkomelinge addir wer daz sloß zu golssin habin wurde der den brieff Zu vornewen, wen wir dez von en ermanit werden ane argk vnd gewerde. Zu mehrirn bekentnisse vnd grossir beworunge habe ich gnater. Jurge von Stu-

---

[7]) Die Zeidelhaiden.

[8]) Verhandlung.

terheim ritter mein Ingess. vor mich vnd otten mynen bruder an dissen vnsin offene brieff lassin hengen mit gutem rate wissen vnd willen dez wir vns semptlich gebrauchen vnd ouch der erbar hans pigkeler Zu krossin vnsir borgermeister vnd radmann zu golssin stat (Stadt) Ingesegil ume bethe willen vnd dorch mehir bekenntnisse mit rechtin wissen an dissen brieff lassin hangen. Der gegebin ist zu golssin na christi gebort thusint vierhundert Jaer der noch in Dem funff vnde funfzigisten Jare am Suntage reminiscere.

Der Brief ist mit drei Siegeln in schwarzem Wachs an pergamentenen Streifen versehen, von denen das größte das Stadtsiegel von Golssin noch sehr deutlich zeigt.

III.

Kundt vnd zu wissen sey Ider meniglich dieses brives Ansichtigen Itz vnd Inn kunfftigen Zeiten Daß zwischen dem Edlen Ernuesten Johans Eberharten genant Gleitsmann, dem Eltern, Itzo Cantzlern In diesem Margrosthume Niederlausitz an Einem Vnnd den Erbarn Wolweisen Burgemeistern und Rathmannen der Kö. Stadt Luckow an andern teyll nachfolgender Wechsel (Tausch) vnd Vergleichung geschehn. Nemlich vnd also. Nachdem gedachter Cantzler die Ablosung des Dorfes Schallin, So etwa (vormals) zu der herschaft Dobrilug gehörig gewesen, Von dem Gestrengen vnd Ernuesten Heinrichen von Gerßdorf als Itzigen pfandts Inhaber derselben herschaft Vnnd dann von der Ro. rc. Hungarisch. vnd Behemischen Ko. Mjt. Vnserm aller gnädigsten Herrn Erlangt vnd an sich brocht vnd es aber mit solchem Dorff die gelegenheit hatt, Das es in der StadtLuckow graintzen vnd also nahend an der Stadt gelegen. Auch von wegen der Gefilde, holzhung wasser-

laufte vnd anders, viel unrichtigkeit, vnnd geczenke vrsa-
chen würde, da es an andere herschaft komen solt, Vnnd
es auch dem Cantzler etwas entlegen, So hat er der
Cantzler dasselb Dorf Schollin mit Ober vnd Niederge-
richten, Zinsen, pechten Dinsten, nutzungen, geniessen,
Rechten vnd gerechtigkeit nichts außgeschlossen, Dem Er-
barn Rath vnd gemeiner Stadt Luckow cediret, abgetret-
ten vnd zvkomen lassen. Jnen auch daruber deß von
Gerßdorffs brieff vnnd Cession, daneben des Wolgebore-
nen vnd Edeln graffen vnd hern, hern Albrechten Schlig-
ken Grafen Zw Passaw, hern zv Weißkirchen, vff Win-
tritz Ro. Ko. Mjt. Raths Obersten Camermeisters Jnn
der Chron Beheim vnd dieses Marggrafthums Mechtigen
Kd.-herrn LandtVogts Vnsers gnedigen herrn Gunstbrieff
vberantwortet vnd zugestellt Vnnd den Kd. Consens vber
die Erbschafft genants Dorffs Schollin so baldt derselbige
Kd. brieff verfertigt ouch zustellen vnd vberantworten soll
vnd will, Das doch gewißlich Zwischen hier vnd Michae-
lis dieses LIIII Jahrs geschehn soll ꝛc. Dagegen hat ein
Erbar Rath dem Cantzler andere Enzeln vnderthan,
pacht, zinse vndt Dienste, Jn den Dorfern
Schlobendorf, Egsdorff Tornow, Kickpusch,
Wercho vndt Seritz. Wie solches alles das besiegelte
Register Jnnhält vnd ausweißet, Vnnd wac dieselbe En-
zeln Einkomen, sich aber die gewissen Einkomen des Dorf-
fes Schollin erstrecken, hat der Cantzler nach gewohnli-
chen Erbkauf bar vber getzalet. Vnnd sol ein theil dem
andern der Guter eine volständige rechte Gewehr sein,
vnnd das Dorff Schollin dem Cantzler, vnd die entzeln
bawren vnnd auffheben Dem Erbarn Rath vnd gemei-
ner Stadt für die Geweher krafft einer expressen hypo-
thex hafften, Vnnd sich jedes teyl Jm fall der notdurfft
an deß andern gewechselten Guter volkomlich zv erholen

haben, Gantz getrewlich vnd ohne alle geferde. Dabei sindt gewesen bei dem Cantzler die Edlen Erenuesten, Sigmundt von Tzschamber (Schloß-) Hauptmann zv Luben, Apitz von Bottwitz, Melcher von Briesen vnnd Christoph von Metzrode Alle obwolermelts herrn Landtfogts diener Vnnd von wegen eines Erbarn Raths Rochus schleiff vnnd Nikel Schinkel beide Burgemeister, Peter Moller stadtrichter, Balthasar Eberhardt, Mathes wieseman, Magister Johann waldsteiner vnndt andere Rathsfreunde vnnd ouch der Achtbar hochgelahrte her Paulus Longicampianus der Recht Doctor vndt der Stadt Luckow Syndicus.

Vnnd deß zu Vrkundt sindt dieser brieffe zweier gleichlauts vff pergament gebracht mit des Cantzlers vnd der Stadt Luckow anhangenden Insiegeln bekrestigt, Vnnd geschehn zu Lugkow am Mittwoch nach Mariä heimsuchung Nach Christi vnsers Herrn geburth Im funfzehn hundert vndt vier vndt funfzigsten Jar.

Mit zwei Siegeln versehn.

Das dazu gehörige Register zählt die einzelnen Bauern in den genannten Dörfern auf, welche Dienste und Natural- oder Geldzinsen an den Cantzler abzuführen hatten.

XVI.

Die Freigrafschaften der Münsterschen Diöcese.

(Beschluß.)

Die Freigrafschaft Wildeshorst.

Schließt sich östlich an die Freigrafschaft Wesenfort, an welche in späterer Zeit die beiden Freistühle zu Langern und Eickesbeck abgetreten wurden, und umfaßte die Kirchspiele Heeßen, Dolberg, Walstede, Hövel, Herbern, Drensteinfurt und Bockum ganz, die Kirchspiele Werne, Ascheberg, Rinkenrode und Albersloh aber nur zum Theil. Vor der krummen Brücke zu Wildeshorst oder Wilshorst unfern der Stadt Hamm im Kirchspiel Heeßen lag der oberste Freistuhl dieser Freigrafschaft, welche die Grafen von der Mark als Münstersches Lehn besaßen,[214]) die damit wieder die v. Rinkenrode belehnten.[215])

---

[214]) Comes Markensis tenet comitias liberas, quarum unam habet Thidericus de Volmesteyne 1379. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 486.)

[215]) Engelbertus Comes de Marcha . . quod Gerewinus de Rinkenrodhe . . . in liberum comitatum suum, quem ipse de manu nostra tenet, 1267. (Kindl. M. B. III. Urk. 207.)

Nach dem Erlöschen des Rinkerodeschen Geschlechtes ererbte die Familie der Edlen von Volmestein und von diesen die von der Reck die Freigrafschaft, welche abwechselnd die Freigrafschaft der Junkern von Volmestein, die krumme Grafschaft von Volmestein, späterhin die Freigrafschaft zu Heeßen und Steinfurt, womit 1437 Kaiser Sigismund die von der Reck belehnte,[216]) genannt wird.

In den Jahren 1226 — 1245 verwaltete Gerwin von Rinkenrode noch selber das Grafenamt;[217]) späterhin finden wir als Freigrafen genannt:

Bernard v. Hencdorp. 1267.
Johannes Comes Wernensis. 1298.
Everhard. 1313.
Thomas v. Hencdorp. 1315.
Theodorich v. Akwyk. 1328.
Heinrich v. Coesveld. 1330. 1332. 1335.
Bernhardus dictus Vos. 1346.
Johann Berkynk. 1360. 1362.
Bernd Vose. 1366.
Johann v. Nysink. 1369. (Joh. Nysemann.) 1371. (Joh. v. Ysink.) 1378.
Bernd Mostard. 1410. 1411.
Johann v. Essen. 1424. 1425. 1426.
Johann Kruse. c. 1440.
Lambert Selter. 1441.
Hermann v. Werdinchusen. 1451. 1455.
Johann v. Schonenberg. 1476.
Jürgen Eickholt. 1496. 1505.
Gerhard Struckelmann. 1521.

---

[216]) Böhmer consult. et decis. III. P. I. 601. 624.

[217]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 297. Urk. 165.

Johann Selters. 1546. 1558.
Joest v. Drechem. 1560.

Wir folgen bei Aufzählung der zu dieser Freigrafschaft gehörigen 17 Freistühle, mit Hinzufügung aller übrigen aufgefundenen Beweisstellen, einem alten auf Pergament geschriebenen Verzeichnisse der Güter, welche die Familie von Rinkenrode gegen Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts besaß.[218])

1. In Wildeshorst sub tilia.

Vor diesen Hauptstuhl der Freigrafschaft gehörte das ganze Kirchspiel Heeßen: Everhardus villicus in Hesnen auctoritate et vice strenui Gherewini de Rynkenrode militis, judex ibidem constitutus. 1313.[219]) — Juxta pontem Hammonensem . . . . . coram Henrico de Cusfeldia tunc libero nostro Comite loco predicto judice presidente 1332.[220]) — Henricus de Cusveldia Vrigravius strenui viri Theoderici Domicelli de Volmestene . . coram me in figura judicii ultra curvum pontem juxta Hammonem tanquam coram libera sede. 1335.[221]) Im Jahre 1366 bezeugt Diederich v. Volmestein : dat wy hebben ghebeden Bernde geheiten dey Vose, de by der Tyd Vrygreve was Volckens van Lipperode, dat hey besat unsen Vryenstol van unser Vrygengrascap wante wy tu der Tyd nynen Vryengrevenen hadden . . . und heghede eyn vryen Gherichte by dem hos-

218) Mitgetheilt in Kindlingers Münst. Beitr. III. 295 und Volmesteinsche Gesch. II. 295.

219) Kindl. M. B. III. Urk. 293.

220) Kindl. Volm. Gesch. II. 313.

221) Kindl. M. B. III. Urk. 368.

pitale buten der Muren und der Stat thu dem Hamme.[222])

Lambert Selters Vrygreve der Fryengraisschafft ind Stoells zo Wilshorst gelegen in der Krummergraischafft in dem kerspel zo Heeßen zugehorende Junchern Diderich v. d. Recke. 1441.[223])

Hermann van Wirdinkhusen Frygreve der Fryenstoele in der krummengraisschaft van Volmestein in dem gestichte van Monster gelegen zo Willhorst in dem kirspell zo Heesen gelegen ind vur dem Hamme. 1455.[224]

Vor den Freistuhl zu Wilshorst wurden einst Danziger Rathsherren vor Gericht gefordert.[225])

2. In Dalebokhem in curia.

In dem Kirchspiel Bockum a. d. Lippe. Ums Jahr 1100 heißt es in einer Urkunde: hujus traditionis confirmatio in Buokheim in Placito Menrici.[226]) — de vryestoel in der Vryen Hove to Dalboichem by dem kerkhove to Bochem wird 1425[227]) von Johann von Volmestein verkauft. Dem Anschein nach hat dieser Freistuhl späterhin seine eigenen Freigrafen gehabt, denn um dieselbe Zeit, da Lambert Selter Volmesteinscher Freigraf zu Wilshorst war, lernen wir den Johann Kruse als Freigrafen zu Bockum ums Jahr 1440 kennen.[228])

---

[222]) Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 463.

[223]) ibid. III. Urk. 366.

[224]) ibid. III. Urk. 569.

[225]) Thomasius dissert. de vera orig. natur. jud. Westph. Halae Magdb. 1711. §. 29. not. p. 45.

[226]) Kindl. M. B. II. Urk. 92.

[227]) ibid. III. 298.

[228]) Wigand Fehmgerichte S. 253.

3. in Muttenhem ton Slote im Kirchspiel Werne.

Det is geschein und gehandelt by der bruggen to Wernen 1253.[229]) — ad pontem Wernen 1279.[230]) — Im Jahre 1280 bezeugt Graf Eberhard v. d. Mark, daß Conrad von Methlar und dessen Erben in ripa fluminis Lippiae ad pontem St. Christophori vor ihm erschienen seien, und daselbst auf das Haus dicta ad filiam in Smikincdorpe zu Gunsten des Gotteshauses Cappenberg verzichtet habe.[231]) Conrad und Albert Gebrüder von Ervete verzichten 1282 gegen den Grafen Everhard v. d. Mark auf ihre Ansprüche an dem Vorwerke Varnhuvele coram judicio Werne apud Pontem St. Christophori.[232]) — Bischof Everhard von Münster bezeugt 1282, daß Engelbert von Lon in presentia sua ad pontem St. Christopbori juxta villam Werne in littore Luppie fluminis constitutus auf den Zehnten zu Ostendorpe im Kirchspiel Werne verzichtet und dem Kloster Cappenberg verkaufsweise überlassen habe.[233]) — acta sunt hec loco, qui dicitur Rikesmole an der Lippe bei Werne. 1293.[234]) — Johannes Comes . . . et scabini Wernenses 1298.[235]) In Muttenhem coram Thoma libero Comite dicto de Hinctorp 1315 in einer Urkunde, die unter den Zeugen Jacobus de Aslen liber

[229]) Niesert Münst. Urkk. III. 312.

[230]) Kindl. Handsch. 44. S. 114.

[231]) ibid. 44. S. 116.

[232]) ibid. 44. S. 134.

[233]) ibid. 44. S. 63.

[234]) Kindl. Volm. Gesch. II. 204.

[235]) Kindl. Handsch. 44. S. 136.

Comes nennt.[236]) Johann von Schonenberch, Freigraf der krummen Grafschaft von Volmestein, bezeugt 1476, daß die Bauerschaften Holthusen, Evelinkamp, Smyntorpe und Varenhovel dem Freienstuhl zu Mottenhem vor Werne folgen mußten.[237]) — Johann Salter (Selter) vriegreve thor Wesentfort, ein verordneter vriegreve der twyer huser Heitzen und Stenvorde bekenne . . . dat ich den keyserlichen vryenstoill tho Motthem an dem kerckhove vor Werne besetten und beclet hadde. 1545.[238])

4. In Langeren super rivum.

Daß dieser gleichfalls im Kirchspiel Werne gelegene Freistuhl späterhin an die Freigrafschaft Wesenfort gelangt ist, haben wir oben (S. 167) gesehen.

5. In Horne juxta Tiliam im Kirchspiel Herbern gelegen: apud Horne in conventu liberorum . . confirmante Domino Gerwino liberorum comite zwischen 1226 — 1245.[239])

6. In Ascheberg super Bennynkkampe.

Im J. 1390 verkauft Dieterich v. Volmestein dem Wilhem v. Büren „den Vryenstoel belegen to Ascheberge myt dem Gerichte, alz dar to hort 1390.[240]) — de fryge stoel to Ascheberge 1443.[241]) — Im Jahre 1489 nennt sich noch Baltezar van Buren Stoelherr upn Bennenkampe.[242]) —

---

[236]) Kindl. Handsch. 45. S. 176.
[237]) Kindl. M. B. III. Urk. 598.
[238]) Troß Hammsches Wochenblatt. 1826. S. 124.
[239]) Kindl. M. B. III. Urk. 165.
[240]) ibid. III. Urk. 510.
[241]) Niesert Münst. Urkk. III. 283.
[242]) Kindl. M. B. III. 307.

7. In Ekesbeke in curia Bertoldi.

Auch dieser Freistuhl kam späterhin an die Freigrafschaft Wesenfort. (S. oben S. 171.)

8. In Wevelinkampe sub Quercu.

Kindlinger[243]) vermuthet, daß dieser Freistuhl in dem Kirchspiel Albersloh, wovon ein Theil, und zwar der am linken Ufer der Werse zu der Freigrafschaft Wildeshorst gehört haben soll, gelegen habe; hier müssen wir aber den Freistuhl zur Honwarte suchen.

9. In Ekynktorpe sub Nutu im Kirchspiel Dren-Steinfurt.

10. In Walstéde in Honporten super stratam. actum in cimiterio Walstede. 1283.[244])

11. In Aldenwalstede in Mersche.

12. In Haghen in curia Gebynk.

13. In Langenhuvele sub Tylia.

Die beiden letztern im Kirchspiel Dren-Steinfurt.

14. In Berle ante curiam Hermanni im Kirchspiel Herbern. — actum in loco judiciali, qui dicitur Berle presidente judicio Bernardo de Hencdorp. 1267.[245])

15. In Vorsthuvele sub Tylia auch im Kirchspiel Herbern.

16. In Herborne in Mersche.

Johann Broctorp und sein Sohn Sweder tragen ihr Freigut zu Broctorp im Kirchspiel Herbern dem Johann Broctorp dem Jüngern und dessen Frau Elseken auf, vor dem Freigrafen am Freistuhl auf der Welle zu Herbern.[246])

---

[243]) ibid. III. 288.

[244]) Kindl. M. B. III. Urk. 238.

[245]) ibid. III. Urk. 208.

[246]) Kindl. Handsch. 22. S. 90.

17. In Weslen juxta Rothardynk apud Lapidem im Kirchspiel Werne.

In dem Kirchspiel Dolbergen hat, so viel bekannt ist, kein Freistuhl gelegen, es wird daher wahrscheinlich dem Freien Ding zu Wildeshorst gefolgt seyn.

Die Freigrafschaft Sendenhorst.

Ist ein Theil der größeren Freigrafschaft auf dem Drein, die durch Versatz und Verkauf zersplittert, ursprünglich als ein Münstersches Lehn den Grafen von Isenburg ertheilt ward. Durch die bekannte Achtserklärung von 1224 ging dies Geschlecht aller seiner Lehne verlustig und büßte daher auch diese Münstersche Freigrafschaft ein. Nur einen Theil erhielten sie späterhin zurück; denn wir sehen die Grafen von Limburg aus Isenburgischem Stamme 1282 denjenigen Theil der Freigrafschaft auf dem Drein, der die Freigrafschaft Oesede genannt wird, gänzlich an den Bischof von Münster abtreten;[247]) die Freigrafschaft Sendenhorst aber kam als Limburgisches Lehn an die Familie v. Schröder zu Alen, auch v. Alen genannt.[248]) In der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts sehen wir die Edlen v. Büren in dem Besitz der Freigrafschaft, die damit wieder die Familie Boliken belehnten, und diese verkauften dieselbe wieder 1367 an den Bischof von Münster.

In dieser Freigrafschaft, welche sich über die Kirchspiele Sendenhorst, Vorhelm, Alen und über die Kirchspiele Albersloh, Rinkenrode und Drensteinfurt, so weit

[247]) Kindl. M. B. III. 290.

[248]) In einem gräflich Limburgschen Lehnsregister aus dem Anfange des 14ten Jahrh. heißt es: Item Her Henrich van Alen Ritter (is beleenet) mit der Vrygraesschap to Sendenhorst (Kremer akad. Beitr. II. Urk. 174.).

diese auf dem rechten Ufer der Werse gelegen, erstreckte, sind folgende Freistühle bekannt geworden.

1. Vor Sendenhorst.

Viro strenuo et honesto Serodere domino judiciarie sedis in Sendenhorst, que vulgariter Vryestol dicitur nec non et Comiti et liberis ad dictam sedem. 1319.[249]) — Coram libera sede juxta Sendenhorst et coram Bernardo Dasle tunc temporis ibidem vrigravio. 1328.[250]) — Ludolfus dictus de Wysch vrigravius civitatis Monasteriensis . . . in figura judicii de auctoritate Hermanni dicti Scrodere de Alen armigeri ad quem Comitatus qui Vrigrafscop nuncupatur pertinebat, nobis personaliter accedente in platea regia prope oppidum Sendenhorst ante curtim dictum thoc Ghest . . . cum comitatu ipse proprio tum temporis Vrigravio caruerit. 1336.[251]) Im Jahre 1367, als Berthold, Herr zu Büren, das Eigenthum von der Freigrafschaft auf dem Drein mit allem Rechte, welche Roilf Bolifen von ihm zu Lehn hatte, dem Bischof Florenz von Münster verkauft hatte, bekannte dies auch Bernhard de Bose, ein gesworen Vrigreve uppen Drene . . in eynen ghehegeden Gerichte vor Sendenhorst.[252]) In dem nämlichen Jahre verkaufte Bischof Florenz zum Behuf der dem Rudolph Bolifen abgekauften Jurisdictio Vrygraviatus super Dreno, die in Sendenhorst gelegene Leveken manneshove und sagt in einer andern Urk. von 1367:

[249]) Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 330.

[250]) ibid. III. Urk. 353.

[251]) Niesert Münst. Urkb. II. 71.

[252]) Kindl. M. B. III. Urk. 467. 470.

1367: „de Vryen nostri Vrygraviatus super Drenum et in Sendenhorst.[253])

2. In der Bauerschaft Hallen im Kirchspiel Alen.

Ad Walramum Comitem[254]) accedentes petierunt .. banno regio stabiliri, qui vocatis scabinis juxta morem patrie sedi judiciarie, que Vristol appellatur, presidens in loco qui dicitur Len. 1298.[255])

Henricus dictus Scredere famulus verkauft 1318 dem Kloster Kentrup den Kusteshof im Kirchspiel Alen .. coram sede sua libera .. presentibus liberis . et Johanne de Rynckhove libero comite suo.[256]) Coram Vrigravio viri honesti Henrici dicti Schrodere militis, cui tunc Reynherus de Frilwic in figura judicii presidebat. 1332.[257])

3. Der Freistuhl in der Bauerschaft Oesterich Kirchspiels Alen.

Bernd dey Bose eyn Vrygreve Roleves Bulekens van Lupperode ... heghede eyn Vryghterichte und besat den vryen Stol by dem Schommen an der Landwere by Auehurne-Osterich .... vorgen: Osterich in den

[253]) Niesert Münst. Urkb. II. 86. 90.

[254]) Eben dieser Walram wird im J. 1287 Vrigreve Monasteriensis episcopi (Kindl. M. B. III. Urk. 240.) genannt; deshalb konnte er jedoch dem Freienstuhl in einer andern Freigrafschaft vorstehen, ohne daß hieraus gefolgert werden darf, der Freistuhl zu Len (Hallen) sey bischöflich — hielt doch, wie wir eben (S. 256) gesehen haben, Ludolph v. Wysch, Freigraf der Stadt Münster, 1336 Gericht an dem Freistuhl zu Sendenhorst.

[255]) Kindl. M. B. III. Urk. 253.

[256]) ibid. III. Urk. 321.

[257]) ibid. III. Urk. 300.

kersp. tu Alen und in der Vryengrascap Ruleves Bulekes 1366.[258])

An Freigrafen sind folgende, theilweise oben schon genannte, bekannt geworden:

Walram 1298.
Johann v. Rynckhove 1318.
Bernhard Dasle 1328.
Reynher v. Frylwic 1332.
Ludolph v. Wysch 1336.
Bernhard Bose 1359. 1366. 1367.
Steneken v. d. Steghe 1381. 1382.
Johann Smedes 1582.

Die Freigrafschaft zur Honwarte.

Honwarte, Hamwoert, Hanewort oder hohe Warte, ist der Name einer großen Heide bei Albersloh, die auf der großen Lecoqschen Charte Hanvorts Heide genannt und mit einem Galgen bezeichnet wird. Ohne Zweifel ist hier der Sitz einer, in ungedruckten Urkunden mehrmals erwähnten Freigrafschaft zu finden.

So nennt sich 1381 Steneken v. d. Steghe Vrygreve upper Honwarde und to Sendenhorst;[259]) derselbe nennt sich 1382 Knappe und Freigraf der Freigrafschaft auf dem Dreine,[260]) 1398 aber wieder schlechtweg vrygreve upper Honwarde.[261])

Außerdem finden wir: Bernd de Dücker Frygreve der Fryenstoele und Frygraisschaften zo Honwerde, zo

---

[258]) Kindl. M. B. III. Urk. 463. 465.

[259]) Kindl. Handsch. 46. S. 105.

[260]) ibid. 13. S. 44.

[261]) Urkunde des Archives zu Senden im Münsterlande.

Flutenberg im Emslande und zo Dülmen 1464.[262]) Lambert Becker Frygreve der Fryengrafschaft und des Fryenstohls up der Hoerwarten im Stifte van Monster 1489.[263])

Wann und auf welche Weise diese Freigrafschaft von der größern Freigrafschaft auf dem Drein abgelöst worden ist, darüber haben wir keine Nachrichten auffinden können.

Die Freigrafschaft Assen.

Ist von der Freigrafschaft, welche die Edlen von der Lippe als Münstersches Lehn besaßen, derjenige Theil, womit sie die Familie v. Altena wieder belehnten.[264]) Im Jahre 1378 verglich sich Engelbert v. Altena mit Rötger v. Kettler, welcher Friderune, die einzige Tochter von Engelberts Bruder Diederich geheirathet hatte, dahin, daß Engelbert 3, Rötger aber 2 Freistühle erhielt.[265]) Beide behielten jedoch einen gemeinschaftlichen Freigrafen bei und ersuchten 1387 den Kaiser Wenzel ihnen den Bertold Nacke aus Soest zu ihrem Freigrafen ihrer Herrschaft Lipburg zu machen.[266])

Engelberts Antheil kam späterhin an die Familie v. Korff und von dieser an Conrad v. d. Wyck, der nebst seiner Gemalin Gertrud v. Korff 1452 auf die Freigrafschaft zu Gunsten der Gebrüder Goswin und Rötger v. Kettler Verzicht leistete, so daß nun die ganze Frei-

---

[262]) Kindl. Handsch. 41. S. 64.

[263]) ibid. 41. S. 69. 70.

[264]) Dominus Lippiensis tenet Comitatum Engelberti de Altena 1379. (Kindl. M. B. III. Urk. 487.)

[265]) Kindl. M. Beitr. III. Urk. 482.

[266]) ibid. III. Urk. 508.

grafschaft wieder in dem Besitz dieser Familie war, und nach dem Wohnsitze derselben gewöhnlich die Freigrafschaft Assen genannt wurde. Noch im Jahre 1582 ließen sich Hermann und Wilhelm Kettler zur Assen von dem Kaiser Rudolf mit der Herrschaft, Hoch- und Obrigkeit, Frei- und Untergericht über und auf ihren Häusern und Schlössern mit sampt dem Dorf und Kirchspiel Lyborg und deren Zubehorungen, belehnen;[267]) ein Zeugniß für das Streben dieser Zeit, auf solche schon fast erloschenen Freigerichte durch kaiserliche Briefe eine Unmittelbarkeit zu begründen.

Von den in dieser Freigrafschaft gelegenen oder wahrscheinlich dahin gehörigen Freistühlen sind folgende bekannt geworden:

1. Der Freistuhl zu Keßler im Kirchspiel Herzfeld.

Dyderich Leyvekink Frigreve des gestrengen Hern Goswin Kettelers Ritters und Rotger Kettelers Gebrođeren der Frygengraschop tor Assen . . . in apen gerichte to Keßler, dar ich den Frigenstoil bekleidet hadde 1453.[268]) der freie Stuhl zu Keßler 1498. —

2. Zu Unstede im Kirchspiel Beckum.

Anton Steinweg, Freigraf zu Varendorff und Assen, ladet 1498 den Dirik Plach, Bürger zu Beckum, vor den zur Freigrafschaft Assen gehörigen Freistuhl zu Unstede im Kirchspiel Beckum und in demselben Jahre den Beckumschen Bürger Albert Greven vor den eben erwähnten Stuhl zu Keßler.[269])

---

[267]) Kindl. M. B. III. 303. 310.

[268]) ibid. III. 310.

[269]) Kindl. Handsch. 42. S. 157. 159.

Ob auch noch über die Kirchspiele Liesborn und Wadersloh die Freigrafschaft sich erstreckt habe, ist ungewiß;[270]) im Bestätigungsfall gehört wohl hierher

3. Der Freistuhl zur Wendischen Specken.

de Strate tuschen Stromberge unde der Lippe beneven der Delbruggen wynte an den Wendelschen Specken und dat de Bisscop van Munster synen Gogreven mach laten sitten unde richten unde uppe dessen Straten also verre geleyden. 1400.[271])

In einem Grenzrezeß zwischen Lippe, Münster und Rietberg vom J. 1579 heißt es, daß zur Münsterschen Seite zu rechnen sey: „die Glennebrügge zu sampt der gantzen Her- und Landstraße mit dem Fuespade beim Kloster Cappell hinter dem Münstrischen Godinkstuell her ... dieweil das Stifft vom Freyenstuels Stapell bey der wendischen Specken abstehet und in wohlgedachter Gräflicher (Rittbergischer) Hoheit sein laßet, so soll gleichwoll damit keine Freyenstuls Gerechtigkeit iren Gnaden nachgegeben, sondern ob vielleicht etwan einich Gericht oder Gerechtigkeit zum selben gehörig gewesen sein mochte, dieselben alle und jedere sollen by dem Stift Münster verbleiben und an gewöhnlichen Münsterischen Gerichten und Oertern auch furtan gerecht und gebußfertiget werden, wie dan auch alle Haus gesinde gerürten Spitals und Fluchters Kottstedde under dem Gehorsam, Recht und Kirchengank, als viel die Sacramenta und Begräbniß deren belanget bey der Pfarrkirchen zu Leßborn vort an verbleiben sollen.[272])

---

[270]) Kindl. M. B. III. 302.

[271]) Niesert Münst. Urkb. II. 39.

[272]) Kindl. M. B. III. Urk. 645.

Dieser Freistuhl zur Wendischen Specken, der hier als Münstersches Freigericht, als Münstersches Gogericht und nach Liesborn eingepfarrt bezeichnet wird, scheint derselbe zu seyn, der auch der Freistuhl beim Kloster Cappel genannt wird, das zum Cölnischen Sprengel gehörte. Im Jahre 1447 nennt sich Diederich Levelinck, offenbar derselbe, den wir als Diederich Lebekyngh bereits 1435 als Freigraf [273]) und 1453 als Diederich Leyvekink, Freigrafen der Freigrafschaft Assen genannt finden, Vrigreve des hochgebornen Junckern Johanns Eldesten Sohne von Cleve und thor Marke, der Eddelen Junkern Berendes und Symens Herrn thor Lippe . . . an den vrigenstoel tho Kappel vor der Stadt thor Lippe. In einer Urkunde desselben Jahres heißt er: vrigreve der strengen Junckern Rotker Goßmanns genannt de Peteler (welches Rotger und Goswin Keteler zu lesen ist), Hinrick des Wendes, seligen Hinrics des Wendes Sohn und der ersamen Stadt Lippe . . . an den vrigen Stull tho Cappel vor der Stadt Lippe. Auch 1453 wird der vrige stoel tho Cappel vor der stadt Lippe genannt. [274])

Die große Zahl der Stuhlherren eines und desselben Freirichters, haben wahrscheinlich auch das Ihrige zur Verdunkelung der Gerichtsbanne beigetragen.

4. Ist vielleicht hierher auch der Freistuhl zu Hedemühlen im Kirchspiel Untrup zu rechnen. Daß wenigstens das Kirchspiel Untrup, so wie es zum Münsterschen Sprengel gehörte, gleich dem Theile des Kirchspiels Beckum, den wir als Zubehör der Freigrafschaft Assen kennen gelernt haben, zu Einem Freigerichtsbanne gehörten, dies bezeugt eine Urkunde von 1197 in den Worten: in jurisdictione autem Lamberti (vor dem die Verhandlung geschah) Comitis causam istam consu-

---

[273]) Kindl. M. B. III. Urk. 585.

[274]) Berk Gesch. der Westph. Fehmger. S. 501. 504. 513.

mavimus, quia jam triennia bannum regium sub quo bona predicta (Unkincthorp, d. i. Untrup und Havixbrock im Kirchspiel Beckum) sita sunt, nullus administrabat, Suethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento.[275]) —

Acta apud Hedemole 1303.[276])

Die Freigrafschaft Beckum.

Ein Theil des Kirchspiels Beckum gehörte, wie wir gesehen haben, zur Freigrafschaft Assen; die Stadt ward natürlich bei ihrer Bildung eximirt; wir lernen aber aus Urkunden in den zu diesem Kirchspiel gehörigen Bauerschaften noch 3 Freistühle kennen, wovon der zu Dünninchausen dem Burggrafen von Stromberg gehörte, und wahrscheinlich späterhin mit den beiden andern Freistühlen an der Kemnade bei Beckum und zu Codewyk oder Kuyk an den Bischof von Münster gekommen ist. acta sunt hec publice in Dunninchusen in nostro Vrigedinc, sagt 1246 Burggraf Conrad von Stromberg.[277])

In einer Urkunde von 1272 sagt Bischof Gerhard von Münster: ad nostrum apud Bekehem in nostra Caminate . . coram nobis summo comite libero ut pote dyocesis nostre Duce.[278])

In Betreff eines im Kirchspiel Beckum zu Dunnynchusen gelegenen freien Hofes stellt Johann Wullen, Vrygreve des Biscopes tho Münster, Hern Hinrikes von Mörse 1438 eine Urkunde aus,[279]) die es außer Zweifel zu setzen scheint, daß auch der hier befindliche Freistuhl an den Bischof gelangt sey.

---

[275]) Kindl. M. B. III. Urk. 109.
[276]) Dess. Volmest. Gesch. II. 229.
[277]) Kindl. M. B. III. 311. v. Ledebur Archiv III. 306.
[278]) Kindl. Volm. Gesch. II. 178.
[279]) Niesert Münst. Urkb. II. 93.

Bernd Palle, Vrygreve des Bischops Heinrich von Schwarzberg to Münster . . vor my to Kewyk an den Vrienstol in en geheget Gerichte. 1471.[280])

Die Wendtsche Freigrafschaft.

Kindlinger sagt, daß nach den Burggrafen von Stromberg die Familie v. Wendt zu Crassenstein in Besitz des Freistuhls zu Dünninchausen, den wir bereits bei der Freigrafschaft Beckum abgehandelt haben, gekommen sey. Wahrscheinlich kam durch die Vermählung des Ritters Heinrich Wend mit Sophia, der einzigen Tochter des letzten Burggrafen Heinrich v. Stromberg, die ganze Strombergische Freigrafschaft nebst der Herrschaft Crassenstein an die Wendtsche Familie[281]).

Ein großer Theil der von Kindlinger in die Freigrafschaft Oesede verlegten Kirchspiele, namentlich Stromberg, Sünninghausen und Oelde, vielleicht auch Vellern, Ostenfelde u. a. m., möchten wohl zu der Freigrafschaft der Burggrafen von Stromberg zu rechnen seyn.

Daß die Wendts mit den Korffs gemeinschaftlich Stuhlherren des Freigerichts bei der Wendischen Specken bei Cappeln waren, haben wir bereits bei der Freigrafschaft Assen gesehen. Nicht unwahrscheinlich verdankt der Freistuhl selbst der Wendtschen Familie seine Benennung.[282])

Der Freistuhl bei dem Schlosse Stromberg gehörte schon im Jahre 1299 dem Bischof von Münster, denn

---

[280]) Niesert Münst. Urkb. II. 94.

[281]) Kindl. Handsch. 32. S. 32.

[282]) Die Wendt, in lateinischen Urkunden Slavi genannt, hatten mehrere Besitzungen in der Nähe von Lippstadt, unter andern die Küferingskämpe bei dieser Stadt als ein Lehn der Edlen Herren v. d. Lippe. (v. Donop Beschb. d. Grafsch. Lippe S. 172.)

Burggraf Hermann v. Stromberg sagt: ad sedem judiciariam, que Vristol appellatur, cui Walramus Comes ante castrum nostrum, nomine venerabilis Patris domini Everhardi Monasteriensis Episcopi presidebat.[283])

Hobbeling berichtet,[284]) daß die v. Wendt zu Crassenstein die Jurisdiktion im Kirchspiel Diestede prätendirten, daß man ihnen aber Seitens der Landesfürsten nichts zu geständig sei, als ein Freigericht, so sie vom Herrn Grafen zu Rittberg zu Lehn tragen, worüber noch litis pendentz am fürstlich Münsterschen Hofgericht sei. Diese behauptete Lehnsherrlichkeit der Grafen von Rietberg über das Freigericht zu Diestede, welches durch Erbschaft von den Burggrafen von Stromberg an die Wendts gelangte, scheinen einige ältere Urkunden zu bestätigen. Denn als Graf Friedrich v. Rietberg 1269 dem Bischof Gerhard von Münster, die durch seine Gemalin Beatrix erworbene Herrschaft Horstmar verkaufte, geschah dies, wie die Urkunde besagt, apud Disteden.[285])

Die Freigrafschaft Oesede.

Die Edlen von Oesede wurden vermuthlich nach der Hinrichtung des Grafen Friedrich von Isenburg mit dieser Freigrafschaft belehnt, verkauften dieselbe aber (hanc cometiam, que Crummegrafscap dicitur) mit allen dazu gehörigen Gütern und freien Leuten, wie des Edlen Hermann v. Oesede Bestätigungsbrief von 1280 bezeugt,[286]) dem Bischof Otto von Münster (1247 — 1259). Im J. 1282 traten die Grafen Dieterich und Eberhard von Limburg, die aus Isenburgischem Stamme entsprossen,

---

[283]) Kindl. M. B. III. Urk. 258.

[284]) Beschreib. des Hochst. Münster. S. 26.

[285]) Kindl. Handsch. 15. S. 1. Vergleiche Urkunden von 1264, 1269 und 1542. (Kindl. M. B. II. Urk. 281. 306. Niesert Münst. Urkb. I. 384.)

[286]) Niesert Münst. Urkb. II. 63.

keineswegs alle Lehnsansprüche durch die Aechtung des unglücklichen Grafen Friedrich eingebüßt hatten, an den Bischof Everhard von Münster die Freigrafschaft vollends in den Worten ab: comitiam in Osede, que Krummegrascap nuncupatur, cum omnibus suis attinentiis, quam Burchardus nobilis vir de Osede a nobis et nostris progenitoribus in feodo tenuerat.[287]) In spätern Urkunden wird sie die Freigrafschaft im Amte Sassenberg genannt und umfaßte die Kirchspiele: Harsewinkel, mit der Filiale Greffen und vielleicht auch Isselhorst;[288]) ferner die Kirchspiele Belen, Milte, Einen, die Landgemeinde von Warendorff und Theile des Kirchspiels Everswinkel. Kindlinger dehnt offenbar die Grenzen der Freigrafschaft zu weit aus, wenn er noch die Kirchspiele Hoitmar, Enniger, Ennigerloh, Ostenfelde, Oelde, Vellern und Stromberg und einen Theil von Sünninghausen dazu rechnet.

Bischof Franz von Münster nennt 1540 im Amte Sassenberg folgende, auch in älterer Zeit nur bekannte vier Freistühle:

1. An der hogen Schemmen bei Mattenheim im Kirchspiel Harsewinkel. sub jurisdictione Ra-

---

[287]) Kindl. M. B. III. 308. Urk. 232.

[288]) Das Kirchspiel Isselhorst kann auch zu der, wiewohl im Osnabrückschen Sprengel gelegenen, aber von Münster zu Lehn gehenden Freigrafschaft Rheda gehört haben; dies möchte eine Urkunde von 1318 bestätigen, wo die Burgleute von Rheda bezeugen, daß Conrad von Avenstrot vor ihnen sein Eigenthum zu Sengedehorst im Kirchspiel Isselhorst verkauft habe: coram judicio seculari, dicto vulgariter Vrigedinc, Theoderico dicto Nortwolt Vrigravio tunc judicio. (Kindl. Handsch. 43. S. 193.) Der Freigrafschaft Oesede stand in diesem Jahre Hermann v. Span als Freigraf vor. Daß Greffen vor den Freistuhl bei Harsewinkel in der Bauerschaft Mattenheim gehört habe, bezeugt eine Urkunde von 1336.

[289]) Niesert Münst. Urkb. II. 117.

thardi Comitis in loco Mattenhem. 1185.[290]) — juxta Mattenheim sub banno Lamberti Comitis, scabinorum astipulante consensu. 1189.[291]) — banno regio confirmavimus juxta legem scabinorum sub Lamberto comite in loco, qui vocatur Herebrukke adjacens ville Mattenhim 1197.[292]) — cambitio sub jurisdictione Rathardi comitis in loco Mattenhim sententia et consensu scabinorum annuente sub regio banno est stabilita c. 1200.[293]) — confirmatus est hic contractus regio banno in loco qui vocatur Herebrugke ab Ekkeharde Comite.[294]) — juxta Mattenhem sub banno Lamberti Comitis scabinorum consensu 1214.[295]) in foro quod vulgariter dicitur Vriething apud Mattenhem coram Comite Eggehardo tunc praesidente 1221.[296]) — coram sede judiciaria, que Vrystol proprie appellatur, cui ex parte venerabilis Monasteriensis Episcopi Hermannus Dictus Span presedit. 1314.[297]) — Coram Hermanno dicto Span Vrigravio in judicio ad hoc constituto, quod Vrydinc publice nominatur 1318.[298]) — Ludolphus dictus famulus domini Ludewici episcopi Monasteriensis vrigravius in einer den Hof zu Greffen betreffenden Urkunde 1336.[299]) — Coram Ludolfo di-

---

[290]) Schaten annal. Paderb. an. cit.

[291]) Kindl. M. B. III. Urk. 92.

[292]) ibid. III. Urk. 108.

[293]) ibid. III. Urk. 112.

[294]) ibid. III. Urk. 123.

[295]) Dorow Denkm. alt. Sprache u. Kunst. I. B. II. u. III. H. 216.

[296]) Kindl. M. B. III. Urk. 151.

[297]) ibid. III. Urk. 303.

[298]) ibid. III. Urk. 328.

[299]) Kindl. Gesch. d. Hörigk. S. 407.

cto Spaen libero comite, qui Vrigreve vulgariter dicitur, in sua libera sede residente 1340.[300]) de strate tuschen Warendorpe unde Rede by der Emze, van Warendorpe wynte an den Heerschemme dat de Dyngestede ligget 1400.[301]) — Johann Höneken, Freigraf an den fryen Stuhl zu Heerschemmen. 1557.[302])

2. Zur Wyden im Kirchspiel Belen.

in foro, quod vulgo dicitur Vriethinc in loco scilicet qui vocatur Belen zwischen 1216 — 1224.[303]) — Scabini de Belen 1221.[304]) — ad vorum in Belen et coram Alberone Comite . . per bannum regium 1253.[305]) — ad sedem judiciariam, que Vristol vulgariter appellatur prope Belen, cui vrigavius Hermannus dictus Span presidebat 1303.[306]) — Kindlinger hält diesen für den Hauptstuhl der Freigrafschaft.[307])

3. In dem Kirchspiel Everswinkel.

4. up der Embße under der Egge im Kirchspiel Milte.

Wahrscheinlich ein und dieselbe Malstätte mit dem Freistuhl zu Einen: ad liberam sedem apud Enen 1279.[308]) — sub tilia juxta Enen . . . coram judicio seculari, quod Vrigestol vulgariter appellatur Hermanno dicto Span nostro tunc vrigravio 1315.[309])

---

300) Kindl. M. B. III. Urk. 390.

301) Niesert Münst. Urkb. II. 39.

302) Kindl. M. B. III. Urk. 572.

303) ibid. Urk. 144.

304) ibid. Urk. 151.

305) ibid. Urk. 190.

306) ibid. III. Urk. 278.

307) ibid. III. 301. 309.

308) Niesert Münst. Urkb. I. 421.

309) Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 306.

In dem Kirchspiel Warendorf werden uns keine Freistühle genannt; wir finden zwar einige Verhandlungen: actum et datum apud Warenthorpe 1268. 1269;[310]) auch acta sunt hec apud Wadenhart (bei Marienfeld) 1276. 1277;[311]) hieraus läßt sich aber noch kein Schluß auf eine Malstätte machen.

Im Jahre 1503 präsentirte der Bischof Conrad von Münster dem Erzbischof Hermann v. Cöln den Albert Swolle als Freigrafen „to sinen Fryenstoelen der Fryengrasschap belegen in dem Ampte ton Sassenberge.[312]) und 1508 nennt sich Albert von Swolle Freigraf des Bischofs von Münster.[313])

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts berichtet der Drost zu Sassenberg, Lüdger v. Raesfeld: „daß in seinem Amte nur allein in dem Kirchspiel zu Belen Freistulsgüter, auf das Amthaus gehörig, gelegen, und seien die jetzigen Besitzer der Erbe und Güter hierin liegend, namhaftig verzeichnet, welche die Güter mit dem Titel wie ihre Voreltern von undenklichen Jahren besitzen, daß sie sammt und sonders frei sein, und zu keiner Zeit einem Landesfürsten mit Hergewedde, oder sonst einiger Winnung bis anhero verfallen oder verpflichtet gewesen — sie müssen auf die Forderung des Amtmanns zum Sassenberg zu den freien Stühlen, wie auch an bürgerlichem und peinlichem Halsgericht für dem Amthaus zur Notturft folgen, wie sich Gelegenheit findet, auch als Freischöffen gebrauchen lassen — sonst seien in diesem Amte keine Freistühle noch Freistuhlsgüter und Stuhlfreie.[314])

---

[310]) Niesert Münst. Urkb. II. 15. 256. 265. Derselbe verwechselt (II. 509.) dies Gödink von Warendorf mit einer Freigrafschaft.

[311]) Kindl. Handsch. 23. S. 85. 86.

[312]) Kindl. M. B. III. Urk. 641.

[313]) Kindl. Handsch. 41. S. 106.

[314]) ibid. 42. S. 107.

Die Freigrafschaft Freckenhorst.

Lernen wir erst mit Sicherheit in spätern Urkunden kennen, als ein Eigenthum der Grafen von Tecklenburg, als Herren der Herrschaft Rheda. Dieser Besitz rührt wahrscheinlich von den Edlen von Rheda her, welche Vögte von Freckenhorst waren. In dem Münsterschen Vasallen-Register von 1379 heißt es[315]): Comes de Tekeneborch usurpat sibi jurisdictionem to den Tuenrebenken, que dependet ab ecclesia Monasteriensi jure ministeriali; wo aber diese Freigrafschaft gelegen, ist unbekannt.

Im Jahre 1399 nennt sich Hermann de Ryve Freigraf des Grafen von Tekeneburg.[316])

Vor dem ungenannten Freigerichte des „Jacob Stoßreghen vrighreven des Junchern Otten Greven ton Tekeneborgh“ erscheinen 1441 als Zeugen der Pastor und Amtmann von Freckenhorst, der Bürgermeister und Amtmann zu Warendorf und der Drost von Rheda;[317]) wahrscheinlich geschah dies also an dem Freistuhl zu Freckenhorst.

Johann Höneken nennt sich 1551 Freigraf der Stadt und Herrschaft Rede, auch über die Stühle Varendorff, Rodenrode, Hundehave, Wisch, Tetinckhausen, Hertzebroiche, Gütersloe, Hertechemmen (Heerschemmen bei Mottenheim) und Freckenhorst;[318]) also über alle Freistühle der Herrschaft Rheda nicht blos, sondern auch der Korffschen Freigrafschaft, der bischöflichen Freigrafschaft

---

[315]) Kindl. M. B. III. Urk. 487.

[316]) Kindl. Handsch. 5. S. 118.

[317]) Wigand Fehmger. S. 251.

[318]) Kindl. M. B. III. Urk. 572.

des Amtes Sassenberg und der Tecklenburgischen Freigrafschaft Freckenhorst. So nennt sich auch Heinrich Bruggemann 1562 Freigraf der Stühle in der Herrschaft Rheda (zu Wisch, im Hundehove, zu Rheda und Herzebrock) und zu Freckenhorst; und 1598 Heinrich v. Melschede, des Grafen Arnold v. Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt Freigraf an den Freienstühlen zu Vrekenhorst u. s. w.[319])

Wie weit sich übrigens diese Freigrafschaft erstreckt habe, ob dahin u. a. auch der Freistuhl zu Hohnhorst im Kirchspiel Ennigerloh, den Kindlinger der Freigrafschaft Oesede beizählt, zu rechnen sey, ist ungewiß. Seiner gedenkt eine Urkunde von 1224: in foro qui dicitur Vriethinc in loco qui vocatur Honhorst coram Wiggero Thincgravio.[320])

Die Freigrafschaft Varendorf.

Welche sich über die Kirchspiele Ost- u. West-bevern, Füchtorf, Telgte und Alverskirchen; so wie über Theile von Handorf, St. Mauritz, Albersloh, und wohl auch ohne Zweifel über Wolbeck[321]) und Angelmodde erstreckte. Die Grafen v. d. Mark trugen dieselbe von dem Münsterschen Bischof zu Lehn, verkauften sie aber 1325, mit Vorbehalt der Lehnsverbindlichkeit der Familie v. Korff.[322]) Die beiden Linien dieses Geschlechtes tra-

---

[319]) Kindl. Handsch. 41. S. 87. und 42. S. 137.

[320]) Kindl. M. B. III. 301. Urk. 157.

[321]) Die Lage des Ortes spricht dafür. apud Walbike oder Waltbeke sind häufig Urkunden ausgestellt worden; 1245, 1256, 1265, 1285. (Kindl. M. B. III. Urk. 175. Niesert Münst. Urkb. I. 389. 429. Wilkens Gesch. d. St. Münster S. 139.)

[322]) Kindl. M. B. III. Urk. 343 de vrien Grafscop to Varndorpe. In dem Münsterschen Vasallenregister von 1379

sen 1494 eine Uebereinkunft, daß, da sie neben der Freigrafschaft auch das Gogericht, und zwar die eine jenes, die andere dieses zu Lehn hatten, beide Lehne in Zukunft gemeinschaftlich empfangen wollen.[323])

In dem Lehnbriefe des Herzogs Adolf v. Cleve, an den Hermann Korff 1433 ertheilt,[324]) so wie in spätern Briefen von 1488, 1599, 1600 und 1620, werden folgende 5 Freistühle dieser Freigrafschaft genannt:

1. De Vryestoel toe Varendorpe gelegen in dem kirspele to Westbeveren.

Dieser Hauptstuhl der Freigrafschaft, in der heutigen Bauerschaft Vatrup gelegen, darf mit Warendorf nicht verwechselt werden, welches um so leichter geschehen kann, da beide Orte zuweilen auf gleiche Weise geschrieben werden. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1415, worin die v. Korff Schiedsrichter bestimmen für den Fall entstehender Streitigkeiten bei Theilung ihrer Güter: „vort mer so se uneyns syn umme de gulde de se hebt van der vryen graschap to Warendorpe.“[325]) — Caspar und Jobst Korff zur Harkotten myt unsen Vrigraven unsere kaiserliche Vrienstoel an der fryen Wyden zu Varendorff 1582.[326])

2. de Vryestoel to Honebeke gelegen in den kirspel to Sunte Mauritius buyten Münster.

Dieses

heißt es deshalb (ibid. III. Urk. 486.): Comes Markensis tenet comitiam liberam quam Everhardus et Hermannus fratres dicti Corve, filii domini Everhardi possident.

[323]) Kindl. M. B. III. Urk. 631. de Vriggraveschap to Varendorpe mit der Thobehoringe de to Lene gheit van dem Greven thor Marke.

[324]) Kindl. M. B. III. 291. Dess. Handsch. 25. S. 67.

[325]) Kindl. Handsch. 26. S. 46.

[326]) ibid. Handsch. 42. S. 131.

Dieses Freistuhls gedenkt noch eine Nachricht vom J. 1620;[327]) da derselbe auf dem linken Ufer der Werse gelegen ist, so fällt er innerhalb des Bezirkes, den eine Grenzbeschreibung von 1280 zur Freigrafschaft Münster rechnet.[328])

3. de Vryestoel toe Riepensteen gelegen in den kirspel van der Aelffskerken.

de clag Hermann Corfes genant Smising furgenomen uff dem frigenstoll zu Ripensten. 1449.[329])

4. de Vryestoel to Kalveswinckel gelegen in den kerspel van Handorpe.

Eine neuere Nachricht sagt, es seien noch jetzt Spuren von der sogenannten Dingstiege, einem tiefen Hohlwege ohnweit Handorf, woselbst der Korffsche Freistuhl gelegen habe, zu sehen.[330])

5. De Vryestoel toe Wevelinghaven by Albersloe.[331])

In den Jahren 1351 und 1365 finden wir Heinrich v. Loder Vrygreven to Vardorpe genannt.[332]) Daß Otto „knappe und Frygreve tho Vardorpe 1381," den wir auch 1367 Vrigreve der Vryenstoele und der Vryen to Varendorp genannt finden, dem Korffschen Geschlechte selbst angehört, beweist ein Siegel desselben von dem

---

327) Kindl. Handsch. 42. S. 97.

328) Vergl. oben S. 156. 160.

329) Wigand Fehmger. S. 565.

330) Troß Hammsches Wochenbl. 1825. I. Q. S. 39.

331) Vergl. hiermit was oben S. 254 über den Freistuhl zu Wevelinkampe gesagt ist.

332) Kindl. Handsch. 46. S. 105. 18. S. 94.

Jahre 1367, worin eine Lilie sich zeigt, mit der Umschrift: Sig. Ottonis de Horkoten.[333])

Ferner werden uns als Freigrafen genannt:

Conrad Snappe, Vrygreve der vrihen Graifschap zo Vardorpe 1422.[334])

Helmich Lüningk, Korffscher Freigraf 1465.[335])

Anton tom Steinwege, Freigraf des heil. Röm. Reichs und des Freistuhls zu Varendorpe 1498. 1504. 1506.[336])

Johann Haver, Freigraff zu Varentorff im kirspel Westbeveren 1546.[337])

Tönnies Kruse, Freygraf an dem Kaiserlichen Freistuhl zu Varendorff 1549.[338])

Johann Höneken 1551.[339])

Hermann v. Melschede 1567.[340])

Johann Rhoden, freygrav zu Varendorpff 1575,[341]) nennt sich 1586 Johann Rode zum Haerkotten, Frygreve am freien Stuhl zu Varendorff und 1596 Freigraf im Kirchspiel Telgte.[342])

---

[333]) Kindl. M. B. III. 292. Handsch. 7. S. 83. und 46. S. 105.

[334]) Kindl. M. B. III. Urk. 560.

[335]) Usener Freig. Westph. S. 281.

[336]) Kindl. Handsch. 42. S. 157. 159. 267. M. B. III. Urk. 643. 646.

[337]) Kindl. Handsch. 41. S. 95.

[338]) ibid. 42. S. 127.

[339]) Dess. M. B. III. Urk. 163.

[340]) Dess. Handsch. 42. S. 163.

[341]) ibid. 42. S. 203. Wigand Fehmger. S. 567.

[342]) Kindl. Handsch. 42. S. 123. 129.

Im Jahre 1598 bittet Heinrich von Melschede, Freigraf des Grafen Arnold v. Bentheim, seinen Herrn, ihm zur Erlangung der Korffschen Freigrafschaft und des Schenkingschen Gogerichts zu Bevern behülflich zu seyn; Graf Arnold schreibt deshalb auch in dem nämlichen Jahre an die v. Korff, daß sie denselben zu ihrem Freigrafen über Varendorff und Alverskirchen annehmen möchten, und daß des in Vorschlag gebrachten Vater, der verstorbene Freigraf der Stadt Münster, Hermann v. Melschede, gewesen sey. Es war jedoch diese Unterhandlung nicht von Erfolg, denn wir sehen in demselben Jahre, daß Wilbrand v. Korff den Johann Gerstkampff, als einen von Vater und Mutter auf freiem saxonischen Boden und Gründen im Stift Münster geborenen Mann, dem Erzbischof von Cöln, als seinen Freigrafen an den freien Stühlen zu Varendorff, Honebeke, Kalveswinkel, Ripenstein und Wevelinghoven, die durch den Tod des Freigrafen Johann Rode erledigt worden, präsentirt; und finden ihn auch 1599 wirklich als Freigrafen fungiren. Aber schon im nächsten Jahre, 1600, nennt sich Johann v. Melschede Freigraf der gedachten kaiserlichen Freienstühle, und noch 1620, nach dem Wohnsitze der v. Korffschen Familie, Freigraf zu Harkotten.[343])

Ueber die Freigrafschaft des Bischofs von Utrecht.

Ob in demjenigen Theile des nachmaligen Herzogthums Geldern, der die Herrschaft Borkelo und die Stadt Groll begreift, auch Freistühle nach Westphälischer Art bestanden haben, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Daß

---

[343]) Kindl. Handsch. 42. S. 119. 132. 137. 141. 145. 166.

diese Gegend dergleichen Freigerichte gehabt haben könne, leidet keinen Zweifel, denn sie gehörte zur Münsterschen Diöcese und also zu Westphälischer Erde.

Westphalen berührt hier die Grenzen der Twente und des Sallandes; diesen Umstand benutzte der Bischof von Utrecht vom Kaiser Carl IV. 1359 ein Privilegium zu erwerben: „in terra sive districtu Twenthiae et Salland ultra Yselam versus Westphaliam . . . sedem liberam vulgariter Frystuhl nuncupatum liberorum scabinorum et comites liberos Vrygreven dictos creandi, habendi, constituendi et obtinendi.“[344]) Wir sehen aus den Worten der Urkunde, daß diese Freigrafschaft in der Provinz Oberyssel gegen die Westphälische Grenze zu errichtet ward, nicht aber in Westphalen selbst; also gegen die Vorschriften der alten Westphälischen Freigerichtsordnungen. Grund genug zu bezweifeln, daß die kaiserliche Erlaubniß je zur Ausübung gekommen seyn werde. Wir brauchen mithin die alten Grenzen Westphalens darum nicht über einen Theil der Provinz Oberyssel, nämlich über die Twente und das Salland auszudehnen,[345]) sondern haben diese dem Bischof von Utrecht ertheilte Freigrafschaft in gleiche Kategorie mit andern Privilegien zu stellen, welche der Kaiser Carl IV. den

---

[344]) Senkenberg Abhandl. v. d. Kais. Gerichtsbk. in Deutschl. §. 73. S. 61. Matthaeus de jure Gladii p. 468. Dumbar anal. II. 283. Von Revius hist. Davintriae p. 112. wird das J. 1361 genannt: Episcopus Ultrajectinus licet princeps imperii esset et omnibus regalibus ac jurisdictione celsi domini gauderet . . . nihilominus ab imperatore Carolo IV anno domini 1361 in liberorum comitum ordinem adscriptus fuit.

[345]) Berck Gesch. d. Westph. Femger. S. 198.

Bischöfen von Hildesheim [346]) und Minden [347]) ertheilte.

Namentlich ward zu Goor, woselbst schon von Al-

---

[346]) Im J. 1374 gab Kaiser Carl IV. dem Bischof v. Hildesheim die Erlaubniß, zu Peyne und Gerstedt Freistühle zu errichten (Koch Anmerk. von den Westph. Gerichten §. 12. Nr. 89. S. 38.), allein wenige Jahre darauf nahm der Kaiser selbst dies Privilegium mit den Worten zurück: nuper venerabilis Archiepiscopus Coloniensis Dux Westfalie et Angarie . . . nec non nonnulli Principes et Domni alii terre Westfalie tam ecclesiastici, quam seculares, per speciales nuncios, quos ab hoc ad Majestatem Cesarem destinarunt, fecerunt coram nobis proponi, qualiter sedes hujusmodi forent statute in ipsorum et dicte Coloniensis ecclesie juris prejudicium, nec non contra consuetudinem antiquam et diucius approbatam per indulta et privilegia divorum Imperatorum et Regum Romanorum in Ducatibus terre Westfalie duntaxat et non in locis aliis introductam . . . quocirca devotionem tuam requirimus et tibi presentibus seriose mandamus, quatenus supersedere debeas exercicio et usui sedium predictarum quo usque doceatur ydonee coram sacro Romano Imperio an gratia tibi facta per nos de dictis sedibus transire debeat in effectum. (Joannis specil. tabular. veter. p. 62. Kopp über die Verf. d. heiml. Ger. in Westph. S. 74.) Darum heißt es auch in der Vereinigung der Altmärkischen Städte von 1436: so wy beleret syn dat dy Vriggreven in Westfalen uppe desser syd der Weser (d. i. auf dem rechten Ufer) nein Gherichte hebben (Gercken cod. dipl. Brandbg. III. 349.)

[347]) Ebenso wie mit Hildesheim widerrief Kaiser Carl IV. 1355 die von ihm und bereits vom Kaiser Ludwig dem Bischof von Minden ertheilten Privilegien zur Errichtung von Freistühlen in seinem Sprengel (Joannis spicil. tabular. vet. p. 51.). Meine früher in einem Aufsatze: „von den heiml. westph. Gerichten in der Grafsch. Hoya" (Spangenbergs Neues vaterl. Archiv d. Königr. Hannover I. 1824. S. 99—106) ausgesprochenen Ansichten, sind mithin dahin zu modifiziren, daß es zwar Freigerichte hier, wie allenthalben, wo es Freie gab, gegeben habe, nur nicht Westphälische.

ters her ein Placitum sich befand,[348]) ein solches Freigericht nach Westphälischer Art gegründet, und wie es scheint gerade darauf Gewicht gelegt, daß solches nicht weit von Westphalen liege;[349]) im Jahre 1421 bestätigte auch Kaiser Sigismund auf Bitten des Bischofs Friedrich v. Utrecht den Hermannum de Ansem in frygravium sedis in pago dicto Ghore Trajectensis diocesis,[350]) — allein nichts desto weniger kann dieses nur als ein erschlichenes Recht des Bischofs betrachtet werden.

Mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Rheine, des nördlichen Theils der Grafschaft Bentheim, in so weit dieselbe zum Münsterschen Sprengel gehörte, so wie des an das Salland und die Twente grenzenden Theils des Herzogthums Geldern oder der Grafschaft Zütphen, Münsterscher Diöcese, sehen wir also das ganze sächsische Münsterland in Freigerichts-Bezirke eingetheilt, in völliger Uebereinstimmung mit den Diöcesen-Grenzen.

Möglich ist es, aber nicht nothwendig,[351]) auch in diesen Theilen, wo wir bis jetzt nur Gaugerichte kennen lernten, Freistühle aufzufinden, für die Gegend nördlich von Rheine sogar wahrscheinlich, da wir eine Verord-

---

[348]) Acta sunt haec juxta Gora in placito Comitis Godescalci in Thuente zwischen 1027 — 1054. (Heda hist. Ultraj. p. 128.)

[349]) In pago dicto Gore nostre Trajectensis diocesis a Westfalia non longe situato in loco ubi olim castrum episcopale fuerat constructum. (Dumbar anal. II. 286.)

[350]) Dumbar anal. II. 290.

[351]) Wigand Femgericht S. 275.

nung finden, worin Münsterscher Seits dem Bentheimschen Gografen zu Emsbüren alle Jurisdiktion über die in diesem Bezirk gelegenen freien Leute, so wie über die Eigenhörigen des Landesfürsten und Domkapitels untersagt wird.[352])

---

[352]) Hobbeling Beschbg. d. Hochst. Münster S. 76.

XVII.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

24.

Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion Recht und Staatsverfassung; von Dr. George Phillips. Erster Band. Berlin bei Dümmler. 1832. 8. XIV. u. 680 S.

Der als Germanist rühmlichst bekannte Verfasser beabsichtigt nach den auf dem Titel angedeuteten Gesichtspunkten die Geschichte der Deutschen in 6 Bänden bis auf die neueste Zeit fortzuführen. Da in dem vorliegenden ersten Bande der Ursprung und die eigentliche Basis aller Germanischen Verhältnisse gründlich untersucht, und die, vorzugsweise ja doch das nordwestliche Deutschland, also die westlichen Provinzen des Preußischen Staates betreffende Geschichte bis zur Mitte des 8ten Jahrhunderts abgehandelt wird, so darf dies Werk, ohnerachtet seiner allgemeinern Tendenz, in unserer Uebersicht der Literatur der Vaterlandskunde keineswegs übergangen werden.

Der Verfasser führt (S. 92) die sämmtlichen Germanischen Rechtsinstitute auf ein gemeinschaftliches Prinzip zurück, nämlich auf das, was durch den Ausdruck „Gewehre" bezeichnet wird; das Gefolgschaftswesen erkennt und entwickelt er als eine Hauptgrundlage der Christlich-Germanischen Verfassung und bezeichnet (S. 459) sehr scharfsinnig die ganze Construktion des monarchisch Germanischen Reichsgebäudes als eine „kriegerische Hierarchie." Sehr belehrend und interessant, ja größtentheils neu war es dem Referenten in dem Werke zu verfolgen, wie die Grundlage des Germanischen Rechts, das der Verfasser seiner Entstehung nach nur ein Familienrecht nennt, so wie der ganzen Germanischen Verfassung in allen von den Germanen gestifteten Reichen auf eine im Allgemeinen übereinstimmende, im Einzelnen aber wieder verschiedene Weise sich gestalten, und durch das Christenthum und die allmählige Ausbildung des Lehnswesens sich umformen und fortentwickeln zu sehen.

Die verschiedenen Ansichten über den Nordischen oder Orientalischen Ursprung der Deutschen sucht der Verfasser durch die Verbindung beider zu schlichten, indem er, wie nach dem Raum, so auch nach der Zeit trennt, und somit die Wiege des Volkstammes in den Osten, sein Wohnhaus in den Norden setzt. „So ward der Norden," fährt der Verf. S. 20 fort, „die lange ungestörte Heimath des Germanischen Heidenthums; von hier aus ward der Süden bekämpft und das Römerreich gestürzt. Aber dennoch siegte Rom, der Süden über das Nordland, und die neue Arche, von Christus auf dem Felsen erbauet, nahm die heimkehrenden Söhne Noah's rettend in sich auf."

25.

Die Geschichte der Deutschen bis zur Gründung der Germanischen Reiche im westlichen Europa. Von L. Kufahl. Erster Theil mit 1 Karte. Berlin bei Nauck. 1831. 8. XVI. u. 448 S. (Ankündigung und Proben. 44 S.)

In diesem ersten Theile des auf drei berechneten Werkes erhalten wir die Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Ende des Markomannischen Krieges. Der Verfasser, der sich überall als selbstständiger Forscher bekundet, weicht besonders darin von frühern Bearbeitern dieses Stoffes ab, daß er nicht von den Unternehmungen der Römer aus den Faden der Darstellung entlehnt, sondern die Thaten und Schicksale der Deutschen selbst zum Mittelpunkte ihrer Geschichte macht — und daß er die, freilich erst im spätern Mittelalter uns gewordenen Ueberlieferungen Nordischer Sagen und Mythen an die urgermanische Zeit knüpft — ein kühnes und sehr bedenkliches Wagstück!

Der Verfasser ist nämlich (S. 65) der Ansicht, daß die von Snorro Sturleson († 1241) in der jüngern Edda gesammelten Erzählungen ganz geeignet wären, für die ältere germanische Zeit uns die entlegenen Küsten des Baltischen Meeres in einem nicht viel trüberen Lichte zu zeigen, als wir durch die Berichte der Römer und Griechen die Ufer des Rheins und der Donau erblicken. Den mißglückten Zug der Cimbern und Teutonen gegen Italien betrachtet der Verfasser als die Ursache der bald darauf erfolgten weitern Ausbreitung der Suevisch-Vandalischen Völker über den Norden Europa's, und schaltet hier die von Snorro Sturleson berichteten siegreichen Unternehmungen Odhins, dessen Asiatische Abkunft er bestreitet, in die Deutsche Geschichte ein. Ohnerachtet wir

dieser Verfahrungsweise nicht beipflichten können, wünschen wir doch von ganzem Herzen, daß die verheißene Fortsetzung des Werkes recht bald erscheinen möchte, ein Wunsch, der durch nachstehende Dissertation nur vermehrt worden ist.

26.

De Saxonum origine et usque ad an. CDL. p. C. rebus gestis dissertatio quam conscripsit G. L. L. Kufahl. Berolini typis Nauckii. 1830. 8. 42 S.

27.

Saxones. Commentatio historica quam scripsit et publice defendit Johannes Möller. Berolini typis Nauckii, 1830. 8. 74 S.

Der Verfasser der ersten Abhandlung hat seiner Untersuchung dieselben Zeitgrenzen gesetzt, als seiner Geschichte der Deutschen, nämlich die Zeit der Gründung der Germanischen Reiche im westlichen Europa, also für die Sachsen den Uebergang derselben nach Britannien. Er giebt diesem Volke Suevisch-Vandalische Abkunft und läßt sie nach den Cimbrisch-Teutonischen Unternehmungen die Sitze einnehmen, in denen sie uns Ptolomeus zum erstenmal nennt.

Der Verfasser der zweiten Dissertation läßt die Sachsen gleichfalls zu Anfang der christlichen Zeitrechnung, aber zum Volke der Gothen gehörig, aus Skandinavien nach Deutschland einwandern und leitet ihren Namen von ihrer Waffe, den kleinen Sahs genannten Schwertern ab. Nach der Untersuchung über den Ursprung und Namen des Volkes in der ersten Abtheilung, wird in

der zweiten von den Kriegen gehandelt, welche die Sachsen drei Jahrhunderte hindurch mit den Franken führten. Wenn der Verfasser (S. 44), indem er den Bischof Hildegar von Köln 753 bei der Osnabrückschen Iburg ums Leben kommen läßt, mir (Kritische Beleuchtung der Feldzüge Karls des Großen S. 58) beizupflichten meint, so beruht dies auf einem Versehen, denn ich bekämpfe gerade diese Ansicht, zu der Möser sich bekennt, und entscheide mich für die Lesart Viburg, darunter den Widenberg oder den westlichen Pfeiler der Porta Westphalica bei Minden verstehend.

28.

Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte; von Karl Türk. Drittes Heft. Rostock und Schwerin 1830. 8. IV. u. 213 S.

Dies dritte Heft von des Verfassers lehrreichen Untersuchungen giebt uns die kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwigs Tode im J. 511 und eine Abhandlung von dem salfränkischen Volksrechte. Derselbe bekennt sich im Ganzen zu der Ansicht älterer Forscher, die ein ursprüngliches fränkisches, aus Asien eingewandertes Stammvolk annehmen, aber namentlich in Grupen, durch dessen observatio de primis Francorum sedibus originariis. Hanoverae 1758. 4., einen leider von dem Verfasser unbeachtet gebliebenen Bekämpfer gefunden haben; indem dieser die Unhaltbarkeit der auf Traditionen gestützten Nachrichten von dem Ursprunge eines Frankenvolkes zeigte und nachwies, daß unter Franken nur der Gesammtname mehrerer verbündeter Völkerschaften des nordwestlichen Deutschlands zu verstehen sei. (Vergl. mein Land und Volk der Bructerer S. 248 — 269.)

29.

Geschichte des osmanischen Reichs durch Joseph von Hammer. 8ter Band (von 1739 bis 1774). Pest bei Hartleben. 1832. 8.

Es finden sich hier genauere, aus Archiven geschöpfte Nachrichten über Friedrichs des Zweiten Verhältnisse zur Pforte. Schon 1741 knüpfte der König, unter Vermittelung des Hospodar der Moldau durch den Grafen Seewald (Lehwald?) Verbindungen mit der Pforte an, und 1750 wurde abermals vergeblich ein Bündniß Friedrichs mit der Pforte gesucht. 1755 schrieb der König an den Sultan Osman (S. 513), um ihm zur Thronbesteigung Glück zu wünschen (Serenissimo et potentissimo principi Sultano Osman Khan Imperatori etc. Fridericus Rex etc. salutem et prosperos rerum successus. Serenissime et potentissime princeps, domine et amice noster carissime, und am Schluß: Majestatis vestrae bonus amicus). Dies Schreiben übergab ein gewisser Rexin, der früher unter dem Namen Hauden Handlungsdiener und aus Hirschberg in Schlesien gebürtig war. Die Pforte forderte das Gutachten des Mufti, ob es gesetzmäßig erlaubt sey, mit Preußen Freundschaft einzugehn, allein obwohl der Mufti sich günstig aussprach, wußte es der Reis-Effendi zu hintertreiben. 1757 schrieb Friedrich wieder an den Sultan Mustafa, allein Oestreich wußte ein für Preußen damals sehr wichtiges Bündniß zu hintertreiben. Endlich im Jahre 1761, am 29. März,[1]) kam durch Rexin ein geheimer Traktat in acht Artikeln wirklich zu Stande, welcher türkisch und italienisch abgefaßt wurde. Er enthielt besonders Bestimmungen über Handelsverhältnisse, die Behandlung preußischer Unter-

---

[1]) Gedruckt in Herzberg Récueil de déductions. Bd. 1.

thanen und über die Gerichtsbarkeit des Gesandten über preußische Unterthanen (Ref. bemerkt dabei, daß von den Erkenntnissen des Gesandten an den Operappellationsse- nat des Kammergerichts in Berlin appellirt wird.). Der preußische Courier, der die türkische Bestätigung des Trak- tats nach Berlin bringen sollte, wurde unterwegs von dem ihn begleitenden Janitscharen ermordet. Rexin über- gab nun die Geschenke seines Herrn und trat als preu- ßischer Gesandter auf, besonders vom englischen unter- stützt. 1763 fand sich die Pforte veranlaßt, einen Ge- sandten nach Berlin abzusenden, den Vorsteher der Re- chenkammer Ahmed Resmi, welcher den Kunstfreunden auch durch einen schönen Kupferstich von Bause bekannt geworden ist. Im Beglaubigungsschreiben lautet die preußische Titulatur: König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, Kämmerer des römischen Kaisers, Herzog, Prinz u. Herzog v. Schlesien (Ruma Imperatorimin Kame- rarissi we Hersek we Prindsch we Silesionum dukasi). Eine Beschreibung der Aufnahme dieses Gesandten in Berlin u. bei Friedrich dem Gr. giebt u. A. Moser Völkerrecht Bd. 3 S. 349. Dem Gesandten war aufgegeben, einen aus- führlichen Bericht aufzusetzen und dieser ist 1809, von Hammer übersetzt, in Druck erschienen. Es heißt unter andern darin: die Berliner schämen sich nicht zu sagen, daß sie Moslimen werden wollen! Eine eigentliche De- fensivallianz kam indessen nicht zu Stande, und 1764 wurde der Major v. Zegelin statt Rexin Gesandter, der 1768 und 1769 versuchte, den Krieg Rußlands mit der Pforte beizulegen. Die Pforte schlug dabei unter andern (zehn Monate ehe Prinz Heinrich nach Petersburg ging) vor, Polen mit Oestreich zu theilen. 1771 stand das Ansehn Friedrichs des Zweiten in Constantinopel schon fest, und Zegelin betrieb daselbst den Frieden, wor-

über, wie über die erste polnische Theilung hier aus Zegelins Memoiren mehreres mitgetheilt wird.

Ref. fügt nur hinzu, daß Ahmed Resmi nicht der erste Türke in Berlin war. Kaiser Leopold hatte dem König Friedrich dem Ersten einen 1686 gefangenen Türken geschenkt, der nachmals Castellan zu Caput war, und unter Friedrich Wilhelm dem Ersten wurde in Berlin ein Türke getauft. 1791 kam Asmi Said als Gesandter nach Berlin, auf den bei der Durchreise in Breslau eine Medaille geprägt wurde, und im Jahre 1798 starb ein anderer türkischer Gesandter, Ali Agiz Effendi, in Berlin und wurde, das Gesicht gegen Mekka gerichtet, unweit der Rollberge auf einem dazu erkauften Fleck beerdigt, wo auch schon einige Begleiter Ahmeds begraben worden waren. Der letzte türkische Gesandte endlich war im Jahre 1805 in Berlin, ein Grieche Namens Argiropulo.

G. W. v. R.

30.

Beytrag zu einer Kirchengeschichte der Nieder-Lausitz nebst Spezial-Geschichte der Kirche zu Schönfeld in der Diöces Calau. Zum Andenken der Einweihung der Kirche zu Schönfeld im Jahre 1832 und zum Besten derselben herausgegeben von W. Patrunky, Pastor zu Schönfeld. Lübben 1833. Verlag von Gotsch. 63 S. 8.

Der Titel ergibt den Inhalt dieser Schrift, welche auch einige Urkunden mittheilt. Die Stelle (S. 26) in der Urk. von 1446: am Sinnabend von unser libe ßelben vorgeweyet, soll vielleicht heißen: vor unser lieben frauen würzweihe. Wederstatuge soll Wiederstattung seyn. Erzbischof Adelgots Brief wegen der heidnischen

Slaven von 1116 (S. 21) ist unächt und vom Jungfrauenkloster in Guben (S. 24) hätte der Verf. in diesem Archiv Bd. 4 S. 136 Nachricht gefunden. — Joachim von der Schulenburg auf Löcknitz und Lübbenau hat 1574 allen seinen Kirchen in der Lausitz eine eigne Kirchenordnung in 14 Artikeln verliehen, deren Eingang und Inhalt der Verf. mitgetheilt, welche aber einen vollständigen Abdruck zu verdienen scheint. —

Nr.

4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich im Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu seyn.

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Addresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung erbeten. Zur Aufnahme geignete Beiträge werden mit 5 Rthlr. für den gedruckten Bogen honorirt.

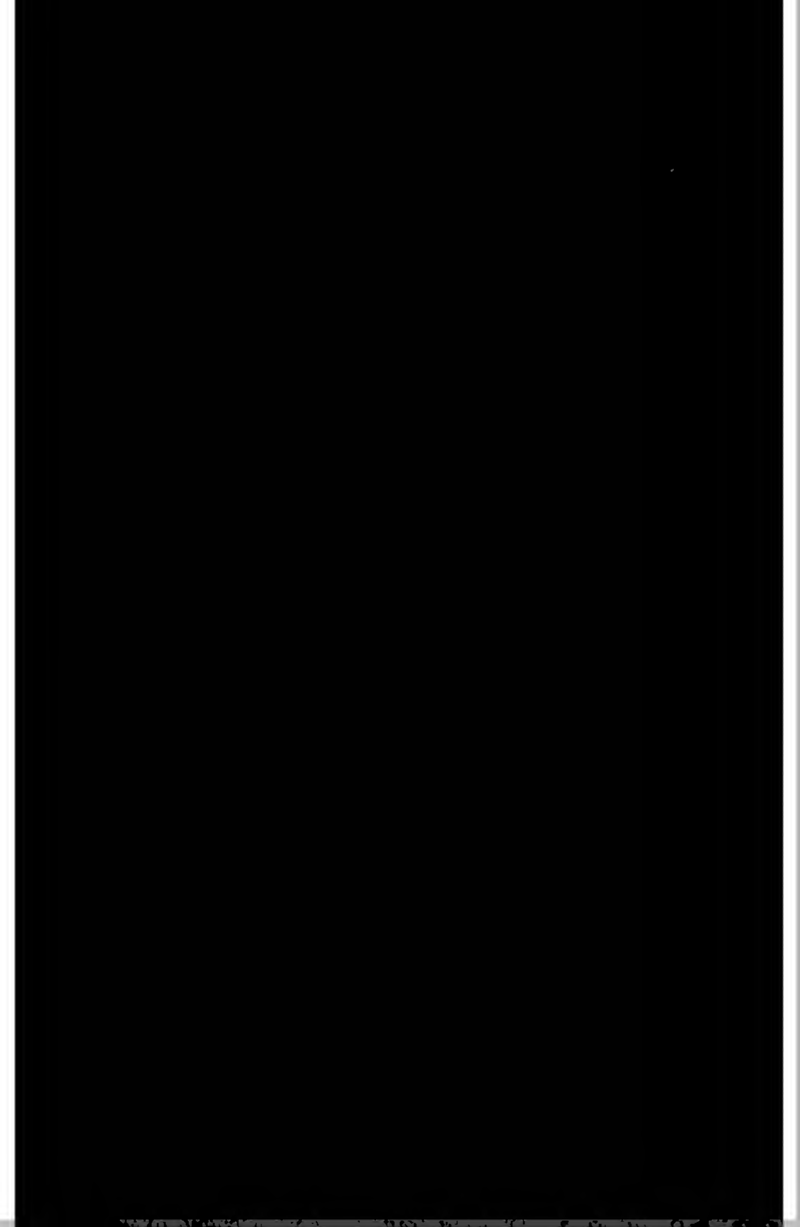
Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staates und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Leopold v. Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Inhalt.





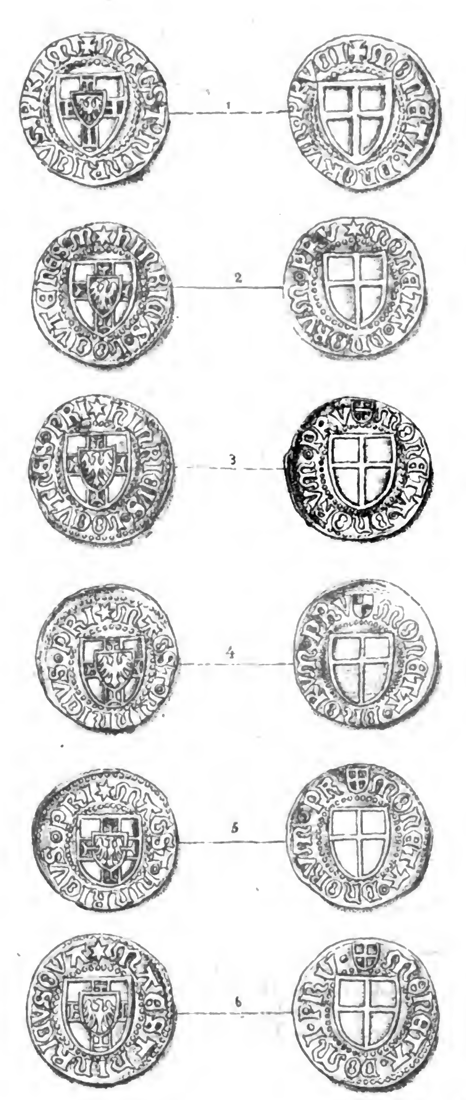
Das Allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates,

soll ein Organ abgeben, wodurch die zerstreuten Schätze, Forschungen und Bemühungen vieler im Stillen für die Geschichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnder Geschichtsfreunde und Forscher zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preußischen Staate nicht an Provinzialblättern, die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder beiläufig die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemeinsamen, den ganzen Staat umfassenden, die verschiedenen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe — und diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift vorzüglich abzuhelfen.

Der Geschichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte, und der Uebersicht von den neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographisch durch die Grenzen des Preußischen Staates festgestellt. Nur Original-Aufsätze und solche, welche den Umfang einer Abhandlung nicht überschreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen werden. Dahin gehören:

1) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelner Städte, Klöster, Burgen, vornehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte einzelner Regenten und merkwürdiger Personen.
2) Beiträge zur ältern und mittleren Geographie.
3) Diplomatische, genealogische, heraldische, numismatische und antiquarische Beiträge.


1
2
3
4
5
6

XVIII.

Nachrichten über die Schutz- und Trutzbündnisse der Stadt Trier, besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert.

Von dem Ober-Apellationsrath M. F. J. Müller in Trier.

In den Zeiten des Faustrechts war Trier, so wie die meisten Städte, deren zunehmender Wohlstand Neid und Raubsucht anregten, manchen Befehdungen ausgesetzt. Ohnerachtet der starken, hohen Mauern und der tiefen Wassergräben, welche die Stadt schützten,[1]) und ohnerachtet des Muthes, von welchem nach dem Zeugnisse unserer Jahrbücher die Bewohner Triers so manchmal Beweise abgelegt haben, fand der Rath und die Bürgerschaft es doch für nothwendig, mit auswärtigen Fürsten, Grafen, Rittern und Edelknechten Bündnisse zu schließen, kraft welcher diese bei dem ersten Aufrufe der Stadt der-

[1]) Brower annal. Trevir. II. p. 87. nro. II. p. 111. nro. XCI. und index chronolog. daselbst ad an. 1190; ferner Neller de Burdecanatu Trevirensi. 18.

selben mit einer bestimmten Anzahl Reisiger zu Hülfe zu eilen versprachen, wogegen sich Trier verpflichtete, jenen Bundesmännern zuerst das Bürgerrecht zu gestatten, dann jährlich, oder auch so lange wie die Fehde währte, eine ausbedungene Summe Geldes zu zahlen, bei dem Ausbruch eines Krieges Mann und Pferd zu nähren, nicht selten auch für allen dem Helfer entstehenden Schaden zu haften. Solche Verträge, die besonders häufig im 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts vorkommen und der Stadt äußerst kostspielig wurden, nannte man bald confessio, concordia, foedus, recognitio, auch wohl Urpheda,[2]) bald Rachtung, Revers-Verbundsbriefe, Revers-Bestallung, Mannbrief u. s. w. Hontheim hat uns nur wenige derselben bekannt gemacht;[3]) es scheint daher nicht unwichtig eine größere Zahl derselben, da sie ganz geeignet sind, uns von dem kriegerischen Geiste jener Zeit einen Begriff zu geben, theils wörtlich, theils auszugsweise in diesen Blättern mitzutheilen.

Auf ein solches Bündniß bezieht sich nachstehende Quitung des Grafen Johann von Spanheim über den Empfang von 50 Pfund Trierscher Denare vom Jahre 1320.

„Nos Joannes Comes de Spanheim dominus in Star-
„ckenburg universis ad quos praesens scriptum per-
„venit, volumus esse notum, quod de quinquaginta
„libris Trevir. denariorum quas cives civitatis Tre-
„virensis nobis singulis annis in Majo tenentur, pro
„eo, quod sumus eorum concivis, ipsos quitamus

---

[2]) Der gewöhnliche Sinn dieses Ausdruckes ist freilich ein anderer.

[3]) Historia Trevir. diplom. II. 32. vom Jahre 1305 und p. 110 vom J. 1327.

„et absolutos per presentes pronunciamus. Datum „sub anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo „in die beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.“

Im Jahre 1350 schloß die Stadt Trier folgendes Bündniß mit Jacob, Herrn von Monclair:

„Kund sey allen Leutten, die diesen Brief sehendt oder „hörendt lesenn, das wir Jacob Herr zu Monckler und „Jakob sein Sohn, uns hain verbunden zu der Stede „von Trier, und sollen jene helffen mit Rath, Dienst „und Enthelten uf unsern hernach beschriebenen Vesten, „uf Monkler, Rheingrebenstein und Eildingen und heute „Mann zu seyn da sy es gekonnet wider den Erzbi„schof Baldewin zu Trier [4]) und alle sine Helffer, aus„genommen ein Herzog zu Lothringen, und sollen der „vorgedachten Stede dienen mit dreißig edelen Man, „gewapnet mit Platten (d. i. Harnisch) der gechlich „sein eigen Wappen habe von Art und zu allen jren „Willen, zu Trier zu kommen, und wann sie uns hei„sendt widersagenen, so sollend wir es thun, dar ach„ter (d. i. von der Zeit an) sollen sey uns gebenn alle „Tag jeder Platten sechs Schilling Trierscher Weh„rung, [5]) und mir Jacob Herrn zu Monckler und auch „mir Jacob sein Sohn, vorgedachten unnser jeglicher „jedes Tags, ein Pfund trierischer Werunge, auch en „sollen wir nit widersagen von der egenannten Stede „wegenn, es en sey dann vonn jrem Geheiß, unnd soll „der Sold alls langh werenn, als der Krieg whördt,

---

[4]) Im Monat Mai 1351 belagerte der Erzbischof Balduin das Schloß Monclair. (Gesta Trevir. cap. CLX.)

[5]) Siehe meine Abhandlung: Kleine vermischte Beiträge zur Kenntniß der Schicksale einheimischer und fremder Müntzen im Kurfürstenthum Trier. Trier 1827. S. 21.

„wir sein zu Monckler, zu Trier oder anderswo dar
„vnnß die genannte Statt schicket, es en werde dann
„gefridet, dieweil enn sollen wir keinenn Soldt hain,
„alls lang es stet in Friedenn, und magh auch die ege=
„nannte Statt sich sünen und Friedenn ohne uns und
„unser Widersprach, oder Jemandts von unsern wegen,
„auch ist zu wissen, oder unser oder unser Diener kein
„gefangen würde, das Gott verhüette, die noch der en
„sollen sich nit schetzen binnendt Jar unnd Tags. Würde
„darnach je ein oder mehr geschetzet, das soll die Statt
„gelten, unnd sollen dem oder denn, die gefangen wä=
„renn, jren vorbeschriebenen täglichen Soldt gebenn,
„als lang der Gefengnuß wehret, unndt enn sollen unnd
„mögenn wir darüber kein Atzung fordern noch hei=
„schenn, in keinerley Weise, noch sei uns seindt schul=
„dig zu geben. Auch ist zu wissen, daß wir alle die
„Gefangenen die wir fahen, und alle Brandschatz seindt,
„der eegenannten Statt, und alle Nams und Ruf
„(alles Genommene und Geraubte), die sollen der
„Statt sein, dieweill daß wir zu Trier liegen, oder wann
„wir zu Monkler oder uf anderen unseren vesten sein,
„dann soll die eegenannte Nams und Rouff, unser
„und der vorgenannten Stedte byder Seit halff unnd
„halff sein, doch also mit Behaltnuß alwegs ausgenom=
„men, daß zu der Beuten zurit, unnd allweg die Ge=
„fangenen unnd Brandschatz der Stede, Vort me ist
„zu wissen, oder wie Pferdt unnd Hengste oder ander
„unser Hab verlüren, der sein wir verleiben bey Herrn
„Johann Erlen unnd Herrn Ludwig von Hirtzberg
„Schöffen zu Trier, was die uns zeisend darfür nemen,
„das sall uns genügen, unnd sollen es zu Dank neh=
„men, auch en sullen noch unnd en mögen wir keinen
„Schaden von Raube oder Brande nit fordern an die

„egenannte Stadt, noch vurgenannten Scheffen ein
„oder beider Leibs Gebrechs, das Gott verbiete, so
„sollen wir unnder den andern Scheffen in der ege-
„nannten Stadt ander kiesenn. Alle die vorbeschrie-
„bene Stück, geloben wir Jacob Herr zu Munckler
„unnd Jacob sein Sohn vest unnd stede zu haltenn,
„gleicher weis all wir beide lebten, Schalckheit, Arge-
„list unud Geuerde und allerley Schirm unnd Beschut
„uns heran ausgescheidt unnd gesundert, doch zu Ur-
„kundt und ganzer Redigkeit, so hain wir Jacob Herr
„zu Munckler unnd Jacob sein Sohn vurgenannt,
„unser Ingesiegels an diesen Brief gehangen, unnd
„hain gebetten, Johann von Sirck unseren Neuen unnd
„Heinrich v. Balderingen unsern Burgmann, daß sie
„auch ihr Ingesigels an diesen Brief willen hencken.
„Unnd wir Johann von Sirck unnd Henrich von Bal-
„deringen vorgenannt bekennen, daß wir unsere Inge-
„siegels zu beiden Herren Jacobs Herrn zu Monckler,
„unnd Jacobs seines Sohns an diesen Brief hain
„gehangen, der geben ist do man zalte von Christus
„Geburdt druzehenhundert fünfzig Jar, uff Sanct
„Paulins Abendt des hayligen Bischoffs."

Ein Mannbrief Gerhards, Herrn v. Schönecken, vom Jahre 1351, lautet folgendermaaßen:

„Wir Gerhardt Herr zu Schonecken, Ritter, thun
„kundt allen den Leuten, die diesen Brief sollen siehen
„oder hoeren lesen, datt wir bitt (d. i. mit) Rathe
„unnser Fründe, seind bitt (mit) woll vurbedachtem
„Mude umb unsers unud der Stede Nutzes willen
„von Triere, sein wir der Stede Burger unnd Helf-
„fer worden, nimmer aufzugeben, alles so lang wir
„leben, unnd hain derselben Stede unnd Burgern mit
„leiblicher Treuwe gelobt, unnde geloben, unnde zu

„den Heiligen geschworen vermitz dieser gewurtigen
„Brief zu helffen, beyzustain, unnd rechte treuwe zu
„halden, als ein jewerlich MitBurger unnd Helffer,
„unde sein jn schuldigh zu dienen uns vunffziehnten
„bitt Blaten (15 mit Harnisch) woil erzuigt unde ge-
„riden op der vurgenannten Stede Kost und Verlust
„alls annder hir (ihre) Diener, wann unnd wie dick
„(oft) wir darumb ersoicht oder besanndt wurden oder
„werden, vonn dem Scheffenmeister unnd den Scheffen
„der vurgedachten Stede wider allmennichlich unnd alle
„Leude, wannier oder wer sie seien, usgenommen al-
„lein diese nachgeschrieben Lude, denn Groben (Gra-
„fen) von Lützemburg, Frowe Margretenn, Frowe zu
„Schönecken unnd Herrn Bernhardt den Voigt zu
„Hunolstein. Also war zu (es) auch Sach, daß die-
„selbe Lüde, die wir ausgenommen hain, Krieg oder
„Veindtschaft bit der vurgenannten Stede hetten unnd
„gewonnen, oder der ergenannten Stede Burgern ge-
„meinlich oder sunderlich, so en sullen wir hin (ih-
„nen) nit helffen, noch sie hausen (herbergen) noch
„halden in unsern Vesten oder in unserm Lande, wi-
„dir die vurgenannte Stadt und Burger, auch sollen
„wir der egenannten Stede und Burgern Dage ge-
„treuliche leisten, wann und wie dick das gesinnet an
„und up hier (ihre) cost ane Argelist. Auch sollen wir
„unnd sein schuldigh der egenannten Stede Burger
„und Helffer zu husen (herbergen) und zu enthaltenn
„in unserm Lande, unnd up allen unsern Vesten, die
„wir hain oder gewinnen moegenn, wannie unnd wie
„dick sey des noit haint oder bedörffen uff ihren Kost
„unnd allermennlich vur begriffen ist, und wanne daß
„die egenannte Stadt an uns gesinnet hiere Burger
„unnd Helffer zu husen unde zu enthaldenn, sei bey

„uns up unser Vesten, Komment unnd hier Diener
„bey uns leigendt, so sollen wir unnd unser Gesinde
„in unser Koste die erste vierzehen Nacht liegen, unnd
„wannie die erste vierzehn Nacht uskommen unnde der
„erste egenannten Stede Diener bei uns verleibendt
„leigen, so sollen wir mit unsern Lüden vurgenannt
„up der Stede Cost liegen, gleicherweis alls ob wir
„bei hin zu Trier legen, also lang, so der selber Stede
„Diener bei uns verlibent liegen, unnd wan sie von
„uns betrent, so sollen wir bit (mit) In faren wan
„uns die vurgedachte Stadt unnd Burger heitzent in
„hieren Dienst, unnd alle die Gefangen, die wir oder
„unsere Diener in der egenannten Stede kriegen neh-
„men, sollen der vorgedachten Stede sein, were auch
„Sach, daß die vurgedachte Statt, unns unnd unser
„Diener erleuffet uß hierem Dienst zu treten, oder so
„hier Kriegh gefriedt werdent, wie das were, so sollen
„sie unns unnd unnser Diener keinen Soldt geben,
„noch seindt schuldig zu geben, alls lang so wir oder
„unnser Diener uß hieren Dienst sein. Auch ist ge-
„redt duschen unns unnd der vurgenannten Stede,
„unnd Burgern were es Sach, daß die vurgedachte
„Stadt oder Burger Krieg hetten oder gewonnen, mit
„einigen Manns oder Herrn, da wir Mann werenn
„unnd unns einichtig umb die Stede Kriegswille, wie
„gebürte zu geben, da soll sich dieselb Statt nit sunen,
„wir haben unsen Lhen wider, dat wir umb hieren
„Willen han upgegeben; wer auch Sach, daß einich
„unnser Burgmänner oder Burgere viant wär oder
„werden wolte unnd nit Recht vur unns geben unde
„nemen wolte, so sollen wir unnd seind schuldig, der
„vurgedachten Stede unnd Burgern, wieder unn-
„ser Burgmann unnd Burglüde zu helffen, unnd sollen

„derselben Stede Burger behüten unnd beschirmen,
„gleich unnsers selbers leyden, in allen Stetten, unnd
„sollen Niemandt wider die vurgedachte Stadt unnd
„Burgern, inn unnsern Vesten oder Land enthalten,
„unnd sie sollenn uns vur unsen Leib geben, sonderlich
„ein Pont Trierischen Piemendt unnd unnsern Dienern
„alls andern Hieren Burgern. Wär es Sach, das
„Gott verbiete, daß unser Vesten, Dörffer, Lüte oder
„Landt, von der vurgedachten Stede Kriegs wegen, ge-
„branndt, geraubt, unnd geschedigt wurden, welcherley
„Weiß, des sollen die vurgedachte Statt unnd Bur-
„ger, nit zu schaffen hain, unnd sollen dat nimmer an
„sie gevordern noch doin vordern einicherley Weiß, wie
„auch wir oder unser Diener, in der egenannten Stede
„Dienste gefanngen würden, dat Gott verbiete, so sol-
„len wir unnd unse Diener, unns nit mögen schetzen
„binnen Jarsfrist one Argelist, vortme ist geredt unnd
„geuurwortet thüschen unns unnd der vurgedachten
„Stede und Burgern, dat wir unnde unse Diener alle
„Coste unnde Schaden unde Verlusten, die wir oder
„unnser Diener von der Stede egenanten Kriegs we-
„gen hain oder gewinnen mögen, verlieben sein, unde
„verlieben (verbleiben) sollen nach geschrieben beschei-
„den Lüden, zu wissen bey Herrn Scheffenmeister,
„Herrn Johan Erle unnd Herrn Wollramen Scheffen
„zu Trier wat sei uns oder unnser Diener damit hei-
„ßend (heischen) thun, damit soll uns unnd unnsern
„Dieneren genügen, unnd sollen die vurgedachte Statt
„unnd Burger niet vort mögen drengen, wie auch dat
„Gott verbiede, eins oder me Leibsgebrechen, so mögen
„die ander die da verleiben je ander wieder in Statt
„Kießenn bey den wir unnde unser Diener, noch Scha-
„den unnde Kost leiben sollen, als vorgeschrieben ist'

„umb diese vorgeschrieben geleibt, so hain wir von der
„vurgenanter Stede entphangen, vunff hundert Punt
„Trierischer Werungen genger unnd geber gereidt, ee
„dieser Brieff geschrieben wurde, unnd sollen unns al-
„ler jährlich geben, alls vierzig Pont Trierisch Pai-
„ments alls zur Zeit genge und gebe zu Trier ist, ein
„Halbscheidt vierzehen nacht nach Ostern unnd dat an-
„der Halbscheidt vierzehn nacht na Sanct Rometß Dage,
„unnd wannie unns Leibs gebricht, so soll die vurge-
„nannte Gulde queit ledigh unnd loß sein, wieder an
„die vurgedachte Statt vallenn ane einicherley Wider-
„sprache, unnd gelobenn unnd hain gelobt, bitt lügliche
„Trewen, unnd zu den Heyligenn bitt uffgelachten Henn-
„den geschworen, alle und jeclichen diese vurgeschriebene
„Punct unnd Artikel wie unns bitt wat Wortten sey
„vurbegriffen seind, veste und stede zu haldenn, unde
„her wieder nit zu kommen, Nötth zu doine, noch wir
„noch nieman in unsern wegen, umbe einiche die Not,
„die unns an fülle unndt vollem Mutheme, oder ge-
„liebts die wir gethain hain, oder thun möchten, mit
„unnden die stonden seindt, oder stunden mögen wer-
„denn, nu oder herna, alle Argelist unnde Geverde aus
„diesem Brief gescheidenn, dat wir dit veste unnd stede
„haldenn, so hain wir unnse Siegel zu gantzer Ste-
„digheit an diesen Brieff gehangen, unnd umb mehre
„Stedigheit hain wir gebetten, diese Edelleut, Herrn
„Arnoldt von Blanckenheim, Herrn zu Bettingen unnd
„Valkenstein, unnd Herrn Johann von der Vels Rit-
„ter, dat sie hiere Siegel bei das unse, zu Urkundt
„an diesem Brieff willen hencken, unnde wir Arnold
„von Blankenheim, Herr zu Bettingen unnd zu Val-
„kenstein, unnd Herrn Johanns Sohn, Johann von
„der Vels erkennen dat wir umb beden Willen, Herrn

„Gerhards, Herrn zu Schönecken vorgeschriebenn, unnse
„Siegel umb ganze Stedigheit, alle der vurgeschrieben
„Stück, zu Urkundt hain an diesen Brieff gehangen,
„der gebenn wardt, do man zalt nach Christus Geburt
„Dousent dreihundert ein und funfzig jar, uf St. Tho-
„mas Abendt der heyligenn Apostellenn."

Aehnliche Bündnisse schloß die Stadt Trier:

1353 mit Richard von Eich, Edelknechte, und mit Arnold von Blankenheim. [6])

1354 mit Georg v. Zollweren, Edelknechte. [7])

1355 mit Junker Philipp von Schwartzenburg. [8])

1359 mit Junker Heinrich v. Hersdorff in folgender Art:

„Ich Heinrich von Hersdorf thun kund allen Leu-
„den, daß ich Diener worden bin, unnd mich verbun-
„den hain und verbinden an diesen Brieue, der Stede
„unnd Burgern zu Trier, bey Jne zu sein in der
„Statt, und Jne zu dienen mit zweien Stücken, einen
„Hengste unnd ein anderes Perde, unnd auch mit
„ganzem Harnisch, als es die egenannte Statt an mich
„gesinnet, wol erzuiget, wider alles menlichen ein gantz
„Jar von dem Datum dieſ Briefs anzuzellenn, zu al-

[6]) „Bin ich derselben Stede Burger und Helffer worden, nimmer uffzugeben so lang ich lebe."

[7]) „Und soll der Stadt Trier als ein getreulich Helffer und Mitburger dienen, und führen zween mit Platten und zween Einspennigen mit Huben wohl erzeiget und geritten, uff vorgedachte Stedte Kost und Unlust."

[8]) Ich Philipps von Schwartzenburg thun kund, daß ich der Stadt Trier gelobt hain und geloben fortans zu dienen . . . auch an Statt meines verstorbenen Bruders Johann, derselben Stedte einen Edelen Knecht zu schicken und seinen Dienst zu vollbringen, in allermaaßen als mein vurgedachter Bruder selig gelobt hait etc.

„len jren Gebotten, uf meine Koste, unnd der Stede
„vorgedachte Verlust, mit Unterscheide, were es Sach,
„daß mir über Nacht auswendigs in der Stede Dienst,
„Gebuete zu verleiben (verbleiben) so sollen sie mir die
„Kost geben, wie dick sich das geburte, alles andern
„ihren Dienern. Were auch Sache, daß ich in der
„Stede Dienst gefangen würde, das Gott verbiete,
„so soll mich die egenannte Stadt loß machen, unnd
„doch en soll ich mich nit schetzen binnen Jares Frist,
„unnd als ich es binnen dem Jar thette, so en soell
„mir die egenannte Statt die Schetzunge nit schuldig
„sein, zu richten (entrichten) und welcherley Cost, Schade
„oder Verlust, alls von Reysiger haben Ich in der
„vurgeschrieben Stede Dienst Liede, dan bin ich ver-
„lieben an den weissen bescheidenn Leuden Herrn Jo-
„hann von Erclen, Herrn Gerlache von Britts unnd
„Herrn Johanns von dem Cruce Scheffenen zu Trier,
„also wie mich die drey oder zwene unnder jne heischent
„nennen, da an soll mir genügen, unnd keines andern
„Schaden, welcherley der were, den ich in der vurge-
„dachten Stede wegen leide, des en soll die vurgedachte
„Statt nitt zu schaffen hain, noch en soll das an sie
„fordernn, unnd umb diesen vorgedachten Dienst, soll
„mir vorgedachte Statt von Trier geben achtzig Pont
„Trierischen Paiments, der Ich jetzundt vierzig Pont
„empfangen han unnd die andere Vierzig Pont, so
„balde das neste halb Jar verschienen ist, soll dun
„geben. Alle diese vorgeschriebene Punkt geloben, Ich
„in guten Trewen zu vollfueren und Wort zu halten,
„wie davon begriffen ist; und umb mehrer Stedigheit,
„habe ich der vorgedachten Statt von Trier zu Bür-
„gen gesetzt, unnd setzen an diesen Brieue Matheiß ge-
„nannt Rucksheimer von Schweich; also were es Sach,

„daß Ich in einem oder mee der vorgedachten Ge-
„lobde seumich würde, der vorgedachten Stede alle die
„vorgedachten Gelobde erfüllen soll, wie dafür geschrie-
„ben ist, unnd ich Matheiß von Rucksheim vorgedacht,
„geloben in guten Trewen, alle die vorgedachte Gelobde
„zu vollfüeren. unnd stede zu halten, alls ein gut Bürge
„unnd Sachwaldt. In alle der Weise, wie vurbegrif-
„fen ist, usgescheiden alle Argelist unnd Geuerde. Des
„zu Urkund hain wir Heinrich von Hersdorff unnd
„Matheiß Rucksheimer unnsere Insiegell, an diesen
„Brief gehangen unnd hain Ich Henrich vorgedacht
„gebetten, den Edlen Man Reichardt vonn Zoluerenn,
„daßer sein Siegell zu Urkundt bei das meine an diesen
„Briefwillen hencken; unnd Ich Richardt von Zoluerenn
„vorgedacht bekennen, daß ich mein Insigell umb bede
„Willen Henrichs vorgenannt zu Urkundt hain an die-
„sen Briefe gehangen, der gegeben ist do man zalte
„nach Christus Geburte, Dusent, Dreihundert neun
„unnd fünfzig Jar, des nesten Sontages nach Sante
„Walpurge Dag der Heiligen Junckfrawen.“

Es folgen hierauf ähnliche Mannbriefe:

1359 mit Juncker Boemund von Daun.[9])

---

[9]) Unter denselben Bedingungen wie im vorhergehenden Mannbriefe.

[10]) Ich Clauß von Hausen ein Edelknecht thun kund, allen Luden die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß ich mit meiner Fründe und mit wohl fürdachtem Mude und meines und der Stedte Trier Nutzens willen, bin ich derselben Stede Burger und Helffer worden, nimmer uffzugeben, so lang ich leben und han derselben Stedte und Bürgern mit leiblicher Treuwe gelobet und zu den Heiligen geschworen, vermitz. diesem gegenwärtigen Brieue, Inen zu helffen, bey zustehen, und rechte Treuwe zu halten, als ein ihr wirklicher Mitburger und Helffer und soll ihnen dienen mit andern, mit Platten wohl erzeugt und geritten uff der vorgenannten Stedte Kosten und Verlust etc.

1360 mit Juncker Clauß von Hausen,[10]) mit Johann Risch von Weiskirchen und mit Junker Hennig Quentzer von Veldentz.[11])

1364 schloß Herzog Johann von Lothringen einen solchen Vertrag mit Trier.

1380 sehen wir nachstehende Rachtung mit Heinrich v. Blankenheim abschließen:

„Ich Heintzgen von Blankenheim dhun kundt und „erkennen ufflich mit diesem Brieffe, daß Ich den Erbaren, vornemen, weisen Herrn unnd Leuden, Scheffenmeister, Scheffen, Rate unnd gantzer Gemeinden „der Stadt zu Triere, umb sulch Uebergriff unnd naem, „als Ich zu anderen Zeiten etlichen hiren Burgern gethain hain, unnd geloben mitt guten Trewen, in Eydt „Statt unnd mit rechter Sicherheit, daß ich wider sie, „hir Bürgere, Dienere, noch Zubehöre nimmermehr „gedun, noch gedienen en soll, mit keinerley Sachen, „heimlich noch offenbar; Ich en sul sei id von erste „vierzehen nacht, mit meinen offen versiegelten Brieuen „um die Stadt zu Triere beuor lassen wissen, unnd „darzu derselben Stede eine Reise mit fünff Geleien „gewapneter, woil gerieten unnd erzuiget, uf hire Coste „unnd Verlust zu dienen, alls andere hir Dienere, die „sei zu Zeiten hant, zo welche Zeit Ich darumb von „dem Scheffenmeister, der zu Zeiten zu Triere ist, oder „von dem Rate zu Trier, darumb zu Huß zu hebe, „oder in den mundt besanndt oder ersoit (eingeladen „oder ersucht) werden; unnd so ich besanndt unnd ersoit werden, als vurgedacht steit, unnd Ich dann bey „sei zu Triere kommen in die Stadt, so sollen Ich „unnd die Jene, die ich mit mir brengen unser Perde

---

[11]) In ähnlicher Weise.

„unnd Habde, der Stede Frůnd, die der Rhait zu
„Zeiten darzu schicket, lassenn stimmen; unnd were dann
„Sach, daß wir nie der Stede Dienste, alls wir also
„bey sey gedienet, einicherley Schaden leiden, von Rei-
„siger habenn, daruur sollen wir neue, unnd soll unns
„daruur werden genůgen, was unns der Stede Freundt,
„die der Raith zu Zeiten darzu schicket, heißet nemen,
„ohne Widersprach, unnd keinerley ander Schade, en
„sullen sei unns nit schuldig sein zu keren: geschehe auch,
„das Gott verbiede, daß Ich unnd die Jene, die Ich
„mit mir brechte, in der Stade Dienst niederlegen
„unnd gefangen worden, das Gott verbiede, so en sul-
„len wir unns nitt schetzen inwendig Jares Frist an
„zu zelenn zu der Zeit, daß wir niederlegen unnd ge-
„fangen wurden, one Argelist unnd Geuerde, alle diese
„vorgedachte Sachen hain ich geloibt, unnd geloben in
„guten Trewen, in Eydt Statt, unnd mit rechter Si-
„cherheit stete und fest zu halten, sunder all Widerrede,
„alle Argelist ausgescheiden. Diser Dinge zu Urkunde
„und ganzer Stedigkeit, hain ich mein Ingesiegell an
„diesen Brieff gehangen, und hain darzu gebetten unnd
„bitten den Ehrwůrdigen meinen lieben Herrn Diete-
„rich Abt zu Průme, daß er sein Ingesiegell bey das
„mein, an diesen Brieff wille hencken, nicht zu versa-
„gen, aller vorgedachter Sachen, daß wir Dieterich
„Abt zu Průme vorgedacht herkennen, unnd hain unns
„fleißig bede Heintzens von Blanckenheim vorgedacht,
„unnser Ingesiegell, bey das sein an diesen Brieff thun
„hencken je zu ůber . . . gen, alle vurgedachte Sachen;
„Datum Anno Domini millesimo, trecentesimo oc-
„tuagesimo, in Vigilia festi assumptionis Beatae Ma-
„riae Virginis gloriosae.“

Andere Verbundsbriefe finden sich von:

1380 mit Junker Claus von Schmidtberg. [12])

1388 mit Junker Johann von Orley.

1390 mit Junker Hubert von Elter.

1392 mit dem Wappeling (armiger) Johann von Welschbillig und mit Ebell Vogt zu Beilstein.

1394 mit Cuno von Uelmen.

1395 mit Arnold von Ham; und in demselben Jahre mit verschiedenen andern Rittern und Edelknechten. [13])

1400 mit Philipp Arnold von Leischeim und mit König Wenzel als Herzog von Luxemburg.

1401 mit Walther von Heslingen und mit Jacob von Hamerstein.

1402 mit Johann von Oitscheid.

---

[12]) Ich Klauß von Schmidtberg thun kundt und bekennen, schwöre und gelobe der Stadt Trier ein guter getreuer Bürger, Diener und Helffer zu seyn, als lang ich leben, und in meinen Lebtagen nimmer uffzugeben, ihnen Jr Tag getreulichen zu leisten, wider allmennig-lich, usgenommen den hochgeborn Fürsten und Herrn von Lothringen, den Ehrwürdigen meinen Herrn den Erzbischofen zu Trier, den edelen Grafen Johann zu Spanheim, den edelen Grafen Otten, Wildgrafen zu Kirchperg ect.

[13]) „Und soll uns die Stadt (Trier) darumb geben, dies Jar Jeder Gleyen nach Gepür, fünf und viertzig Mentzsche Gulden, und Jedem Einspennigen nach Gepür fünf und vierzig Mentzsche Gulden, Je sechs Pfund Pfenninge Trierscher Wehrung, vur den Gulden, und hat uns die Statt jetzund die Summe Gelds halb bezalt und bevor geben, und soll uns das ander Halbscheidt vort thun bezalen und geben zum halben Jar, zu wissen jeder Gleyen noch geben fünf und vierzig Mentzsch Gulden, und Jedem Einspennigen nach Gepür zween und zwenzig Mentzscher Gulden und ein halben je sechs Pfund vur den Gulden, als vurgeschrieben steht, und zu Stund wann wir in der Stede Dienst kommen.

1403 mit Ludwig Herzog von Orleans.

1407 mit Jost, Markgraf zu Brandenburg, und Herzog zu Luxemburg in folgender Art:

„Wir Jost von Gottes Gnaden Margraue zu Bran„denburg und Mehern, des Heyligen Römischen Reichs „Ertzcämmerer und Herzog zu Lützemburg, bekennen „und thun kund öffentlich mit diesem Brieue allen denn „dis insehen oder hören lesen, daß wir Burger der „Stede zu Trier worden sein, und solch Heimlicheit „und Verbunndt, als zwischenn dem Lande von Lützenn„burg unnd allen Undersassen mit der obgenannter Stede „von Trier bißher gehalten ist, unnd in aller der Weise, „als unsere Altforderen, denn Gott Gnade, unsern aber, „auch Kaysern Henrichen, unser Anche König Johann „von Behem beede Grauen zu Lützemburg, und unser „lieber Vetter seelig Wenzeslaus Herzog zu Brabandt „und zu Lützemburg, Bürger daselbst waren, und wie „sie die Bürgerschaft und Heimlicheit gelobt und ver„briest hant, und besunder Herzog Wenzeslaus vorge„dacht bei seinen Zeiten, also geloben wir sie für uns, „unser Amtleute und aller unser Unterthanenn des Lan„des von Lützemburg vurgenannt, unnd konfirmiren „das in allen guten gantzen Trewen stete zu halten in „alle der wegen, die brief die auf beede Seite dauon „gebenn seindt innehaltende unnd herumb so hat die „vorgedachte Statt von Trier uns all lange wir leben, „und ein Her des Landes von Lützemburg seindt, solche „dreyhundert Pfund Trierische Jar Gulden, es sei uns „von den Erffverbundt-Brieuen, von des obgedachten „Landes wegen schuldig seind, gebessert auff vier hun„dert schwere Gulden oder Payament dar vor, als an „der Wechselbank zu Trier genge und gebe ist; halb „binnen den vierzehen Tagen nach den Heiligen Oster-

tagen,

„tagen, und halb binnend den vierzehn Tagen nach „Sanct Remeyßtage, uns oder unserm Hauptmann „des Landes von Lützemburg der Zeit ist, geben und „handreichen sollen, mit allen Punten, wie das in den „ersten Brieffen begriffen ist. Sünder allerlei Arge„list und Geuerde mit Urkund dieses Brieues versie„gelt mit unserem anhangenden Insigell. Gebenn zu „Brunen nach Christus Geburt vierzehen Hundert Jar „unnd darnach in dem sibenden Jare, des nechsten „Mittwochs nach Sanct Lucien Tag.“[14])

1405 mit Henrich von Baldringen.

1406 mit Johann, Herrn zu Neuenstein, und mit Junker Heinrich von Fleckenstein.

1411 mit Jacob von Rolingen, Herrn zu Dagstul.

1416 mit Elisabeth von Görlitz, Herzogin zu Luxemburg.

1422 mit Johann, Pfalzgrafen bei Rhein.

1432 mit Godart, Herrn zu Brandenburg,[15]) und mit dem Junker Arnold von Sirck.

Die Stadt Trier erkannte in der Person des jedesmaligen Herzogs von Luxemburg ihren Schutz- und Schirmherrn. Dies erhellt unter andern aus einer ungedruckten Denkschrift, welche der Provinzialrath zu Luxemburg 1568 zu Gunsten der Stadt Trier der Stadt-

[14]) Das anhängende Siegel in gelbem Wachs stellt einen rothen (?) einköpfigen Adler vor, mit ausgespannten Flügeln und offenem Schnabel mit der Randschrift: S. JODOCI. DEJ. GRA. MARCHJONIS. BRANDENBURGEN. MARRCHJONIS. ET. DNJ. MORAVIE.

[15]) Brandenburg, eine ehemalige Herrschaft mit einem verfallenen Schlosse im Groß-Herzogthum Luxemburg eine Stunde westlich von Dickirch.

halterin der Niederlande, der Herzogin Margaretha, überreichte, und worin es heißt: „Wir sagen und halten ausdrücklich, daß ein Hertzog zu Lützemburg, der uhralter „Stadt Trier von unerdenklichen Jaren Erbschirmherr „sei, welches vor der Zeit von den Erzbischöfen zu Trier „selbst nit widersprochen worden."

Die Städte Trier und Luxemburg standen in dem besten Vernehmen mit einander, dies geht aus einer andern Stelle gedachter Denkschrift hervor, indem es heißt: „Unnd seind in diesen Fällen die Bürger der Statt Lützemburg, Burger der Stadt Trier, dargegenn die Burger vonn Trier seind Bürger der Stadt Lützemburg „wie dann soliches inn dem Krieg zwischen grosmechtigster Gedechtnuß Carolo quinto, unnd dem König von „Frankreich, als Lützemburg verloren war, treulich underhaltenn und gebraucht worden ist, ohne Zuthun, Raht „oder Beistand, des dero Zeit regierenden Erzbischofs unnd „Churfürstenn, dann als der König vonn Frankreich dero „Zeit hatt an die Statt Trier daß sie die geflüchtete „Burger vonn Lützemburg, so sich zu Trier erhielten, „Ime folgenn zu lassenn, begeret, habenn Burgermeister „und Rath dem König vonn Frankreich geantwort, sie „underhielten ihre Mitburger vonn Lützemburg, wie sie „inn Krafft der Schirmverträge zu thun schuldig unnd „jederzeit gethan hettenn, mit Bitt, der König wolt sie „deshalben, wie auch bescheen, unbeschwert lassen." Endlich lesen wir noch in diesem Aktenstücke: „Aber eins ist „die unwiderrufliche Wahrheit daß die alten Stammhäuser des Herzogthums Lützemburg, inn der Stadt „Trier, wie auch noch (1568) gewesen; als nemlich das „Hauß Rodenberg, das Hauß Hohenkoch, das Hauß „Weinsburg, das Hauß Vorscheidt, das Hauß Schön-

„eck, das Hauß Bersdorff, das Hauß Dhaun, das Hauß „von der Felß, das Hauß Rulandt, das Hauß Wiltz, „das Hauß Hollenfeltz, der Tristandt Häußer von Trier „und anderer vom Adell deß Landts Lützemburg die dero „Zeit zu Trier gewesen, und noch die rechte alte Stamm- „häuser, daselbst seind.“

XIX.

Nachweisung noch bestehender Lehnsverhältnisse in der preußischen Monarchie.

Von dem Regierungs-Assessor von Raumer.

Der Versuch, Gegenstände des noch ganz unbearbeiteten preußischen Staatsrechts darzulegen, kann nur unbefriedigend ausfallen, wenn keine andere Hülfsmittel als zerstreute dürftige Nachrichten in Büchern zu Gebote stehen, welche selten das Neueste enthalten und, wie die Sache liegt, nur dazu dienen, die Lücken desto stärker hervortreten zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus, werden die nachfolgenden, nach Provinzen gesonderten Notizen Nachsicht verdienen.[1])

Als Lehnherren kommen im preußischen Staat vor: 1) Seine Majestät der König; 2) auswärtige Fürsten des deutschen Bundes; 3) preußische Unterthanen, welche

[1]) Der Verf. verweiset dabei auf einen Aufsatz des G. R. Düesberg: Uebersicht der Lehnsverhältnisse in der preuß. Monarchie, in Simon und Strampffs Zeitschr. für wissenschaftl. Bearbeitung des preuß. Rechts 1830. 1r Bd. 2s Hft., welcher ihm sehr zu Hülfe gekommen ist.

Lehne im Inlande und Auslande; 4) auswärtige Unterthanen, welche Lehne im Inlande reichen. Als Vasallen sind in Betrachtung zu ziehen: 1) des Königs Majestät; 2) auswärtige Landesherren, als Vasallen des Königs; 3) inländische Unterthanen und 4) auswärtige Unterthanen, welche eine Lehnherrlichkeit innerhalb des preußischen Staats anerkennen. Eine Ordnung der vorhandenen Notizen nach diesen Categorien würde indessen zu Wiederholungen führen und es scheint daher zweckmäßiger, mit Voranstellung der Passivlehn des Königs und der eigentlichen Thronlehn, die Lehen nach den Provinzen zu ordnen, denen sie angehören. Die neueste Zeit hat übrigens in diese Verhältnisse so viel Aenderungen hervorgerufen, daß oft auf die nächste Vergangenheit wird recurrirt und die Grenze des wirklich jetzt noch bestehenden wird überschritten werden müssen.

Wir ziehen also zunächst in Erwägung:

I. Passivlehn Seiner Majestät des Königs.

Das heißt solche Lehen, welche der König von Preußen als Vasall empfängt, mit dem vorausgeschickten Bemerken, daß uns ein solches in diesem Augenblick noch bestehendes Verhältniß nicht bekannt ist. Bis vor Kurzem aber trug der König von Preußen (nachdem die Lehnbarkeit des Herzogthums Preußen und der Lande Lauenburg und Bütow gegen die Krone Polen vorlängst aufgehoben war [2]):

---

[2]) Als ein Curiosum stehe hier noch eine Nachricht aus Pufendorfs Leben des großen Churfürsten (Lib. VI. cap. 31. 32.), daß nämlich der russische Czaar verlangte 1656, daß der Churfürst seine Lande ihm zu Lehn auftragen solle oder daß der Gesandte einen Eid leiste, daß die Lehnbarkeit des Churfürsten von Kaiser und Reich der Hoheit desselben keinen Eintrag thue. Erst nachdem dieser letztere Eid, wiewohl in willkührlichen Worten,

1. Lehne von dem deutschen Kaiser und dem heiligen Römischen Reich.

Von diesen trug der König als Markgraf von Brandenburg die Churwürde und das Reichserzkämmereramt, als Herzog von Pommern (neben Schweden) dies Herzogthum, er wurde mit belehnt, wenn die Herzoge von Mecklenburg ihr Reichslehn empfingen u. s. w.[3]) Alles dies hat mit dem deutschen Reiche selbst im Jahre 1806 sein Ende erreicht.

Alle Reichslehn wurden im Lehn und Thronfall verliehen und seit einigen hundert Jahren, z. B. 1638, 1661 und 1699, durch Lehnträger empfangen, indem Churfürst Joachim der Zweite im Jahre 1558 mit Fahnen zuletzt persönlich beliehen worden seyn soll.[4]) Die Fassung des Lehnbriefs war, nachdem der Osnabrücksche Friedensschluß die ältern Verhältnisse sehr geändert hatte, im Jahre 1685 neu regulirt worden. Der von dem Gesandten knieend abzuleistende Lehneid lautete dahin:

„Euch dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn schwöre ich, des Durchlauchtigsten

---

wirklich geleistet worden, bequemte sich der Czaar zu einer Courtoisie, wie gegen andere gekrönte Häupter.

[3]) Reichsfürstenlehn (Fahnlehn) war die Mark zu Brandenburg, Magdeburg, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, das Burggrafthum Nürnberg, Halberstadt, die Grafschaft Askanien, Ostfriesland, das Bisthum Camin und Minden. Wegen Jülich, Berg u. s. w. waren längst Schwierigkeiten wegen der bekannten Prätensionen. Der Reichslehnbrief erwähnte auch der Angefälle von Mecklenburg, Hohenzollern und Anhalt. Mörs hatte König Friedrich der Erste 1707 dem Reiche zu Lehn aufgetragen; siehe Moser d. Lehnverfassung. S. 16 und 49.

[4]) Das damal. Ceremoniell steht in Hortleders deutsch. Krieg u. s. w.

Fürsten und Herrn, Herrn u. s. w. Churfürsten Gewalthaber in die Seele Sr. Churf. Durchlaucht auf das heilige Evangelium, welches ich hiermit leiblich berühre, daß Se. Churf. Durchlaucht von der gesammten Lehn wegen so jetzo ihnen verliehen werden, hinführo und von dieser Stunde an Ew. kaiserlichen Majestät und dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein, auch nimmermehr in dem Rathe wissentlich sein wollen noch sollen, da etwas wider Ew. kais. Maj. Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege sondern Ew. kais. Maj., Deroselben Nachkommen und des heil. Reichs Ehre, Nutzen und Frommen betrachten und befördern, vor Schaden u. s. w. warnen und sonst alles thun was einem gehorsamen Churfürsten des Reichs und getreuen Lehnmann gegen Ew. kais. Maj. und dem Reich zu thun gebühret von Rechts oder Gewohnheit wegen als Ihre Churf. Durchlaucht Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Der churfürstliche Gesandte vertrat dabei die Brüder des Churfürsten mit, für die Markgrafen von Anspach und Baireuth war jedoch ein eigner Gesandter gegenwärtig, der den Mantel des churfürstlichen Bevollmächtigten bei der Belehnung mit anfaßte. Nach der Ableistung des Lehneides, welchen der Reichsvicekanzler vorsprach, reichte der Kaiser dem Gesandten den Knopf seines Degens zum Küssen.[5]) Letzteres und das Knieen der Gesandten fand, nachdem Churfürst Friedrich der Dritte die königl. Würde erlangt, Anstoß und verhinderte eine wirkliche Reichslehnempfängniß während des achtzehnten

---

[5]) Das Ceremoniell von 1699, jedoch nicht der obige Eid, steht in Lünig theatr. ceremon. Bd. 2. p. 973.

Jahrhunderts. In dem geheimen Vertrage mit Kaiser Carl dem Siebenten vom 4. Nov. 1741, welcher nachher im 7. Art. des Dresdner Friedens vom 25. Dez. 1745 bestätigt wurde, soll die Belehnung (nicht die Lehnsqualität) gänzlich erlassen worden seyn. Noch im Jahre 1788 wurden aber die Reichslehn durch einen Gesandten gemuthet. [6])

Die Markgrafen in Franken empfingen das Reichslehn des Burggrafthums Nürnberg besonders, z. B. 1661, 1750, wobei ein churfürstlicher Gesandter die gesammte Hand wahrnahm. Außerdem empfingen die Markgrafen in Franken noch einige kleine Reichslehn in Franken, z. B. die Sparneckschen Lehn, welche 1562 den von Haller abgekauft waren, und bei denen der Churfürst Gesammthänder war, die s. g. Sperreuthschen Lehne, Wiesen zu Mayenbach, Zehnten zu Bronn u. s. w. Da dies keine feuda regalia waren, so wurden sie nicht von dem Kaiser persönlich, sondern von dem Reichshofrath einem Lehnträger verliehen. Die Markgrafen in Franken empfingen auch ansehnliche Lehen von der böhmischen Hofkanzlei, z. B. das Schloß Hallerstein, den Markt Eschenau u. s. w., auf welche indessen der Art. 11. des Teschner Friedens Anwendung fand, wonach die böhmische Lehnherrlichkeit aufhören sollte, sobald die fränkischen Fürstenthümer an die Krone Preußen gefallen seyn würden. [7]) Mit den Fürstenthümern in Franken war ein ansehnlicher Lehnhof verbunden, wozu z. B. das reichsritterschaftliche Freiherrlich Saint André'sche Gut Königsbach im jetzigen Großherzogthum Baden als feudum extra curtem

---

[6]) Der Titel: des heil. röm. Reichs Churfürst, Erzkämmerer u. s. w. ist bis 1809 geführt worden.

[7]) Herzberg Recueil de traités B. 2. p. 272.

gehörte. Die wichtigsten Lehne des Burggrafthums Nürnberg, z. B. die Herrschaft Seefeld, lagen im Erzherzogthum Oestreich, ebenfalls als feuda extra curtem. Die Burggrafen besaßen sie seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts[8]) und wohl wie im Teschner Frieden 1779 ausgemacht war, daß die Lehnherrlichkeit mit dem Anfall des Burggrafthums an die Könige von Preußen aufhören sollte, so scheint sie doch bis zum Jahre 1806 fortgedauert zu haben.[9])

2) Die Könige von Preußen, als Markgrafen von Brandenburg, empfingen Lehn von der Krone Böhmen, nämlich Crossen, Züllichau, Sommerfeld, das Ländchen Boberberg, Cottbus, Peitz, Teupitz, Berwalde, den Hof Lübbenau, Zossen, Beskow und Storkow.[10]) Der Lehneid lautete dahin, daß der Churfürst dem Könige von Böhmen mit den Schlössern u. s. w. allezeit und in allen Dingen getreu und gewärtig sein wolle, vor Schaden wahren u. s. w. die Lehn nirgends anderswo denn da sie von Alters hingehören, vertheidigen und verrechten und alles sonst thun, was ein Lehnsfürst dem Lehnherrn zu thun schuldig, getreulich und ohne Gefährde. — Churfürst Joachim der Zweite wurde 1538 zu

---

[8]) Wiener Jahrb. der Litteratur 1832. Bd. 59. S. 132. Fischer Beschr. des Burggrafth. Nürnberg. I. p. 263. Struve Diss. de domin. dir. in alieno territor. 1743. Spieß Archiv. Nebenarb. II. S. 14.

[9]) Im Staatshandbuch für 1806 steht noch ein brandenburgischer Lehnprobst für die brandenburgischen Lehen in Oestreich aufgeführt. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der letzte Markgraf von Anspach-Baireuth bis 1806 lebte und der Anfall eigentlich erst in diesem Jahre erfolgt wäre, wenn er nicht früher seine Lande abgetreten hätte.

[10]) Lancizolle Territ. Gesch. I. S. 317 ff. Dies Archiv Bd. II. S. 170.

letzt in Person damit von dem Könige beliehen, seitdem ein Graf als Lehnträger. Im Art. 11. des Berliner Friedens vom 28. Juli 1742 erklärte die Königin von Böhmen alle diese Lehnstücke von der Lehnverbindlichkeit gegen Böhmen frei, wozu die böhmischen Stände, welche Friedrich der Große deshalb durch eine eigne Gesandtschaft ersuchte, vermittelst einer besondern Urkunde ihre Einwilligung gaben.[11]) Auch Schwiebus wurde unter dem 7. Mai 1686 dem Churfürsten Friedrich Wilhelm als böhmisches Mannlehn übergeben, jedoch von Churfürst Friedrich dem Dritten 1695 wieder abgetreten, bis Friedrich der Große es als Allodium wieder an sein Haus brachte.[12])

3) Der Churfürst von Brandenburg trug seit dem 12ten Jahrhundert von dem Bisthum Bamberg das Erbkämmereramt dieses Stifts mit den dazu gehörigen Lehnstücken „in und außer der Mark"[13]) und wurde durch einen Lehnträger damit beliehen, indessen nach alter Gewohnheit nur im Vasallenfall. Im Jahre 1718 geschah die letzte Belehnung nur durch einen Handschlag, im Jahre 1742 wurde zwar gemuthet, die wirkliche Belehnung unterblieb indessen, weil brandenburgischer Seits behauptet wurde, daß der Churfürst erst mit dem Reichserzamt beliehen sein müsse, und da die Reichsbelehnung nicht vor sich ging, so gerieth auch die bambergische in Stocken.

---

[11]) Buchholz Brand. Gesch. Bd. VI. S. 75. Nach dem böhmischen Landtagsabschied von 1575 sollten die böhm. brand. Lehn dereinst wieder mit der Krone Böhmen vereinigt werden.

[12]) Knispel Gesch. von Schwiebus 1763.

[13]) Dies Archiv Bd. II. S. 179. Daß die Stadt Brandenburg Bambergisches Lehen sey, war ganz bestritten.

4) Der Churfürst von Brandenburg empfing von uralter Zeit her[14]) bis zur Auflösung des deutschen Reichs von der Aebtissin zu Quedlinburg die Grafschaft Lindau zu Lehen und verlieh sie weiter an die Grafen von Lindau-Ruppin, später an das Haus Anhalt. Desgleichen erhielt der König von Preußen als Herzog von Magdeburg die Herrschaft Möckern von der Aebtissin von Quedlinburg.[15])

5) Die Aebtissin von Gandersheim belieh die Churfürsten von Brandenburg bis auf neuere Zeiten mit verschiedenen Lehnstücken, welche in früherer Zeit den Grafen von Reinstein weiter verliehen waren, namentlich mit dem Altmärkischen Dorfe Dobberkow, hinsichts dessen der jedesmalige Landeshauptmann der Altmark churfürstlicher Lehnträger war,[16]) und mit der Herrschaft Dernburg,[17]) welche noch 1722 den Churfürsten verliehen worden ist. Außerdem belieh die Aebtissin von Gandersheim seit dem 15ten Jahrh. den Churfürsten von Brandenburg mit Lehnstücken im Magdeburgischen, einem Zehnten zu Calbe an der Saale u. s. w., welche den von Alvensleben vom Churfürsten weiter geliehen wurden.[18])

6) Daß die Könige von Preußen vor 1806 von weltlichen Fürsten Lehn empfangen hätten, ist mir nicht bekannt geworden und auch jetzt ist dies wohl nicht

---

[14]) Dies Archiv Bd. III. S. 120 ff.

[15]) Archiv Bd. II. S. 162.

[16]) Küsteri Collect. opusc. Stück. 17. S. 57.

[17]) Archiv Bd. II. S. 171.

[18]) Gerken dipl. vet. March. Bd. I. p. 676.

der Fall.[19]) Die böhmische Lehnherrlichkeit über die Lausitz ist, für Preußen, im 18ten Artikel der Wiener Congreßakte aufgehoben.

7) Dagegen hatten einige Privatpersonen die Ehre, den König von Preußen zu ihrem Vasallen zu haben, nämlich:

a. Der Heermeister der ritterlichen Johanniterordensballey Brandenburg. Nachdem nämlich der von Bredow das Gut Bischoffsee im Sternbergschen Kreise der Neumark, welches ein Ordenslehn war, an König Friedrich Wilhelm I. verkauft hatte, genehmigte der Orden durch einen Kapitelschluß von 1733 diesen Verkauf, bat jedoch daß es dem Könige gefallen möge, einen Lehnträger zu bestellen. Diese Lehnbarkeit hat bis zur Aufhebung des Ordens im Jahre 1810 bestanden und stellte das Dorf dem Orden ein Ritterpferd.[20]) Auch das Dorf Steinwehr in Pommern empfing der König bis zu diesem Jahre vom Orden als Lehn.

b. Die pommersche schloßgesessene Familie von Eickstedt hatte einen Lehnhof, zu welchem das Gut Masdorf (wohl Mahlsdorf Amts Köpenick) in der Mark gehörte. Dasselbe trugen früher die von Pfuhl, im siebzehnten Jahrhundert kam es an den du Plessis, der es 1666 an den Churprinzen, nachherigen König Friedrich den Ersten verkaufte, welcher dadurch ein Vasall jener Edelleute wurde.[21])

c. Die Markgrafen von Brandenburg-Anspach, folglich seit 1792 die Könige von Preußen, trugen von der

---

[19]) Braunschweig prätendirte Lehnherrlichkeit über Pyrmont, woran der König von Preußen, wegen Paderborn, Anfallsrechte hat. Siehe die Zeitschr. der rhein. Bund. Bd. IX. S. 449.

[20]) Wohlbrück Lebus Bd. III. S. 531.

[21]) S. unten, wo von dem Eickstedtschen Lehnhof die Rede seyn wird.

reichsritterschaftlichen Familie der Freiherren Geuder von Heroldsberg 40 Morgen Landes zu Daberndorf bei Fürth unweit Nürnberg zu Lehn, ein Verhältniß, welches mit dem Jahre 1806 sein Ende erreicht hat.[22])

II. Thronlehne der Könige von Preußen.

Was ein Thronlehn sey, ist eine Frage deren Entscheidung nicht außer Zweifel liegt. Meistentheils nennt man Thronlehne solche, welche herkömmlicherweise von dem Könige persönlich und auf dem Throne sitzend dem Vasallen verliehen werden, und man redet daher von schlesischen u. s. w. Thronlehen. Das Gesetz vom 27. Octbr. 1810 und die Kabinetsordre vom 11. Januar 1819 bestimmen, daß Thronlehne und Erbämter unter dem Staatskanzler oder jetzt unter dem Minister des Innern stehen sollen und Thronlehen in diesem Sinne wären daher Gegensatz der Kanzleilehen, welche vor einer Lehnskanzlei empfangen werden. Genau genommen sind jedoch Thronlehen solche, welche die Könige als Könige von Preußen, also nicht in Bezug auf den Besitz eines bestimmten Landestheiles (als Markgrafen von Brandenburg u. s. w.) verleihen, und in diesem Sinne sind weder die schlesischen s. g. Thronlehen, noch z. B. das hohenzollerische Erbkämmereramt königlich preußische Thronlehne. Indem hier Thronlehne in diesem engeren Sinne genommen werden und jener s. g. Thronlehn bei den Provinziallehnen gedacht werden soll, muß bemerkt werden, daß es nur sehr wenige solcher eigentlichen Thronlehne giebt. Es gehören nämlich nur dahin:

a. Die Lehne, welche ausdrücklich für königliche Thronlehen erklärt worden sind. Dazu ist zu rechnen

---

[22]) Klüber Abhandlungen aus dem d. Staatsr. 1830. Bd. I. Heroldsberg war Reichslehn.

aus der älteren Zeit, das den Grafen Kolb von Wartenberg im Jahre 1703 verliehene, jedoch wieder erloschene königlich preußische Erbpostmeisteramt, wegen dessen sie auch ein goldnes Posthorn im Wappen führten, denn dies war kein herzoglich preußisches, sondern ein Erbamt der Monarchie. Desgleichen ist für die Abtretung des vormals reichslehnbaren Postregals unter dem 3. August 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis das Fürstenthum Krotoscyn als „Thronlehn und rechtes Mannlehn" (also nicht als Großherzoglich Posensches Lehn) übergeben und der Fürst durch einen Bevollmächtigten von dem Staatskanzler Namens Sr. Maj. des Königs damit beliehen worden.

b. Alle diejenigen Reichslehne über mediatisirte Fürsten, welche durch die Auflösung des deutschen Reichs auf die neuen Landesherren übergingen, sind wahre Thronlehen, denn sie werden von dem Könige nicht als Besitzer eines bestimmten Landes, sondern als successor des Kaisers und Reichs verliehen. Eine Cabinetsordre vom 16. September 1806[23]) sprach es aus, daß die innerhalb des preuß. Staats belegenen Reichslehen nach Auflösung des deutschen Reichs königlich preußische Lehen würden. Die Fürsten von Solms mögen noch solche Lehnstücke besitzen. Auch die jetzt preußische, der Familie von Grote gehörige reichsunmittelbare Herrschaft Schauen bei Osterwick war ein Lehn (Weiberlehn) des deutschen Reichs und würde daher jetzt ein preußisches Thronlehn seyn, wenn nicht während der westphälischen Regierungsperiode die Lehnbarkeit aufgehoben worden wäre, wie denn überhaupt während der Fremdherrschaft die meisten solcher vormaligen Reichslehen jenseit der Elbe erloschen sind.

---

[23]) Archenholz Minerva October 1806.

z. B. die freie Grafschaft der Stadt Dortmund, die Reichslehen der Grafen Reck u. A.

III. **Lehne in der Churmark Brandenburg** und zwar sowohl landesherrliche als von Privatlehnherren ressortirende.

Die landesherrlichen Provinziallehen sind im Allgemeinen von dreierlei Art: 1) s. g. Thronlehen, d. h. Lehen, welche der König als oberster und souverainer Herzog von Schlesien u. s. w. persönlich zu verleihen pflegte, wie dies weiter oben bemerkt ist.

2) Landesherrliche Kanzleilehen, welche in neuerer Zeit von der landesherrlichen Lehncurie verliehen worden, denn früher wurden alle ritterliche Vasallen persönlich beliehen.

3) Domainenlehen, welche der Landesherr nicht als solcher, sondern als Besitzer eines bestimmten Domainenamts verleiht, Amtslehn. Die meisten Lehnschulzengüter fallen in diese Categorie.

Die Markgrafen von Brandenburg besaßen von alten Zeiten her einen ansehnlichen Lehnhof von Vasallen, sowohl des Grafen- und Herrnstandes als des Ritterstandes. Der Lehnhof wurde vergrößert: 1) durch Aussterben gräflicher Häuser; z. B. der Grafen von Lindau 1524, wodurch deren Ruppinische Aftervasallen nunmehr unmittelbare churfürstliche Vasallen wurden; 2) durch Einziehung der drei märkischen Bisthümer, wodurch die Vasallen der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus churfürstliche Vasallen wurden; 3) durch die im Jahre 1810 erfolgte Aufhebung der Johanniterordens-Balley Brandenburg, wodurch der ansehnliche Lehnhof des Heermeisters ein landesherrlicher wurde und als solcher noch besteht.

Bekanntlich hat König Friedrich Wilhelm der Erste alle landesherrliche Lehnherrlichkeit in der Mark Brandenburg gegen Bezahlung eines beständigen Canon von 40 Rthlrn. jährlich statt des Lehnpferdes aufgehoben. Von der allgemeinen Allodifikation sind indessen dabei theils einige Lehne ausdrücklich ausgenommen, theils haben sich einzelne Lehnstücke durch besondere Umstände der Allodifikation entzogen, theils endlich sind seit der Zeit König Friedrich Wilhelms neue landesherrliche Lehne (z. B. durch Aufhebung des Johanniter-Ordens) entstanden.

Bei der Aufhebung im Jahre 1717 wurden nämlich erstlich die illustren Lehen vorbehalten. Darunter verstand man wahrscheinlich den hohen gräflichen Lehnhof. Derselbe bestand im funfzehnten Jahrhunderte[24]):

a. Aus den Grafen von Mansfeld, welche z. B. zur Zeit des Landsbuchs die von Stechow zu Lietzen, die Noppowen zu Buditz in der Altmark zu Aftervasallen hatten.

b. Aus den Grafen von Schwarzburg wegen Görtzke, welches theils brandenburgisches, theils magdeburgisches Lehn gewesen zu seyn scheint.[25])

c. Aus

---

[24]) Lancizolle Territorialgesch. I. S. 518. Dies Archiv Bd. II. S. 175. Die märkischen Bischöfe und der Johanniterorden besaßen ihre Güter als Allodien, wenn gleich sie Ritterpferde stellen mußten, denn diese beruhten auf andern Fundamenten, als auf einer Lehnherrlichkeit, z. B. auf dem Herkommen und der Exemtion vom Reichsdienst. Der Heermeister und die Comthure leisteten von alten Zeiten her den Churfürsten Rathspflicht und stellten aus diesem Grunde Ritterpferde, statt deren sie 1718 auch den Lehncanon übernehmen mußten.

[25]) Davon wird bei Magdeburg die Rede seyn.

c. Aus den Grafen von Barby, welche die von Knesebeck zur Zeit des Landbuches mit dem Afterlehn Lietzow bei Nauen beliehen.

d. Die Grafen von Reinstein trugen in frühester Zeit die Voigtei zu Quedlinburg[26]) und die Gandersheimer Lehen Dernburg und Doberkow in der Altmark[27]) vom Churfürsten zu Afterlehen.

e. Die Grafen von Hoya trugen das Dorf Howisch in der Altmark, womit sie die von Jagow weiter beliehen.[28])

f. Die Grafen von Holstein-Schaumburg trugen Schakensleben und waren die von Alvensleben ihre Aftervasallen.[29])

g. Die Edlen von Cottbus trugen in älterer Zeit die Herrschaften Cottbus und Peiz.

h. Die Edlen von Wesenberg waren einst wegen Schenkendorff in der Lausitz brandenburgische Vasallen.

i. Die Schenken von Teupitz und Sidow trugen das Ländchen Teupitz als böhmisches Afterlehn vom Churfürsten zu Lehen, bis im Jahre 1718 König Friedrich Wilhelm der Erste es ihnen abkaufte. Sie trugen auch das Dorf Demnitz im Lebuserkreise als ein Pertinenz von Teupitz zu Lehn und hatten die von Wulfen zu Aftervasallen, welche seit 1719 churbrandenburgische Vordervasallen wurden.[30])

---

[26]) Archiv Bd. 3. S. 125.

[27]) Cod. dipl. contin I. p. 162 u. 104.

[28]) ibid. p. 242.

[29]) Wohlbrück Alv. Famgesch. II. S. 138. Behrend Neuhaldensl. Kreischronik II. S. 341.

[30]) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Bd. III. S. 300.

k. Die im siebzehnten Jahrhundert ausgestorbene Familie der Edlen von Dorstadt trug das Dorf Piesdorf als brandenburgisches Lehn.[31])

l. Die Edlen von Biberstein trugen einzelne Lehnstücke in der Mark.

m. Die Edlen von Torgau trugen Zossen und viele einzelne Lehnstücke im Teltowschen Kreise. Als sie 1479 ausstarben, wurden z. B. das Dorf Großbeeren, welches sie denen von Beeren verliehen hatten, das Dorf Löwenbruch, welches die von Thümen und von Otterstedt trugen, churfürstliche Vorderlehen.

n. Die Grafen von Lindau trugen bis zu ihrem Aussterben, 1524, die Herrschaft Ruppin zu Lehn.

o. Die Grafen von Hohenstein trugen von 1480 an bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1609 die Herrschaften Schwedt und Vierraden als brandenburgische Lehn. Bekanntlich kam Schwedt später an die Markgrafen von Brandenburg, Nachkommen des großen Churfürsten aus dessen zweiter Ehe, und fiel mit deren Aussterben 1788 in Gemäßheit des Hausvertrages vom 28. Juli 1690 an die Krone als Kronfideicommiß zurück. Die Lehnbarkeit von Schwedt war indessen schon bei der allgemeinen Allodifikation der märkischen Lehne im Jahre 1717 aufgehoben worden. Am 14. Januar 1766 ertheilte König Friedrich der Große seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich eine Anwartschaft auf Schwedt und Vierraden als ein Mannlehn, und König Friedrich Wilhelm der Zweite bestätigte diese Expectanz unter dem 7. Februar 1787. Als der Anfall sich aber wirklich ereignete, verglich sich König Friedrich Wilhelm II. unter dem 8.

---

[31]) Siehe unten, wo von den feudis extra curtem die Rede ist.

Mai 1789 mit dem Prinzen Heinrich auf eine bestimmte Geldsumme und zog nach erfolgter Abfindung der Allodialerben Schwedt zur Krone ein.

p. Die Edlen Freiherren zu Putlitz trugen seit dem Aufhören des Bisthums Havelberg ihre Herrschaft Putlitz von Churbrandenburg, bis sie 1718 mit allodifizirt wurde.

q. König Friedrich Wilhelm der Erste hat 1728 die Reichsbelehnung über die Herrschaft Limburg in Franken erhalten, König Friedrich der Große aber dies Reichslehn 1742 den 22. März dem Markgrafen von Brandenburg-Anspach als Reichsaftermannlehn übertragen. Ich finde, daß diese Limburgische Lehnherrlichkeit zu den von der Churmark dependirenden Lehnen gerechnet worden ist, sie ist aber jedenfalls mit den fränkischen Fürstenthümern im Jahre 1792 wieder an den Lehnherrn gekommen.

Im Jahre 1806 war dieser einst ansehnliche Lehnhof von Vasallen des Grafen und Herrnstandes bis auf Folgende erloschen:

a) Der regierende Fürst von Anhalt-Cöthen trug die Grafschaft und das Haus Lindau nebst dem Dorfe Zernitz und die zu erkauften von Rederschen Güter im Fürstenthum Anhalt-Zerbst als feudum extra curtem von Churbrandenburg, welches seinerseits von der Aebtissin von Quedlinburg damit beliehen wurde. Wie diese Grafschaft von den alten Grafen von Lindau im funfzehnten Jahrhundert an das fürstliche Haus Anhalt gediehen sey, findet sich in Beckmanns Anhaltischer Geschichte. Die Grafschaft war ein dienstfreies Mannlehn und das ganze Haus Anhalt beanwartschaftet.

b) Der regierende Fürst zu Anhalt-Dessau trug das Vorwerk Nedlitz und die beiden Dörfer Reuden und

Nedlitz nebst Zubehör, im Zerbstischen. Diese Stücke sind durch einen Rezeß vom 28. Dezember 1797 von der Grafschaft Lindau getrennt und ein besondres Lehn geworden, woran das ganze Haus Anhalt ebenfalls gesammte Hand hatte.

Im Tilsiter Frieden (Art. 10) leistete Preußen auf alle Lehnherrlichkeit in den Staaten des Rheinbundes Verzicht und seitdem sind (wiewohl der Tilsiter Friede im Jahre 1814 annullirt wurde) die Grafschaft Lindau sowohl als Nedlitz Allodien der Fürsten von Anhalt.

c) Die Fürsten von Hohenzollern trugen bis zum Jahre 1806, wo mit dem Aufhören des deutschen Reiches das Lehn von selbst ein Ende nahm, das Erb- und **Unterkämmereramt des heil. röm. Reichs** von Churbrandenburg zu Lehn. Sie hatten 1504 darauf eine Anwartschaft, mit dem Aussterben der Dynasten von Weinsberg aber das Erbamt wirklich erlangt und führen noch jetzt als Erbkämmerer zwei goldne Zepter im blauen Felde[32]). Alle Fürsten und Grafen von Hohenzollern nannten sich Erbkämmerer, die Belehnung selbst aber empfing nur der Senior der Familie als Lehnträger, und noch bei der Krönung Kaiser Franz des Zweiten im Jahre 1792 ist das Erbamt verwaltet worden.[33])

d) Der regierende Landgraf von Hessen-Homburg (zuletzt der Landgraf Friedrich Wilhelm Ludwig) trug von Churbrandenburg und dem Herzogthum Magdeburg gemeinschaftlich die Aemter **Hötensleben** und **Obis-**

---

[32]) Aus dem königlich churbrandenburgischen Wappen ist der Zepter seit 1817 verschwunden.

[33]) Die Hohenzollerischen Herrschaften Vöhringen und Haigerloch waren bis 1806 östreichische Lehne. Das Erbamt war früher Reichslehn. Siehe Moser Lehnverf. S. 109.

felde im Herzogthum Magdeburg und das Dorf Wilsleben im Fürstenthum Halberstadt. Ehemals gehörte auch Winningen dazu, welches aber schon 1774 allodifizirt ist. Landgraf Friedrich, der Sieger bei Fehrbellin, (gest. 1708) hatte nämlich 1661 bis 64 Weferlingen (das 1701 an König Friedrich I. verkauft wurde) Winningen, Hötensleben und das brandenburgische Amt Neustadt an der Dosse vom Feldmarschall Grafen Königsmark erkauft; das Amt Neustadt vertauschte er 1694 gegen Oblsfelde im Magdeburgischen und so kam es, daß letztres nun mit ein brandenburgisches Lehn wurde.[34]) Die genannten Aemter waren Mannlehen und wurden seit 1701 die Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt mit beliehen. Im Jahre 1806 ging, da sämmtliche Lehnstücke auf dem linken Elbufer liegen, die Lehnherrlichkeit auf das Königreich Westphalen über, und das Lehn wurde von diesem allodifizirt, so daß Preußen 1813 nur den Allodifikations-Zins übernahm.

e) Die Grafen von Stolberg (zuletzt am 28. Januar 1799 der Graf Christian Friedrich) empfingen seit dem funfzehnten Jahrhundert und bis zum Jahre 1806 die Grafschaft, Schloß, neu und alte Stadt Wernigerode mit den dazu gehörigen Dörfern, die Klöster Ilsenburg, Drübeck und Waßerler, den Hof Langeln des deutschen Ritterordens, mit allen dazu gehörigen Lehnen u. s. w.[35]) als ein Mannlehn von Churbrandenburg. Auch diese Lehnherrlichkeit ging 1806 an Westphalen über und wurde von diesem aufgehoben. Der Vertrag mit den Grafen von Stolberg vom 13. August 1822

---

[34]) Gerning Lahn- und Maingegenden, Büsching Geogr., Walter Singul. Magdeb. T. 6. p. 90.

[35]) Cod. dipl. Brandb. continuat. II. p. 9.

bestätigt die Aufhebung der Lehnqualität der Grafschaft Wernigerode, jedoch ist Wernigerode danach gewissermaßen ein Theil der Churmark, namentlich die Grafen unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu Berlin verblieben, wiewohl sie sonst zu den sächsischen Ständen gehören und unter dem Oberpräsidium zu Magdeburg stehen.

Hiernach giebt es in diesem Augenblick keine illustre, von der Kurmark dependirende Lehne mehr. Solche Thronlehen, welche der Churfürst in Person verliehen hätte, gab es übrigens in der Churmark niemals, da z. B. selbst der Fürst Joseph Wilhelm von Hohenzollern (gest. 1798) das Reichserbamt unter dem 7. Dezember 1750 zu Berlin nur vor dem Lehnsdirektor empfing.

Bei der allgemeinen Lehnaufhebung im Jahre 1717 sind ferner die brandenburgischen **Erbämterlehn** vorbehalten worden. Dazu gehörte:

a. das **Erbunterkämmereramt des Bisthums Bamberg.** Dieses trug nach dem Aussterben der Familie von Schweinshaupten seit dem Jahre 1452[36]) die fränkische reichsritterschaftliche Familie der Freiherren von Rotenhan, und ist zuletzt im Jahre 1804 der hessendarmstädtische Kammerherr Siegmund von Rotenhan damit beliehen worden. Es war ein Seniorat und ist 1803 mit dem Bisthum Bamberg erloschen. Zu diesem Erbamt gehörte bis 1806, als brandenburgisches Mannlehn und feudum extra curtem, ein Hof zu Eichelberg im Bisthum Bamberg, welcher in Folge des Tilsiter Friedens auf die Krone Baiern übergegangen ist.

b. Die Freiherren Edlen zu Putlitz tragen seit dem 13ten Jahrhundert und noch jetzt das **Erbmarschall**-

---

[36]) Cod. dipl. Brandenb. contin. I. p. 187.

amt der Kurmark zu Lehen. Das Erbamt ist Seniorat und alle Familienglieder sind Agnaten. Wann die letzte Belehnung geschehen, ist mir unbekannt,[37]) übrigens ist noch im vorigen Jahrhundert bei Begräbnissen und Huldigungen das Erbamt verwaltet worden.

c. Eine Linie der Grafen von Schwerin ist seit 1680, wo der große Churfürst dem berühmten Minister Otto von Schwerin das Erbamt übertrug, Erbkämmerer der Churmark und der Senior der Walslebenschen (sonst Alten Landsbergschen) Linie wird noch jetzt damit beliehen z. B. am 5. Februar 1797 der Graf Ludwig Gottfried Leopold. Der Erbkämmerer besitzt als solcher einen schön gezierten goldnen Schlüssel,[38]) welchen die Walslebensche Linie auch im Wappen führt. Nach dem Lehnbrief soll der Erbkämmerer bei feierlichen Gelegenheiten den Zepter tragen.

d. Die Grafen und Freiherren von der Schulenburg führen das Erbküchenmeisteramt der Churmark. Dasselbe bekleidete bis 1342 die Familie von Roretz und durch deren Erbtochter kam es an die von der Schulenburg, denen es 1369, 1373, 1442 u. s. w. bis auf die neuesten Zeiten verliehen ist. Zuletzt (Lehnbrief v. 18. September 1786 nnd 29. März 1798) trug es der Graf Friedrich Wilhelm von Schulenburg-Kehnert (gest. 1815) als Senior und Lehnträger des Geschlechts; nach dem Ableben desselben aber soll streitig geworden seyn, zu welcher Linie das Erbamt gehört oder ob es nach der Wahl der Familie besetzt wird.[39]) Mit dem

---

[37]) Siehe das neueste Staatshandbuch.

[38]) Schulenburg de privil. nobil. mediator. 1749. 4.

[39]) Das Staatshandbuch führt das Erbküchenmeisteramt als vacant auf. Siehe die Schulenburgischen Stamm-

Erbamt soll bei gewissen Gelegenheiten allerhand Silberwerk als Emolument verbunden seyn und zu demselben gehört auch das alte Noretzsche Wappen, welches die von der Schulenburg noch führen, nämlich ein Büffelochse mit drei kleinen Fahnen zwischen den Hörnern.

e. Das Erbschatzmeisteramt. Dasselbe tragen die Schenken von Flechtingen, welche im 13ten Jahrhundert das Erbschenkenamt des Stifts Halberstadt besaßen. Sie wurden 1414 mit dem kurbrandenburgischen Erbkämmereramt beliehen und behielten dies Amt bis in das siebzehnte Jahrhundert, wo, wie schon bemerkt ist, der große Churfürst das Erbkämmereramt der Mark Brandenburg denen von Schwerin gab und die Schenken von Flechtingen dafür 1670 das Erbschatzmeisteramt erhielten.[40]) Nach dem Lehnbriefe soll der Erbschatzmeister bei Huldigungen Münzen unter das Volk werfen. Dies Erbamt wird übrigens mit der alten märkischen Familie Schenk von Flechtingen allem Anschein nach jetzt aussterben.[41])

f. Das Erbjägermeisteramt der Kurmark gab Friedrich Wilhelm 1737 der Familie von Grumbkow, es ist aber durch den Tod des Lieutenant Wilhelm Friedrich von Gr. wieder erledigt.

g. Das Erbschenkenamt der Kurmark besaßen in früherer Zeit die Schenken von Lützendorf, zuletzt seit 1597 die Familie von Hacke auf Großenkreutz und Berge.[42])

---

tafeln Wien 1821 ff. Seit 1598 bestellte das Schulenburgische Geschlecht hinsichts aller seiner brandenb. Lehn einen Lehnträger.

40) Behrend Neuhaldensleb. Kreischronik Bd. 2. Cod. dipl. Brandb. contin. I. p. 161.

41) Das Staatshandbuch führt dies Erbamt als vakant.

42) Auch dies Erbamt soll vakant seyn.

h. Das Erbtruchseßamt besitzt seit 1763 die Prignitzsche Familie von Grävenitz und zwar die Linie auf Quetz bei Halle.

i. Endlich unter der jetzigen Regierung (1802) ist dem Grafen von Königsmark das Erblandhofmeisteramt der Churmark als ein neues Erbamt verliehen worden. Es ist unzertrennlich mit dem Königsmarkschen Majorat Netzeband verbunden.[43])

Nach dem Edikt vom 27. October 1810 waren die Erbämter dem Staatskanzler untergeben und in dessen Hände sollen sie auch den Eid geleistet haben. Jetzt stehn die Erbämter unter dem Minister des Innern.

Bei der Allodifikation der brandenburgischen Lehne (1717) sind ferner die Lehen, welche zu damaliger Zeit nur auf zwei Augen standen und deren Heimfall also zu erwarten stand, vorbehalten worden.[44]) Auf zwei Augen standen im Jahre 1718 die Familien von Canstein, von Kanneberg, von Drusedow in der Altmark, von Stotz und von Quitzow zur Eldenburg in der Prignitz, die von Gröben auf Lichterfelde, von Wilmersdorf auf Dalwitz (Erblehnrichter zu Teltow), von Stockheim in Ruhlsdorf in der Mittelmark, von Buch auf Stolpe und von Trott in der Ukermark, von Guntersberge in der Neumark. Von diesen starben die von Trott und Guntersberge demnächst wirklich aus, das den erstern zu-

[43]) Ein eingegangenes Erbamt war das Erbhegemeisteramt in der Werbelinschen Heide, womit die jetzt ausgestorbene Familie von Ahlim 1447 beliehen wurde, sie hat es aber schon 1602 aufgegeben. Grundmann Ukerm. Adelshist. S. 304.

[44]) Auch die beanwartschafteten Lehne wurden vorbehalten, da aber alle Expektanzen nur für die Lebenszeit der Regenten galten, so ist dies längst erloschen. S. Dücsberg a. a. O. S. 307.

gehörige Amt Badingen wurde zu den Domainen eingezogen, die Anwartschaft auf die Guntersbergischen Güter in der Neumark aber von Friedrich dem Großen dem Grafen Gesler verliehen, welcher sie an den von Wreech[45]) verkaufte. Auch die Canstein, Kanneberg, Quitzow zur Eldenburg und Andre sind abgestorben.

Hinsichts anderer Lehne, welche 1717 auf zwei Augen gestanden hatten, entstand später der Zweifel, ob sie als allodifizirt zu betrachten seyen, wenn seit 1717 die Familie des Vasallen aus mehr als zwei Augen bestanden hätte. Die Lehnkurie nahm an, daß die Lehnqualität auch in diesem Falle fortbestehe, während die Vasallen behaupteten, daß das Gut allodifizirt sey, so bald später mehr als eine Person darauf berechtigt worden wäre. Die Sache kam zur Sprache, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Familie von Wilmersdorf sich ihrem Aussterben näherte. Der Fiskus stellte gegen den Letzten der Familie im Jahre 1792 einen Prozeß an und behauptete, seine Güter seyen noch Lehn, weil sie 1717 auf zwei Augen gestanden hätten und zugleich wurde dem Großkanzler Carmer eine Anwartschaft auf diese Lehne ertheilt. Fiskus wurde aber mit der Klage abgewiesen[46]) und mit dem Tode des Leopold Heinrich von Wilmersdorf im Jahre 1802 fielen die Güter an die Allodialerben. Dadurch ist zugleich entschieden, daß die Güter der noch fortblühenden Familie von Buch in der Ukermark jetzt allodifizirt sind, wiewohl sie 1717 nur auf zwei Augen stand. König Friedrich Wilhelm hatte übrigens 1720 auf diese Buchschen Lehne dem von der Grö-

---

[45]) Auch diese Familie ist 1795 ausgestorben. Siehe Benkendorf Anekdoten Fr. Wilh. I. Bd. 5.

[46]) Stengel Beiträge Band 4.

ben eine Anwartschaft ertheilt, der damalige Besitzer kaufte ihm aber die Anwartschaft für 6000 Thaler ab und erlangte dadurch schon damals die Allodifikation.[47])

Bei der allgemeinen Allodifikation der landesherrlichen Lehne in der Mark Brandenburg unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten sind endlich noch die feuda extra curtem, d. h. die außer der Mark gelegenen Lehengüter vorbehalten. Solche feuda extra curtem waren:

a. Die Herrschaft Neuschloß in Böhmen, welche der große Churfürst gegen Schwedt weggegeben haben soll. Diese Nachricht findet sich am unten[48]) angezeigten Orte; etwas Näheres darüber hat sich aber nicht auffinden lassen und muß die Richtigkeit sehr bezweifelt werden.

b. Der Hof zu Eichelberg im Bisthum Bamberg, welchen die Freiherren von Rotenhan als Annexum des Erbunterkämmereramts von Bamberg bis 1806 zu Lehn getragen haben, wie oben schon bemerkt ist.

c. Das Kirchenlehn zu Ephesen und den Hof daselbst, das Kirchenlehn zu Adelem, das Kirchenlehn zu Gietzen, das Kirchenlehn zu Wefferlingen, zwei Höfe zu Lelm, ein Hof zu Hohen-Suppelingen, ein Hof, eine Hufe und eine Miethe Grases zu Schöningen, eine Hufe, eine Müllenstädte, eine Wiese und fünf Höfe zu Adelem, und ein Gut zu Egenstedt; sämmtlich im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel unweit Weferlingen belegen, trugen die Freiherren von der Aßeburg (zuletzt der Domkapitular Friedrich Heinrich) bis zum Jahre 1806 von Chur-Brandenburg zu Mannlehn. In Folge des Tilsiter Frie-

---

[47]) Gesch. der Fam. von Buch. 1784. 8.

[48]) Gundling brandb. Atlas. 1724. 8. S. 244.

dens ging das Lehn zwar an Westphalen über, es lebte aber im Jahre 1813, da Braunschweig die Verhältnisse und Veränderungen des rheinischen Bundes nicht anerkannte, wieder auf, bis durch einen Vertrag vom 3. Aug. 1822, wovon unten noch die Rede seyn wird, preußischer Seits auf alle Lehnherrlichkeit des Königs im Braunschweigischen Verzicht geleistet worden ist.

d. Im Jahre 1806 trug der Hauptmann von Kalitsch und einige Mitbelehnte der Familie das Dorf Hagendorf im Anhalt-Zerbstschen, Dessauer Theils, von Brandenburg zu Lehn. Mit dem Tilsiter Frieden hat aber diese Lehnschaft ein Ende genommen und ist jetzt der Herzog von Anhalt-Dessau Lehnherr von Hagendorff.

e. Bis zum Jahre 1738, wo das Lehn zu Gunsten des Herzogs von Anhalt-Köthen allodifizirt wurde, trugen diese Herzöge, früher aber die Edlen von Dorstadt, das Gut Piesdorf im Cöthenschen von Chur-Brandenburg zu Lehn.

f. Der Magistrat zu Quedlinburg trug bis zum Jahre 1806 den halben Chorzehnten zu Asmusleben, den Zehnten zu Gersdorf, den halben Zehnten zu Großen-Oehrden, die Zehnten zu Cattel und Lutken-Sallersleben, sämmtlich in der Vogtei Quedlinburg, als churbrandenburgische Lehne. Das Jahr 1806 hat diesem Verhältniß ein Ende gemacht, und wird jetzt der westphälische Allodifikationszins davon bezahlt.

g. Ein Theil der Herrschaft Fiddichow in Pommern war alt-brandenburgisches Lehn [49]) und also ein feudum extra curtem. Von andern brandenburgischen Lehnen in Pommern, welche bis auf neuere Zeiten bestanden hätten, ist nichts bekannt geworden.

h. In älterer Zeit hatte Brandenburg Lehne im Herzogthum Magdeburg, z. B. den Wald Parey bei

---

[49]) Brüggemann Beschr. v. Pommern Bd. 2. u. ungedr. Nachr.

Burg,[50]) das Schloß Grabow[51]) u. a. Da aber beide Länder an denselben Herrn kamen, so hat das Verhältniß eines feudi extra curtem längst aufgehört und überdies sind die magdeburgischen eben sowohl als die brandenburgischen Lehne allodifizirt.[52])

i. Dem Bischof von Lebus gehörte seit unvordenklicher Zeit der Halt Großburg bei Breslau und er verlieh ihn im Jahre 1553 als Mannlehn der Familie von Kanitz.[53]) Durch die Einziehung des Bisthums Lebus wurde der Großburger-Halt ein churbrandenburgisches Lehn und er ist ein solches geblieben, bis er denen von Kanitz im Jahre 1796 allodifizirt worden ist. Seit 1717 wurde davon schon der Lehnkanon gezahlt.

k. Im Jahre 1524 trug Philipp von Meisenbug, Hofmarschall Churfürst Joachims, diesem den Hof zu Ramsfeld, das halbe Dorf zu Folkersheim und ein Holz Bern genannt, bei Homburg in Hessen gelegen, zu Lehn auf.[54]) Dies feudum extra curtem muß aber vorlängst wieder aufgehört haben.

Von den feudis extra curtem, welche der König durch Einziehung des Johanniterordens erlangt hat und theils noch besitzt, wird unten die Rede seyn.

Wir kommen nun zu den landesherrlichen Ritterlehnen, welche durch besondre Umstände der Lehnsaufhebung ungeachtet sich bis auf neuere Zeiten erhalten haben oder erst seit 1717 von neuem errichtet sind. Hierher gehört Folgendes:

---

[50]) Dies Archiv Bd. 9. S. 295. 308.

[51]) Sonst ein bischöflich Brandenburgisches Lehn. Ungedr. Urk.

[52]) Von churbrandenburgischen feudis extra curtem in Sachsen und Mecklenburg ist nichts bekannt.

[53]) Wohlbrück Lebus Bd. 2. S. 328. 404.

[54]) Ungedr. Urk.

a) Der Abt des **Klosters Paradies** in Polen, welcher sonst alljährlich zu Pfingsten in einem Wagen mit vier **weißen** Pferden in Züllichau einfahren und dort wegen seiner in der Neumark tragenden Lehne ein Goldstück zur Rekognition zahlen mußte.[55])

b) Mit dem Dorfe Aurith im Sternbergischen Kreise der Neumark wurde noch im vorigen Jahrhundert der Abt des katholischen **Klosters Neuenzelle** in der Lausitz beliehen.[56]) Da dies Kloster 1817 preußischer Seits aufgehoben ist, so hat damit die Lehnschaft jedenfalls ihr Ende erreicht.

c) Die Familie **von Grävenitz** auf Schilde in der Prignitz empfängt noch jetzt[57]) die hohe und niedre Jagdgerechtigkeit, sowohl in als außer der Schonzeit auf den Feldmarken Schilde, Bentwisch, Großen-Breese und Knoblank vom Könige als Markgrafen von Brandenburg zu Lehen. Diese Jagdgerechtigkeit soll erst König Friedrich der Große 1743 zum Mannlehn gemacht haben.

d) Die Familie **von Lebbin**, zuletzt 1804 Henning Christoph von Lebbin, trug bis zum Jahre 1810 das Erblehnrichteramt in der Stadt Strasburg in der Ukermark mit sechs Hufen Land auf dem Altstädter Felde[58]) als churbrandenburgisches Lehn. Mit der neuen Justiz-Einrichtung in den Städten ist dies Lehn für wegfallend erklärt worden, einen dazu gehörigen Kirchenstuhl in der Kirche zu Strasburg besitzt aber die Familie noch jetzt.

e) Das Amt, ehemalige Kloster, **Friedland** in der Mittelmark hat König Friedrich der Große nach dem

---

[55]) Westphalen mon. Cimbrica. Bd. 4. Vorrede.

[56]) Siehe Wohlbrück Lebus Bd. 3. S. 562 und Büsching Geogr.

[57]) Wenigstens bis 1826.

[58]) Hymmen Beiträge Bd. 1. S. 196.

Ableben Markgraf Karl Albrechts von Brandenburg im Jahre 1764 dem General von Lestwitz als Mannlehn gegeben, es ist aber schon 1769 wieder allodifizirt worden.

f) Das Amt Quilitz und Rosenthal in der Mittelmark hat König Friedrich der Große im Jahre 1764 dem Joachim Bernhard von Prittwitz, der ihm in der Schlacht bei Kunersdorf das Leben gerettet, als Mannlehn verliehen, es ist aber schon 1769 allodifizirt worden und ist jetzt unter dem Namen Neuhardenberg ein Hauptbestandtheil des von dem verstorbenen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg gestifteten Majorats.

g) Der Magistrat zu Berlin trug das Rittergut Reinickendorf in der Mittelmark zu Lehn, welches erst vor Kurzem allodifizirt ist.[59])

h) Der Magistrat zu Brandenburg trägt das Schulzenamt zu Brandenburg zu Lehn; es müßte denn seit 1810 in dieser Hinsicht eine Veränderung vorgegangen seyn.

i) Der Magistrat zu Köpenick trägt noch jetzt Pächte zu Beiersdorf im Oberbarnimschen und eine Breite Landes zu Mahlsdorf im Niederbarnimschen Kreise zu Mannlehn.

k) Der Magistrat zu Gransee trägt eine Hufe und neun Morgen Landes auf dem zum Dorfe Schönermark gehörigen Felde im Ruppinschen Kreise zu Mannlehn.

l) Der Magistrat zu Angermünde trägt das Gut Neukienkendorf in der Ukermark zu Mannlehn.

m) Der Magistrat zu Rathenow trägt das Schulzengericht daselbst auf dem kleinen Kietz und ein Fischwehr in der Havel zu Mannlehn.

---

[59]) 1724 hatten 24 Städte und Innungen, z. B. die Gewandschneider in Osterburg churfürstliche Lehne, bis auf die oben genannten sind sie aber gleich damals allodifizirt.

n) Der Magistrat zu Spandau trägt Lehnpächte in Paaren im Havelländischen Kreise zu Mannlehn.

o) Der Magistrat zu Salzwedel trug Mandelslosche Lehnstücke in der Altmark, welche indessen zweifelsohne zur westphälischen Zeit allodifizirt sind.

p) Der Magistrat zu Bernau trägt einen Hof nebst fünf und einer halben Hufe im Dorfe und der Feldmark Schmetzdorf und eine freie Schäferei daselbst, im Niederbarnimschen Kreise belegen, zu Mannlehn. Die Lehnqualität hat der Magistrat neuerdings gegen das Kammergericht, als jetzige Lehnkurie, anerkannt. Einen Theil dieser Lehnstücke soll Markgraf Johann, der Alchimist, der Stadt wegen ihres guten Benehmens gegen die Hussiten verliehen haben, ein andrer soll ein von Uchtenhagensches Afterlehn gewesen und durch deren Absterben churfürstliches Vorderlehn geworden seyn.

q) Der Magistrat zu Freienwalde trug von den von Uchtenhagen die halbe Dorfstädte zu Torgelow (das jetzige Vorwerk) zu Afterlehn,[60]) seit dem Aussterben dieser Familie (im Jahre 1618) und noch jetzt ist es churfürstliches Vorderlehn.

r) Der Magistrat zu Prenzlau trug das Dorf Sperrenwalde zu Lehn, es ist aber schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts allodifizirt worden.

s) Ganz neuerdings im Jahre 1831 ist ein churmärkisches Geldmannlehn gestiftet worden. Des Königs Majestät haben nämlich der Gräflich Finkensteinschen Familie, wegen ihrer Ansprüche an das Lehn Ratibor, 93,000 Rthlr., welche auf dem Neumärkischen Gute Ziebingen eingetragen stehn, als ein Mannlehn (Geld-

---

[60]) v. d. Hagen Beschr. von Freienwalde S. 120. Ders. von den von Uchtenhagen S. 40. Histor. polit. Beitr. Bd. 2. S. 446. weg. Bernau.]

lehen) verliehen, ohne daß jedoch dabei ein Lehneid geleistet worden wäre.

Zu den Ritterlehen gehören noch gewissermaßen die Burglehen, welche früher in großer Zahl zu den Schlössern in Berlin, Tangermünde, Spandau, Salzwedel u. s. w. gelegt waren. Nach einem Edikt von 1587 mußten die Burglehnbesitzer in Berlin bei churfürstlichen Kindtaufen u. s. w. auf dem Schlosse einen bewehrten Mann zur Aufwartung der Reihe nach schicken und dies ist auch im siebzehnten Jahrhundert noch geschehen. In Kriegsfällen stellte jedes Burglehn ein gerüstetes Pferd. Die Berliner Burglehen waren theils Mann-, theils Weiberlehen und gaben, als Bürgerlehen, Lehenwaare. Von solchen Burglehen bestehen jetzt noch:

a) ein Burglehnhaus in Berlin, welches 1806 der Bürger Harsow zu Berlin besaß und ein Weiberlehn ist.

b) ein Burglehnhaus in Berlin, welches das Joachimsthalsche Schuldirektorium zu Lehn trägt.

c) ein Burglehnhaus und Garten nebst zwei Wöhrden bei dem grauen Kloster in der Stadt Angermünde in der Ukermark. Dies Burglehn besaß 1515 der Zöllner Hanns Schlegel zu Angermünde „zum rechten Burglehn,"[61]) später kam es an die Familie von Buch, 1796 an einen von Arnim und zuletzt hat es, so viel bekannt ist, der Doktor Schirow in Angermünde besessen.

Alle andere Burglehen sind allodifizirt und zahlen Lehnpferdegeld, z. B. ein Freihaus in Freienwalde $\frac{1}{20}$, ein Freihaus in Fürstenwalde $\frac{1}{80}$ eines Lehnpferdes.

Ehe wir den Ritterlehnhof der Churmark verlassen, theilen wir noch einige Notizen über das brandenburgische Lehnwesen mit, welche auf die noch bestehenden Lehne Anwendung finden.

---

[61]) Ungedr. Urk.

Eigentliche Allodien sind in früherer Zeit in der Mark Brandenburg wohl gar nicht[62]) vorgekommen, nur gab es dienstfreie Lehne oder auch solche Ritterlehen, die keinen Ritterdienst leisteten. Das Rittergut Tornow an der Dosse z. B. verrichtete keinen Lehndienst, sondern gab statt dessen auf jeden Lehnfall einen Ochsen.[63]) Das Gut Weißensee bei Berlin war ein freies oder sogenanntes Sonnenlehn und entrichtet als solches kein Lehnpferdegeld.[64]) Die ganze Churmark stellte übrigens bei der Aufhebung des Lehnwesens über 1000 Lehnpferde. Die alte brandenburgische Lehnkanzlei blieb im J. 1718 bestehen; sie behielt unter Aufsicht des Ministers von Printzen als Lehndirektors, ihr Archiv im Schlosse, die Aufsicht über die beibehaltenen illustern, auswärtigen u. s. w. Lehen, die Einziehung der 1726 angeordneten Vasallentabellen[65]) u. s. w. Nach dem Tode des Ministers von Printzen, 1725, wurde der Minister von Viereck Lehndirektor im ganzen Königreich Preußen und insbesondere im Churfürstenthum Brandenburg, nach ihm die Minister von Plotho, von Arnim u. s. w., zuletzt der Justizminister Graf von der Recke, bis 1809 die Lehnkanzlei und das Lehndirektorium völlig aufgelöset wurde. Das brandenburgische Lehnarchiv und die noch bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Erbämter, gingen auf das Kammergericht als Lehnkurie über, welches je-

[62]) Mit Ausnahme der geistlichen und Stadtgüter. Daß Städte mit Rittergütern belehnt wurden, scheint dagegen erst dem spätern Mittelalter anzugehören.

[63]) v. d. Hagen von den von Brunn 1766. 4.

[64]) Büsching Beitr. zu Lebensgeschichten. 1783. Bd. I. S. 373.

[65]) Die Vasallentabellen sind seit 1812 weggefallen.

doch in wichtigen Fällen, bei Felonie, Allodifikation u. s. w. bei dem Justizminister anfragen muß. Für die Huldigungen der neu eintretenden Rittergutsbesitzer als Unterthanen[66]) wurde 1718 ein neuer Eid[67]) vorgeschrieben und derselbe bis 1809 vor dem Lehndirektor abgeleistet. In diesem Jahre gingen diese Huldigungen auf das Kammergericht über und werden die gewöhnlichen Huldigungseide vor dem Lehnarchivar des Kammergerichts, die noch vorkommenden wirklichen Lehneide aber vor dem Präsidenten mit den alten herkömmlichen Förmlichkeiten abgeleistet. Diese bestehen in der Churmark Brandenburg darin, daß die Vasallen und Gesammthänder innerhalb Jahr und Tag muthen müssen, dann einen Muthschein erhalten und zur wirklichen Belehnung vorgeladen werden. Im Belehnungstermin liest der Lehnarchivar den Lehneid vor, der Vasall schwört ihm nach, faßt dann mit der rechten Hand die Spitze des Churhutes an (welchen auch die Gesammthänder mit angreifen) und hält ihn so lange fest als die Investiturformel verlesen wird. Hierauf erhält der Vasall den Lehnschein, später den förmlichen Lehnbrief. Bis zum Jahre 1713 berichtete in Lehnstreitigkeiten des Churfürsten mit seinen Vasallen und in Lehnfolgestreitigkeiten der Vasallen unter sich das Kammergericht an den König mit Einreichung eines Entwur-

---

[66]) Nachdem durch die Allodifikation die Idee einer besonderen Lehntreue weggefallen war.

[67]) Edikt vom 15. Februar 1778, die Resolution vom 30. Dezember 1798 und Ludwig Einleitung zum Lehnprozeß (1752) S. 227. Im Lehneide hieß es: ihr sollet huldigen u. s. w. dem Allerdurchlauchtigsten rc. als euren natürlichen und erblichen Lehnherrn von Lehns und Unterthänigkeit wegen, die Lehne zu verdienen, auch die Lehne nirgends anderswo zu verrichten, dann vor Sr. k. Maj. oder Deroselben Mannen.

ses zur Sentenz, welche dann im Namen des Königs als Lehnherrn publizirt wurde und gegen welche keine Appellation statt fand.[68]) Im Jahre 1713 entschied aber der König, daß das Kammergericht auch in Lehnstreitigkeiten „anstatt der parium curiae" entscheiden und Appellationen wie gewöhnlich statt finden sollten. Die Erbämter sind 1810, wie schon oben bemerkt ist, dem Staatskanzler, jetzt dem Ministerium des Innern untergeben worden, welches auch die Landeshuldigungssachen besorgt.

Ein noch jetzt besonders bestehender landesherrlicher brandenburgischer Lehnhof ist der der ehemaligen Johanniterordensballey Brandenburg, welcher bei der Aufhebung des Ordens im Jahre 1810 auf den König übergegangen ist. Schon der Tempelorden, dessen Güter an den Johanniterorden kamen, hat Vasallen gehabt, andre Lehne hat der Johanniterorden selbst vergeben und so besaß die Balley Brandenburg von alten Zeiten einen ansehnlichen Lehnhof.[69]) Die Lehne liegen theils in der Mark Brandenburg, theils außer Landes und für letztre bildet, in so weit sie noch bestehen, jetzt das Landgericht in Sonnenburg, als Nachfolgerin der ehemaligen Johanniterordens-Regierung daselbst, per modum commissionis die Lehnkurie. Die Lehen in der Mark sind je nach ihrer Lage dem Kammergericht oder dem Oberlandesgericht zu Frankfurt zugewiesen, welche die Ritterlehnbriefe entwerfen und zu Allerhöchster Vollziehung einreichen, wie dies z. B. 1816 hinsichts des Gutes Tempelhoff geschehen ist. Mit welchen Feierlichkeiten ehemals die Johanniterordenslehne vom Heermei-

---

[68]) Kammergerichtsordnung 1709. Tit. 11. §. 6.

[69]) Siehe Wohlbrück Gesch. v. Lebus.

ster verliehen wurden, ist nicht bekannt;[70]) es kamen bei ihnen Laudemien, Consensgebühren bei Verschuldungen u. s. w. vor, auch mußten nach der Verfassung des Ordens aperte Lehne wieder ausgethan werden. Ein Kapitelschluß vom 11. Juli 1803 gestattete übrigens allgemein die Allodifikation, wenn der Vasall einen nach der Höhe der Laudemien abzumessenden Canon übernehmen wolle.

Im Jahre 1810 bestand der Lehnhof des Ritterordens:

1. aus Lehnen in der Mittelmark.

a) Heinersdorf und Hackenow in der Mittelmark, Ritterlehen des Herrn Krüger.

b) Mariendorf, Marienfelde und Reichsdorf unweit Berlin, ehemalige Güter des Tempelordens, welche die Stadt Berlin seit dem funfzehnten Jahrhundert vom Orden zu Lehen trägt.

c) Tempelhoff bei Berlin. Dieses Dorf trug früher auch die Stadt Berlin, im Anfange des vorigen Jahrhunderts kaufte es aber der Geh. Rath von Scharden von der Stadt und der Orden machte es ihm durch einen Kapitelschluß von 1717 zum Weiberlehn, weil der Anfall auch so eher zu hoffen sei, als wenn die Stadt Vasall geblieben wäre. Im Jahre 1816 hat der König den Fürsten von Schönburg ex nova gratia mit Tempelhoff als mit einem dienstfreien Weiberlehn beliehen.

d) Tempelberg bei Müncheberg. Vasall war der Fürst Hardenberg, das Lehn ist aber gegen einen Canon allodifiziert.

---

[70]) Wahrscheinlich auch durch Anrühren des Hutes des Heermeisters, der sich jetzt im geh. Archiv zu Berlin befindet.

e) eine Wiese, Schaplow genannt, wahrscheinlich bei Tempelberg.

f) Fridersdorfsche Hackenow in der Mittelmark trug der Gutsbesitzer Bayer.

2. Lehne in der Neumark.[71])

a) Bischofsee im Sternbergschen Kreise. Vasall war des Königs Majestät und ist das Lehn also durch Confusion erloschen.

b) Buchholz im Sternbergschen Kreise. Vasall war der Geh. Rath Pasdorf, es ist aber gegen einen Canon allodifizirt.

c) Döbernitz in demselben Kreise. Vasall der von Jena.

d) Döbernitzer Hammer daselbst. Vasall der Herzog von Curland.

e) Grünewald im Crossenschen, Vasall der von Knobelsdorf.

f) Grabow, Dorf im Sternbergschen Kreise, Vasall war der von Collas;[72]) es ist aber gegen Canon allodifizirt.

g) Gräden, Dorf in demselben Kreise. Vasall war der von Schöning, es ist aber gegen Canon allodifizirt.

h) Hildesheim, Dorf in demselben Kreise. Vasall von Bornstedt.

i) Kirchschbaum, Dorf daselbst, Vasall von Unruh.

k) Klein-Gandern, Dorf des von Oppen in demselben Kreise.

l) Der Klebowsche Winkel, Vasall von Piper.

m) Leichholz Borgsee, ein Vorwerk im Sternbergischen, dem von Medem gehörig.

---

[71]) Wohlbrück Lebus Bd. 3.

[72]) Es ist hier immer vom Jahre 1810 die Rede.

n) Leichholz bei Kunersdorf im Sternbergischen. Vasall der Herzog von Kurland.

o) Ein Viertel des Dorfes Lindow, womit ein von Seidlitz beliehen war.

p) Hufen zu Malsow im Sternberger Kreise. Vasall von Poußardière.

q) Matschdorf, ein Dorf in demselben Kreise, dem von Struensee gehörig, 1803 gegen Canon allodifizirt.

r) Zwei Bauerhöfe in Naulin in der Neumark trugen die von Hagen.

s) Schönow, ein Dorf im Sternberger Kreise. Vasall von Schenkendorf.

t) Selchow, Dorf daselbst, trug von Zabeltitz.

u) Spiegelberg daselbst, trug derselbe.

v) Steinwehr daselbst. Vasall war des Königs Majestät und ist das Lehn also durch Confusion erloschen.

w) Suckow, ein Dorf daselbst, war gegen Bezahlung eines Canon allodifizirt.

x) Topper, Dorf im Sternbergschen, trug der von Zabeltitz.

y) Tamsel und Warnick, Dörfer in der Neumark. Vasallen waren die Grafen von Dönhoff und ist von diesen Gütern zu bemerken, daß sie (fast die einzigen in der Mark) nicht Mannlehn, sondern feuda feminina successiva sind.[73])

z) Wandern, ein Dorf im Sternbergischen, trug von Ludwig.

aa) Ein Viertel des Dorfs Wartenberg in der Neumark trug von Plötz.

bb) Wiesen bei Ostrow und Ziebingen im Sternbergischen.

---

[73]) Hoffmann Repertorium Bd. 4.

cc) Eine Wiese bei Rampitz, trugen die Grafen Finkenstein.

dd) Ziebingen, ein Dorf im Sternbergischen, dessen Lehnherrlichkeit der Orden einst im Tausch mit dem Städtchen Sandow vom Churfürsten erlangt hat. Vasallen waren die von Burgsdorf, denen es indessen 1803 gegen einen Canon von 60 Thlr. jährlich und gegen die auch in das Hypothekenbuch eingetragene Verpflichtung der Besitzer, bei Feierlichkeiten im Ritterorden zur Vergrößerung des Glanzes in Sonnenburg zu erscheinen, allodifizirt war. Von den Patrimonialgerichten aller dieser neumärkischen Lehne gingen sonst die Appellationen an die Ordensregierung zu Sonnenburg, nur die zu r, v und aa genannten Güter hingen blos ratione feudi von der Ordensregierung ab und die Appellationen ihrer Gerichte gingen an die neumärkische Regierung nach Cüstrin.

3. Lehne des Ordens in Pommern.

a) Die Dörfer Barskewitz und Gollin, welche indessen gegen einen Canon von 26 Thlr. jährlich dem Besitzer, Grafen von Itzenplitz, allodifizirt waren.

b) Die Feldmark Brederlow trägt die Stadt Pyritz.

c) Das Dorf Briesewitz war dem von Wenden gegen Canon allodifizirt.

d) Der Behlitzsche Mühlenteich in Pommern.

e) Pansin, ein Dorf der von Puttkammer, wovon jedoch die von Bork Lehnträger waren. Diese alte Besitzung des Tempelordens war indessen neuerdings gegen einen Canon allodifizirt.

f) Das den von Schöning gehörige Dorf Sallenthin war ebenfalls gegen Canon allodifizirt.

g) Das Dorf Wutkow war ebenfalls gegen Canon allodifizirt.

h) Das Dorf Zartzig in Pommern trägt der Magistrat der Stadt Stargard.

i) Mühlenpächte daselbst trug der von Suckow.

4. Ordenslehne in der Altmark.

a) Der Bahrendorfer Zehnt und 1½ Hufe.

b) Das Dorf Hindenburg bei Werben, welches dem von Gayl gegen Canon allodifizirt war.

c) Die Pächte im Dorfe Hindenburg, welche der von Werdeck trug.

Diese Lehne sind der westphälischen Gesetzgebung unterlegen.

5. Lehne des Ordens extra curtem, im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

a) Das Dorf Bornim, den von Hoym gehörig.

b) Das Dorf Remlingen, trugen die Grafen von der Schulenburg.

c) Das Dorf Rhoda, trugen die von Bülow.

d) Das Dorf Warta, der von Broitzem.

Die Lehnherrlichkeit über diese Dörfer ist durch den oben angeführten Vertrag mit Braunschweig vom 3. Aug. 1822 auf dieses übergegangen.

6. Das feudum extra curtem des Schlosses Gartow im Hannöverschen.

Dieses alte Johanniterlehn trugen die Grafen von Bernsdorf zu Mannlehn, die Lehnherrlichkeit lebte zwar 1814 wieder auf, ist aber in Folge des Staatsvertrages vom 8. December 1817, wegen gegenseitiger Aufhebung der Lehnherrlichkeit extra curtem, an das Königreich Hanover gekommen. Gartow leistete übrigens dem Orden keinen Lehndienst.

7. Feuda extra curtem des Ordens in der Niederlausitz.

a) Das Dorf Buderosa, welches die von Blücher trugen und woran die von Oertzen Gesammthänder waren.

b) Das Dorf Griesen daselbst.

c) Das Dorf Schenkendöbern trugen die von Schlieben.

8. Das noch bestehende feudum extra curtem des Dorfes Roggenhagen in Mecklenburg, im Lande Stargard, welches die von Glöden besitzen.

Alle Vasallen in Pommern, der Altmark, im Braunschweigischen, der Lausitz und Mecklenburg, waren in reinen Lehnsachen der Ordensregierung zu Sonnenburg unterworfen. Diese belieh auch sämmtliche Lehnschulzen in den heermeisterlichen Aemtern Sonnenburg, Grüneberg, Rampitz und Collin (in Pommern), in den Dörfern der Comthureien Lietzen, Lagow und Schievelbein und die Lehnschulzen und Lehnmänner in mehreren Dörfern der Ordensämter Schenkendorf und Friedland in der Lausitz.[74]) Ferner war der Ordensregierung als Lehnkurie untergeben das Lehnrichtergut in der Stadt Sonnenburg, welches vor Kurzem allodifizirt worden ist, und das von Seidlitzsche Burglehn in der Stadt Zielenzig. Gegenwärtig sind die zahlreichen Lehnschulzen des Ordens den Aemtern untergeben, die Lehnherrlichkeit über die noch bestehende Lehn extra curtem im Meklenburgischen nimmt das Landgericht in Sonnenburg per modum commissionis wahr.

Zu den landesherrlichen Lehnen in der Churmark gehört endlich noch eine große Anzahl von Lehnen, welche

---

[74]) Diese beiden Aemter zog Sachsen 1810 ein.

keine Ritterlehne waren (feuda impropria), namentlich Lehnschulzen in den Domainendörfern. Die Lehnherrlichkeit über diese Amtslehne nahmen die Domainenämter und die churbrandenburgische Amtskammer wahr, nur einige wenige scheinen schon in älterer Zeit Kanzleilehen gewesen zu seyn. Diese Lehnschulzenlehn erbten von alten Zeiten her nur vom Vater auf den Sohn,[75]) ein Edikt vom 28. Aug. 1721 befahl aber ebenfalls die Allodifikation derselben gegen Zahlung eines Canon an die Amtskammer. Schon von alten Zeiten her hatten viele Lehnschulzen statt des Lehnpferdes eine jährliche Summe an die Kammer gezahlt, doch stellten noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts viele von ihnen in Kriegsfällen Pferde zur Fortschaffung der Artillerie und Pferde zu den Wolfsjagden, alle aber zahlten eine Lehnwaare sowohl im Thron- als im Vasallenfall, welche sich nach dem Werth des Lehns richtete.[76]) Wiewohl diese Lehne also den Domainenämtern unterlagen, so wurde doch den Meisten im Anfange des vorigen Jahrhunderts zu Erhaltung der Ordnung von der Lehnkanzlei der Lehnbrief ertheilt, auch leisteten sie vor dieser den Lehneid, wenn nicht ein Domainenamt damit beauftragt wurde. Sie leisteten denselben Eid, als die ritterlichen Vasallen, nur faßten sie bei der Belehnung nicht an den Churhut. Seit 1721 sind die Lehnschulzen also den Aemtern und der Amtskammer, jetzt der Regierung zu Potsdam, völlig unter-

[75]) Wohlbrück Gesch. von Lebus 3. S. 402. Auch in Mediatstädten kommen Lehnschulzen vor; z. B. noch jetzt im Städtchen Luckenwalde.

[76]) Im Amte Storkow wurde bei dem casus domini ein Ochse ins Amt gegeben. Sonst scheint die Lehnwaare bei der Belehnung von der Lehnkanzlei erhoben worden zu seyn, alle andre Prästationen erhob die Amtskammer.

geben,[77]) nur folgende wenige haben sich bis auf neuere Zeiten als Kanzleilehne erhalten, welche vor der Lehnkurie (jetzt dem Kammergericht[78]) verliehen werden.

a) Das Lehnschulzengericht in dem der Domkirche zu Berlin gehörigen Dorfe Lichtenrade im Teltowschen Kreise. Dies Lehn ist aber im Jahre 1798 dem damaligen Vasallen, Kaufmann Borsche zu Berlin, allodifizirt worden.

b) Das Wasserlehnschulzengericht zu Hohensaaten, im Joachimsthalschen Schulamt Neuendorf in der Ukermark. Ist ein noch jetzt bestehendes Mannlehn.

c) Das Lehnschulzengericht in dem ebenfalls der Berliner Domkirche gehörigen Dorfe Ladeburg im Oberbarnimschen Kreise ist erst im Jahre 1798 allodifizirt.

Wir kommen nun zu den Lehnen, welche auswärtige Lehnherren an Vasallen in der Mark Brandenburg reichen. Von solchen ist nur bekannt:

a) Lehne der Herzöge von Meklenburg. Diesen stellten im 16ten Jahrhundert[79]) die Bischöfe von Havelberg, die Stadt Wittstock, die Aebtissin von Marienfließ in der Prignitz und der Abt zu Himmel-

---

[77]) Durch die Aufhebung des Domstifts Havelberg 1817 sind dessen Lehnschulzen an den Landesherrn gediehen und bei ihnen dauert der Fendalnexus fort, da das Edikt von 1721 die Afterlehnschulzen nicht betraf. Auch vom Rentamt Schwedt releviren noch 4 Freischulzenlehen.

[78]) Die s. g. schriftsässigen Bauern, welche mit Ober- und Untergerichten versehen sind, z. B. der Schulze zu Falkenhagen in der Prignitz, ein Lehnbauer in Unbesandten bei Lenzen und viele Andre, leisten den Huldigungseid vor dem Kammergericht, obwohl sie keine Vasallen sind.

[79]) Klüver Beschr. von Mekl. Bd. I. Die meklenburgische Lehnherrlichkeit über die Edlen von Putlitz hatte schon im 15ten Jahrh. aufgehört.

pfort Lehnpferde, indessen wohl nur wegen der im Meklenburgischen belegenen Güter. Die von Quitzow zu Stavenow in der Prignitz stellten aber 1506 den Herzögen von Meklenburg 6 Pferde und die meklenburgische Lehnherrlichkeit über Stavenow soll noch neuerdings geltend gemacht worden seyn, die darüber sprechende Schrift[80]) hat sich jedoch in Berlin nicht auftreiben lassen.

b) Die Herzöge von Braunschweig verliehen Lehne in der Grafschaft Wernigerode und vier Lehnhöfe in der Stadt Dernburg,[81]) welche letztere in gewisserweise auch zur Churmark gehörte.[82]) Diese Lehnherrlichkeit sollte, braunschweigischer Behauptung nach, im Jahre 1814 wieder aufgelebt seyn, indessen hat Braunschweig am 3. Aug. 1822 auf alle Lehnherrlichkeit innerhalb des preußischen Staats verzichtet und sich nur den Heimfall der nur auf vier Augen stehenden Lehne vorbehalten, wozu jedoch nur ein Lehn in der Grafschaft Mansfeld gehören soll.

c) Das Kloster Schöningen im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel gab im vierzehnten Jahrhundert Schernebeck den von Eimbeck und von Lüderitz zu Lehn[83]), was indessen wohl längst aufgehört hat.

d) In früheren Zeiten hat auch das Erzstift Magdeburg und das Herzogthum Pommern Lehne in der Mark besessen, indessen hat dies Verhältniß längst aufgehört. Von andern Lehnen in der Mark, welche auswärtige Landesherren verliehen hätten, ist nichts bekannt geworden, man müßte denn dazu rechnen wollen,

---

[80]) von Evers. 1780. Fol.

[81]) Büsching Magazin Bd. 14. S. 262.

[82]) Siehe oben.

[83]) Zufolge des Landbuches.

daß der Senior der von Knesebeck auf Langenapel in der Altmark das lüneburgische Erbkämmereramt trug, welches Ludolph v. K. 1430 für ein Turnierroß verpfändete und welches 1706 zum letzten Mal verwaltet ist. Die Lehne auswärtiger Privatlehnherren nehmen wir im Folgenden mit.

Wir gehen nämlich endlich über zu den Lehnen in der Churmark Brandenburg, welche von Privatpersonen als Lehnherren verliehen werden. Dazu gehört:

a) Das Domkapitel zu Brandenburg, welchem unter dem 30. November 1826 von dem Könige alle seine Besitzungen von Neuem bestätigt sind. Von ihm ging von alter Zeit und bis 1809 das im sächsischen Churkreise, also extra curtem belegene Dorf Fredersdorf, welches die von Oppen besaßen, zu Lehn, [84]) wahrscheinlich hat dies Verhältniß aber in neuester Zeit aufgehört. [85])

b) Die Grafen von Stolberg-Wernigerode hatten viele adliche Vasallen in ihrer Grafschaft, [86]) wozu z. B. das adliche Dorf Minsleben gehörte. Die

[84]) Im Jahre 1313 haben die Herzöge von Sachsen Fredersdorf dem Domstift Brandenburg verkauft, welches kurz nachher die von Oppen damit belieh. Siehe Eilers Belziger Chronik S. 260. Zur Zeit des Landbuchs hatte das Domkapitel auch Vasallen in Bornwitz, der Dompropst belieh 1451 die von Schönow mit Langerwisch (Landschoßregister.).

[85]) Das 1817 aufgehobene Domkapitel zu Havelberg belieh bis 1784, wo das Lehn gegen einen Canon allodifizirt wurde, die von Donop mit dem Dorfe Wittenmoor in der Altmark (Briefe über die Altm. I. S. 166. 1800.)

[86]) Delius Gesch. der Landstände in Wernigerode 1817. S. 92. Das neuere Verhältniß war nicht zu ermitteln.

westphälischen Allodifikationsgesetze werden aber diesem Lehnhof ein Ende gemacht haben.

c) Die Freiherren Gänse Edlen von Putlitz besitzen, wahrscheinlich als slavische Häuptlinge[87]) von uralten Zeiten her einen Lehnhof von Vasallen ritterlichen Standes und geschieht ihrer adlichen Mannen schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Erwähnung.[88]) In neuerer Zeit gehörte zu dem Putlitzschen Lehnhof:

1. Die Hälfte des Dorfes Gülitz und die Hälfte des Dorfes Taken, welche aber 1797 allodifizirt sind, wobei der bisherige Vasall von Kaphengst die Vertretung eines Putlitzschen Ritterpferdes von 40 Rthlr. gegen den Churfürsten übernahm.
2. Ein Antheil an dem Dorfe Frehne, womit noch jetzt die von Grävenitz, welche seit langer Zeit Putlitzsche Vasallen sind, beliehen werden.
3. Ein andrer Antheil von Frehne, den von Brösigke gehörig, ist 1787 allodifizirt.
4. Ein dritter, sonst Vinzelberg, jetzt Grävenitzscher Antheil an Frehne ist auch allodifizirt.
5. Das v. Jürgassche Gut Triglitz ist noch Lehn.
6. Die Unterthanen zu Jakobsdorf sollen auch Vasallen der von Putlitz seyn.

Das Fortbestehen dieses Afterlehnhofes haben die Freiherren von Putlitz noch 1770 gegen ihre Vasallen, von Jurgas, rechtskräftig erstritten.[89]) Die Lehnherren behaupteten, daß das Hypothekenbuch über ihre Lehne bei ihnen geführt werden müsse, sie gaben Verschuldungs-

[87]) Archiv Bd. 9. S. 2. Note.

[88]) J. B. Beckmann Beschr. der Prign. S. 321.

[89]) Stengel Beitr. Bd. II. Vergl. Brunnemann consil. 161.

konsense, Muthscheine u. s. w. Das Dominium directum ist übrigens in der lehnherrlichen Familie ein Seniorat.

d) Die Freiherren Edlen von Plotho zu Parey im Magdeburgischen haben einen ritterlichen Lehnhof und belehnen die Stadt Brandenburg als Vasallen extra curtem mit dem Falkenbergswerder. Von diesem sehr alten Lehnhof habe ich bereits ausführliche Nachricht, auch von der letzten erst 1829 vorgekommenen Belehnung, mitgetheilt.[90])

e) Die pommersche Familie von Eickstedt hatte wenigstens noch im vorigen Jahrhundert einen Lehnhof,[91]) zu welchem Güter in der Mark, als feuda extra curtem gehören, nämlich: 1) Malsdorf, womit früher die von Pfuhl, im siebzehnten Jahrhundert der du Plessis durch einen Bevollmächtigten von dem Lehnherrn, Alexander Ernst von Eickstedt auf Rothen Klempenow in Pommern beliehen wurde und 15 Goldgulden als übliches Lehngeld zahlte. Daß dies Lehn später an die Churfürsten von Brandenburg gediehen sey, ist oben bemerkt. 2) trugen die von Köckeritz bei Fehrbellin Eickstedtsche Lehen, welche aber schon im siebzehnten Jahrhundert allodifizirt seyn sollen.

f) Die neumärkische schloßgesessene Familie von Wedel hatte zwei Lehnhöfe, deren einer mit dem Burggericht Neuwedel in der Neumark, der andere mit den Wedelschen Gütern zu Freienwalde in Pommern[92]) verbunden gewesen ist. Zuletzt bestand nur noch letztrer[93]) und

---

[90]) Archiv Bd. 9. S. 1 ff.

[91]) Siehe Steinbrück Gesch. dieses Geschlechts, und Schwarz pomm. Lehnhist.

[92]) Freienwalde war im 17ten Jahrh. streitig zwischen der Mark und Pommern.

[93]) Brüggemann Beschr. v. Pommern. Der neueste Zustand ist unbekannt.

und nahm der Direktor des Burggerichts zu Freienwalde, welches allemal ein Mitglied der Familie von Wedel war, mit dem Burgrichter und einem Sekretär die lehnherrlichen Gerechtsame wahr. Durch ein Erkenntniß von 1752 ist festgestellt, daß das Burggericht auch über die von Wedelschen Vasallen in Zeimike, Storkow u. s. w. in der Neumark überall da erkennt, wo ein lehnherrliches Interesse mit ins Spiel kommt und geht die Appellation dann an das neumärkische Oberlandesgericht. Alle Wedel-Freienwaldesche Afterlehnleute müssen sich vor diesem Burggericht zur Lehnempfängniß stellen. Die Wedelschen Afterlehn müssen im Herrn- und Vasallenfall innerhalb Jahr und Tag gemuthet werden.[94])

g) Die **von Flemming** auf Buckow in der Mittelmark verleihen der Stadt Müncheberg noch jetzt das Rittergut Schlagenthin im Lebuser Kreise, welches die Stadt weiter in Erbpacht ausgethan hat. Dieses Lehn stammt aus dem 15ten Jahrhundert und wird davon 17 Goldgulden Lehnwaare gezahlt.[95])

h) Die **von Rochow** in der Zauche hatten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert Vasallen in Gollwitz, Retzow u. s. w.[96]) Ob noch jetzt, stand nicht zu ermitteln. Mehrere Privatlehnhöfe gab es bis zum Jahre 1806 in der Altmark, sie sind aber durch die west-

---

[94]) Die Dissertation: De illustris gentis de Wedel antiquo judicio feudali contra subvasallum praes. Hering. 1738. 4.; kenne ich nur aus Lawätz Handb. für Bücherfreunde. Bd. I. S. 410. Sollten nicht auch einige Borksche Afterlehn in der Neumark gelegen haben?

[95]) Wohlbrück Lebus Bd. III. S. 409. Bekanntmachung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 18. Aug. 1830, wonach das Gut auf 10594 Rthlr. abgeschätzt war.

[96]) Landbuch. Cod. dipl. contin. I. p. 128.

phälische Gesetzgebung und später durch das Gesetz vom 21. April 1825 allodifizirt worden und hat der Lehnherr jetzt nur noch den Allodifikationszins zu fordern. Von solchen Lehnhöfen ist bekannt:

i) Der Lehnhof der Familie von Alvensleben. Es waren eigentlich zwei Lehnhöfe, von denen den einen der Senior der weißen, den andern der Senior der schwarzen Linie verlieh und ist der größte Theil der Vasallen wahrscheinlich durch Verleihung der alten Burgwarde Calbe und Gardelegen im 14ten nud 15ten Jahrhundert auf die von Alvensleben übergegangen. Eine Besonderheit des Alvenslebenschen Lehnhofes war es, daß nach abgeleistetem Lehneide der Vasall nach altem deutschen Herkommen einen großen Lehnbecher voll Weines austrinken mußte, gleichsam als Probe seiner Mannhaftigkeit.[97])

k) Die Familie von der Schulenburg besitzt von alten Zeiten einen Lehnhof, welchem ein Consulent vorsteht, welcher der ganzen Familie gemeinsam verpflichtet ist und von ihr salarirt wird. Er nimmt die lehnherrlichen Gerechtsame über die After- und Bauerlehen und Lehnschulzen wahr.[98]) Sonst sind die Senioren der beiden Schulenburgischen weißen und schwarzen Linien Prodomini des Lehnhofes und das Schulenburgische Ge-

---

[97]) Gesch. der deutschen Nationalneigung zum Trunk. 1782. S. 19. — Nähere Nachricht vom Alvenslebenschen Lehnhofe fehlt mir. Im Jahre 1370 und bis 1780 trugen die von Rinow Scharstedt und Schartau von der Familie A. zu Lehn. Landbuch S. 251.

[98]) 1820 war ein Justiz-Commissarius in Salzwedel Consulent. Siehe die Stammtafeln des v. S. Geschlechts. 1821. Wien. Fol. 1370 und 1593 trugen die v. Flügge Immekath von den v. S. zu Lehn (Landb. S. 226.). Siehe auch Gerken dipl. vet. March. II. p. 681.

sammtlandgericht zu Apenburg (an dessen Stelle seit 1815 das Kreisgericht in Betzendorff getreten ist) entschied nach der Gerichtsordnung von 1644 die Lehnstreitigkeiten. Im Jahre 1300 sollen die von der Schulenburg besondere Lehn- oder Annehmungspfennige haben schlagen lassen, von denen jeder ihrer Unterthanen einen erhielt.[99])

l) Die schloßgesessene Familie von dem Knesebeck in der Altmark hat von alten Zeiten einen Lehnhof, welchem der Senior und Subsenior vorstehen und wozu Vasallen ritterlichen Standes gehörten z. B. die von Drüsedow, von Garz (welche alljährlich den Lehnherren ein Stübchen Rheinwein überreichen mußten), die von der Lüde (welche noch 1806 von der Langenapeler Linie der von Knesebeck mit einem Gute in Gersdorf bei Hannover beliehen wurden), die von Strombeck (welche 1802 von der Wittingischen Linie mit Kleinbevenrode im Braunschweigschen beliehen wurden). Außerdem gehörten sehr viel Vasallen nicht adlichen Standes zum Knesebeckschen Lehnhofe und ein besonderes war es, daß bei feierlichen Gelegenheiten der Krüger von Rothenwohl in der Altmark als Knesebeckscher Erbschenk aufwarten mußte.[100])

m) Die von Bartensleben in der Altmark hatten einen Lehnhof, zu dem z. B. zur Zeit des Landbuchs die von Bismark auf Smersow gehörten. Ob dieser Lehnhof auf ihre Erben, die Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg übergegangen sey und noch bestehe, ist nicht bekannt.

---

[99]) Beckmann Beschr. der Mark. Bd. I. S. 444.

[100]) Siehe das Buch: Familie von dem Knesebeck. Göttingen 1811. 8.

n) Die von Jeetze in der Altmark hatten bis auf neuere Zeiten mehrere Aftervasallen.

Andere Privatlehnherren haben feuda impropria, Schulzenlehen und dergleichen zu verleihen, z. B. belehnt die Stadt Brandenburg den Lehnschulzen im Dorfe Neuendorf. Nähere Nachricht über noch wirklich im Feudalnexus stehende gutsherrliche Lehnschulzen,[101]) so wie überhaupt Ergänzungen und Verbesserung dieses Aufsatzes würden sehr dankbar angenommen werden.

---

[101]) Siehe Hymmen Beitr. Bd. 8. S. 368.

XX.

Zur Münzkunde Preußens.

Von dem Herrn Voßberg, Registratur-Assistent bei der Haupt-Bank zu Berlin.

So viel auch für die ältere Geschichte Preußens bisher geschehen, so läßt doch ein Nebenzweig derselben — die Münzkunde — noch viel zu wünschen übrig.

Zwar haben sich verschiedene Geschichtsforscher, in neuester Zeit selbst der bekannte Numismatiker Mader in zum Theil weitläuftigen Abhandlungen bemüht, das Dunkel zu erhellen, welches namentlich über das Werthsverhältniß der geprägten wie der fingirten Münzen zu den verschiedenen Zeiten der Hochmeister verbreitet lag, dennoch aber stoßen wir öfter auf Widersprüche neben Behauptungen, welche bei einer geschichtlichen Kritik nicht bestehen können.

Außerdem blieb uns aber die Kenntniß der Münzen selbst bisher in sofern fremd, als weder genügende Beschreibungen noch Abbildungen davon geliefert worden sind.[1])

[1]) Die wenigen mangelhaften Abbildungen bei Hartknoch und Mader verdienen kaum Erwähnung.

Um in dieser Beziehung nützlich zu werden, haben wir bei besonderer Vorliebe für den Gegenstand, uns seit längerer Zeit bemüht, alles hierauf Bezügliche und so auch die Münzen selbst zu sammeln, zu ordnen und zu verzeichnen.[2])

Wir glauben uns sonach nicht ohne Grund der Hoffnung hinzugeben, daß aus unserem und unserer Freunde Bestreben, für die vaterländische Geschichte einiges Gute hervorgehen werde; und so erlauben wir uns schließlich an die Besitzer Preußischer Münzen aus den Zeiten der Hochmeister und Herzöge (bis 1603) die Bitte: uns die Einsicht und Mittheilung ihrer seltneren Exemplare, mindestens doch der Verzeichnisse, auf Erfordern zu gestatten, weil mit davon die endliche Verwirklichung unseres Vorhabens abhängig ist.

Das nachfolgende Bruchstück über die Preuß. Münzen der Heinriche, erlauben wir uns Numismatikern mit dem Bemerken vorzulegen, daß etwanige Entgegnungen um so willkommener seyn werden, wenn sie sich auf die Original-Münzen selbst, nicht aber auf bloße schriftliche Notizen gründen.

Die noch vorhandenen Münzen verschiedener Hochmeister deutschen Ordens mit dem Namen Conrad oder Heinrich, haben, weil sich auf ihnen Familien-Wappen nicht finden, wohl aber verschiedene Bezeichnungen als Primus, Tercius, Quartus, Quintus etc. vorkommen, den Numismatikern von jeher zu schaffen gemacht, insofern man durch

---

[2]) Bis jetzt sind 1732 allein zu den Zeiten der Hochmeister in Preußen geprägte verschiedene Münzen zusammengebracht worden.

unzuverläßige Ueberlieferungen sich in Hinsicht der richtigen Beilegung dieser im innern Gehalte wie äußerer Form oft sehr abweichenden Münzen, zu Irrthümern verleiten ließ, die nichts zu bedeuten haben würden, wenn nicht die Geschichte des Landes — Preußen — mit den Münzangelegenheiten, besonders nach der unglücklichen Schlacht von Tannenberg, zum Nachtheil des Ordens vielfältig durchflochten und der Wunsch den Gegenstand kritisch geprüft zu sehen, mehr als einmal laut geworden wäre.

Vorzugsweise nehmen nun die Münzen der Heinriche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, und so wollen wir uns hier nur auf die Beantwortung der Frage beschränken:

„welchen Hochmeistern die noch vorhandenen Münzen mit Henricus angehören."

Die Geschichte nennt uns folgende Hochmeister deutschen Ordens:

I. Außerhalb Preußen.

a) Heinrich Walpot v. Passenheim v. 1191 — 1200.
b) Heinrich von Hohenlohe von 1244 — 1252.

II. In Preußen residirend.

der 1ste, Heinrich Dusemer von Arfberg von 1345—1351.
der 2te, Heinrich Reuß v. Plauen von 1410 — 1413.
der 3te, Heinrich Reuß v. Plauen
als Statthalter von 1467 bis 20. Octbr. 1469.
als Hochmeister bis 2ten Januar 1470.
der 4te, Heinrich Reffle v. Richtenberg von 1470—1477.

Da die beiden ersten außerhalb Preußen residirten, so kommen sie als Münzfürsten nicht weiter in Betracht, indessen haben wir Veranlassung auch eben so dem Heinrich Dusemer Solidi (von denen überhaupt hier nur die Rede ist) gänzlich abzusprechen, so bequem man es bisher auch fand, diesem, als dem ersten in Preußen residiren-

den Heinrich, die vorhandenen Münzen mit „Henricus Primus“ zuzuschreiben.

Außer urkundlichen Beweisen, deren Beibringung wir bei anderer Gelegenheit uns vorbehalten müssen, wollen wir zur Begründung unserer Meinung nur Folgendes anführen:

Die von den nächsten Nachfolgern Heinrich Dusemers: von Wynrich, den 3 Conraden, und Ulrich geprägten Solidi, so wie auch die während dieser Zeit geprägten sogenannten Scoter und Vierchen, sind nämlich alle von feinem Gehalte circa 13löthig.

Die Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410), in welcher Hochmeister Ulrich mit dem größten Theil seiner Ordensbrüder fiel, und die dadurch für den Orden herbeigeführten Bedrängnisse, veranlaßten seinen Nachfolger, Heinrich v. Plauen, Solidi prägen zu lassen, welche den 3ten bis 4ten Theil des Werths der bisherigen Münzen nicht übersteigen.

Da die uns vorliegenden verschiedenen Heinrichs-Münzen ebenfalls nicht viel über 3 — 4löthig sind, so folgt daraus von selbst, daß sie erst nach der Schlacht von Tannenberg geprägt, und daher auch die mit „Primus“ nicht dem ersten in Preußen regierenden Heinrich Dusemer, wie bisher geschehen, zugeschrieben werden können.

Außerdem spricht aber auch das ganze Aeußere dieser Münzen für das Zeitalter nach der gedachten Schlacht.

Die auf der beigefügten Tafel sub N°. 1. abgebildete Münze schließt sich nämlich im Ausdrucke der Buchstaben (besonders des M, E und C), wie in Zeichnung der Schilder und des charakteristischen Schrifttrennungszeichens ✠, ganz an die Solidi Ulrichs an, und gleicht sodann auch, mit Ausnahme des ✠, den Münzen Hochmeister Michaels aus seiner ersten Zeit.

Dies erwogen, begehen wir dann zuverläßig auch keinen Irrthum, wenn wir die nachfolgenden Schillinge dem Heinrich v. Plauen (1410 — 1413) zuschreiben, nämlich:

N°. 1. (Av.) ✠ Magst' ⁑ Hinricus ⁑ Prim'
(Rev.) ✠ Moneta ⁑ Dnorum ⁑ Pruci

N°. 2. (Av.) ✠ Magst ° Hinricus ° Pri
(Rev.) ✠ Moneta ° Dnorum ° Pru

N°. 3. (Av.) ✠ Magst'. Hinricus : Prim
(Rev.) ✠ Moneta : Dnorum : Pruc

N°. 4. (Av.) ✠ Magst'. Hinricus : Prim
(Rev.) ✠ Moneta: Dnorum : Pruci
(Siehe Abbildung N°. 1.)

Nur der Solid N°. 1. ist von feinerem Gehalte und daher wohl gleich nach der Erhebung Plauens zum Hochmeister, noch im Laufe des Jahres 1410 geschlagen und zur Bezahlung der Kriegssteuer an Polen verwendet worden; die nachfolgenden N°. 2 bis 4 sind aber von demjenigen schlechten Gehalte, in welchem Heinrichs von Pl. Nachfolger „Michael" seine ersten Schillinge prägen ließ.

Die Solidi mit HINRICVS° LOCVm TENEnS° Magistr I, welche Heinrich v. Plauen als Statthalter von 1467 bis 1469 prägen ließ, bedürfen keines Kommentars; wir haben jedoch zwei wesentlich von einander verschiedene Münzen desselben auf der beiliegenden Tafel sub N°. 2 et 3 abbilden, so wie wir auch das Verzeichniß aller von ihm als Statthalter geprägten bekannten Solidi nachfolgen lassen:

N°. 15. (Av.) * wie vor, (Rv.) Schild durch ein Kreuz in 4 Felder getheilt wie vor.

(Siehe die beigef. Abbildg. N°. 5.)

wovon N°. 13 und N°. 14 sich in jeder Beziehung genau an die letzte Statthaltermünze N°. 12 anschließen.

Unsere vorstehende Annahme wird besonders noch dadurch begründet, daß Heinrich v. Pl. sich bereits auf seinen Statthaltermünzen sub N°. 4, 5, 6 und 11, Primus nannte, welche, wie es scheint sehr willkührliche Bezeichnung, sodann auch auf die Münzen überging, welche nach seiner Anerkennung als Hochmeister, geprägt worden sind.

Sodann finden wir schließlich darin eine Stütze, daß der erste von dem Nachfolger Plauens geprägte Solid, mit der obigen sub N°. 15 verzeichneten Münze ganz übereinstimmt und berechtigt daher auch zu dem Glauben, daß beiderlei Münzen aus Einer Zeit herrührend auch derselben Fabrik und demselben Münzmeister ihr Daseyn verdanken.

Wir fügen von der letzgedachten Münze des Hochmeisters Heinrich v. Richtenberg auf der beiliegenden Tafel sub N°. 6 eine Abbildung bei, sie lautet:

(Av.) * Magst Hinricus Qua (Rv.) Schild durch ein Kreuz in 4 Felder getheilt Moneta . Domi . Pru .

und behalten uns die Verzeichnung der übrigen fast insgesammt mit Quartus bezeichneten Münzen Heinrichs von Richtenberg [4]) bei anderer Gelegenheit vor.

Weshalb sich übrigens Richtenberg mit einem Male Quartus nennt, nachdem seine Vorgänger, freilich nach

---

lids, auf dessen Wichtigkeit er auch zuerst aufmerksam gemacht hat.

[4]) Bis jetzt sind 68 verschiedene Solidi dieses Hochmeisters bekannt geworden.

sehr verschiedenen Ansichten, sich nur eben erst Primus genannt haben, kann nicht befremden, wenn wir das obige Verzeichniß der Heinriche vergleichen, wonach Richtenberg zwar in der Reihe der Heinriche als der 6te erscheint, in der Zahl der in Preußen residirenden Hochmeister konnte er sich aber — wie auch geschehen — als der 4te auf seinen Schillingen ganz füglich bezeichnen.

Aehnliche Inkonsequenzen werden wir bei den Münzen der Conradine künftig ebenfalls in Rücksicht zu ziehen haben.

XXI.

M i s z e l l e n.

1. Drei Kaiser-Urkunden als Nachtrag zu der urkundlichen Geschichte der Stadt Nordhausen; mitgetheilt von E. G. Förstemann.

* 1. Ks. Heinrich III. erneuert und bekräftigt die von Ks. Otto II. (974) gemachte Schenkung von Vogelsburg an das Nonnenkloster zu Nordhausen. Geg. zu Mühlhausen, 1051. Jan. 4. (2?) — Nach beglaubigter Abschrift vom J. 1802. —

In Nomine sanctae ac induviduae Trinitatis. Henricus divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus.

Noverint omnes Christi nostrique fideles tam futuri quam praesentes, qualiter Otto Imperator noster scilicet quorundamque nostrorum antecessor antecessorum Regum et Imperatorum pro paterna maternaque nec non propria beatitudine quoddam sui iuris praedium civitatem videlicet Fugelsburg nominatam cum omnibus iure ad hunc pertinentibus in Comitatu Wil-

helmi Comitis et in pago Visichgoven situm ad monasterium quoddam Sanctimonialium Northusiae nominatim [1]) eidem Ecclesiae imperiali potentia in perpetuae usum proprietatis concessit firmitesque donavit cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, sylvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, mobilibus et immobilibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, et cum omni jure et utilitate legaliter ad hoc pertinentibus eo tenore ut deinceps eidem Ecclesiae ac Sanctimonialibus ibidem servientibus, vel per aevum servituris idem praedium eiusque pertinentia in perpetuum usum, Abbatissa hoc semper providente permaneant: Eandem igitur traditionem petitione dictae eiusdem loci Abbatissae renovantes nostra imperiali authoritate confirmamus et ut perenniter stabilis et inconvulsa permaneat, hanc Cartham iussu nostro inde conscriptam manu propria corroborantes Sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum Domini Henrici Tertii Regis invictissimi, secundi Romanorum Imperatoris Augusti.

(Monogramm des Kaisers.)

Kintherus Cancellarius vice Bardonis Archicancellarii.[2])

---

[1]) Dieses Northusi*ae* nominat*im* der Abschrift, ist wahrscheinlich richtig. Der unbestimmte Ausdruck der Urkunde Ks. Otto's II. von 974 „mon. quoddam sanct." wird hier wiederholt, aber es wird die nähere Bestimmung hinzugefügt „North. nom." d. h. „nämlich des zu Nordhausen." — Meine frühere Vermuthung, es müsse heißen Northus*in* nominat*um*, verwerfe ich jetzt.

[2]) Die Abschr. hat irrig Cardonis Archicancellari*us*.

Data d. II[3]) non. Januarii Anno Dominicae Incarnationis Millesimo LI.[4]) Indictione quarta Anno autem Domini Henrici Tertii Regis, Imperatoris secundi, Ordinationis eius XXII, Regni quidem XII, Imperii autem V, in nomine Domini actum Mulihusen[5]) feliciter Amen.

Die Abschrift ist beglaubigt durch die Unterschrift „Praesentes litterae cum illis in Archivo nostrae Ecclesiae Imp. ad Sanctam Crucem liberae servantibus [sic!] verbotenus concordant. In fidem L. Koch, Actuarius juratus, manu propria. Nordhusae die 29t. iun. 1802." — Koch war Schulmeister des Stifts zum h. Kreuz. —

---

* 2. Kſ. Ludwig befiehlt dem Rathe u. der Gemeine der Stadt Nordhausen, die Servitenmönche (vom Kl. Himmelgarten) nicht zu hindern, auf ihrem Hofraume zu Nordhſ. Häuser, eine Kirche od. ein Kloster od. andre Gebäude zu errichten. Geg. zu München, 1337. Mz. 10. — Nach einem Transſumt von 1338. —

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus Prudentibus viris. Magistro Ciuium Consulibus Totique vniversitati Ciuitatis Northusen. fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Sua Religiosi viri fratres Serui ordinis beate Marie virginis querimonia ad nostre celsitudinis audienciam deduxerunt.

---

[3]) IV? —

[4]) Die Abſchr. hat CI. — Falſch!

[5]) Müllhuſen in der Abſchr.

xerunt. Q' uos eos occasione cuiusdam arbitrii temere impeditis ne in area suà quam infra muros Opidi nostri in Northusen habere noscuntur. Monasterium pro diuini cultus exercicio Domus et alia Edificia pro se et Conuentu suo necessaria erigant et instaurent. Quare fidelitatis vestre constanciam monemus et seriosius exhortamur volentes nichilominus et mandantes gracie nostre sub obtentu Quatenus ab omni huiusmodi prefatorum fratrum impedimento in antea desistatis penitus et cessetis. Permittentes eos in dicta sua Area. Domos Ecclesiam seu Monasterium ac quamuis alia Edificia pro suo conuentu necessaria erigere et in hiis secundum Regule sue instituta legere predicare et cantare iuxta gracias et libertates ipsis ac eorum ordini a Sede Apostolica traditas et indultas Datum Monaci feria secunda proxima post dominicam in vocauit. Regni nostri Anno vicesimo tercio. Imperii vero decimo.

Das Transsumt ist ausgestellt von Hermann, Abte des Petersklosters zu Erfurt, am 22. März 1338.

---

* 3. Ks. Ludwig zeigt dem Rathe 2c. von Nordhausen seine Entscheidung in der Streitsache mit den Grafen von Honstein an. Geg. Würzburg (1342?), 8 T. n. Pfingsten. — Nach dem Originale. —

Wir Ludowig von Gots genaden Römischer Keis' ze allen ziten mer' des Richs. Enbieten den wisen Luten den Retsmeistern . . dem Rat . vn . . den Burgern gemeinlichen ze Northusen . vnsern lieben getrewen . vnser huld vnd alles gůt. Wizzent . daz wir vmb die von

Honstein vm*) vmb ivch . in den teidigen vnd in der sun . die wir iezů gesprochen . entscheiden haben | also daz ir vnd vnser vnd des Richs Stat Northusen | bi allen ivren eren | rethen vnd gewonheid . beliben lazzen sullen, als ander vnser vnd des Richs Stet . Swaz si aber rehtz zu ir hand . von vnsern oder des Richs wegen | daz si mit gůten briefen | oder ander gůter kuntschaft bewisen mügen . . des sullen wir in gunnen . vnd si dar an niht irren | Heten si ovch in derselben ivr Stat . oder an dem daz dar zů gehört dheinerlei recht von andern herren . daz si ovch bewisen möhten . als reht were . des sullen wir in ovch gunnen . vnd sie dar an niht irren. Geben ze Wirczborg an dem ahten tag nah dem pfingstag.

Das kleine rothe auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückte Siegel ist abgebröckelt.

---

2. Merkwürdiger Schimpfbrief.

(Aus den Originalpapieren des kurhessischen Staatsarchivs.)

Mitgetheilt von G. Landau.

Graf Erwin v. Gleichen, Herr zu Blankenheim und Schauenforst, war im Anfange des Jahres 1465 in die Dienste des Landgrafen Ludwig II. von Hessen getreten. Schon Ende März d. J. lohnte ihn der Landgraf durch die Belehnung mit dem Schlosse und Dorfe Wanfried und mit einer jährlichen Rente von 100 fl. Am 1. Januar 1466 bestellte er ihn auch zum Amtmann über das Schloß und Amt Bilstein an der Werra auf 10 Jahre und erklärte am 4. Mai d. J. ihm 2600 Goldgulden zu schul-

*) Schreibfehler st. vnd.

den und jährlich mit 200 Gulden verzinsen zu wollen. So wohl für das Hauptgeld als die Zinsen verbürgten sich Graf Walrab von Waldeck, Werner von Hanstein, Sittig von Holzheim, Hans von Hanstein, Eckhard von Hundelshausen, Hartmann Schlegrein, Georg Riedesel und Philipp von Berlepsch. Diese gelobten in dem Falle der Landgraf seinen übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen würde, alsbald nach der an sie geschehenen Mahnung, jeder mit einem Knechte und zweien Pferden, in Mühlhausen, Fritzlar oder Göttingen einzureiten und dort ein Einlager zu halten. — Diese günstigen Verhältnisse erhielten sich jedoch nicht länger bis zur Mitte dieses Jahres, da traten Zerwürfnisse ein. Nachdem Erwin mancherlei Eingriffe in seine Rechte hatte dulden müssen, wurde er selbst zu Ende des Herbstes aus seiner Amtmannschaft verdrängt und die auf Michaeli fälligen 200 Gulden Zinsen wurden nicht gezahlt. Am 7. Novbr. 1466 beschwerte er sich hierüber beim Landgrafen und forderte nun die Zahlung sowohl des Hauptgeldes als der Zinsen. Hiervon setzte er auch die Bürger in Kenntniß und mahnte sie im Voraus zum Einlager, wenn die Zahlung bis auf St. Catharinentag nicht erfolge. Der Landgraf suchte nun Unterhandlungen anzuknüpfen, auf die sich aber Erwin nicht einlassen wollte; er forderte sein Geld und mahnte wiederholt die Bürger; so schrieb er denselben nochmals am 21. Decbr. 1466, sich auf den nächsten Tag der h. drei Könige zu Mühlhausen einzustellen und drohte, im Falle ihres Ausbleibens, ihr Betragen öffentlich bekannt zu machen. Aber fruchtlos blieb all' sein Drängen und Drohen; waren auch die Bürger zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bereit, so hielt sie der Landgraf durch die Vertröstung, die Sache werde abgemacht werden, wieder davon zurück. So riß denn endlich

Erwins Geduld und er setzte seine Drohung durch den Erlaß von Schimpfbriefen in Wirklichkeit. Sie sind zu merkwürdig für die Geschichte jener Zeit, als daß sie nicht einer Bekanntmachung werth wären; da sie jedoch beinahe gleichlautend sind, so setze ich nur den an Ritter Werner von Hanstein hierher.

„Erwin Graue von Glichin
Herre zu Blengkenhain."

„Werner der sich nennet Ritter von Hansteyn noch deme wir dich offt vnd vel gemand habin daz du sullest in Leystunge jnrithin keyn Molhußin noch luthe diner vorschreibunge daz du den biß her nicht gethon hast, wy wol du vns offt vnde Digke entpoten hast, vnd selbest jn gesagit du wullest haldin dine breyffe vnd segil als eyn from man daz du noch biß her gelogin hast als ein selb wechwachßin schalgk vnd beßewight der do truwebruchigk wert an syme Eyde breyffe vnd segil vnd wir werdin vnderricht wy daz dich eyne Hure vff der meter gaßße zcu erffurt vorwechseld habe jn der wigin Den werstu du der fromen Efrauwe son als du dich nennest du vorgest diner truwe breyffe vnd segil by vns nicht Wy dem alin mane vnd wir dich rotberthigk rotritther, logenhafftiger schalgk vnd boßewicht, daz du von stund an allis vorzehin jn ritest kayn Molhußin jn daz wertißhuß genand Hans Stockeleyb vnd do nicht uß vns sy den ußrichtunge geschen vme Houptgeld czinß vnd chadin daz dez ist vnd wert, vnd hettest du die jngesegil eyner mern vor ore fotzen gedrugket wir dir vel nutzer gewest, den daz du vns mede betrogin hast, vnd vns daz vnßer abelogin vnd wo du ytzund nicht jn ritest jn leistunge Szo wullen wir din lop uß breytin daz wir nu zcu mol berogin losin. Datum vnder vnßerm segil zcu rogke uff gedrucket uff Montagk noch Reminiscere anno Sexagesimo octauo."

Unter diesem Schreiben befindet sich ein Pferd gemalt, auf dem rücklings ein Reiter mit der Länge nach halbgetheilter (blau und weißer) Kleidung und goldenen Spornen, der mit der rechten Hand den Schweif des Pferdes aufhebet und mit dem, in der linken befindlichen, Siegelringe, darunter drückt. Um dieses, höchst roh gezeichnete Bild stehen noch die Worte: „Daz ich meyn „ingesegil drucke dißer mern ver ore spaldin daz macht „daz ich meyn Here Grauen Erewin von glichin meyne „breyfe vnd segil nicht halde."

Solche artige Briefchen mochten freilich den Bürgen nicht angenehm seyn. Werner v. Hanstein sandte die schmälige Mahnung dem Landgrafen, mit der Bitte die Sache beizulegen, da er es mit Gleichen vnd Ehren nicht länger hinhalten könne, und zur bestimmten Zeit einreiten wollte, wenn bis dahin die Ausrichtung noch nicht geschehen sey. Doch die Ausrichtung geschah nicht, die Bürgen ritten ungeachtet wiederholter Mahnungen nicht ein und die Sache wurde durch stete Unterhandlungen so lange hingezogen, bis endlich Erwin darüber starb.

---

3. Urkundlicher Beitrag zur Alchemie.

(Aus dem Original des kurhessischen Staatsarchivs.)

Mitgetheilt von G. Landau.

Memorial *)

Wenn sie zu Erffurdt ankommen, sollen sie naher Hieronymo Frannkenn im Valentiner Hofe bey dem Barfußer Closter fragen vndt sich bey deme angebenn, vndt ihnen was er zu Spangenbergk bey vnns anpracht

---

*) des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen.

erinnern, Wenn nuhne die Kunstirer vorhandenn sollen sie begehrenn einn Prob ihrem vorgebenn nach anzustellenn vndt darauff was sie zusetzenn mit vleiß Achttung gebenn,

Nach Verferttigung der erstene Prob sollen sie begeren das sie ihnenn selbst kolenn kauffen vnd darstellenn möchtenn, Denn offtmahl erfarenn das die betrieger inn kolenn Silber oder goldt inn Diegell Prächtt,

Also auch wo sie holtzer oder auch Eiserne stebe damitt sies vmbrurttenn hettenn sollenn sie vleißig zusehenn das sie nicht hohl seyenn, Dann vnderm scheinn der ruhrsteckenn ist auch offt Goldt vnndt Silber in diegel pracht wordenn,

Vors dritte sollenn sie sehenn wie der ofe ann der wandt stehett, das sie vff jenseit derselbenn wanndt kommen damitt mann alda nitt eine loch mache vnndt vorlein hineinn steckenn möge,

Es ist auch erfahrenn das Alchemisten Im ermel selber gehapt vnd es also laßen hineinn lauffenn,

Was die Zusatz betrifft müßenn sie erstlich das waßer eine wenig Probiren obs auch Silber heltt vnndt wie viell,

Deßgleichenn mußen sie den Zusatz auch probiren vnndt das Zinn dartzue,

Wenn sie nuhn das Silber außem feur Pringenn müßenn sie das Silber probirenn was es heltt Hellts nitt 15 lotth 3 q. 2. p. so ist einn betrug darbey zu besorgenn, Drumb müßenn sie die Kornner wieder vffzihenn, vnndt noch einmal laßen abgehenn,

Wens alsdann nitt vber 14½ lotth heltt so ists gewis noch keinn Silber,

Vnndt es halt was es wolle, so muß er das Silber per aquafort auch soluiren reducirn vnd wieder probiren, Außer deßen konnenn wirs vor keinn silber haltenn,

Memorial
was S. Heugel zu Erffurtt
verrichten soll.
24 Augusti A. 88.

Benachrichtigung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten April, haben S. Majestät der König auf Antrag des alles wissenschaftliche Streben fördernden hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Ankauf von Funfzig Exemplaren des Archives, vorläufig auf 3 Jahre zur Vertheilung an Gymnasien zu genehmigen geruht. Dadurch ist dem Herausgeber nicht blos eine Erleichterung der bisher getragenen Lasten gewährt, sondern auch eine Aufmunterung zu Theil geworden, die ihn mit frischem Muthe und erneuter Kraft zu der von vielen Seiten gewünschten Fortsetzung des Archives belebt. Das Archiv hatte sich bisher zwar eines kleinen, aber desto inniger befreundeten Kreises von Lesern zu erfreuen. Mit der Erweiterung dieses Kreises wachsen für den Herausgeber die Verpflichtungen und Schwierigkeiten, gleichzeitig den Lesern und den Zwecken des Archives zu genügen. Mögen doch fernerhin, wie bisher, durch Wohlwollen, Nachsicht, freundliche Unterstützung und Förderung des Unternehmens, die damit verknüpften beträchtlichen Opfer und Lasten dem Herausgeber erleichtert werden.

Inhalts-Verzeichniß.

Urkunden-Verzeichniß.

Seite

Seite

Seite

4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich im Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu seyn.

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Addresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung erbeten. Zur Aufnahme geignete Beiträge werden mit 5 Rthlr. für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staates und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Leopold v. Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.



Inhalt.


32101 065276394

